Eur.
6
12

<36604371310016

<36604371310016

Bayer. Staatsbibliothek

Eur. 6-2

Statist. Europ. 6

Achenwall.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Statsverfassung

der heutigen vornehmsten
Europäischen Reiche und Völker
im
Grundrisse

von
Gottfried Achenwall
Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik
zu Göttingen.

Zweiten Theils erste Abtheilung.

Rußland. Dänemark. Schweden.

Siebente ganz umgeänderte Ausgabe

von
M. C. Sprengel.
Professor der Geschichte in Halle.

Göttingen,
im Vandenhoek- und Ruprechtschen Verlage
1798.

Vorrede.

Die gegenwärtigen Zeiten sind der Wissenschaft, welche dieser ein halbes Jahrhundert gelesene Grundriß behandelt, keinesweges günstig, wie die großen Staatsumwälzungen zeigen, die wir innerhalb weniger Jahre erlebt haben und ferner erleben können. Daher enthält diese erste Abtheilung des zweiten Bandes blos den neuesten Zustand, von Rußland, Dänemark und Schweden. Auch die oberflächlichste Vergleichung mit der letzten Ausgabe wird zeigen, daß bei dieser neuen, die besten seit 1785 erschienenen Schriften über jene Reiche benutzt, und die wichtigsten Veränderungen in denselben überall bemerkt sind. Der Herausgeber hat auch alle dergleichen Stellen, Angaben und Nachrichten weggelassen, von denen er nach seinem Materialienvorraht überzeugt war, daß sie nicht mehr für 1798 pasten. Eben deswegen haben auch die vereinigten Niederlande hier noch nicht können aufgenommen werden.

Ihre

Ihre neue Verfassung, daran so lange deliberirt worden, hat noch nicht ihre völlige Consistenz erhalten, und die Zeit mus lehren, was sie von ihren verlornen Nebenländern zurückbekommen werden. Vielleicht kann dieser regenerirte Freistaat in der zweiten Abtheilung aufgeführt werden, die zugleich die in den bisherigen Ausgaben übergangenen Staaten Oesterreich und Preussen enthalten soll. Alsdann wird es auch wol möglich sein, das seit kurzen so sehr veränderte Italien in diesem Werke aufzunehmen.

Das VI. Hauptstück.

Staat von Rußland.

Den ältern Zustand des Reichs beschreiben

1. *Etat présent* de la *grande Russie* par le Capitaine Jean PERRY, traduit de l'Anglois, *La Haye* 1717, 12.

2. Der jetzige Staat von Rußland, Leipzig 1717, II Theile, 8. Der erste Theil ist eine Uebersetzung des Perry, der andere eine Uebersetzung folgenden Italienischen Werkes: *Relazione* Geografica, Storico - Politica del *Imperio di Moscovia*, von Maria Antonio Pandolfo MALATESTA, in *Milano* 1713, 12.

3. An *account* of *Russia* as it was in the year 1710, by Charles Lord WHITWORTH, *London* 1758, 8.

4. (F. C. Webers) Verändertes Rußland, Hannover, Ister Theil 1729, IIter 1738, IIIter 1740, 4.

5. Philipp Johannis von Strahlenberg Nord- und Oestliches Theil von Europa und Asia, Stockholm (Leipzig) 1730, II Theile, 4. Ist verkürzt und schlecht unter dem Titel übersetzt: *Description* historique de *l'Empire Russien*, Amsterdam (*Paris*) 1757, II Vol. 12.

6. John Bell's *travels* from *St. Petersburg* in *Russia* to diverse parts of *Asia* (von 1714-1738) in II Vol., *Glasgow* 1763, 4. Französisch: *Voyages* depuis *Petersbourg* dans diverses Contrées de l'Asie, *Paris* 1766, II tomes, 12. Auch deutsch übersetzt.

7 *Oude* en *nieuwe Staat* van't *Russische* of *Moskowische Keizerryk*, Utrecht 1744, IV Vol. 4.

8. Peters von Haven neue und verbesserte Nachricht vom Russ. Reiche, II Theile, Kopenhagen 1747, 8. Dänisch. Die erste unvollkommne, fehlerhafte Ausgabe ist deutsch übersetzt. Kopenh. 1744, 8 Doch sind die Zusätze der neuen Dänischen Ausgabe nachher von Hrn. Büsching im 10ten Theil seines Magazins mitgeteilt worden.

9. Jonas Hanway's Beschreibung seiner Reisen von London durch Rußland nach Persien und wieder zurück (von 1742-1750), aus dem Englischen übersetzt, Hamb. und Leipzig 1754, II Bände, gr. 4.

10. (Gerh. Friedr. Müller's) Sammlung Russischer Geschichte, IX Bände 1732-1764, St. Petersburg, 8.

Neuere Schriftsteller, welche den Zustand des russischen Reichs seit der Regierung Catharina II. geschildert haben.

1. Neuverändertes Rußland oder Leben Kaiserin Catharina der Zweiten, (von Schlözer) Riga und Leipzig 1767, Erster Theil, Zweiter Theil 1772, 8.

2. M. J. J. Haigolds (Schlözers) Beilagen zum Neuveränderten Rußland. Erster Th. 1769, Zweiter Th. 1770. Riga und Mitau, 8.

3. Beiträge zur Kenntniß der StaatsVerfassung von Rußland, herausgegeben von D. Christ. Schmid genannt Phiseldeck, Riga 1772, gr. 8.

4. Petersburgisches Journal, eine seit 1776 in dieser Hauptstadt erschienene Quartalsschrift, welche Hr. Arndt unter dem angeführten Titel von 1776 = 1780, in zehn Bänden herausgegeben, und hernach von 1781 = 1785 in vier Bänden unter dem Titel: Neues Petersburgisches Journal fortgesetzt hat. An ihrer Stelle hat Hr. Busse in Petersburg eine Rußland nach allen seinen Theilen genauer darstellende Monatsschrift angefangen. Journal von Rußland. 6 Bände 8. 1793 = 96.

5. Die Reisen der Russischen Academiker, Gmelin, Lepechin, Pallas, Georgi, Güldenstädt, Falck rc. durch die asiatischen Provinzen des Russischen Reichs. Von diesen Reisen hat Georgi in seiner Beschreib. des russ. R. Th. 1. S. 48 rc. eine sehr unterrichtende Uebersicht gegeben.

6. Pallas Neue Nordische Beiträge, St. Petersb. 7ter Band, 1781 = 1797, 8.

7. *Histoire* physique, morale, civile et politique de la *Russie* moderne, par Mr. le Clerc, *Paris*, 1783, 4, kann der Besitzer deutscher Nachrichten über Rußland völlig entbehren.

8. L. F. J. Herrmans statistische Schilderung von Rußland. Leipz. 1790, 8. Ebend. hat auch in seinen Beiträgen zur Physic. Oeconomie, rc. der russischen und anderer Länder manche hieher gehörige Materialien gesammlet.

9. Hupels Versuch die Staatsverfassung des Russ. R. darzustellen. 2 Bände, 8. 1791. 92.

10. Survey of the Russian Empire according to its new regulated State by Capt. Sergey *Pleschef*, translated from the Russian, with considerable additions by James *Smirnow*. Lond. 1792, 8.

11. Voyage philosophique, politique et litteraire fait en Russie pendant les années 1788. 89 trad. du Hollandais par *Chantereau*, Paris 1794, 8. deutsch Berlin 1794, mit einigen Zusätzen.

12ª. H. Storchs Uebersicht des Russischen Reichs in 47 Tabellen. Riga 17.5, kl. Fol.

12ᵇ. W. C. Friebe über Rußlands Handel, Landwirthschaftliche Kultur, Indüstrie und Produkte. Gotha und Petersburg I. Th. 1796, II. Th. 1797, 8.

13. Heyms Versuch einer vollständigen geogr. topographischen Encyclopädie des Russischen Reichs nach alphabet. Ordnung. Göttingen 1796, 8.

14. Voyage de deux François dans le Nord de l'Europe. Paris 1796, 5 Bände 8, Der 3. und 4. Band handeln blos von Rußland.

15. J. G. Georgi geographisch-physicalische und naturhistorische Beschreibung des russischen Reichs mit zwei Landkarten. I Theil. Königsberg 1797, 8. dritter Th. 1798.

16 H. Storchs historisch-statistisches Gemählde des russischen Reichs am Ende des achtzehnten Jahrhunderts 1, u. 2. B. Riga 1797.

Länder.

Länder.

§. 1.

Rußland hat seine Herrschaft in Europa und Asien a) so ausserordentlich ausgebreitet, daß es einen zusammenhängenden Erdstrich bildet, der sich vom 39 - 207 Gr. der Länge, und vom $42\frac{1}{2}$ bis 78 Gr. Nord. Breite ausdehnt. Es ist kein Reich in der Welt zu finden, dessen sämtliche Provinzen der Größe von Rußland gleich kämen. Von Europa gehört demselben mehr als die Hälfte, und über ein Drittheil von Asien, und seine ganze Flächengröße beträgt 342,302 geographische Quadratmeilen. Davon kann man auf die Europäischen Provinzen wenigstens 87,000 Quadratmeilen, und das übrige auf Asien rechnen. Catharine die Zweite hat während ihrer Regierung ihre europäischen Besitzungen durch die Unterwerfung Polens und durch Abtretung der Krim und dazu gehörigen Länder um 10,883 Quadratmeilen vermehrt; von denen durch Polen allein 7065 Quadratmeilen an Rußland gekommen sind (S. Storchs Gemählde Th. 1. S. 551. *Kraft* sur la surface geometrique de la Russie in Nov. act. Petropol. T. I. S. 389 ꝛc.). Größe.

Die Gränzen des Russischen Reichs gegen Westen sind Lappland, Schweden, die Gränzen.

Ostsee, Preussen, wo der Niemenfluß zum Theil das beiderseitige Gebiet scheidet, und Oesterreich;

gegen Norden das weiße Meer, und über Nowa Semlja das Eismeer b);

gegen Osten, hinter dem nordöstlichen Eiscap und der Halbinsel Kamtschatka c), die Meerenge, welche Asien von America trennet, und das Oestliche Weltmeer oder der Ostindische Ocean, als die Gränzscheidung von dem unbekannten nordwestlichen America;

gegen Süden die Moldau, Bessarabien, und das schwarze Meer; der Kuban und Terek scheiden Rußland von den Caucasischen Nationen. Das caspische Meer d), die Steppe der Kirgiskaissaken, die dem Reiche zum Theil tributbar sind, das Gebirge Stannowoj, das Daurische Gebirge, der Argunfluß, und mehrere Postirungen im wildesten Gebirge und in öden Steppen, begränzen südwärts die asiatischen Provinzen gegen China e), die chinesische Songerei, Mongalei, und andere Nomadenvölker. Da auch die meisten Kurilen südwärts von Kamtschatka, den Russen Tribut erlegen, ist Japan auch ihr südlicher Nachbar geworden.

Die Gränzen gegen Norden und Osten sind erst in den neuesten Zeiten bestimmt wor-

den, da man diese Gegenden bisher zu den unbekannten Ländern und Gewässern gerechnet hat.

a) Die wahre Gränzscheidung zwischen Europa und Asien hat zwar schon Strahlenberg in der Einleitung S. 91 zu bestimmen gesucht, aber Pallas und andere haben seine Angaben verworfen. Pallas nimt folgende Gränze an. Vom Eismeer bis zur Belaja ist es der Scheiderücken des Uralgebirges, der den Gewässern, welche an demselben entspringen, die Richtung ihres westlichen oder östlichen Laufs bestimmt. Dann wird es die südliche Fortsetzung des Gemeingebirges Obstschejsyrt, so wie es sich am Sok westlich zur Wolga wendet, und von derselben durchschnitten wird. Am rechten Wolgaufer ist es eben dieser Bergrücken, der an der Wolga hinab bis zur Sarpa streicht, sich aber westlich an derselben zum untern Don als ein hoher Erdabsatz wendet, und den untern Don nebst dem östlichen Ufer des schwarzen Meeres zur europäischen Grenze macht. S. Georgi Beschreibung. I. Th. S. 83.

b) Die Versuche der Holländer 1594, 95, 96, und 1609, um einen Weg zur See nach Ostindien durch das Eismeer zu finden, waren vergeblich. Die bisherigen Schiffahrten der Russen zwischen dem Jenisej und Lena haben keinen bessern Fortgang gehabt. Nach neuern Entdeckungen scheint ein grosses vielleicht mit dem westlichen Polarlande von America zusammenhängendes Land, diese Durchfahrt völlig zu vereiteln, denn Nordwärts des Vorgebirges Swatoj, und der Lächofschen Inseln liegt ein noch wenig erforschtes Land, wo-

her über das Eis im Frühjahr ungeheure Züge von Rennthieren, und Füchsen nach Sibirien kommen. S. Nachrichten von denen im Eismeer belegenen Lüchofschen Inseln in Pallas nenen Nord. Beitr. VII. S. 128 rc.

c) Die See-Capitäne Bering, Spangberg und Tschirikov, nebst den beiden Gelehrten Stöller und Delisle, haben Versuche angestellt, um von Kamtschatka aus nach dem Nordöstlichen Eiscap, nach America und nach Ostindien zu schiffen, und zum Vortheil der Geographie gute Entdeckungen gemacht. Muthmaßung, wie America von dieser Seite her bevölkert worden. Siehe vornämlich Müllers Sammlung Russ. Gesch. B. III, Stück 1. 2. 3: auch Steph. Krascheninnikov's Beschreibung des Landes Kamtschatka aus dem Russischen, (St. Petersburg 1755, II Theile gr. 4.), im Auszuge Englisch übersetzt von Jak. Grieve M. D. (London 1764, gr. 4.), und hieraus Deutsch übersetzt von Joh. Tob. Köhler, Lemgo 1766, 4.

d) Der Kaspische See ist der größte inländische See in der Welt, und hat einen Flächeninhalt von mehr als 6000 d. Q. Meilen. Anmerkungen davon aus Perry S. 161; Webern, Th. II, S. 71; und aus Schober's memorabilibus Russicis in Müller's Samml. Russ. Gesch. B. VII, S. 103; sonderlich aber aus Soimonov's Nachrichten, eb. das. S. 155; auch Gärber's Nachrichten eb. das. B. IV, St. 1, besonders von den Völkern und Landschaften an der westlichen Seite des Kaspischen Meers bis an den Fluß Kur.

e) Zank zwischen Rußland und China wegen der Russischen Festung am Amurflusse; und neue Gränze, der Fluß Argun, nebst der

der Festung Argunsk. Perry, S. 129; Müller S. Russ. Gesch. B. II, S. 293. J. Pesterev über die an der chinesischen Grenze wohnenden Völker, sowohl die russischen zinsbaren Tataren, als auch die chinesischen Mogolen und Sojuten, gesammelt in den Jahren 1772-1781, übersetzt in Busses Journal Th. I. S. 211. ꝛc.

§. 2.

Das Klima der verschiedenen Gegenden dieses weitschichtigen Reichs, ist beinahe eben so weit von einander unterschieden als Norden von Süden; und läßt sich Rußland in diesem Betracht wenigstens in vier Haupttheile zerlegen. Klima.

Diese sind 1. der südliche Landstrich von den äussersten mittäglichen Gränzen oder vom $42\frac{1}{2}$ bis zum 50. Gr. Die darin liegenden westlichen Provinzen haben einen kurzen milden Winter, warme meist trockene Sommer und die edelsten Gewächse gedeihen hier. Die östlichen sind trocken, haben zum grossen Theil salzigen, und nur sparsam fruchtbaren Boden, schlechtes im Sommer oft faulendes Wasser und selten Regen. Im Winter wüten hier gefährliche Wirbelstürme (Burani).

2. Der gemässigte Landstrich vom 50-57 Gr. N. Br. Die westlichen Provinzen dieser Abtheilung gehören zu den ergiebigsten der gan-

zen Monarchie und sind am besten bevölkert, die östlichen hingegen rauher, als die vorigen, und diese Rauhigkeit nimmt mit der östlichen Lage zu. Daurien und Kamtschatka liegen in diesem Landstriche.

3. Der kalte Landstrich von 58-67 Gr. Der größte Theil hat nur zwei Jahrszeiten Sommer und Winter, der Uebergang von beiden ist so schnell, daß keine allmälige Abstufung statt findet. In den mittäglichen Gegenden gedeihen Acker- und Gartenbau, auch sind diese überflüssig mit Waldungen versehen.

4. Der arctische oder hyperboreische Landstrich hat eine grosse Einförmigkeit und ist sich im eigentlichen Rußland und Sibirien gleich. Die Gewässer sind den größten Theil des Jahres mit Eis bedeckt, viele Seen im nordöstlichen Sibirien verlieren es nie ganz, und mitten im Sommer thauet das Eis in den dortigen Sümpfen und Morästen selten über eine halbe Elle auf. Ueberall ist Mangel an Holz, Armuth an Naturproducten, Unwirthbarkeit für Europäische Haushaltung: und nur Nomaden, die mit Rennthieren umherziehen, können sich hier kümmerlich von der Jagd und dem Fischfange erhalten. Des Sommers ist die Atmosphäre, fast beständig mit dicken Dünsten dem Heerrauch ähnlich angefüllt a).

Der

Der Boden dieses ungeheuren Reichs ist sehr verschieden, dennoch aber besteht dasselbe der vielen und grossen Gebirgsketten ungeachtet, aus Ebenen und Flächen von ausserordentlichem Umfang. Viele dieser Ebenen werden ihrer Unfruchtbarkeit wegen Steppen genannt, und sind entweder durch unzugängliche Sümpfe, und Moräste, oder durch die trockene, sandige, holz- und wasserlose, und oft salzhafte Beschaffenheit des Bodens zu jeder Kultur untauglich. Von den 16 Hauptgebirgen des Reichs sind der Caucasus, das Finnische Gebürge, der Ural, Altai, Kolywan, und das Gebürge Nertschinsk, wegen ihres Umfangs und der mineralogischen Beschaffenheit die merkwürdigsten b).

Unter der Menge sehr grosser und schiffbarer Flüsse sind im europäischen Antheil des Reichs, die Düna, Wolga, der Don, Dnjepr und Dnjestr, in Asien aber die Dwina, der Ural, Irtysch, Ob, Jenisej, Lena, und andere die wichtigsten. Auch an grossen und merkwürdigen Landseen, übertrift Rußland alle europäische Staaten. Die grösten sind, der Ladoga, Onega, Peipus, der Tschani in der Statthalterschaft Tobolsk, vor allen aber der Baikal oder das heilige Meer im Gouvernement Irkutzk.

a) Georgi Beschreibung. Th. I. S. 84 rc.

b) Herrmanns mineralogische Beschreibung des uralischen Gebirges; 2 Bände 8. Berlin 1792. Renovanz mineralogische und geographische Nachrichten von den Altaischen Gebirgen. Reval 1788, 4. Schangins mineralogisch-botanische Reise im höchsten Altaigebürge. Pallas Nord. Beiträge VI S. 27 ꝛc. J. Reineggs allgemeine historische topographische Beschreibung des Caucasus, herausgegeben von Schröder. Gotha und Petersb. 1796 u. 97, zwei Theile 8.

§. 3.

Peter der Grosse und Catharina II. haben in diesem Jahrhundert ihr Gebiet nach allen Seiten ausserordentlich erweitert. Peter erlangte durch den Nystädter Frieden von Schweden, Liefland Esthland Ingermannland nebst einem Theil von Finnland, auch stiegen die asiatischen Eroberungen, lange nur unter dem Nahmen der grossen Tatarei bekannt, aus ihrer alten Dunkelheit hervor. Catharina hat nicht nur ihre Herrschaft über die pelzreichen Inseln jenseit Kamtschatka erweitert, sondern auch einen Theil der nordwestlichen Küste von America bezwungen. Bei den wiederholten Theilungen Polens sind an Rußland fast ganz Litthauen und die fruchtbaren südöstlichen Provinzen von Polen gekommen. Auch die Türken haben die Halbinsel Krimm, und was die Krimmischen Chane vom Dniester bis zum Cuban unter dem Nahmen Nogai,

Jedisan und Budschak zu ihrem Gebiete rechneten, abtreten müssen.

Alle diese Länder haben, mit Ausschluß einzelner Districte, die alte Russische Verfassung, Gesetze, und Einrichtungen annehmen müssen, und aus ihnen sind, seit 1776 wie im russischen Reiche durch Vertheilung der grossen Provinzen in kleinere, neue Gouvernements entstanden, deren Anzal nebst den alten russischen Statthalterschaften jeẓt ein und funfzig beträgt. Alle sind in zehn und mehrere Kreise, auch einige in mehrere Provinzen vertheilt, und von den wichtigsten genaue topographische Beschreibungen vorhanden a). Petersburg und Moscau heissen allein Gouvernements.

Die Statthalterschaften des nördlichen Rußlands sind: 1. Archangel, 2 Olonetz, 3. Wiborg, 4. *Gouv.* St. Petersburg, 5. Riga, 6. Reval, 7. Pleskov, 8. Novgorod, 9. Jaroslav, 10. Kostroma, zwei Provinzen Kostroma und Unsha, 11. Twer, 12. Wologda, zwei Prov. Wologda, Ustjug, 13. Wjatka, 14. Permien, (1. Permien, 2. Katharinenburg). Eintheilung.

Des gemässigten Landstrichs: 1. *Gouv.* Moskau, 2. Wlodimir, 3. Kasan, 4. Ufa, (1. Ufa, 2. Orenburg, 3. Kirgisische Steppe b), 5. Nishnej Novgorod, 6. Pensa, 7. Simbirsk,

birsk, 8. Saratov, 9. Kaluga, 10. Resan, 11. Tambov, 12. Tula, 13. Woronesh, 14. Smolensk, 15. Charkov, 16. Kursk, 17. Orel, 18. Novgorod Sewerskij, 19. Tschernigov, 20. Polotzk, 21. Mogilev, 22. Wolynien, 23. Podolien, 24. Minsk, 25. Curland, 26. Wilna, 27. Slonim.

Des südlichen Landstrichs: 1. Bratzlaw, 2. Kiev, 3. Iekatharinoslav, 4. Wosnesensk, 5. Taurien, 6. Land der donischen Kosaken, und der des schwarzen Meeres c), 7. Kavkasien, (1. Kawkasien, 2. Astrachan, 3. Gebirgprovinzen).

Die Statthalterschaften Sibiriens, oder die welche jenseit des Uralgebirges im nördlichen Asien liegen: 1. Tobolsk, (1. Tobolsk, 2. Tomsk), 2. Kolywan, 3. Irkutzk, (1. Irkutzk, 2. Nertschinsk, 3. Jakutzk), 4. Ochotzk.

Zur Provinz Ochotzk gehören die neuesten östlichen Entdeckungen: 1. Die Halbinsel Kamtschatka von 4014 Q. M. zur Zeit nur als Verbannungsplaz merkwürdig. 2. Die Kurilischen Inseln d) von der südlichen Spitze von Kamtschatka bis Japan belegen. Es sind ihrer etliche dreissig, von denen 21 zu Rußland gerechnet werden, aber nicht alle Tribut zahlen. Sie wurden von 1713 bis 1779 entdeckt. 3. Die Aleutischen Inseln e) über 40 an der Zahl, welche sich nordöstlich von Kamtschatka bis an das feste Land der neuen Welt erstrecken. Sie wurden von 1740 bis 1780 ent-

entdeckt, sind blos der feinen Pelzwerke wegen wichtig, und bestehen aus den Inselgruppen Sasignan die nächsten bei Kamtschatka, Chao, Negho oder die Andreanovskischen Inseln, und Kawalang oder die Inseln der schwarzen Füchse. 4. Die Halbinsel Alaschka nebst den benachbarten Küsten der nordwestlichen Küsten von Nordamerica f), die von russischen Fahrzeugen jährlich besucht werden. Manche dieser Meerbusen, Vorgebürge und Ankerplätze haben die Engländer ebenfalls gefunden, die Russen haben ihnen aber andere Nahmen gegeben.

a) Die ausführlichste Beschreibung einer russischen Statthalterschaft ist die von Kaluga, welche der Ritter *Sojmonov* 1785 in russischer Sprache mit vielen Karten herausgab. Busse hat sie im Journal v. Rußl. II. Jahrg. S 239 auszugsweise übersetzt. In eben diesem Journal, in Storchs Materialien ꝛc. finden sich auch Topographien von andern Statthalterschaften. v Campenhausen Versuche einer geograph. statist. Beschreibung von Olonez. Gött. 1792. 8. — S. auch Storchs Uebersicht der russischen Statthalterschaften.

b) Diese Steppe beträgt 31,681 Q. Meilen. Die Kirgiskajsaken werden von ihren eigenen Chanen regiert, doch steht die mitlere und kleine Horde unter russischem Schutze, entrichten aber keine Abgaben. Diese Nomaden treiben grossen Handel mit Orenburg.

c) Die Ueberbleibsel der Zaporoger oder der ehemaligen Setscha, die sich im Türkenkriege in russischen Diensten ausgezeichnet hatten, wur-

wurden 1762 dort hin versetzt. Sie erhielten die Halbinsel Taman und den ganzen Landstrich zwischen dem Cuban, und die Flüsse Jeja und Laba, überhaupt aber einen Strich Landes von 1017 Q. M. Ihre Anzahl beträgt jetzt 20,000 Seelen. Storchs Gemählde I. S. 83.

c) Neue Beschreibung der kurilischen Inseln in Pallas Nord. Beitr. IV. S. 112 2c.

d) *Coxe's* Account of the Russian discoveries between Asia and America. London 1780, 4. *Ej.* comparative View of the Russian discoveries with those made by the Capt. Cook and Clerke. Lond. 1787, 8. Sprengels Auszug aus Krenitzins und Lewaschefs Reisen nach den Fuchsinseln, in den Beiträgen zur Völker- und Länderkunde I. Th. Pallas Nord. Beitr. I. S. 273 2c. III. S. 274 2c.

e) Greg. Schelechow Reise in den Jahren 1783 bis 1787 von Ochotzk auf dem westlichen Ocean nach den Ufern von America. Petersb. 1791 (russ.), verdeutscht in Busse's Journ. I. S. 10 2c.

§. 4.

Producte von Rußland.

Die mehresten Provinzen des europäischen Rußlands sind, mit Ausnahme der nördlichsten Statthalterschaften und einiger südlichen Gegenden, ein ungemein fruchtbares Land, und geben das benöthigte zum menschlichen Unterhalt a) im Ueberfluß. Getreide wird fast überall mehr gewonnen als die Einwohner brauchen. Die vorzüglichsten Kornländer sind Liefland, Curland, der neuerworbene Theil der pohlnischen Ukraine, Kasan, Simbirsk, Char-

Charkow, Kursk, Orel, Nischnej Nowgorod, und in dem südlichen Theil von Taurien. Riga, Reval, Archangel nebst den Häfen des schwarzen Meeres führen jährlich für drei Millionen Rubel und darüber aus, und versorgen Schweden, Holland, England und Constantinopel. Reis kommt in der Nachbarschaft von Kisljar gut fort, würde auch an den Ufern der Wolga, Kama, und des Terek gedeihen, wenn die dortigen Nomaden indüstriöser wären. Der Kartoffelbau ist nur in wenigen Statthalterschaften am meisten bei den ausländischen Kolonisten gebräuchlich. Der Hanf ist nach dem Roggen, das wichtigste Erzeugniß der russischen Landwirthschaft, und unter den Ausfuhrproducten bei weitem das ergiebigste. Die Ausländer erhalten ihn roh und zu Segeltuch, Tauwerk ꝛc. verarbeitet. In den Provinzen zwischen 54 = 58 Gr. N. Br. gedeiht er am besten, und Rußland gewinnt bei dieser Ausfuhr jährlich acht bis neun Mill. Rubel. Flachs wächst in vielen Gegenden wild, wird aber am meisten in den Statthalterschaften Riga, Pleskow, Mohilow, Polozk und mehreren mittlern gebauet. Er wird roh in grosser Menge, so wie die daraus gewonnene Leinwand ausgeführt, auch ist der Leinsamen ein Handelsartikel, der jährlich über eine Mill. Rubel ins Reich bringt b). Toback ist noch kein allgemeines Landesbedürfniß geworden, und wird daher nur in den südlichen Provinzen

am schwarzen Meer in Menge gezogen. Während des americanischen Krieges schien sich die Tobackskultur zu mehren, sie ist aber nachher wieder gefallen. Die ungeheuren Waldungen, vorzüglich welche die Düna, Wolga und den Dnepr umgeben, liefern den Einwohnern und dem Auslande Masten, Planken, Bretter, und andere Holzwaren, auch Matten, Theer, Pech, Terpentin, Pott- und Weideasche, Wachs und Honig. Aber einige südliche Gouvernements, wie Kiew, Charkow, Kursk, Jecatarinoslaw, sind desto sparsamer mit Holz versehen, und in andern haben Hüttenwerke wegen Abnahme der Waldungen eingehen müssen. Dennoch ist die Holzverschwendung, wegen der hölzernen Häuser, der mit Balken belegten Heerstrassen, der heissen Bäder und des Gebrauchs der Bastschuhe ungeheuer, und ein gemeiner Bauer zerstört für seine Fusbekleidung jährlich 150 junge Lindenstämme.

Die Viehzucht ist, die nördlichen Provinzen ausgenommen, ein vorzüglicher Nahrungszweig vieler Einwohner, und Sibirien wird von den benachbarten nomadischen Völkern hinlänglich mit Haus- und Zuchtvieh versehen. Ueberfluß an Rindvieh besitzen die kleinrussischen und neuerworbenen pohlnischen Statthalterschaften, die Gegenden am Don, und mehrere der mittlern Provinzen, die zwischen dem

Dnepr

Dnepr und Ural liegen. Aus einigen von diesen erhalten Petersburg, Riga und mehrere deutsche Provinzen Schlachtvieh in Menge. Auch liefern sie zur Ausfuhr gesalzen Fleisch, Talg, Lichter, mancherlei Lederarten, und unbedeutend scheinende Artikel, wie Ochsenknochen, Schweinsborsten, ziehen jährlich ansehnliche Summen ins Reich c). Pferde aller Art besitzt Rußland überflüssig, am meisten solche für die leichte Reuterei d). In dem Feldzuge 1788 gegen die Türken verlor wegen der strengen Witterung die Armee den größten Theil der Reit- und fast alle Zugpferde, aber der Verlust war im folgenden Jahre völlig wieder aus dem Lande ersetzt. Der Krone gehören ansehnliche Stutereien in Perm, Moscau, Nieder-Nowgorod und andern Statthalterschaften. In der Kronsstuterei der Stadt Bronnitzi im moscauischen Gouvernement, werden Pferde von dänischer Race gezogen. Der Adel in der Ukraine hat seine Pferde durch fremde Hengste verbessert, und Privatstutereien dieser Gegend können jährlich hundert Pferde verkaufen. Fürtrefliche Pferde fallen an den Ufern der Wolga, von Sarepta bis an die astracanische Steppe und den Don. Preussen und Oesterreich ziehen dorther viele Pferde für ihre leichte Reuterei. Vorzüglichen Handel mit Pferden treiben die donischen Kosaken, und die Reicheren besitzen oft 20,000 Stück. Von

den Kirgisen werden auch sehr viel Pferde nach Orenburg verkauft.

Wilde Thiere, die ihrer Felle wegen gesucht werden, finden sich in den nördlichsten und östlichsten Gegenden Rußlands und auf den neuentdeckten Inseln in Menge. Sie werden aber größtentheils von den unkultivirten Völkerschaften erlegt, die in Pelzwerk ihren Tribut erlegen müssen. Hasen- und Katzenfelle, Grauwerk führt das Reich nebst andern Pelzarten in Menge zu Lande und zu Wasser aus. Elendthiere sind in Sibirien besonders um Krasnojarsk in solcher Menge vorhanden, daß sie mit dem Fleische das Stück oft nur 15 Kopeken gelten. Zobel, deren Kamtschatka die größten liefert, fangen an seltner zu werden. Eben daher und aus Sibirien kommen die schönsten Fuchsfelle, von denen ein einziges ein ganzes Dorf vom jährlichen Tribut befreiet, und die östlichen Inseln werden nur wegen der kostbaren schwarzen Seeotterfelle und anderer Peltereien mit grosser Gefahr besucht.

Die Fischereien an der Wolga, am Ural, und andern Flüssen, so wie auf dem caspischen und schwarzen Meer sind sehr ergiebig, und liefern ausser den mancherlei Fischen, Caviar, und Hausenblase zur Ausfuhr. Auf dem weissen Meere fangen die Einwohner von Archangel und Kola Heringe, Stockfische, die auch zum

zum weitern Vertrieb eingesalzen werden. Eben diese nebst den Einwohnern von Olonetz und Mesen überwintern in Nowaja Zemla und Spizbergen, um Wallfische, Narhwall, Wallrosse ꝛc. zu erlegen, deren Thran, Zähne und Häute gute Handelsartikel abgeben e). Eben diese Seeungeheuer werden nebst Seebären, Seelöwen ꝛc. von den Kamtschadalen, und den östlichen Insulanern in grosser Menge gefangen.

Mineralische Producte liefern mehrere Statthalterschaften, ob gleich die meisten erst seit Anfange dieses Jahrhunderts benuzt werden. Salz wird überall aus Steinsalzbergen, Salzseen, und Salzquellen gewonnen. Der ilezkische Salzberg in Ufa liefert das meiste Steinsalz, andere Salzlager dieser Art finden sich in Kaukasien und am Wilui in Irkuzk. Salzseen, wo die Sonnenhitze Kochsalz in dicke Rinden bildet, sind häufig in Taurien, dem Gebiet von Astracan, und in Kolywan. Das meiste Salz liefert der See Jelton in Kolywan. Salzquellen sind noch häufiger, die wichtigsten Salzsiedereien aber in der Gegend von Solikamsk in Permien. Ueberhaupt werden jährlich wenigstens zwölf Millionen Pude Salz im Reiche gewonnen. Salpeter wird häufig in Klein Rußland, an der Wolga, am Irtysch und in den Steppen gefunden, wo alte Wohnplätze sind, und ist zum Bedarf des Reichs hin-

hinlänglich vorhanden. Der Bergbau ist unter Catharina II. durch Verbesserungen, und Abschaffung mancher Misbräuche sehr erweitert worden. Nachdem man wegen geringer Ergiebigkeit die Woizer Grube in Oloneß verlassen hat, ist Beresov im Uralgebirge das einzige Gold-Bergwerk, dessen Ertrag aber von nicht grossem Belange ist, wenn dasselbe gleich 1200 Arbeiter beschäftigt. Die wichtigsten Silber-Bergwerke sind die Kolywanschen Gruben im Altaigebirge, die reichste von diesen ist der Schlangenberg. Der Gehalt der hier gewonnenen Erze ist seit 1785 ärmer geworden, und sie halten jetzt drittehalb Solotnik im Pude. Ferner Nertschinsk 7309 Werste von Petersburg am Flusse Argun nahe an der chinesischen Grenze belegen. Das Werk wird seit 1704 bearbeitet, Nertschinsk dient zugleich zum Verbannungsort für grobe Verbrecher. Der Silberertrag ist aber geringer als in dem vorigen. Auf dem Uralgebirge werden ergiebige Kupfer-Bergwerke bearbeitet, und dergleichen mehr oder minder reiche Gruben finden sich in den Gebirgen von Oloneß und Altai. Rußlands größten mineralischen Reichthum machen nächst den Salzwerken, die Eisen-Bergwerke aus. Die reichsten Gruben finden sich in dem Uralgebirge. Ausserdem werden in andern Statthalterschaften viele dergleichen bearbeitet. Für das ganze Reich kann man gegen hundert hohe Oefen, und 800 Hämmer

mer annehmen, ohne die vielen Bauernschmiededen zu rechnen, welche das Eisenerz in kleinen Oefen schmelzen, und daraus allerlei Geräthschaften verfertigen.

a) *Güldenstaedt* discours academique sur les produits de Russie propres à soutenir la Balance du Commerce exterieur. Petersb. 1777 4. Storchs Gemählde erster Theil.

b) Aus ganz Rußland wurden 1773, an Leinsaat 119,939 Tonnen 65,716 Tschetwert ausgeführt: am Wehrt 1,037,513 R. Riga allein versandte damals für 605,559 Rubel.

c) In eben diesem Jahre wurden aus allen russischen Häfen blos an Schweinsborsten und Pferdehaaren für 783,000 Rubel ausgeführt.

d) S von Bennigsen Gedanken über die leichte Reuterei. Riga 1794, 4.

e) Oseretzkovski vom Wallroßfange bei Nowaja Zemla. Petersb. Journal 1794.

§. 5.

Westindische Producte gedeihen in diesem Reiche nicht, und Ausländer erhalten für Zucker, Kaffee ꝛc., beträchtliche Summen. Taurien liefert zwar einige gute Weinsorten, auch wird der Weinbau bei Astracan und am Tereck unterhalten, allein die dortigen Einwohner sind diesem Geschäfte theils aus Unwissenheit, theils aus religiösen Vorurtheilen abgeneigt, und Frankreich, Portugal und Italien versehen die Tafeln der Vornehmen Mangel.

mit diesem Getränke. Auch wird aus England sehr viel Bier und Porter in die ostseeischen Häfen eingeführt. Baumwolle wächst an mehreren Gegenden in der Nachbarschaft des caspischen Meeres, allein noch versorgt China die sibirischen Völkerschaften mit Baumwollenwaaren, und die fremden Ostindischen Gesellschaften versenden nebst den europäischen Baumwollfabriken eben diese Waaren nach den europäischen Provinzen. Seide suchte Peter der Grosse schon bei Astrachan zu ziehen, und Maulbeerbäume sind in mehreren Statthalterschaften unterhalb des 53. Gr. in Menge vorhanden, dennoch ist der einheimische Seidenertrag so geringe, daß Seide roh und verarbeitet in Menge aus andern Ländern eingeht. Schaafe werden sowohl von den Nomadischen, als angesessenen Russen in zahlreichen Heerden gehalten, da sie aber nur eine harte, grobe Wolle geben, oder diese wie bei den kirgisischen oder kalmückischen Fettschwänzen in einander gefilzt, und mit groben Haaren vermischt ist, so wird die Wolle in einigen Gegenden gar nicht benutzt. In andern dient sie nur zum Hausgebrauch, oder zur groben Bekleidung der niedern Volksklassen. Halbfeine Wolle liefern einige der mittlern Statthalterschaften, die neuerworbenen pohlnischen Provinzen und Jekaterinoslav. Die schon von Peter I. eingeführten Schäfereien haben sich bis jetzt in Wjatka erhalten, auch führen die Häfen

sen des schwarzen Meeres rohe Wolle aus, deren Wehrt aber mit der Menge eingeführter fremden Wollenwaaren keine Vergleichung aushält. Von Bergwerksproducten braucht Rußland jährlich viel fremdes Blei, weil das einheimische meist in den Schmelzhütten verbraucht wird, und von Zinn hat man zur Zeit keine Spur im ganzen Reiche gefunden.

3. Einwohner.

§. 6.

Ungeachtet nicht der 20ste Theil der Russischen Länder gehöriger Maassen bewohnet und angebauet ist; denn man kann höchstens 109 Seelen, auf jede Q. Meile annehmen, auch die grossen Kriege in entlegenen Ländern der Bevölkerung nachtheilig gewesen sind, so beherrscht der russische Kaiser, unter allen christlichen Mächten die größte Anzahl Unterthanen. Die Einwohner sind von Zeit zu Zeit auf Befehl der Regierung gezählt worden: weil aber in diesen Revisionen a) ganze Provinzen, alle privilegirten Stände, ja das ganze weibliche Geschlecht übergangen wurden so ergeben die Zählungen vor 1782 b) weder die ganze Volksmenge noch ihre zuverlässige Abnahme oder Vermehrung. Auf diese Zählungen gründen sich alle vorhandenen Angaben der Russischen Volks- Einwohneranzahl.

menge. Nach einer Ukase vom 23. Jun. 1794 ward eine neue Revision befohlen, die 1796 beendigt seyn sollte, aber ihre Resultate sind noch nicht bekannt geworden. Doch erweisen die Specialtopographien einzelner Statthalterschaften, daß jetzt schon, die bisher übergangenen Stände vorzüglich die Geistlichen mitgezählt werden c). Ohne die vielen in Sibirien zerstreuten Nomaden mitzurechnen, doch mit Zuzählung des Adels, der Geistlichkeit, steigt jetzt die Bevölkerung des russischen Reichs wenigstens auf 36 Millionen Menschen. Davon leben in Sibirien nur drittehalb Millionen. Durch die neuerworbenen pohlnischen Provinzen hat Rußland seine Volksmenge um 6,767,000 Seelen vermehrt. Von allen europäischen Statthalterschaften sind Moscow, Kaluga und Tula am besten bevölkert, und Archangel, Olonez und Wologda am wenigsten. Ueberhaupt haben von denen Statthalterschaften, deren Volksmenge bekannt ist, Acht unter hundert Einwohner auf die Q. Meile. Neun von 100 = 500. Siebzehn von 500 bis 1000. Sieben von 1000 = 1500. Drei von 1500 = 2000 und eine nemlich Moscow, die alte Hauptstadt mit gerechnet, über 2000 Einwohner. In den Städten lebt der neunte Theil der ganzen Volksmenge. Aber nur sechs haben 20,000 Seelen und darüber und unter diesen St. Petersburg 220,000, Moscow aber 200,000 Einwohner d). Die Geburts = und Ster-

Sterberegister wurden 1722 zuerst von Peter dem Grossen anbefohlen, aber 1768 in verbesserter Gestalt allgemein eingeführt.

a) Die Revisionen oder Zählungen wurden 1723 zuerst der Kopfsteuer wegen angefangen, die Peter kurz vorher statt der Abgabe von den Bauerhöfen einführte. Damals wurden nur die männlichen zum Bürger- und Bauerstande gehörigen Einwohner gezählt, welche solche ausschlieslich bezahlen musten. Diese Revisionen sind seitdem alle zwanzig Jahre wiederhohlt worden, und in Schlözers Briefwechsel Heft 3 finden sich die Resultate der ersten, zweiten und dritten Revision.

b) Herrmann hat auf der ersten Tabelle seiner statist. Schilderung von Rußland die speciellen Listen, soweit solche 1790 bekannt waren, abdrucken lassen, diese auch mit andern Angaben, aber ohne seine Quelle zu nennen, verglichen. Eine andere aber im Detail sehr abweichende Zählung hat Storch seiner statist. Uebersicht S. 116 angehängt.

c) S. Beschreib. der Statth. Charkow, Kaluga ꝛc. in Busse's Journal. Th. 2. S. 345. Th 3. S 248.

d) *Kraft* Essai sur les tables des mariages etc. in den Act. Petrop. T. I. Nov. Act. Petrop. T IV. et VIII. *Herrmann* sur les morts naissances et mariages etc. Nov. Act. Petrop. T. IV. auch deutsch in Zimmermanns Annalen Th. I. S. 133. 333. ꝛc.

Mancher-

§. 7.

Mancherlei Nationen in Rußland.

Eine Herrschaft vereinigt hier eine Menge kleiner und grosser Völkerschaften, welche von einander durch cörperliche Beschaffenheit, Sprache, Religion, Lebensart und Sitten unendlich verschieden sind. Viele gehören zu den rohesten Wilden, unter denen Lebensart und Wohnort alle Kultur zu vereiteln scheint, und die daher zum Flor und zur Stärke des Ganzen wenig oder nichts beitragen. Alle diese zum Theil nomadische Völker kann man nebst ihren Eroberern unter folgende Hauptstämme a) bringen. 1) Slawen. Dazu gehören die Großrussen, die Beherrscher aller übrigen, die Kleinrussen, Kosaken, Polen, Litthauer und Letten. 2) Finnen. Davon sind russische Unterthanen die Finnen in Wiburg und Ingermanland, die Lappen bei Kola, die Esthen und Liven, Permier und Sürjanen, Wotjaken, Tscheremissen, Tschuwaschen, Mordvinen, Ostjaken und Samojeden b). 3) Mongolen. Kalmücken, Buratten. 4) Tataren. Sie leben unter mancherlei Nahmen mehrentheils von ihren Wohnplätzen hergenommen, in mehreren Gegenden Sibiriens auch in den mittlern Europäischen Statthalterschaften. Ausser diesen haben sich den Russen unterworfen

sen die Nogajen, Baschkiren, Kirgisen, Jakuten, nebst mehreren Horden in der Nachbarschaft des Caucasus. 5) Deutsche. 6) Völker von unbekannter Abkunft, Tungusen c), Korjäken, Tschucktschen, Kamtschadalen, Kurilen und Aleuten.

a) Georgi Beschreibung aller Nationen des russischen Reichs nebst vielen Kupfern Petersburg 1776, 4. Storchs Gemählde. Th. 1. S. 38-309.

b) Von den Samojeden S. Busse's Journal Th. 2. S. 83.

c) S. Busse Th. 3. S. 191. ꝛc.

§. 8.

Den Russen macht seine Lebensart a) dauerhaft, und zu den schweresten Strapazen geschickt. Vor Peter dem I war er den Ausländern fast blos auf der schlimmen Seite bekannt. Man schilderte ihn als einen unreinlichen, faulen, versoffenen, betrügerischen, heimtückischen und halsstarrigen Menschen, mit einem Worte, als einen Barbaren, ab. Sein Kopf war wüste, sein ganzes Wesen roh, und eine undenklich alte Gewohnheit schien ihn darinnen verhärtet zu haben. Allein der kluge und unermüdete Peter erfand das Geheimniß, ihn umzuschmelzen. Durch Liebe und Schärfe lehrte er ihn denken und gesittet leben b). Nunmehr sind die Russen den andern Europäern und Charakter.

päern ähnlicher geworden; doch hängt der Pöbel noch den alten Sitten nach.

a) Exempel an ihren verschiedenen Arten zu baden, Weber, B. I, S. 22.

b) Wie Peter die alten Gewohnheiten abgeschafft, z. E. die großen Bärte, die jedoch von Geistlichen und Bauern noch jetzt getragen werden, Perry, S. 308; die langen Kleider der Mannspersonen, eb. das. 312; die alte Weibertracht, eb. das.

Wie darüber verschiedene Empörungen entstanden, und sonderlich das Edict wegen der Bärte und Kleider die Ursache der großen Revolte in Astrachan 1705 gewesen; von Strahlenberg, S. 248.

4. Staatsrecht.

§. 9.

Grundgesetz wegen der Thronfolge.

Das Russische Reich ist, seit den Zeiten Iwans Wasiljewitsch des I, reichshergebrachter Maaßen untheilbar. Ueber die Thronfolge disponirte zwar der regirende Monarch bisweilen, doch so daß er seine Familie nicht vorbei ging.

Peter der Große publicirte 1722 den 5. Februar eine Verordnung a), wodurch die bisherige Thronfolge nach dem Recht der Blutsverwandtschaft aufgehoben, und solche ledig-

lich

lich dem Willen des regirenden Monarchen unterworfen wurde. Er stellte nämlich darinnen fest:

daß es jederzeit in des regirenden Landesherrn Willkühr stehen solle, nicht allein die Succeßion, wem er will, zuzuwenden; sondern auch den bereits ernannten Nachfolger, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerket, wieder zu verändern.

Zu dieser Verordnung, die damals von dem ganzen Reiche beschworen b) werden mußte, gab die Verurtheilung seines Erbprinzen Alexei Gelegenheit; doch mag die geheime Absicht, seine Gemahlin auf den Thron zu setzen, die eigentliche Ursache davon gewesen seyn. Es ist dieses das einzige geschriebene Reichsgrund-Gesetz in Rußland.

Ob diese, in der heutigen ganzen Christenheit unerhörte Thronfolgeordnung, dem Russischen Reich vorträglich oder nachtheilig sei, bleibt der Geschichte zu entscheiden überlassen. [Ob sie aber noch in Rußland gelte, oder aufgehoben sei, dies ist von verschiedenen deutschen Gelehrten bestritten worden. Unter Peter dem II ward sie gewiß aufgehoben; allein unter der Kaiserin Anna finden sich Spuren, daß der Hof diese Succeßionsordnung doch als ein

ein Reichsgesetz erkannt habe c). Doch ist sie gegenwärtig durch die Verordnung von 1797 aufgehoben.

Das weibliche Geschlecht ist von der Thronfolge nicht ausgeschlossen, diese jedoch durch ein schon den 4. Jun. 1788 verfaßtes Gesetz eingeschränkt worden. Dasselbe ward bei der Thronbesteigung Pauls I. 1797 zuerst publicirt, und nach selbigem kann nur nach völliger Erlöschung der männlichen Linie die weibliche zur Regirung kommen, doch so daß die männlichen Descendenten dieser Branche immer den weiblichen vorgezogen werden.

1. Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichsfolge, durch Petri des I. Verordnung festgesetzet, denen aufrichtigen aber einfältigen Menschen zu Liebe ausführlicher dargeleget, aus dem Russischen übersetzt, Berlin 1724, 4.

a) Diese Verordnung steht in Schmauß'ens Corp Jur. Gent. tom. II, p. 2148.

b) Schlözer Untersuchung über Rußlands Reichs-Grundgesetze, Gotha 1777. Ebendess. Briefwechsel, Heft 13, S 61 und 387. Curtius über das Russische Successionsgesetz in Dohms Materialien, dritten Lieferung.

c) Wunderliche Widerspänstigkeit vieler Russen, die dem ungenannten Thronfolger nicht schwören wollten, von Strahlenberg, S. 258.

§. 10.

§. 10.

Nach dem Reichsfolgegesetz von 1722 bestimmte der erblassende Monarch, nach seinem Gefallen, die Majorennität eines minderjährigen Thronfolgers a). Jetzt ist aber nach der Erbfolgeordnung Paul I. das sechszehnte Jahr als das Ziel der Minderjährigkeit festgesetzt worden. Die Regentschaft im Nahmen eines minderjährigen Kaisers bestimmt der Vater oder der Vorfahre in der Regierung. Ist dies nicht geschehen, so führt der nächste männliche, oder weibliche Verwandte die Interimsregierung, er ist aber durch einen besondern Raht von sechs Personen in seiner Macht eingeschränkt. Volljährigkeit.

Die Krönung und Salbung ist nach dem Reichsherkommen eingeführt, und wird jederzeit zu Moskow mit vielen Feierlichkeiten vollzogen. Der Archijerei von Novgorod dirigiret die Krönungshandlung. Krönung.

Das Ceremonial dabei ist noch in den neuesten Fällen einigen Veränderungen unterworfen gewesen. Doch sieht man daraus, daß kein anderer, als der sich zur Griechischen Religion bekennet, der Krone fähig ist. Uebrigens wird weder bei der Thronbesteigung, noch bei der Krönung, von dem neuen Monarchen einiges Versprechen gethan, viel weniger ein Eid abgeleget.

a) Catharina die I setzte in ihrem Testamente Art. 3, die Majorennität Peters des II auf den Anfang seines 16ten Jahres, Memoires du Regne de Catharine, p 600; Anna Jwanowna die Volljährigkeit des unmündigen Jwans des III auf den Anfang seines 17ten Jahres, Genealogisch = Historische Nachrichten, Theil XXI, S. 792.

1. Beschreibung der hohen Salbung und Krönung Anna Joannowna, wie solche den 28. April 1740 in Moskow vollzogen worden, St. Petersburg 1740, gr. fol. Womit zu vergleichen die Krönung der Kaiserin Elisabeth, Geneal. Historische Nachrichten, Th. XXXVIII, S. 106. Siehe auch Köhlers Münzbelust. B. VIII, S. 258.

Krönungsgeschichte der Kaiserin Catharina der II, d. 22 Sept 1762. Neuverändertes Rußland, II. Th. S. 177 ꝛc.

§. 11.

unumschränkte Regirung.

Der russische Selbstherrscher ist an das natürliche Recht und die griechische Religion gebunden. Sonst aber ist keine Verbindlichkeit vorhanden, welche seiner unumschränkten Gewalt, in Ausübung aller nur erdenklichen Majestätsrechte, Gränzen setzen sollte. Die Nation hat sich auch so wenig gewöhnen können, ihrem Landesherrn im geringsten die Hände zu binden; daß die Capitulation, so man der Kaiserin Anna Jwanowna vorgelegt, kaum von monatlicher Dauer gewesen a).

Je-

Jedoch genießen die von Schweden eroberte Provinzen, und besonders Livland, Esthland, und Curland, gewisse Vorrechte. Auch haben die Kosacken am Don, und am schwarzen Meer besondere Vorrechte vor den übrigen Unterthanen. Sie stehen unter eigenen Befehlshabern (Hetmann), zahlen keine Kopfsteuer, und sind vom Brantweinsmonopol befreiet. Einigen asiatischen Völkern sind gleichfalls, nebst den neuen Colonien, besondere Gerechtsame zugestanden worden.

a) Von den Capitulationen in alten Zeiten siehe die Moskowitischen Briefe, in den Anmerkungen S. 233.

§. 12.

Der russische Adel bestand ehedem blos aus Knäsen (Knäsen) und Dworäninen a). Jene machten den hohen und begüterten Adel aus, der freie Landgüter mit Leibeigenen besaß, und theils vom großfürstlichen Hause, theils von den alten Fürsten von Littauen, oder den Tatarischen Chanen stammte: zu diesen gehörten alle übrigen Edelleute. Heute bedeutet Knäs einen russischen Fürsten b). Die ehemahlige Bojaren waren gewisse vornehme Reichsbeamten, die man mit den jetzigen Staatsministern vergleichen kann, und hatten deswegen sowohl sie als ihre Nach- Russischer Adel.

kommenschaft, die Syny Bojarskie oder Bojarensöhne, Vorzüge zu genießen. Dieser Titel findet sich bei den russischen Annalisten schon im zwölften Jahrhundert. Die Bojaren hatten Sitz und Stimme im obern Gerichtshofe, bekleideten die angesehensten Hofchargen, in allen bürgerlichen Angelegenheiten waren sie die ersten Rahtgeber des Kaisers, und Präsidenten der verschiedenen Kanzeleien.

Peter der Große fing an, auch Grafen und Barone zu creiren c). Zugleich führte er 1714, bei den adelichen Gütern die Untheilbarkeit ein, und gab deren Besitzern das Recht, solche nach Gefallen dem Würdigsten unter ihren Kindern zuwenden zu können d). Man hatte auch adeliche Güter, die blos auf den Mannsstamm erbten. Aber seit 1731 ist beides aufgehoben, die Untheilbarkeit der Willkühr der Familien freigelassen, und das Erbrecht der weiblichen Linien nach Abgang des Mannsstammes durchgängig festgestellt worden.

Auch hat Peter der Große den Familienrang des Adels abgeschafft, und eine allgemeine Rangordnung nach den verschiedenen Aemtern eingeführet. Hiebei ist der Kriegesrang zum Maaßstabe des Ranges aller übrigen Staatsbedienungen gelegt worden. Sie ist in Büschings Magaz. Th. 7, S. 359 zu finden. Nach dem Manifest von 1785 wurde der Adel

in

in jedem Gouvernement nach 6 Klassen in das Adelsbuch eingetragen, sie mögen Landgüter besitzen oder nicht. Die Klassen sind: 1) der wirkliche Adel, welcher durch Diplome, oder andere Beweise darthun kann, daß er seit 100 Jahren zum Ritterstande gehöre. 2) Der Kriegsadel. 3) Der Achtklassenadel. 4) Die aus fremden Reichen stammenden Geschlechter. 5) Die mit Titeln beehrten Familien. 6) Alte adeliche Geschlechter, deren Stammbaum sich ins dunkle Alterthum verliert. Freie Landleute, die nicht zum Adel gehören, aber auch nicht zu den Bauern gerechnet werden können, sind die Odnodworzi oder Einhöfner. Sie besitzen ihre Häuser nebst den dazu gehörenden Ländereien, als ein wahres Eigenthum, für welches sie weder Frohndienste, noch Naturallieferungen leisten. Sie müssen aber Recruten hergeben, Kopfsteuer und Obrock bezahlen, und können keine Leibeigene besitzen. Abgedankte Soldaten, dürfen von ihren Gutsherren nicht wieder reclamirt werden, sondern gehören zu den freien Landleuten, wenn sie sich hernach dem Feldbau widmen wollen.

Der Bürgerstand ist im Reiche nicht zahlreich, ungeachtet jetzt 1200 Städte in Rußland vorhanden sein sollen e). Viele zählen indes nur drei bis vierhundert Einwohner, und nach der letzten Revision waren in allen Städten nur 401,200 männliche Kaufleute und

Bürger vorhanden. Alle Stadteinwohner sind seit 1788 in folgende Klassen vertheilt, deren jede Vorzüge vor den übrigen haben. 1) Nahmhafte Bürger. Dahin gehören Banquiers, Groshändler, graduirte Gelehrte, und Personen die zweimal zu einem angesehenen Stadtdienst gewählt worden. 2) Glieder der drei Capitalistengilden, deren Eintheilung 1794 verändert ward f). 3) Die Zechengenossen oder Zünfte und Professionen. 4) Die Fremden oder Gäste. 5) Die Beisassen oder gemeinen Bürger, Tagelöhner, Schenkwirthe.

Die Krons = Oeconomie = und adelichen Bauern stehen durchgängig in der Leibeigenschaft, und schätzet man daher den Werth eines Gutes nach der Zahl der Bauernköpfe männlichen Geschlechts. Blos die Anzahl der dem Adel gehörigen Leibeigenen macht mehr, als die Hälfte der ganzen Volksmenge. Da diese zugleich mit den Gütern verkauft werden, so schlägt man den Werth eines Bauren zu 40 Rubel an.

Uebrigens war bisher der russische Adel mit allen andern Unterthanen der höchsten Majestät auf gleiche Art unterworfen g). Es hat aber Kaiser Peter der III selbigem, mittelst einer Ukase vom 28. Januar 1762, die völlige Freiheit und alle diejenigen Vorrechte ertheilet, deren der Livländische und übrige Adel in den erober=

eroberten Europäischen Ländern genießet. Dieser Freiheitsbrief ist von Catharina der II erneuert worden.

a) Dworjanin kömt her von Dwor der Hof und bezeichnete anfänglich jeden Hofbedienten. S. Ueber die ehemaligen russischen Rangstuffen in Buss'es Journal, 5 B. S. 257. rc.

b) Von Strahlenberg, Kap. III. S 300, macht verschiedene Eintheilungen des russischen Adels, und führet die vornehmsten Familien an.

c) Der erste Baron war Peter Schafirov. Er erhielt 1710 diese Würde. Allein die russischen Freiherrn sind nicht zahlreich, und nur 5 Freiherrl Familien im Reiche. s. *le Clerc* Histoire physique morale et civile de la Russie moderne, Vol. I. p. 428.

d) Bei dieser neuen Erbfolgeordnung der Adelichen, soll Peters Absicht gewesen seyn, sich dadurch den Weg zu der schon damals projectirten Thronfolgeordnung zu bahnen. Strahlenberg, S. 243.

e) Volksmenge in 610 russischen Städten S. Storchs Uebersicht S. 118.

f) Nach dieser Ukase muß die Kaufmanschaft der dritten Gilde ein Vermögen von 2000-8000 Rubel, die zweite von 8-16000. und die erste von 16-50,000 Rubel versteuern. Busse Journal 2 B. S 453.

g) Wie der Zar Fedor, Peters des I ältester Bruder, die schriftlichen Urkunden und Privilegia des ganzen russischen Adels zu Staub und Aschen verbrandt; davon siehe Weber, Band I, S. 252.

1. *Ius Publicum* Imperii *Russorum*, auctore M. MORGENSTERN, Halis Salicis, 1737, 8.

2 *Lettres Russiennes*, (par Mr. STRUBE de Pyrmont), 1760, 8.

3 *Ioh Purgold* de diversis Imperii Russici ordinibus, Halae 1786, 8.

5. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 13.

Des Kaisers Titel, Ehemals ließ sich der Besitzer des russischen Thrones tituliren, Großfürst von Moscow, Herrscher (Powelitel) und Selbsthalter (Samoderſhetz oder Autocrator) von ganz Rußland. Seit Eroberung von Kasan und Astrachan ward der Titel Zar gewöhnlich a), und seit den polnischen Eroberungen im vorigen Jahrhundert der Titel: Selbstherrscher des gesammten großen, kleinen und weißen Rußlandes. Peter der I nahm, bei den Feierlichkeiten des Nystädtischen Friedens 1721, den ihm von seinen Unterthanen angetragenen Kaisertitel b) an, welchen nunmehr ganz Europa c), und besonders auch das deutsche Reich d), erkannt hat.

Der heutige Titel des russischen Monarchen ist also: Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland (oder Selbsthalter aller

ler Reußen). Die vollständige Titulatur aber hat folgende Zusätze: zu Moskow, Kiev, Wolodimer, Novgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Sibirien, Zar vom Taurischen Chersones; Herr von Pleskov und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Volhinien und Podolien; Fürst von Esthland, Livland, Curland, Semgallen, Samogitien, Karelien, Twer, Jugrien, Permien, Wätka, Bulgarien und andern Ländern; Großfürst von Nishnejnovgorod, Tschernigov, Resan, Rostov, Polozk, Jaroslawl, Bělosero, Udorien, Obdorien, Kondinien Witepsk, Mstislaw, und der ganzen mitternächtigen Gegend Gebieter, Herr der Landschaft Iwerien, der Kartalinischen c) und Grusinischen (Georgianischen) Zaren, des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gorischen (im Gebirge wohnenden) Fürsten, und anderer Erbherr und Beherrscher; Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg, Herr zu Jevern.

a) von Strahlenberg, Kap. VI, S. 267.

b) Von der Uebertragung des Kaiserlichen Titels, Weber, Band II, S. 3. Der Erzbischof von Novgorod fiel zuerst darauf, daß Powelitel und Autocrator nichts anders als Imperator heisse. Von Strahlenberg, eb. das.

c) Preußen und die Vereiniaten Niederlande haben solchen Titel zu allererst erkannt; dagegen

gen hat der Römische Kaiser nebst dem Deutschen Reiche, die meiste Schwierigkeit dabei gemacht. Peter berief sich hauptsächlich auf ein Schreiben Kaisers Maximilian des I an den Großfürst Wasili vom 4 August 1514, darinnen diesem der Titel Imperator beigeleget worden. Weber, B. I. S. 357.

d) Wie das Kurfürstliche Collegium, der Römische Kaiser, und das Deutsche Reich, die Russische Monarchin Elisabeth als Kaiserin erkannt, davon siehe die Sammlung der Staatsschriften unter Kaiser Franz, im IVten Bande, und Mosers Einleitung zu den neuesten Deutschen Staatsangelegenheiten, Lib. V., membr. 3, p. 578.

Von Berger, Struve, Schmeizel, Paul von Gundling, und Otto, haben theils wider, theils für die Rechtmäßigkeit dieses Titels geschrieben.

e) Kartalinien ist der Name einer Georgischen Provinz, die auch Kartel genannt wird. Wachtang, Fürst dieses Landes, flüchtete 1699 nach Rußland, und hinterließ in seinem Testament sein Fürstenthum 1714 Kaiser Peter dem Großen. Im J. 1783 hat sich Fürst Heraclius von Kartel und Kaket, dem russischen Reiche von neuem unterworfen. S. Hausen's Staatsmaterialien, 6 Stück, S. 644.

§. 14.

Wapen, Die russische Großfürsten sollen anfangs als Heiden einen Bogen und Pfeil im Wapen geführet haben. Als Christen nahmen sie drei Zirkel in einem Triangel, hernach den Ritter St. Georg, Iwan der II aber, wegen seines

An-

Anspruchs auf das Griechische Reich, den doppelten Kaiserlichen Adler, an. Peter der I gab dem russischen Wapen die heutige Figur. Es besteht in einem schwarzen, zweiköpfigten, und dreifach gekrönten Adler im goldenen Felde; welcher das Wapen von Moskow auf der Brust, und 6 andere Wapen, nämlich von Astrachan, Sibirien, Novgorod, Kasan, Kiev, und Wolodimer, in den Flügeln führet. Das große Reichsinsigel hat noch 26 Wapen der andern russischen Provinzen, welche in Form einer Ovallinie rings um den Adler zusammen hangen a).

a) Siehe Weber, Band II, S. 180, und *Acta Eruditorum* ad a 1708. p. 218, auch die Moskowitischen Briefe in den Anmerkungen, S 515.

1 Colland auf die russische Geschichte sich gründende Erläuterungen, und Erklärungen des Russ. Hauptwapens, Oehringen, 1774, 4.

§. 15.

Der Hofstaat ist von Peter dem I zuerst auf einen regelmäßigen Fuß gesetzet, von Anna Iwanowna aber, der Würde des kaiserlichen Titels gemäß, so prächtig gemacht worden, daß er in ganz Europa nicht prächtiger zu finden ist. Zum Hofstaat gehörten 1790 Ein Oberkammerherr, 2 . Kammerherren, und 23. Kammerjunker. Ausser mehreren Oberhofmarschällen, Oberhofmeistern, Oberstallmeistern a) und Hofstaat,

andern

andern Personen, befanden sich am Hofe neun General- und funfzehn Flügeladjutanten b). Vierzig Hoffeste wurden jährlich gefeiert am Thronbesteigungs- und Krönungstage, an Geburts- und Nahmenstagen der Kaiserlichen Familie, auch hat jeder Orden und jedes Garderegiment sein eigenes Fest. An den Courtagen kann jeder wohlgekleidete Mann erscheinen, doch zur kaiserlichen Tafel werden nur die ersten fünf Klassen gezogen, oder diejenigen, welche gleichen Rang mit dem Generalfeldmarschall bis zum Brigadier haben. Peter der grosse führte für alle in Kriegsdiensten stehende Personen eine Rangordnung c) ein, wobei der Kriegsrang vom Generalfeldmarschall bis zum Fähnrich zum Maasstabe des Ranges aller hohen und niedern Civilstellen gelegt wurde. Nach dieser sind alle Reichsbeamten in 14 Klassen vertheilt, welche sich ausser dem Zutritt bei Hofe, durch Equipagen, Livreen der Bedienten, und andere Distinctionen von einander unterscheiden.

a) Nach dem Etat des Kaiserl. Hofstallamts von 1795, gehören dazu 52 Personen und 1165 Pferde, deren Besoldung und Erhaltung der Krone jährlich 392, 575 Rubel kosten. S. Busse Journal 5 Th. S. 268 ꝛc.

b) S Schlözers Neuverändertes Rußland 2 Th. S. 3 2. Georgis Beschreibung von Petersburg. S. 14. ꝛc.

c) S oben S 36. *Purgold* (oben S. 40). S. 28. Hupels Nordische Miscellaneen.

1. Le *Ceremonial* de la Cour Imperiale de *Russie*, im *Ceremonial Diplom.* tom. II, p. 623.

§. 16.

Diesen Glanz des Hofes vermehren auch seit dem einige Ritterorden. Der erste und vornehmste ist der St Andreasorden a), errichtet 1698, welchen die Kaiserin Anna mit den Ordensstatuten und Kleidungen versehen hat. Das Ordenszeichen besteht auf der Hauptseite aus dem heiligen Andreas an einem blau-emaillirten Kreuze hangend, und aus einer Krone über demselben, mit einem Buchstaben in jeder Ecke des Kreuzes, nämlich: S. A. P. R. (Sanctus Andreas Patronus Russiae). Auf der Rückseite ist der Russische doppelte Adler, und darüber eine Krone mit sechs Feuerflammen. Auf des Adlers Brust und Hals, liegt eine bunte Schlange, und dazwischen stehen auf des Adlers Brust die Russischen Worte: pro fide et fidelitate. Das Ordensband ist hellblau, und wird zugleich ein Ordensstern getragen. Die Ordenskette besteht aus dem Andreaskreuz und der Kaiserkrone welchselsweise. Das Ordensfest wird am 30 Nov. bey Hofe gefeiert. Ritterorden,

Der andere Orden ist der St. Alexander-Newskijorden b), welchen Peter zwar angeordnet, aber Catharina 1725 zuerst ausgetheilet hat. Sein Ordenszeichen ist ein roth-emaillirtes Kreuz mit güldenen Adlern durch-

schnit-

schnitten, mit dem Wahlspruch in russischer Sprache, für Arbeit und Vaterland. In der Ovalmitte zeiget sich der heilige Alexander Nevskij zu Pferde in Schmelzarbeit. Das Ordensband ist von hochrother oder Ponceaufarbe. Auf dem silbernen Bruststern siehet man die sich durchschneidende Buchstaben S. A. mit den Worten: Principibus Patriae Dieser Orden ist ohne Ordenskette. Alle Andreasritter sind zugleich Ritter vom Alexanderorden. Das Ordensfest fällt auf den 30 August.

Außer diesen beiden findet sich auch noch ein weiblicher Adelsorden, welchen Peter der I aus Hochachtung gegen seine Gemahlin Catharina 1714 gestiftet, und ihn nach ihrem Namen den St. Catharinenorden c) genennet hat. In dem Ordenszeichen erblickt man auf der einen Seite die heil. Catharina sitzend, mit ihren Wahrzeichen, auf der Gegenseite ein Nest voll junger Adler auf einem Hügel, und an dessen Fuß zween alte Adler, jeden mit einer Schlange im Schnabel. Ueber dem Nest sind die Worte: aequat munia Comparis. Der Orden wird an einem Ponceaubande mit silbernen Borten, von der rechten Schulter auf der linken Seite herunter, getragen. Es gehöret auch ein Ordensstern mit obiger Aufschrift dazu. Er wird nur an weibliche Personen vom hohen Adel ertheilet, und hat den Rang über den St. Alexandernewskijorden. Das Ordensfest wird den 24 Nov. gefeiert.

Ka=

Katharina II. hat diese beschriebenen Ritterorden, mit zwei neuen, einem militairischen, und dem andern zur Belohnung würdiger Staatsdiener aus allen Ständen, vermehrt. Der erste Orden ist der Orden des heil. Georgs, d. 26 Nov. 1769 für Land- und Seeofficiere gestiftet, die sich durch Bravour und Geschicklichkeit auszeichnen. Die Ordenszeichen sind, ein viereckter goldner Stern, in dessen Mitte der Namenszug des heil. Georg, mit der russischen Ueberschrift: **für den Kriegsdienst und die Tapferkeit**, und ein weiß emaillirtes goldenes Kreuz mit dem Bilde des H. Georg, wie er den Drachen erlegt. Dies Kreuz wird an einem seidenen Bande mit drei schwarzen und zwei gelben Streifen, nach dem verschiedenen Range der Ritter, über die Schulter am Halse und im Knopfloch getragen. Die Ritter sind in vier Classen getheilt, und die Aeltesten jeder Classe erhalten Pensionen von unterschiedenem Werth; wozu die Summe von 40,000 Rubeln ein- für allemal bestimmt worden d). Das Ordensfest fällt auf den 26 Nov.

Der zweite Orden des heil. **Wladimir**, ward d. 22 Sept. 1782, zum Andenken der an diesem Tage geschehenen Krönung der Kaiserin, gestiftet. Jeder, der eine Civil- und Militaircharge bekleidet, welche in den vierzehn Classen der russischen Rangordnung rangirt, und in dieser vorzüglichen Eifer und Fähigkeit gezeigt, oder

solche

solche 35 Jahr ohne Tadel inne gehabt hat, kann diesen Orden erhalten. Die Ordenszeichen sind, ein achteckigter Stern, in dessen Mitte, in einem schwarzen Felde, ein rothes Kreuz befindlich, um welches die russischen Buchstaben S. R. K. W. zu lesen sind, die Anfangsbuchstaben der Worte: der heilige Apostelgleiche Fürst Wladimir, auf der andern Seite des Kreuzes stehen die Worte: Nutzen, Ehre und Ruhm. Auf dem Ordenszeichen für 35 Dienstjahre sind ebenfals diese Jahre zu lesen. In der Mitte sieht man unter der großfürstlichen Krone den geschlungenen Namen des heil. Wladimirs, auf der Rückseite das Datum der Ordensstiftung. Das Kreuz wird an einem seidenen schwarz und roth gestreiften Bande getragen. Die Glieder des Ordens sind in vier Classen getheilt. Sie erhalten, wie die vorigen, Pension, aber eine geringere als die Georgsritter, rangiren aber als Ritter in der vierten und sechsten Classe der russischen Rangordnung e). Das Ordensfest wird am Stiftungstage gefeiert.

Endlich ist auch der Herzogliche Schleswig-Hollsteinische St. Annenorden hieher zu rechnen, welcher währender Regirung Elisabeths, von dem damaligen Großfürsten Peter Federowitsch ertheilet worden, und anjeßt von dem Kaiser Paul I. als Großmeister desselben vergeben wird f).

a) Vom Andreasorden, Weber, B. III. S. 161, und Moskowitische Briefe in den Anmerkungen, S. 516 Auch Georgi Beschreibung von Petersburg. S. 149. Hier findet man auch Nachrichten von den übrigen Ritterorden.

b) Vom Alexanderorden, Weber, ebdas. S. 38.

c) Vom Katharinenorden, Weber, B. I, S. 57., und Reichard's Staat von Rußland in der Vorrede.

d) S. Neuverändertes Rußland, Th. II. S. 209.

e) S. Neues Petersburgisches Journal 1782, dritter Band.

f) Statuten des Annenordens in Heinze's Kielschem Magazin II. B. S. 335. — Gewissermaßen unter der vorigen Regierung die zwölf *Dames à Portrait* am russischen Hofe, welche das Bild der Kaiserin zu tragen die Freiheit hatten, eine neue Ordensvermehrung. S. Le Clerc Histoire de la Russie moderne, T. I, p. 454.

§. 17.

Der Senat, oder der hohe dirigirende Senat, der Synod oder geistliche Rath, das Kriegs-Kammer-, und Justizcollegium, sind die vornehmsten Collegia des regirenden Monarchen, in dessen bloßer Willkühr die Ernennung der sämmtlichen Mitglieder derselben beruhet. Sie sind nichts weniger als Stände des Reichs, dieser Begriff ist in Rußland so gar dem Nahmen nach unbekannt. Inzwischen ist doch ihr An-

vornehmste Collegia,

Ansehen bei der Thronfolge und bei Revolutionen von großem Gewichte. Sie werden nebst einigen andern höheren Rathsversammlungen Reichscollegia genannt.

Der Senat insbesondere besorget alle einheimische Staatsgeschäffte als das höchste Regirungs- und Gerichtscollegium, und sind selbigem alle weltlichen Reichscollegia, Gouvernements, und Gerichte, unterworfen. Er ist, der Verordnung von 1762 zufolge, in 6 Departements vertheilt, von denen 4 in Petersburg, und 2 in Moskau, ihren Sitz haben a). Der Reichskanzler und der Reichsvicekanzler sind die Präsidenten des Senats.

a) Neuverändertes Rußland, Th. I, S. 6.

§. 18.

besonders das Ministerium.

Zu den ausländischen und geheimen Staatssachen, war unter der Kaiserin Katharina das hohe geheime Conseil, und unter der Kaiserin Anna das Cabinet, angeordnet; und aus beiden Collegiis wurden so gar dem Senat Befehle ertheilet. Ein gleiches geschah unter der Regentschaft der Großfürstin Anna, welche den Grafen von Münnich zum Premierminister und Cabinetspräsidenten machte. Die Kaiserin Elisabeth hob aber das Cabinet gleich nach ihrer Thronbesteigung auf, und gab dem Senat nicht nur die Gewalt und Einrichtung,

die selbiger unter Peter dem Großen gehabt, wieder; sondern trug solchem auch die ausländischen und geheimen Staatsgeschäfte auf. Nachher wurden selbige fast allein in die Hände des Reichskanzlers als Senatspräsidenten dergestalt übergeben, daß nur bei ausserordentlich bedenklichen Fällen ein großes Conseil von verschiedenen dazu jedesmahl besonders ernannten Personen zusammen berufen, und aus deren schriftlichen Gutachten das Generalresultat herausgezogen wurde. Jedoch 1756 wurde das hohe geheime Conseil wieder hergestellt. Auch hat Catharina II. wiederum ein Kabinet von verschiedenen Gliedern errichtet, welches vorzüglich die Einkünfte der kaiserlichen Chatoulle, und deren Verwendung besorgt, doch kann man auch beim Kabinet Vorstellungen gegen Entscheidungen des dirigirenden Senats anbringen.

Das Collegium der ausländischen Affären ist eigentlich die geheime Reichskanzlei, indem sich solches mit Ausfertigung der einheimischen sowohl als der ausländischen Staatssachen beschäfftiget, und deswegen auch das große und kleine Reichssiegel in seiner Verwahrung hat. Es hat selbiges zugleich alle gesandtschaftliche Sachen zu besorgen. Die Mitglieder desselben sind der Reichskanzler und Vicekanzler, nebst zween Conferenz- und zween Staatsräthen.

Die übrigen Staatsgeschäfte besorgen die Schaz-kommission, das Commerzcollegium ꝛc.

Die Regierung der Provinzen ist besondern Gouverneuren und Vicegouverneuren übertragen, und der Regel nach soll jede Statthalterschaft aus 3-400,000 Seelen männlichen Geschlechts bestehen a). Der Gouverneur ist Oberaufseher über alle Beamten seiner Provinz, besorgt die Vollstreckung der kaiserlichen Befehle, führt das Commando über die in seinem Commando stehenden Truppen und wacht überhaupt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Er ist kein Richter, darf keine Strafen zuerkennen, ob er gleich die Vollziehung der gerichtlich zuerkannten befiehlt, hat auch mit der Hebung und Verwendung der Abgaben nichts zu schaffen. Ihm sind besondere Gouvernementsräthe zugeordnet, deren Meinung er zwar annehmen kann, aber auch nicht befolgen darf. Jedes Gouvernement ist in mehrere Kreise vertheilt, und jeder Kreis hat besondere Justiz- und Finanzaufseher. Ueberhaupt ist die Regirung einer jeden Provinz unter verschiedene Kollegien vertheilt, bei denen ein zahlreiches Personale unterhalten wird b).

a) Ihro kaiserl. Majestät Catharina II. Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs. St. Petersb. Erster Theil 1775, zweiter Theil 1780. Auszugsweise stehen diese Verordnungen in den Denk-

Denkwürdigkeiten der Regierung Catharina II Riga 1780, 1. Th. S. 285 ꝛc. Hupels Versuch, 1. Th. S. 466 ꝛc.

b) Die Etatsmässigen Kosten der Civilverfassung von 42 Statthalterschaften, welche nach einer Ukase vom 14. Sept. 1794 bis 1801 festgesetzt sind, betragen jährlich 5,844,280 Rubel. Doch sind darunter die seit 1793 erworbenen pohlnischen Provinzen nicht mit berechnet. Storchs Uebersicht, S. 131.

1. D. Ant. Frieder. Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie, I Theil, Hamb. 1767, 4: wo man unter dem I Abschnitt von Rußland Nr. 3 die Einrichtung des Civiletats von der Kaiserin Katharina der II findet, S. 145.

2. Neuverändertes Rußland oder Leben Katharina der II, Riga und Leipzig 1767, 8, hat diese Einrichtung des Senats und anderer Reichscollegien gleichfalls mit einigen Anmerkungen.

§. 19.

Die griechische Religion a) ist die herrschende. Peter der I. suchte solche von verschiedenen Schlacken zu reinigen, und näherte sich den occidentalischen Kirchen, doch mehr den Protestanten, als den Katholiken b). Die von den Schweden eroberte Provinzen bekennen sich zur lutherischen Religion. Die zinsbaren Tataren sind noch größtentheils in dem mohammedischen Aberglauben, zum Theil aber auch, nebst den zerstreuten Völkern gegen Religion und

Norden und Osten, Heiden oder Anhänger des Dalai Lama c). Für die Mahometaner sind in Orenburg und Taurien zwei Oberpriester oder Muftis mit ansehnlichem Gehalte angesetzt, um ihre Verbindung mit Constantinopel aufzuheben. Der Mufti von Taurien hat eine Besoldung von 2000 Rubel, auch erhalten sechs ihm untergeordnete Effendis ein kaiserliches Jahrgehalt. Man hat in jetzt laufendem Jahrhundert angefangen, das Christenthum unter ihnen auszubreiten. Dieses lobenswürdige Werk wird von einem besondern Collegio de propaganda fide in Petersburg dirigiret, und hat einen ziemlichen Fortgang. Andere christliche Religionen d) werden durch das ganze Reich geduldet. Sonst wären die Jesuiten e) daraus verbannet, sie sind aber jetzt, selbst nach Aufhebung des Ordens, im russischen Littauen sehr zahlreich, und haben ihren eigenen Generalvicarius, und sechs Collegia. Die Juden dürfen seit vielen Jahren sich ohne besondere Erlaubniß nicht darinnen betreten lassen, wiewohl sie in den neuerworbenen pohlnischen Gouvernements, auch in Taurien, wie unter der vorigen Herrschaft sehr zahlreich sind, auch dort das Recht haben Güter zu besitzen f). Doch müssen die in den Städten handeltreibenden, die Abgaben der christlichen Kaufleute doppelt erlegen.

1. Christian Martini Nachrichten aus Rußland, Frankfurt und Leipzig 1731, 8, im

im ersten Hauptstück, welches vom russischen Kirchenwesen handelt, und größtentheils aus CONSETT's present state and regulation of the *Church* of *Russia* (London 1729) hergenommen ist.

2. Glen Kings Gebräuche und Cerimonien der Griechischen Kirche in Rußland. Aus dem Engl. Leipz. 1774, 8.

3. Bellermanns Bemerkungen über Rußland 2ter Band. Erfurt 1788, 8.

a) Von der Religion in Rußland überhaupt siehe Perry, S. 239; von Strahlenberg, Kap. VIII, und Moskowitische Briefe in den Anmerkungen, S. 131 - 138, auch S. 461. Die Griechische oder Orientalische Kirche unterscheidet sich von der Lateinischen hauptsächlich in 7 Glaubenspuncten. Siehe des Jesuiten Antonii POSSEVINI Moscouiam, p. 159, edit. Antwerp. und Jo. Guilielmi FEUERLINI diss. de Religione Ruthenorum hodierna, Gott. 1745.

b) Project, so die Sorbonne dem Zar Peter zu Vereinigung der Griechischen mit der Lateinischen Kirche vorgelegt: Weber, B. I, S. 445.

c) Man schätzet ein dreißig Theil der Unterthanen Mohammedaner, und dreimal so viel Heiden, von Strahlenberg, eb. das.

d) Die Lutheraner, Reformirte und Katholiken haben hie und da Kirchen; zu Astrachan genießen auch die Armenier den öffentlichen Gottesdienst Sie haben ihren eigenen Bischof in der Stadt Nachtschiwan in Katarinoslaw Die sämtlichen Armenier im russischen Reiche werden auf 40,000 Seelen geschätzt. Von den Lutheranern siehe

D Ant. Fried. Büsching's Geschichte der Evangelischlutherischen Gemeinden im russischen Reich, Altona I. Th. 1766, II Th. 1767, 8.

J. C. Grot Bemerkungen über die Religionsfreiheit der Ausländer in Rußland, und Bemerkungen über ihren kirchlichen Zustand. Petersb. 1797, zwei Bände 8.

e) Den Jesuiten wurde 1719 anbefohlen, innerhalb vier Tagen das Reich zu quittiren, indem derselben gefährliche Machinationes, und wie gerne sie sich in politische Händel mischen, sattsam bekannt wären, Weber, Band I, S. 363.

f) Busse Journal 2. B. S. 454 3. B. S. 450 ꝛc.

§. 20.

Kirchenverfassung. Die russische Geistlichkeit a) besteht heut zu Tage aus vier Metropoliten, dem zu Petersburg, Kiev, Kasan und Tobolsk, und aus 28 Erzbischöfen und Bischöfen, welche beiderseits Archijerei heißen. Sie wurden 1783 mit dem ersten Erzbischof von Georgien vermehrt, der den Rang nach dem Metropoliten von Tobolsk haben soll, und den Titel eines Mitglieds der heiligsten Synode führt. Ferner 1793 mit dem Bischof von Minsk, Jsiaslaw und Brezlaw, welche Provinzen zu seiner Eparchie gehören. Es sind auch seit dem andere Eparchien, in den neuerworbenen pohlnischen Provinzen eingerichtet worden. Alle drei Classen von Prälaten sind nur dem Range nach unterschieden. Die häufigen Mönchs- und Nonnenklöster sind

von aller bischöflichen Gerichtbarkeit befreiet, und stehet ein jedes Mannskloster unter seinem eigenen Archimandrit oder Igumen (Abte und Prior), ein weibliches Kloster unter seiner Igumenja (Aebtissin oder Priorin). Die Klöster folgen mehrentheils der Regel des heil. Basilii, einige wenige aber der Regel des heil. Antonii; überhaupt ist ihre Lebensart sehr strenge.

Die obersten Pfarrer in grossen Städten und an Kathedralkirchen heißen Protopopen (Erzpriester), die übrigen Stadt- und Landpfarrer, Popen und Diaconi: diese sind in unzählicher Menge.

Die Metropoliten, Erz- und Bischöfe, nebst der Klostergeistlichkeit, dürfen nicht heirathen; die Pfarrer aber müssen sich verheirathen, und zwar mit einer Jungfer, und werden durch den Tod ihrer ersten Frauen ihres Amtes unfähig.

a) Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie, Th. I, S. 41, enthält Nachrichten vom russischen Kirchen- und Klosterstaat.

§. 21.

Ehemals stund die russische Kirche unter dem Patriarchen zu Constantinopel; unter dem Zar Fedor Iwanowitsch bekam solche 1589 ihren eigenen Patriarchen. Da sich aber die Patri- Majestäts-Rechte über die Geistlichkeit.

 archen

archen nachher einer gar zu großen Gewalt anmaßten, die den Zaren selbst gefährlich wurde; so unterdrückte Peter I das Patriarchat 1701, und erklärte sich selbst zum Haupt der russischen Kirche a).

In dieser Eigenschaft hat er auch nachher Gesetze in geistlichen Sachen publicirt b), die liegenden Güter der Geistlichkeit einige Jahre eingezogen c), und endlich an des Patriarchen Stelle einen ihm unterthänigen geistlichen Rath von zwölf Personen, unter einem weltlichen Präsidenten und Vicepräsidenten, 1719 in St. Petersburg angeordnet, welcher der heilige oder heiligste dirigirende Synod genannt wird d). Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth erhielt die Geistlichkeit einen großen Theil ihres verlohrnen Ansehens wieder. Peter III zog die Landgüter der Geistlichkeit aufs neue ein: und Katharina II, nach näherer Untersuchung, setzte 1764 die Einkünfte aller Prälaten und Klöster auf gewisse Geldrenten fest, und übertrug die Verwaltung der Grundstücke einem geistlichen Oekonomiecollegio, so daß der Ueberschuß zu andern milden Sachen verwandt werden soll e).

Von dem Synod hängt das obgedachte Collegium de propaganda fide, wie auch die sogenannte Oekonomie ab, welche die Aufsicht über die Patriarchalischen und andere geistlichen Güter hat; imgleichen die Roskolniken-Prikas, welche

welche die Kirchengesetze gegen die Roskolniken, eine Art von griechischen Separatisten, zu vollstrecken hat. Diese letztere ist 1763 aufgehoben worden.

a) Macht und Trotz der ehemaligen Patriarchen, von Strahlenberg Kap. IX, S. 281: und Weber, Band II, S. 54.

b) Hieher gehöret sein kluges Verbot, keine Mannsperson unter 50, und keine Weibsperson unter 40 Jahren, in ein Kloster aufzunehmen: Weber, Band II, S. 137.

c) 1704 reducirte Peter, auf Anrathen des geheimen Raths Mussin Puschkin, alle Landgüter der Geistlichkeit: 1711 gab er das meiste wieder zurück, hatte aber indessen ihre Reichthümer kennen lernen, und behielt sich alle 3 Jahre ein Don Gratuit vor; Weber Band I, S. 46. Im J. 1744 wurde ihr das übrige völlig wieder eingeräumet.

d) Die Einrichtung des Synodi ist aus der von Peter dem I, 1720 den 10 Febr. publicirten Kirchenordnung, oder dem geistlichen Reglement, zu erlernen, welches zu Danzig 1725, 4, Deutsch herausgekommen, und in den Anecdotes du Regne de Pierre I, partie II, französisch anzutreffen ist.

e) Büsching's Magazin Th. I, S. 100.

§. 22.

Zustand der Wissenschaften.

Nunmehr haben die Russen auch Gelegenheit, sich in allen nützlichen Theilen der Gelehrsamkeit unterrichten zu lassen. Vor Petern war alles

alles mit der Finsterniß der Unwissenheit umhüllet a). Er steckte das Licht der Wissenschaften auf b), und gewöhnte das russische Auge an, solches zu vertragen c). Seine Nachfolger zogen fremde Gelehrte ins Land, suchten durch Reisen ihre Unterthanen auszubilden und beförderten durch Prämien Uebersetzungen fremder nützlicher Bücher. Durch diese Mittel und verbesserte Lehranstalten hat sich nach und nach die russische Litteratur gehoben. Sie zählt zwar jetzt nicht viel über 4000 Bände, unter denen viele Uebersetzungen sind, allein die Litteratur verbreitet sich in die entferntesten Provinzen aus, in Tobolsk erscheint seit 1791 eine russische Monatsschrift d). Auf dem russischen Theater werden größtentheils einheimische Originale aufgeführt. Die unbekannten Gegenden des Reichs, und die Völkerschaften, welche in denselben umher ziehen, werden jährlich, so wie die Europäischen Statthalterschaften, durch genaue Topographien, Reisen, und einzelne Beobachtungen bekannter. Auch hat die Landesgeschichte neuerdings mehrere Bearbeiter erhalten e).

Peter der grosse stiftete 1724 in Petersburg, die noch blühende Academie der Wissenschaften f). Seiner Absicht nach solte sie ein Collegium seyn, welches der Regierung Erläuterungen über wissenschaftliche Gegenstände, Beantwortung mancher Fragen ertheilen, Vorschläge prüfen, das Kalenderwesen besorgen,

und

und physische, geographische und historische Nachrichten vom ganzen Reiche sammeln und bearbeiten. Sie sollte auch junge Leute zu den Wissenschaften bilden, um diese künftig als Lehrer in allen Fächern anstellen zu können. Daher ist noch mit dieser Academie ein Gymnasium verbunden, worin 50 bis 70 Knaben frei unterhalten, und von besondern Lehrern unterrichtet werden. Unter der Kaiserin Anna erhielt die Academie ihre Statuten, und 24,000 Rubel jährliche Einkünfte. Elisabeth vermehrte diese, als sie mit ihr 1758 die Academie der Künste verband, bis zu 53,000 Rubel g). Nachdem beide 1764 wieder getrennt wurden, behielt die Academie der Wissenschaften ihre Einkünfte, die sie durch Buchdruckerei, Kalenderhandel ꝛc. bis auf 80,000 Rubel vermehrt hat. Zu ihren Mitgliedern gehören mehrere auswärtige Gelehrte, davon einige auch Gehalt bekommen.

Auf Stählins Vorschlag ward 1758 die Kaiserliche Academie der Künste errichtet, sie erhielt 1764 grosse Verbesserungen, und einen ansehnlichen Fond. Mit ihr ist auch eine Erziehungsanstalt verbunden, deren geschickteste Zöglinge hernach auf Reisen zur weitern Ausbildung frei unterhalten werden h).

Die 1783 gestiftete Academie für Vervollkommnung der russischen Sprache und Geschichte

hat

hat zum Fond die Gelder erhalten, die sonst die Uebersetzungscommission angewiesen waren.

Die freie öconomische Gesellschaft in Petersburg entstand 1765 auf Veranlassung des Fürsten Orlov. Die Ausgaben werden durch die jährlichen Beiträge ihrer Mitglieder und den Verkauf ihrer Schriften größtentheils zusammengebracht. Leztere sind schon bis auf vierzig Octav-Bände angewachsen, und zeichnen sich durch trefliche Beobachtungen, über mancherlei in dies Fach einschlagende Gegenstände aus.

In Kiev ist eine alte Universität für griechische Gottesgelehrte, worin zwölf Mönche ausser der Theologie vorzüglich die Grammatic, und alte und neue Sprache lehren. Zu ihrer Erhaltung sind jährlich 8400 Rubel ausgesezt.

Auf der 1755 gestifteten Universität Moskau lehren 11 ordentliche und 5 ausserordentliche Lehrer, sie wird aber nicht häufig besucht, indem vor kurzen dort nur 82 Studenten gezählt wurden, von denen 64 auf Kosten der Krone studirten. Den 29 März 1794 ward dort der erste Doctor der Arzeneikunde creirt. Mit dieser Universität sind zwei Gymnasien verbunden, worin, wie in andern ähnlichen Schulanstalten, die adelichen Schüler abgesondert von den bürgerlichen unterrichtet werden i).

Um

Um 1782 ward eine besondere Schulcommission errichtet, welche neue Lehrmethoden entwerfen, Anstalten zu Bildung der Lehrer, und überall im Reiche Schulen anlegen muste, wozu hin und wieder Klostergebäude gebraucht sind. Nach einer Ukase von 1786 sollten neue Universitäten in Pleskov, Tschernigov und Pensa angelegt werden, aber nur von drei Facultäten, weil Theologie dort nicht gelehrt werden sollte. Von ihrer übrigen Einrichtung ist nichts weiter bekannt geworden k).

a) Alter Zustand der Wissenschaften in Rußland aus Oleario, von Strahlenberg, und Perry.

b) Wie sich Peter des Propstes Glück's, des Pflegvaters der nachherigen Kaiserin Katharina, zu diesem Endzwecke nützlich bedienet, Weber, Band I, S. 223 Anstalten durch Anlegung vieler Schulen, durch scharfe Gebote, durch Uebersetzungen, Reisen, u. s. w. Weise Rede Peters von der Wanderung der Wissenschaften, Weber, Band I, S. 10, und B. II, S. 25.

c) Wie er mit dem Eigensinn zu kämpfen gehabt, Ex. an dem russischen Gesandten Wolkov, Weber, B. II, S. 25.

d) Irtisch verwandelt zur Hippocrene, eine Monatsschrift. Tobolsk, 1791 8.

e) Iwan Golikovs Geschichte Peter des Großen. Moscov, 1788 12 Bände, 8. Eben desselben Zusätze zu den Thaten Peter des Großen, Mosc. 1790 - 94, zehn Theile 8. Der Verf. ist ein Kaufmann in der Stadt Kursk.

f)

f) Die Akademie der Wissenschaften ward nach dem Muster der Berlinischen und Französischen königlichen Akademien, und der Italienischen del Cimento, eingerichtet, Weber, B. III, 52, 60; und unter Katharina 1726 den 7. Jänner st. v. eröffnet. Siehe die Gebäude der kaiserlichen Akademie Wissenschaften, St. Petersburg 1741, gr. fol. Nach deren Vorbericht standen damals 321 Personen dabei in Besoldung.

g) Die neue Einrichtungen und Vermehrung des Fonds der Akademie von 1747, steht extrahiret im *Mercure Historique* et Politique, tom. CXXIV, mois de Mai, p. 507.

h) Das Privilegium und Reglement dieser Akademie vom 4. Novemb. 1764, ist zu St. Petersburg 1764, 4, gedruckt worden, und steht auch im Neuveränderten Rußland, S. 179.

i) Von beiden Universitäten und der russischen Litteratur überhaupt handelt Backmeisters russische Bibliothek, Riga, 1772: jetzt eilf Bände. Storchs Materialien, erster Band, S. 125.

k) Busse Journal, Th. 5, S. 62.

§. 23.

Justizwesen.

Sonst ward in den russischen Gerichtshöfen nach den alten hergebrachten Gewohnheiten gesprochen. Iwan Wasiljewitsch II, ließ zuerst einige schriftliche Gesetze sammeln 1550. Alexej publicirte endlich 1649 das jetzt geltende Gesetzbuch, Uloshenie, welches durch die Verordnungen der nachfolgenden Zaren zwar ver-

meh-

mehret worden, aber dennoch sehr unvollständig ist a). Katharina II war seit 1766 bemühet, ein allgemeines Landrecht zu Stande zu bringen b), sie setzte eine eigene Gesetzcommission nieder und lies dazu aus allen Provinzen und Collegien Deputirte, ja Rechtsgelehrte aus Deutschland berufen, die aber aus unbekannten Ursachen wieder entlassen wurden.

Nach der neuen Justizeinrichtung von 1775, sind in jedem Gouvernement 3 unterschiedene Jurisdictionen, und 3 verschiedene Instanzen. In der ersten Instanz entscheiden in den Städten, der **Magistrat**, ausser denselben das **Kreisgericht**, Processe des Adels, Streitigkeiten über liegende Gründe rc. und für Freibauern (Odnodwortzi) Kronbauern und andere freie Landleute die **Nieder-Rechtspflege**. Von diesen Gerichten geht die Appellation an den **Gouvernements-Magistrat**, das **Ober-Landgericht** und die **Ober-Rechtspflege**. Civilsachen gehen von allen 3 Gerichten, an das Tribunal **bürgerlicher Rechtssachen**, und Criminalia, an das Tribunal der Criminalsachen. Ausser diesen sind in jedem Gouvernement verschiedene andere Gerichtshöfe. Das merkwürdigste aber, und welches seinem Urheber die größte Ehre macht, ist das **Gericht der Billigkeit**. Es soll die niedrigen Stände für Unterdrückung schützen, die Strenge der Gesetze gegen Verbrecher aus Unwissenheit mil-

mildern, und die Proceßsucht zu verhindern suchen c).

Das höchste Reichstribunal, oder so genannte Justizcollegium, hat seinen Sitz ebenfalls in Moskau. Diesem ist die Sudnojprikas, und zugleich ganz Sibirien, und das gesammte übrige Reich, unterworfen. Einige Glieder desselben machen zu St. Petersburg ein besonderes Justizcomptoir aus.

Die von Schweden eroberten Provinzen hatten bisher ein besonderes Obertribunal, das deutsche Justizcollegium in St. Petersburg, welches unmittelbar von dem Senat abhieng. Jetzt beschäftigt es sich blos mit Beendigung alter unabgemachter Processe, weil seit Eröfnung der Statthalterschaften aus Riga, Reval und Wiburg keine Processe mehr dahin gelangen. Jetzt dauert es blos als protestantisches Consistorium der Stadt Petersburg und Ingermanland fort. Die Römischcatholischen Einwohner sind jetzt von dessen Gerichtsbarkeit eximirt, und dem Erzbischöflichen Gericht in Mohilev unterworfen.

Der Proceß ist sehr summarisch, und die Strafen zum Theil besonders: als die Batoggen, die Katze, die Knute, das Abschneiden und Ausreissen der Zunge, die Versendung nach Sibirien und Orenburg. Die Wippe, das

das Spießen, und dergleichen, ist nicht mehr gewöhnlich, auch das Aufhenken an den Rippen 1753 aufgehoben. Unter der jetzigen Kaiserin aber, sind verschiedene strenge Gesetze, zum Besten der geringern Classen der Unterthanen, gemildert worden, wovon die Ukase von 1781, wegen Bestrafung kleiner Diebereien, das beste und redendste Beispiel giebt d).

1. *Statuta Moschovita*, ex Russico in Latinum translata, sind als ein Anhang beigefügt dem Werk: *Iter in Moschoviam* Augustini L. B. de *Meyerberg* et Horatii Guilielmi *Caluuccii*, ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem et Magnum Ducem Alexium Michalowicz 1661 ablegatorum, descriptum ab ipso Augustino L. B. de MAYERBERG, fol. Man hat auch eine deutsche Uebersetzung: allgemeines russisches Landrecht, mit B. Gotth. Struve'ns Vorrede, Danzig 1723, 4.

a) Vom russischen Justizwesen siehe den Staat von Rußland, Th. II, S. 386; Webern an verschiedenen Orten; und Olearii Moskowitische und Persianische Reisebeschreibung, Buch III, Kap. 10.

b) Neuveränd. Rußland N. V, 231.

c) Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs: in den Denkwürdigkeiten der Regirung Katharina der II. Riga 1780, erster Th. S. 285 rc.

d) s. Petersburg. Journal, 1781, 2 B. S. 162.

§. 24.

Manufacturen. Sonst bestand alle Arbeit der Russen fast allein in Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischereien: und waren sie nicht nur in den künstlichen Manufacturen, sondern auch in verschiedenen nothdürftigen Handarbeiten a), unerfahren.

Ihre älteste Manufacturen sind die Juchten (Juften), eine Art von rohtem und schwarzem Rindsleder, in deren Zubereitung sie bis auf den heutigen Tag ein Geheimniß besitzen. Die besten Juften werden nächst Moskau und Petersburg in Arsamas, Kostroma, Jaroslav, Pleskov, Kasan ꝛc. bereitet. Ausserdem werden hier und in andern Orten schon seit langen Zeiten, Sohlleder und andere Lederarten in Menge zur Ausfuhr verfertigt, und in Astrachan blühen sehr viel Saffianfabriken. Die Einwohner an den großen Flüssen, vorzüglich die Kosaken am Ural, bereiten den besten Fischleim und Caviar. Seifensiedereien sind in allen etwas beträchtlichen Städten in grosser Anzahl vorhanden. Die beste Seife liefert Kasan, hier sind achtzehn Siedereien, die jährlich 125,000 Pude verfertigen. Die Einwohner von Wologda und die Brüdergemeinde in Zarizin sind wegen ihrer Lichtziehereien in gutem Ruf, und ihre Talglichter werden in alle Häfen der Ostsee eingeführt. Segeltuch wird

wird theils für Rechnung der Krone in Archangel, Petersburg und Novgorod, theils in Privatwebereien zur Ausfuhr fabrizirt. In Archangel sind neun, in Petersburg zehn und in Kaluga fünf dergleichen Privatmanufacturen. Die Letzten beschäftigen 1500 Personen und versenden jährlich 6000 Stücke. Eben so alt sind die Linnenwebereien, die schon 1674 für fremde Ausfuhr beschäftigt waren. Sie liefern größtentheils schmale und grobe Leinwand, doch wird feine Leinwand im Archangelschen und gutes Tischzeug an mehreren Orten verfertigt. Ohne die kleinen Privatwebereien auf dem Lande, zählt man in den Städten über sechszig große Linnenmanufacturen b), von denen mehrere über 200 Stühle beschäftigen. Pottasche wird für Rechnung der Krone und Privatpersonen in mehreren Siedereien gewonnen, und jährlich für 400,000 Rubel ausgeführt.

Peter der Große und seine Nachfolger haben in diesem Jahrhundert viele sonst in Rußland unbekannte Gewerbe eingeführt, so daß dorten, wenn gleich nicht immer in zureichender Menge, Waaren und künstliche Arbeiten aller Art verfertigt werden. So finden sich in Petersburg acht Zuckersiedereien, sechs Tressenfabriken, einige Porcellain- und Spiegelmanufacturen. Moskau besitzt zum Theil diese und manche andere. Eine grössere Anzahl Menschen

nährt sich überall im Reiche mit der Verarbeitung russischer und fremder Producte. Tücher und wollene Zeuge liefern Moskau, Woronesh, Kasan ꝛc. und man zählt im Reiche über sechszig Wollmanufacturen c). Baumwollenfabriken, welche Strümpfe, Parchent, grobe Musseline, Kattun ꝛc. weben, sind in Moskau und Wologda vorhanden, aber Sibirien wird mit diesen Waaren aus China versorgt, und europäische Fabriken versenden in neuern Zeiten blos nach Petersburg für eine bis zwei Millionen Rubel baumwollene Zeuge d). Seidenfabriken, die Samt, Atlas, und andere Zeuge weben, sind in Moskau, Astrachan und andern Städten etablirt. Die wichtigsten von allen im Dorfe Frenowa, 60 Werst von Moskau gehört dem Kollegienraht Lasarev. Sie verarbeitet jährlich 8000 Pf. Seide, und nährt über 700 Arbeiter. Ueberhaupt verarbeiten diese Fabriken größtentheils persische, chinesische und italienische Seide. Metallwaaren aller Art werden in Rußland gemacht, auch nach China und über das caspische und schwarze Meer ausgeführt. Tula ist der vornehmste Fabrikenort für diese Waaren, welcher auch die ganze Armee mit Waffen versieht. Indessen werden jährlich Sensen, Messer und andere Artikel in Menge eingeführt. Sonst nähren sich ganze Gegenden vom Schiffbau, dem Salpetersieden, Verfertigung der Matten, bei den Glashütten und Papiermülen e).

a) Pe-

a) Peter zog Leute von allen möglichen Handwerken und Professionen, bis auf Bierbrauer und Schäfer, ins Land. Die Russen verstunden weder mit dem Spinnrade umzugehen, noch Butter zu machen, noch Häckerling mit Vortheil zu schneiden, Weber, B. I, S. 222.

b) Im Jahre 1793 ward aus allen russischen Häfen, an feiner und grober Leinwand, Serviettenzeug ꝛc ausgeführt für 1,678,701 Rubel. S. Busse Journal Th. 3, S. 287 ꝛc.

c) Dennoch werden sehr viel Wollenwaaren im Reiche abgesetzt. Petersburg allein erhielt 1795 für 26,100 R. an wollenen Decken und Teppichen, für 1,792,617 R. an groben und für 1,349,724 R. feine Tücher. An Kasimir und Halbtüchern für 148,713 R. Für 310,572 R. schmalen und für 102,858 R. breiten Boje. An Etaminen, Barkanen und andern Zeugen für 34,213 R., an Kalmanken, Flonellen, Flaggentuch für 43,824 Rubel. Busse Th. 6, S. 988. Im Jahr 1793 war die Einfuhr wollner Waaren 3,088,972 Rubel werth, darunter erhielt Petersburg für 833,585 Rubel schlesische Tücher.

d) S. Busse's Journal, Th. 2. S. 152. Th. 6. S. 988. Herrmanns Schilderung, Tabelle III.

e) Von den russischen Fabriken überhaupt Petersburger Journal 1776. Herrmanns Schilderung S. 315 ꝛc.

§. 25.

Der innerliche Handel der russischen Provinzen wird größtentheils des Winters auf Schlitten, sonst aber vermittelst der Flüsse mit Schif- Handel: innerlicher,

Schiffen, getrieben, welches, nebst der wohlfeilen Fracht, drei wichtige Vortheile dieses Reiches sind.

Peter I richtete die Landstraßen, Brief- und Reiseposten, und das Wechselrecht, ein. Er ließ die Landstraßen durchs ganze Reich ausmessen, alle Werste mit Pfählen bezeichnen, und setzte zur Bequemlichkeit der Reisenden Poststationen bis in Kamtschatka und an die Gränze von Sina. Diese große Anstalt wird durch die Jamskojkanzlei regiert.

Kanal von Ladoga;

Zugleich sparte er weder Kosten noch Menschen, um durch Kanäle eine noch bequemere Communication zu erhalten. Der von ihm unternommene, und durch den berühmten Grafen von Münnich nachher ausgeführte Kanal von Ladoga a), ist unter die großen Werke unsers Jahrhunderts zu zählen. Hiedurch ist die Schifffahrt aus dem Wolchow in den Newastrom sicher gemacht worden.

Ein anderer kleiner Kanal, bei Wyschnej Wolotschock, der von Twer, verbindet die Msta mit der Twerza; und diese beiden Kanäle zusammen verknüpfen St. Petersburg mit Astrachan, folglich den Kaspischen See mit der Ostsee.

Durch

Durch einen dritten Kanal, den von Rshewa, hänget die Moskwa mit der Wolga zusammen, und ist also dadurch zwischen der Hauptstadt Moskau, die in dem Herzen des Reichs liegt, und den gedachten beiden großen Gränzplätzen, eine ungehinderte Wasserfahrt geöffnet worden.

Es wird auch an einem Kanal gearbeitet, um eine sichere Fahrt neben den Wasserfällen des Dneprs, vom Einfluß der Sura an bis Alexandrowskaja, zu haben.

Noch waren drei andere Kanäle von Peter dem I entworfen, auch sonderlich an dem wichtigen Kanal, zur Vereinigung der Wolga und des Dons b), schon mit Macht gegraben worden; aber dieses Werk gerieth wegen der großen Schwierigkeiten ins Stecken. Und weiter ist an diese Kanäle nicht gedacht worden c).

a) Welcher seines Baumeisters Glück machte. Er ist erst 1730 den 22 October eröffnet worden: Weber, B I, S. 393; B II, S 13, 80, und 134; B. III, S 145; und Moskowitische Briefe, in den Anmerkungen, S. 56 Der Kanal ist 104 Werste lang, 10 Faden breit und 7. 10 Fuß tief. Er hat überhaupt 36 Schleusen.

b) Die Zusammenleitung des Dons und der Wolga hatte Perry eine Zeit lang zu veranstalten, welcher weitläuftig davon handelt. Man hätte sodenn von Petersburg zu Wasser bis nach Constantinopel kommen, und folglich ganz Europa umschiffen können.

c) Von allen 6 Kanälen siehe von Strahlenberg, S. 176.

§. 26.

auswärtiger, Der russische Handel mit Auswärtigen wurde in den mittleren Zeiten über Großpermien und der Stadt Ladoga, und nachgehends an statt der letzteren über Großnovgorod, getrieben a). Als diese Stadt und Republik durch die Russen im 15ten Jahrhundert größtentheils zu Grunde gerichtet worden; zogen die Livländer den russischen Handel fast gänzlich an sich allein. Wie aber die Engländer hierauf den Seeweg nach Archangel 1553 entdeckten: entstund hierinnen eine große Aenderung, und dieser Ort wurde der Hauptsitz des russisch-europäischen Handels, bis auf die Zeit, da Peter der I solchen nach seiner neuen Residenz St. Petersburg 1721 verlegte. Eben dieser Monarch beförderte zugleich den Handel auf allen Seiten, und schmeichelte sich, wegen der Lage und anderer natürlichen Vortheile seines Reichs, so gar mit der Hoffnung, solches zum künftigen Mittelpunct des Handels zwischen Europa und den benachbarten asiatischen Provinzen bereiten zu können.

a) Von Strahlenberg, in der Einleitung; S. 94.

§. 27.

1) Asiatischer Der ausländische Handel der Russen theilet sich in den mit Asien und den mit Europa.

Der

Der asiatische hat drei Zweige. Der 1) nach der Türkei und dem schwarzen Meere wird von mehreren Häfen am schwarzen Meere getrieben. Den stärksten Antheil haben Taganrog, Eupatoria, Otschakov und Cherson, doch sind Feodosia, (Kaffa) Kertsch, Jenikale und Sewastopol, ebenfalls mit dem türkischen Handel beschäftigt. Auf diesem Wege versendet Rußland Thauwerk, Eisen, Kaviar, Leder, Butter, Pelzwerk, Leinwand, Salz, Weizenmehl, Wolle, rc. und erhält dagegen Wein, Kaffee, Seide, Reis und andere levantische Waaren. Im Jahr 1793 war die russische Ausfuhr aus diesen Häfen 1,189,039 R. und der Gewinn war bisher auf russischer Seite.

2) Der nach Persien, über Astrachan und den Kaspischen See, ist von mehrerer Wichtigkeit. Denn Astrachan ist der Stapel wie der persischen, so auch der indostanischen, armenischen und tatarischen Waaren. Dieser Handel wird von russischen und armenischen Kaufleuten nach Baku, Ensily, Farabat, und andern am kaspischen Meer belegenen Städten getrieben. Auch Kislar und Mosdock handeln zu Lande mit den Persern. Seit 1775 hat sich das Verkehr mit den Persern sehr erweitert, und würde noch ausgebreiteter sein, wenn Persien sich einmal von den langen Zerrüttungen erholen könnte. Rußland erhält durch denselben gegen fremde Tücher, Farbematerialien, und eigene Manufacturwaaren,

ren, rohe Seide, Baumwolle, auch indische Waaren.

3) Der Handel über Sibirien ist der wichtigste, sonderlich der nach Sina. Dieser wurde seit 1727 vornämlich auf Rechnung des kaiserl. Hofes getrieben, welcher kraft eines Vertrages das Recht erlanget hatte, alle 3 Jahre eine Karavane nach Peking zu schicken; jedoch wurde zugleich von Privatkaufleuten mit den Sinesern auf der Gränze zu Kächta gehandelt.

Katharina die II hat 1762, mit Aufhebung der Karavanen, die ganze Sinesische Handlung ihren Unterthanen freigegeben, welche seitdem zwischen Kächta, und der sinesischen Stadt Maimatschin, getrieben wird. Die Russen setzen hier viel Pelzwerk ab, und der ganze Handel steigt in gewöhnlichen Jahren auf vier Millionen Rubel.

Mit den Kirgisen, Bucharen und andern Völkerschaften des mitlern Asiens wird in den sibirischen Vestungen Orenburg, Troizk, Peterpawlovsk, Semipalat ꝛc. ein wichtiger Tauschhandel getrieben. Die Kirgisen bringen vorzüglich Pferde, Rindvieh, Schaafe, krause Lämmerfelle, Baumwolle, Kattun, seidene und halbseidene Zeuge, auch Silberstangen und junge Sklaven. Sie erhalten von den russischen Kaufleuten, Tücher, Eisengeräth, Spiegel, Glas-

coral-

corallen, Farbematerialien und Pelzwerk. Der ganze Handel beträgt gewis drei Millionen Rubel.

Von Ochozk am Südmeer wird eine zwar gefahrvolle aber sehr ergiebige Schifffahrt nach den aleutischen Inseln und der pelzreichen Küste des nordwestlichen America getrieben. Kaufleute von Tula, Tobolsk und andern Städten vereinigen sich in Gesellschaften, rüsten in Ochozk Schiffe aus und besuchen die vorhergenannten Gegenden nebst den Meerbusen und Inseln, welche Cook auf seiner lezten Reise um die Welt entdeckte. Die Reise dauert vier bis fünf Jahre. Aber Stürme, Mangel an Lebensmitteln, und die Ueberfälle der Wilden raffen sehr viele von der Schiffsmannschaft weg, daher gewöhnlich die Hälfte derselben, aus Jakuten und Kamtschadalen besteht. Sie bringen die kostbaren Felle der Seeottern, der schwarzen und blauen Füchse, und anderes Pelzwerk zurück, und die Unternehmer gewinnen nach vollendeter Reise an den mitgebrachten Waaren hundert bis dreihundert pro Cent.

1. Gerh. Friedr. Müller's Geschichte der Handlung zwischen Rußland und der Türkei: in den Hannov. nützlichen Sammlungen 1760, St. 93, S. 1474. Güldenstädts Abh. von den Häfen am asovschen, schwarzen, und weißen Meere: im Petersb. Journal 1776, Mai und Jun. — Bruchstücke über den russischen Handel auf dem schwarzen Meer, von Eton: im 2ten Stück der Büsch-Ebelingschen Handels-

delsbibliothek. — Der aus 83 Artikeln bestehende Handelsvertrag mit der Pforte, steht in Hausens Staatsmaterialien, II Band. Traité sur le Commerce de la Mer noire par Mr. de *Peissonel* Paris 1786, 2 Vols. 8.

2. Eb. dess. Geschichte der russischen Handlung mit Persien, eb. das. St. 98, S. 1-46: und vollständiger von der Handlung über den Kaspischen See aus Sojmonov's Tagebuch, eb. dess. Samml. Russ. Geschichte, B. VII, S. 426. Güldenstädt vom Handel und den Häfen am kaspischen Meer: Petersb. Journal, 1777, April.

3. Eb. dess. Nachricht von der Sibirischen Handlung, in seiner Sammlung russischer Geschichte. Band III, St. 5 und 6, S. 418. Pallas' Reisen Th. II, S. 293 499 943.

4. Eb. dess. Nachricht von der russischen Handlung nach Sina, eb. das. B. VIII, St. 6, S. 503; auch B. III, S. 572. Pallas Reisen, dritter Band, S. 109, III B: und von der Handlung nach der Bucharei eb. das. B. IV, S. 183.

5. *Bragins* und Solowievs Reisen nach den Inseln zwischen Kamtschatka und America, in Pallas Nord. Beiträgen Th. II, S. 3-8 325 ꝛc. Schelechovs Reise von Ochozk nach America. l. c. Th. 6. S. 167 ꝛc.

§. 28.

2) Europäischer.

Der europäische Handel zu Lande a) geht theils über Kiev nach Polen und Schlesien, theils sonst aus dem kievischen und smolenskischen Gouvernement bis nach Königsberg und Danzig,

zig. Bei diesem Verkehr verliert Rußland ansehnliche Summen.

Der zur See wird entweder durch das weiße Meer oder durch die Ostsee getrieben. Jener ging bis 1713 einzig über Archangel. Um das neuerbaute Petersburg empor zu bringen, ward auf Befehl des Kaisers dorthin der ganze archangelsche Handel verlegt. Doch ward die Stadt ferner hin von fremden Schiffen besucht, und ihre Zahl verminderte sich nicht merklich. Da aber zugleich Getreide, Juchten, Theer, Thran und Pottasche nur für Rechnung der Krone ausgeführt werden durften, auch nach Aufhebung einzelner Monopole, die ausgehenden Waaren höhern Zoll als in Petersburg erlegen musten, so verfiel der Handel allmälig, bis ihn 1762 Catharina von den bisherigen Fesseln befreite, und der Stadt wieder neues Leben gab b).

Jetzt treiben am weissen Meer auch Onega und Kola einigen Handel. Der von Kola ist aber so unwichtig, daß er ganz auf den Ausfuhrlisten fehlt. Der ostseeische Handel beschäftigt mehrere lief- und finländische Häfen. Unter den ersten ist Riga der wichtigste. Riga kam durch den Getreidehandel im spanischen Successionskriege sehr empor, und Schiffart und Ausfuhr vermehrten sich bis 1770 sichtbar. Seitdem ist sich der dortige Handel einzelne Jahre ausgenommen ziemlich gleich geblie-

blieben, und jährlich kommen 800 Schiffe nach Riga, die alle belastet wieder auslaufen c). Von allen ostseeischen, auch von allen russischen Seestädten ist Petersburg jetzt der wichtigste Handelsort, wo 1703 das erste fremde Schiff anlangte: 1718 kamen schon hundert holländische Schiffe an, und ihre Zahl hat sich in unsern Tagen bis neunhundert und darüber vermehrt d). Die Engländer besitzen von diesem Handel etwa die Hälfte, und von den eilfhundert Schiffen, die ihr Handel mit Rußland beschäftigt, sind fünfhundert und darüber nach dieser Kaiserstadt bestimmt e). Der Handel der Holländer ist sehr gefallen, dagegen unterhalten die nordischen Reiche ein lebhaftes Verkehr mit dieser Kaiserstadt. Der Antheil, den diese und andere Häfen, am russischen Seehandel nehmen, ist in neuern Zeiten, durch Ein- und Ausfuhrlisten von mehreren Schriftstellern gezeigt worden, und 1793 wurden Seewärts für 37,328,192 Rubel ausgeführt f). Im europäischen Handel ist der Gewinn gewis, und Boltin schäzt ihn in seinen Anmerkungen zu Le Clercs Geschichte von Rußland auf 5 Mill. Rubel. Er ist aber wegen des ansehnlichen Schleichhandels mit fremden Waaren, der Art des Verkehrs, da Rußland für rohe Producte größtentheils Fabrikwaaren wieder erhält, und des nachtheiligen Wechselcurses, schwer zu bestimmen.

a) Vom Handel überhaupt J. Marpergers moscowitischer Kaufmann Lübeck 1705, 8. Von Haven in seiner neuen und verbesserten Nachricht von Rußland Cap. VII. *Marbault* Essay sur le Commerce de la Russie Amst. 1777. 8. Herrmann's statistische Schilderung von Rußland, S. 424 rc. Friebe Th. I und 2. Vor allen aber Tschulkovs Beschreibung des russischen Handels, Petersb. 1782, 16 Bände, 4. russ.

b) Vom Handel von Archangel. Büsching's Magazin Th. X, S. 305. Krestinin über den auswärtigen Handel Peter des Großen von 1693 bis 1719, in Busse's Journal 5 Th. S. 299 rc. Herrmann Tabelle II.

c) Schlözers Briefwechsel V. Heft, S. 270. Hupels topographische Nachrichten von Liv- und Esthland Th. II, S. 361 rc. Herrmann S. 429.

d) Georgi Beschreibung von St. Petersburg, S. 160 rc. Schlözers Briefwechsel Heft 5. Friebe über Rußlands Handel Th. II, S. 184 rc. Herrmann Tabelle III, IV, Th. IV, S. 338. In der Voyage de deux Français dans le Nord de l'Europe ist die Ein- und Ausfuhr von Petersburg v. 1742 bis 1791 zu finden. Busse Journal Th. II, S. 152 rc. Th. 6, S. 168 288. Im Jahr 1793 war die Ausfuhr von Petersburg 23,757,954 Rubel und die gesamte Einfuhr 14,580,569 Rubel. — 1794, Ausfuhr 25,565,767 Einfuhr 21,741,177 Rubel — 1795 Ausfuhr 31,767,952. Einfuhr 23,019,175 Rubel.

e) Sir John *Dalrymple* Queries concerning the Conduct which England should follow in foreign Politics, London 1789, 8. Ant. *Broughs* View of the Importance of

the trade between Great-Britain and Russia. Lond. 1789, 8. Nach letztern holt Grosbrittannien jährlich aus Rußland für 3 Millionen Pf. St. größtentheils Materialien zum Schiffbau. Es versendet dahin wieder für 100,000 Pf. St. und bei diesem Verkehr verdienen die englischen Schiffer an Fracht 454,000 Pf. St.

f) Jene Ausfuhr war nach Busse Journal Th. III, S. 294 auf die russischen Seehäfen folgendermaßen vertheilt.

Petersburg	exportirte für	23,757,954	Rub.
Riga	— —	8,985,929	—
Archangel	— —	2,525,208	—
Taganrog	— —	428,087	—
Eupatoria	— —	334,398	—
Narva	— —	238,555	—
Otschakow	— —	209,321	—
Pernau	— —	189,131	—
Kronstadt	— —	157,365	—
Cherson	— —	147,822	—
Wiburg	— —	124,832	—
Reval	— —	109,897	—
Feodosia	— —	54,281	—
Friedrichshamm	— —	31,374	—
Kertsch	— —	9,960	—
Onega	— —	9,552	—
Arensburg	— —	9,346	—
Jenikale	— —	4,322	—
Sewastopol	— —	858	—

§. 29.

Münzwesen.

Die Russen rechnen nach Rubel und Kopeiken: 100 Kopeiken machen 1 Rubel. Ein Silberrubel seit 1763 geprägt, ist eben so viel, als etwa 37 Stuiver holl. 2 Mark 1 ßl. $\frac{1}{10}$ pf.

Ham-

Hamburger Bankgeld, und 1 Rthl. $7\frac{3}{10}$ pf. Conventionsgeld. Aus einem Pfunde Silber werden 17 Rubel $6\frac{2}{7}$ Kop. grobes und 17 R. $25\frac{1}{2}$ Kop. kleineres Silbergeld geprägt a).

Die wirklichen Münzen sind

1) in Gold: Ducaten zu 225 Kopeiken. Andreasducaten, die von 1718 bis 1730 geprägt worden, zu 2 Rubeln. Diese letzteren sind, kraft einer Ukase oder Verordnung vom Novemb. 1755, zum Theil eingeschmolzen, und dagegen Imperialen und halbe Imperialen, zu 10 und 5 Rubeln, ausgepräget worden. Man findet auch goldene Rubel oder halbe Andreasducaten.

2) in Silber: Rubel, Poltinniken (halbe Rubel), Polpoltinniken (Viertelrubel), Doppelgriwen zu 20 Kop. Pätaltiniki, 15 Kop. Griwen 10 Kop. und Pätaki oder 5 Kop. Die ehemaligen Altine 3 Kop. und Groschen 2 Kop. werden nicht mehr geprägt; und sind eben so selten als die von der Kaiserinn Elisabeth geschlagenen Ganzen, (96 Kop.) halben und Viertellivonesen. Die alten unförmlichen Silberkopeiken findet man blos in den Kabinetten der Münzliebhaber.

3) in Kupfer: Kopeiken, die man seit 1705 bloß in Kupfer ausmünzet, und davon das Pud zu 16 Rubel ausgeprägt wird;

halbe Kopeiken (Dengi, Denuschki); Viertelkopeiken (Poluschken, Poldengi), Groschi 2 Kop. welche gewöhnlich dreimal umgeprägt sind, und fünffache Kopeiken (Pätkopeiken). Letztere haben wegen ihres geringen Werthes gleiches Schicksal gehabt, und sind 1745 auf 4, 1746 auf 3, und 1747 auf 2 Kop., abgewürdigt, haben 1763 aber ihren heutigen Wehrt wieder erhalten.

Aus dem Silber- und Goldhaltigen Kupfer der Kolywanischen Bergwerke, ward seit 1763 eine eigene Kupfermünze mit dem sibirischen Wapen geprägt, die bloß in Sibirien coursirte, weil jedes Pud Kupfer $1\frac{31}{96}$ Solotnick fein Gold und $31\frac{1}{96}$ Sol. fein Silber enthielt, das Pud also zu 25 Rubel ausgeprägt wurde. Seit 1781 wird aber das Gold uud Silber bis auf ein weniges herausgebracht, das Kupfer also wie in den andern Münzstädten zu 16 Rubel mit dem gewöhnlichen kaiserlichen Stempel vermünzt, und hat seit dem in Rußland sowohl, als Sibirieu Cours b).

Peter I nahm eine schädliche Münzänderung vor: die seine Nachfolger entweder beibehalte, oder in einzelnen Münzsorten abgeändert haben. Peter des III Neuerungen, sind von Katharina der II wieder abgestellet worden.

St. Petersburg und Moskau sind die beiden Münzstädte in Gold und Silber, Katharinenburg und Susun in Kupfer. Die Aufschrift

schrift der Münzen wird größtentheils in russischer Sprache ausgedrückt. Die Ausfuhr der russischen Münzen ist bei Todesstrafe verboten, auch darf ungemünztes Gold und Silber ohne Erlaubniß nicht ausgeführet werden.

Da sich unter der vorigen Regierung die Masse des Kupfergeldes so sehr vermehrt hat, von 1762 bis 1787 sind fast fünf und funfzig Millionen Rubel Kupfergeld geschlagen, und da alle inländische Zahlungen in Kupfer geschehen, so war das Porto für große Rimessen von einem Orte zum andern sehr hoch, und das Kupfer selber bei ansehnlichen Zahlungen in derselben Stadt sehr unbequem. Katharina II führte daher 1768 Papiergeld ein. Dieses wird durch die Reichsbanken in Petersburg und Moskau, von denen wieder 21 Bankcontoirs abhängen, in Umlauf gebracht. Ihre Zettel oder Reichsassignationen lauten auf Kupfer, und werden in dieser Münze au Porteur bezahlt, doch kann man auch bei grossen Summen kleinere Zettel erhalten. Die grössern Zettel sind von 100, 50 und 25 Rubel und auf weisses Papier gedruckt. Seit 1786 coursiren auch kleinere von 10 und 5 Rubel, die ersten auf rothen und die andern auf blauen Papier ausgestellt. Die Reichsbank darf auch in- und ausländische Wechsel discontiren, im Innern des Reich Kupfer erhandeln, und ausführen, auch aus dem Auslande Gold und Sil-

ber in Stangen verschreiben. Mit ihr ist eine Reichsleihbank c) verbunden, die nur auf liegende Gründe des Adels und der Städte zu 5 und 4 pro Cent Gelder verleihet. Das Kapital wird almählig in zwanzig bis zwei und zwanzig Jahren wieder bezahlt. Diese Leihbank versichert auch steinerne Wohnhäuser und Fabrikengebäude des Adels, und dürfen dergleichen im Auslande nicht mehr versichert werden. Die Unterhaltung der Assignations- und Leihbank kostet der Krone jährlich 116,000 Rubel.

a) Schlözers Münz-Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums von 1700-1789. Göttingen 1791, 8.

b) Herrmanns Schilderung S. 472.

c) Schlözers Münzgeschichte S. 178 ꝛc.

d) Nach Busse Journal Th. II, S. 76, war das Capital der Reichsleihbank 38, 901, 466 Rubel. Nemlich in Assignationen und Kupfer 37,378,207, in Gold und Silber aber nur 1,323,259 Rubel. Von dem Capital waren 37,719,534 Rubel größtentheils auf 20 Jahre verliehen.

§. 30.

Einkünfte. Die Einkünfte a) der Krone bestehen, außer der Einnahme an Geld, zugleich in gewissen Frohndiensten der leibeigenen Unterthanen, und in Proviantlieferungen.

Es ist nämlich gebräuchlich, daß, wie die Rekruten, also auch allerlei Arbeitsleute, aus den

den Bauern ausgeschrieben werden, welche bei der Armee, Admiralität, den Festungen, und andern Kronarbeiten, frohnen müssen.

Wegen des Proviants sind in allen Provinzen Magazine angeleget. Jeder Bauer muß ein gewisses Maaß Rockenmehl und Grütze in das Magazin liefern, oder ein Aequivalent an Geld bezahlen, welches zum Unterhalt der Land- und Seetruppen, auch zu Besoldungen der Civilbedienten, angewandt wird. Seit 1794 müssen die Bauern in den Gouvernements, die reichlichen Akkerbau, und Wassercommunication haben, statt einen Theil des erhöhten Kopfgeldes ein halb bis ein Pud Roggen und einen halben bis einen ganzen Garnez Grütze liefern a).

Die Einkünfte an Geld werden gehoben

1. Aus den Kammergütern der Krone. Bei der Revision von 1783 gehörten der Krone 4,674,603 Bauern. Jeder muß ausser der Kopfsteuer an Obrock jährlich drei Rubel, einige auch etwas weniger zahlen. Sie zieht über dem baare Geldeinkünfte von verschiedenen verpachteten Fischereien b), Mühlen und Ländereien. Letztere sollen jedoch nach der Ukase von 1794 öffentlich verkauft werden.

2. Aus den Zöllen. Die innländischen Zölle sind 1754 aufgehoben, und dagegen die Grenzzölle ansehnlich erhöhet worden. Rus-

sische Unterthanen bezahlen den Zoll in russischen Gelde, die begünstigten Nationen halb in dieser Münze, und halb in vollwichtigen holländischen Thalern, jeden zu 50 Kopeiken gerechnet. In den Häfen am schwarzen Meer wird er ganz in russischen Münzsorten, in Riga aber ganz in holländischen Thalern bezahlt. Der neueste Zolltarif ist von 1782. Von den eingehenden Waaren werden auf jeden Rubel Zollgebühren 2 Kopeiken, und von den ausgehenden eine Kopeike zur Unterhaltung der Schulen in den Städten und ihrer Werfte bezahlt c).

3. Aus den kaiserlichen Monopolien. Unter Peter dem Grossen sind solche eingeführt, in der Folge häufig vermehrt, nachher aber sehr viele abgeschaft worden. Die heutigen Monopolien sind

a) der Handel mit Brantwein, Meht und Bier, auch mit fremden geistigen Geträn-ken. Diese werden entweder in Kronsbrau- oder Brennereien verfertigt, oder von den Unterthanen eingekauft. Der Adel allein hat Freiheit, Brantwein zu brennen. Er wird hernach den Schenkwirthen und Brantweinspächtern zu einem bestimmten Preis überlassen. Sonst ward ein Eimer Brantwein zu 3 Rubel verkauft, seit 1794 kostet er 4 R. Da auch die Kosacken am Don und schwarzen Meer und andern

Ge-

Gegenden von Rußland ihren Brantwein selber brennen und verkaufen dürfen, so bezahlen diese für die Freiheit und das Recht Schenken und Wirthshäuser halten zu dürfen d).

b) Der Handel mit Salz im ganzen Reiche ausser in Livland, Esthland und Finnland, die mit fremden Salz versehen werden. Sonst ward das Pud zu 35 Kopeiken, seit 1791 aber zu 40 Kop. verkauft. Dieser Preis ist bis 1800 festgesezt. Der Gewinn der Krone ist sehr verschieden, nachdem die Statthalterschaften nahe oder fern von den Salzwerken liegen e).

c) Der Handel mit Pott = und Weidasche, mit Hausenblase, Salpeter und sibirischem Pelzwerk ist minder einträglich und daher in neuern Zeiten theils eingeschränkt, theils aufgehoben worden.

4. Aus der kaiserlichen Münze zumal dem Schlagschaz am Kupfergelde, von dem jährlich wenigstens für zwei Millionen Rubel geschlagen werden.

5. Den kaiserlichen Bergwerken, und den Abgaben von Privatgruben, Schmelzhütten ꝛc. Von jedem Pud ausgeschmolzenen Eisen 6 = 8

Kop. Von jedem Pud Kupfer ausser den bisher abgelieferten fünf Procent seit 1794 eine Erhöhung von 5 bis zehn Procent. Von jedem Eisenschmelzofen hundert und von Kupferschmelzofen 5 Rubel ausser der alten Abgabe f).

6. Der Seelensteuer oder dem Kopfgelde von allen Mannspersonen der niedern Volksklassen. Sie ward 1793 erhöhet, und jetzt zahlt ein Bauer stat 70 Kop. einen Rubel, gemeine Bürger stat 120 Kop. zwei Rubel, nebst dem Auflagegeld (Nakladnaja) von zwei Kop. von jedem Rubel.

7. Der Procentsteuer vom Vermögen der Stadteinwohner nach den drei Gilden, auch von ihren Erbschaften.

8. Dem Stempelpapier und andern Stempeln von Patenten, Ernährungspässen und vom Pferdegeschirr. Das Stempelpapier ist 1794 bis aufs Duplum erhöhet worden, auch die Ernährungspässe der Leibeigenen sind seit dem genauer eingerichtet. Wer auf ein Jahr von seiner Herrschaft Erlaubniß hat seinen Unterhalt ausserhalb des Gutes zu suchen, zahlt einen Rubel, auf zwei Jahre 3, und auf drei Jahre 5 Rubel. Von geschenkten Dorfschaften werden von jeder Seele 50 Kop. erlegt g).

9. Den

9. Den Kaufgeldern von verkauften Erbleuten, Ländereien, fünf Procent, welche halb der Käufer, und halb der Verkäufer bezahlt.

10. Den Chargengeldern, oder einer Abgabe von Titeln und Besoldungen. Jeder der befördert wird bezahlt nebst einer Kop. von jedem Rubel des Gehalts für einen Monat zum Besten der Hospitäler zwei Monate vom Gehalt des ersten Jahrs.

11. Den Posteinkünften vorzüglich von der Briefpost. Inländische Zeitungen, werden auf der Post unentgeldlich befördert.

12. Den Gerichtssporteln. Für jede Bittschrift, Citation, 25 Kop. für eine Klage 3 Rubel, für Appellationen 6 Rubel, für Vergleiche 50 Kop.

13. Den Strafgeldern für den unerlaubten Gebrauch der Kronsländereien, Behausung von verdächtigen Leuten, Versäumung des Abendmahls rc.

a) Vom russischen Finanzstaat. Göttingisches Magazin 7. Band 4. St. S. 652 rc. Zimmermanns Annalen 2. B. S. 249.

b) Von den einträglichen Fischereien bei Astracan erhält die Krone jährlich 16,216 Rubel. Busse Journal B. 3, S. 50.

c) Allgemeiner Zolltarif für alle Häfen und Grenzzollämter im russischen Reiche von 1782 in Ebelings Handelsbibliothek 2. Stück mit dessen Anmerkungen. Der Zoll von Petersburg

burg stieg 1793 auf 2,733,000, im folgenden Jahre auf 2,972,000 und 1795 auf 3,229,000 Rubel.

d) Neue Einrichtung wegen des Alleinhandels der Krone mit Brantwein v. 1781, im Neuen petersburgischen Journal v. 1781, 3. B. Ukasen von 1793 Busse I S. 436, Th. 3, S. 384. Edelleute die blos für eigenen Gebrauch brennen sind jährlich auf 90 Eimer eingeschränkt.

e) Neue Einrichtung des Salzhandels N. petersb. Journal 1781, S. 116-180. Erhöhung des Salzpreises. Busse Th. 3, S. 460. Von 1765 bis 1777 hat die Krone aus ihren Magazinen 81,046,370 Pud Salz verkauft.

f) Busse Th. 2, S. 454.

g) Busse Th. 2, S. 452.

§. 31.

und deren Hebung und Betrag.

Diese Einkünfte wurden bisher alle durch Administration gehoben. Seit 1752 hat man angefangen, die Einkünfte aus den Kabaken an eine Gesellschaft zu verpachten, welche sie jetzt bis 1799 übernommen hat.

Die mehreste Kassen haben ihre eigene angewiesene Ausgaben, und liefern also nur den Ueberschuß in die zwo allgemeine Rentereien, entweder nach Moskau oder nach St. Petersburg. Die Einkünfte aus den Salzwerken und vom Stempelpapier fließen in die kaiserliche Chatoulle.

Das

Das Kammercollegium hat die höchste Aufsicht über die Einnahme; und sind dessen verschiedene Departements insgesammt in Moskau, außer einem Comptoir, so in St. Petersburg ist.

Das Staatscomptoir beschäfftiget sich mit den Reichsausgaben, und ertheilet die nöthigen Anweisungen an die beiden Rentereien. Das Revisionscollegium untersucht die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe.

Man rechnete die gesammten Einkünfte um 1700, auf 5 Millionen Rubel, unter Elisabeth auf 15 Millionen a): in den ersten Jahren der Kaiserinn Catharina II zwanzig Millionen Rubel. Sie haben sich aber durch neue Abgaben, Erhöhung der alten, und vorzüglich durch die grossen Länderacquisitionen seit 1773 so ansehnlich vermehrt, daß sie gewis funfzig Millionen Rubel betragen.

Die Einkünfte der sibirischen Statthalterschaften steigen nicht über 9 Millionen Rubel. Von den Europäischen sind Petersburg und Moskau die ergiebigsten.

Durch die vielen Kriege, welche Rußland seit 1756 geführt hat und die grossen Summen, welche die vorige Kaiserin ihren Günstlingen zuwandte, ist der Ueberschuß der gewöhnlichen Reichseinkünfte längst erschöpft worden, und

der Hof hat, um die ausserordentlichen Ausgaben zu bestreiten, im Auslande zuweilen Anleihen machen müssen. Daher war freilich nach dem vorletzten Türkenkriege eine Nationalschuld vorhanden, die aber mit der Einnahme und der Leichtigkeit sie abzubezahlen in keinem Verhältnisse stand. Nach einer Ukase von 1786 waren sie bis auf 6,600,000 Rubel abbezahlt und Vorkehrungen getroffen diesen Rest in zehn Jahren zu tilgen. Da aber das Reich bald darauf in einen Krieg mit Schweden, und einen neuen kostbaren Türkenkrieg verwickelt wurde, so sind die Schulden allerdings vermehrt worden. Da ferner 1790 von diesen Kapitalien eine Million Rubel an Zinsen bezahlt wurden, so kann man für diese Zeit wohl fünf und zwanzig Millionen Rubel annehmen.

a) Ungeachtet von Strahlenberg schon zu seiner Zeit 20 Millionen, S. 293; von Haven aber unter Elisabeth nur 8 Millionen angibt, S. 246. Ueberhaupt siehe Webern, B I, S. 51. Russisches Finanzwesen unter Peter dem Großen, v. 1723 und 1725. S. Haigolds Beilagen, 2 Th. Rußlands Einkünfte von 1770, Schlözers Briefwechsel. III Heft, S. 129. Zimmermanns Annalen 2 Th. S. 264.

b) Schlözers Briefwechsel, Heft XI, S. 281. Briefe eines reisenden Franzosen durch Deutschland; I Th. S. 525.

§. 32.

§. 32.

Der Russe hat vorzügliche Eigenschaften, um einen tüchtigen Soldaten abgeben zu können, sonderlich wenn er wohl commandiret wird. Im 16ten Jahrhundert wurde die russische Armee in 4 Läger abgetheilet, welche bei einem allgemeinen Aufgebot 441000 Mann ausmachten. Diesen fügte man nachher das Corps der Strelitzen zu, welche aus 8 Regimentern bestunden, und eine beständige Armee zusammen von 40000 Mann betrugen. Landmacht.

Peter I goß das ganze Militairwesen in die Europäische Form a). Seit dem hat diese Nation ihren Kriegsruhm in den beiden mächtigsten Theilen der Welt, in Europa so wohl als in Asien, gerechtfertiget b); doch wird die Cavallerie c) von der Infanterie d) weit übertroffen.

a) Peter war unermüdet in Verbesserung seiner Kriegsmacht: Weber, B. I, S. 27; Perry, S. 435.

b) Besondere Anmerkungen von den Feldzügen des großen Capitäns, Grafen von Münnich, gegen die Türken. Er hat viele Einrichtungen des russischen Kriegsstaats verbessert.

c) Fehler, so sich bisher bei der Cavallerie geäußert, Perry, eb. das. Weber, B I, S. 28 und B. III, S. 2. Voyage de deux François T. IV. S. 232.

d) Von ihrer trefflichen Infanterie, Perry, S. 442, und von Haven.

§. 33.

und derselben Bestand.

Seit 1764 ist die russische Landmacht, auf dem heutigen Fuß eingerichtet, doch sind seit dem mancherlei Veränderungen bei derselben eingeführt worden.

Die reguläre Macht wird in die Garden, die Feldarmee, und die Garnisonstruppen, eingetheilet a).

Die Garden bestehn aus

1) der Chevaliergarde von 60 Chevaliers, die Leutenantsrang haben. Die Unterofficiers haben Obersten- und Oberstleutenants-Rang, und ihre Uniform ist so prächtig, daß sie für jeden Mann auf 1000 Rubel geschätzt werden kann.

2) den 3 Regimentern Garde zu Fuß, als Preobraſhenskoj von 4853 Mann, nebst einer Bombardiercompagnie von 107 Mann, Semenovskoj und Ismailovskoj, jedes von 3586 Mann.

3) dem Regiment Garde zu Pferde von 1559 Mann;

4) Eine Escadron Leibhusaren und Leibkosacken.

Die

Die Feldarmee besteht

in 3 Regimentern Kürassiers. Von diesen besteht das Leibregiment aus 36 Schwadronen oder 5285 Mann. Es ward 1791 aus drei andern und zwei Regimentern leichter Reuterei formirt.

Sechszehn Regimentern Karabiniers jedes von 1051 Mann.

Zehn Regimentern Dragoner jedes von 1808 Mann. Das Pleskovsche Regiment besteht aus 1889 Mann und dabei befinden sich 5 Schwadronen Husaren, welche 840 Mann betragen.

Vierzehn Regimentern leichter Reuterei jedes von 997 Mann. Der Fürst Potemkin formirte sie 1784 aus den Pikeniren und Husaren.

Zwei Regimentern Husaren jedes von 997 Mann. Den kievschen Jägern zu Pferde, welche aus verschiedenen Karabinierregimentern gezogen sind.

Kosacken, deren man 28,671 bei der Armee zählt. Die aus den Einwohnern von Katharinoslaw und Charkow formirten Kommandos 2578 Mann. Ueberdem ist 1793 ein neues reguläres Kosackenregiment von acht Sotnas unter dem Nahmen von Tschugiew, einem Kreise in der Provinz Charkow errichtet worden. Es besteht aus 1341 Mann, und kostet der Krone jährlich 58,312 Rubel. Alle diese

Bayerische Staatsbibliothek München

Kosacken sind zum Theil aus den ehemaligen Slobodischen Regimentern formirt worden b).

Den choperskischen und nelskischen Kosacken zusammen 1366 Mann.

Tschernomorsche Kosacken, oder die des schwarzen Meeres 3755 Mann.

Arnauten 1419 Mann.

Die taurischen sechs Divisionen 1600 Mann,

Die kleinrussischen Kosacken und Schützen 5600 Mann. Nebst einigen andern kleinen Haufen.

Dem Artilleriecorps von 29,061 Mann. Diese bestehen nach dem Etat von 1791 aus

Einem Regiment Bombardier von 2510 Mann.

Zwei Regimentern Füsilier jedes von 2497 Mann.

Zwei Regimentern Kanonier jedes von 2497 Mann.

Dem Ingenieurcorps von 1065 Mann.

Einer Compagnie Minier von 296 Mann.

Einer Compagnie Pionier von 245 Mann.

Dem Artilleriecorps und der dabei befindlichen Schule sind 423 Mann.

Pontonnier 798 Mann.

Beim Fuhrwesen der Artillerie 3823 Mann.

Bei den Laboratorien in Petersburg und Moskau 369 Mann.

Garnisonsartillerie 8376 Mann.

Bei den Arsenälen 1168 Mann.

Die

Die eigentliche Infanterie besteht aus 10 Regimentern Grenadier jedes von 3983 Mann, und 58 Reg. Musquetiers von verschiedener Stärke. Die meisten bestehen aus 2044, eins aber aus 3975 Mann Jägern. Neun Bataillons von 3900 Mann nebst 14 andern Bataillons von geringerer Stärke.

Die Garnisonstruppen sollen 109 Bataillons zusammen 85,206 Mann betragen.

Nach diesem Verzeichniß hatte Rußland an regulairen Truppen wenigstens 420,000 Mann auf den Beinen. Die irregulairen Truppen, die donischen Kosacken und andere, welche die Grenzen gegen die Einfälle der nomadischen Nachbaren beschützen müssen, lassen sich nicht genau bestimmen. Es standen aber 1791 Baschkiren, und Meschtscheräken in Livland.

Ausser diesen ist zur Bedeckung der Bergwerke, eine besondere Miliz errichtet, und in jedem Gouvernement werden besondere Militaircommandos unterhalten, welche man aus den zum Felddienst untauglichen Soldaten auswählt c).

Auch sind die pohlnischen Truppen, die bisher in den seit 1793 neuerworbenen Provinzen standen, der russischen Armee einverleibt. Ihre Zahl, und die Nahmen der Regimenter sind unbekannt.

Die Feldregimenter werden aus den steuerbaren Mannspersonen recrutirt, und in Friedens-

denszeiten wird von 500 Seelen einer ausgehoben. Verschiedene Statthalterschaften waren wie Kiev, Tschernigov, Charkov, Woronesch, Tambov ꝛc. von der Recrutenlieferung befreiet, sie sind jezt aber derselben gleich den übrigen Provinzen unterworfen. In einigen hat man doch eine Art von Cantoneinrichtung eingeführt, so stellen Isjaslaw und Brazlaw Recruten für acht Karabinier- und eben so viel Dragonerregimenter, und verschiedene Jägercorps ziehen seit 1794 ihre Ergänzung aus Minsk, Polozk und Mohilow d). Die Dienstzeit der Landeskinder ist auf 15 und 20 Jahr festgesezt. Der Sold der russischen Truppen ist geringe, und die Regirung kann daher mit geringern Kosten eine grössere Anzahl erhalten, als in andern Reichen e), indessen erhalten die Officiere Rationen und eine bestimmte Zahl Denschicks auf Kosten der Krone, und die Gemeinen ausser ihrem Solde Proviant. Jedoch ist für Subalternofficiers und Gemeine sowohl bei den Feld- als Garnisonstruppen 1794 der Sold erhöhet worden f).

Um Officiers zu bilden sind in Petersburg verschiedene öffentliche Anstalten auf kaiserliche Kosten errichtet worden. 1. Das schon 1732 durch Münnich zu Stande gebrachte, aber 1767 verbesserte und ansehnlich dotirte Landcadettencorps, worin 600 junge Leute adelicher und bürgerlicher Herkunft, deren Eltern aber wenigstens von der achten Klasse sein müs-

müssen, bis zum 20. Jahre Unterricht, Kost und Erziehung erhalten. 2. Das Ingenieur- und Artillerie-Cadettenkorps von 360 adelichen und 85 Soldatenknaben. Sie werden halbjährig geprüft und avanciren nach ihren Fähigkeiten. Die Soldatenknaben werden zulezt als Unterofficiere angestellt. 3. Das griechische Gymnasium für 200 griechische, altenische ꝛc. Knaben, die ausser dem Reiche gebohren sind. Da sich aber nicht so viel ausländische Eleven finden, so werden Knaben griechischer Eltern aus Taurien, Katharinoslaw, angenommen g).

Ausser den bevestigten Seehäfen sind in Rußland wenig beträchtliche Landfestungen vorhanden, und gegen die nomadischen Nachbaren wird das Reich durch so genannte Linien beschüzt. Viele von diesen sind in neuern Zeiten eingegangen, doch dienen die Linien am Terek zur Schuzwehr gegen die caucasischen Bergbewohner und die Linien in Ufa gegen die Kirgisen h).

a) Von der russischen Landmacht. S. Hupels Beschreibung der russich kaiserlichen Armee. Riga 1782, 8. Dessen Versuch II Th. S. 459 ꝛc. Alle zwei oder drei Jahre erscheint in Petersburg eine Anzeige des militairischen Departements, worinn man die Veränderung bei der Armee finden kann.

b) In Friedenszeiten müssen diese regulairen Kosacken ihr Pferd selber unterhalten, dasselbe mit Geschirr, und sich für ihre Person mit der vorgeschriebenen Montur versehen.

Im Kriege erhalten sie Proviant und Fourage, auch werden ihnen die gefallenen Pferde vergütet. Im Frieden erhält jeder gemeine Kosack ausser dem Solde von 25 Rubel jährlich 48 Pud Rockenmehl, und fast eben so viel Haber. S. Busse Journal Th. I, S. 11.

c) Wie die russische Gouvernementsverfassung 1795 in Curland eingeführt wurde, war der Anschlag der Truppen für die Gouvernements und Kreisregierungen 404 Mann, darunter hundert Dragoner, deren Gehalt jährlich 5289 Rubel ausmachte. Busse Th. 6, S 85.

d) Nach einer Ukase von 1794. Bei Busse Th. III, S. 227. Aber diese Provinzen stellen nur einen Rekruten von 200 Selen.

e) Die jährlichen etatsmässigen Ausgaben für die Landtruppen stiegen 1774 über 9 Millionen Rubel. 1790 aber 10 Millionen. Zimmermanns Annalen II. B. S. 260. Weil bald darauf Veränderungen bei der Armee vorgenommen, auch neue Corps errichtet wurden, so berechnete der unbekannte Verfasser der Voyage de deux Français dans le Nord de l'Europe T. IV, S 223 auf 13 Millionen Rubel. Hupel versichert Th. I, S. 395 seiner Schilderung, daß der Krone ein Dragonerpferd gewöhnlich nur 20, ein Wagenpferd aber nur 8 bis 12 Rubel koste.

f) Bisheriger Sold der russischen, Schlözers Briefwechsel 2, S. 100. Vermehrung desselben, Busse Th. III, S. 131 rc.

g) Georgi Beschreibung von Petersburg S. 276.

h) Güldenstädt Nachrichten von der Grenzlinie des russischen Reichs zwischen dem Terekflusse und dem asovschen Meer, im petersb. Journal 1779, S. 3 und 75.

§. 34.

§. 34.

Wenn Peter I in seiner ganzen Regierung große Dinge ausgeführet; so hat er in der Errichtung der russischen Seemacht Wunder gethan. Vor ihm war diesem Volk kaum der Name der Nordsee bekannt, und ein russisches Kriegsschiff etwas unerhörtes. Er war der Lehrmeister seines Volks mit solchem Fortgange, daß er schon nach der Beherrschung der Ostsee zu streben anfing. Seemacht

Peter der Grosse hinterließ seinen Nachfolgern eine Flotte von 26 Linienschiffen auf der Ostsee von 110 bis 50 Kanonen nebst 19 Fregatten. Um 1745 bestand sie aus 28 Linienschiffen, 9 Fregatten, drei Bombardirgalioten, und 7 Prahmen, welche zusammen 2330 Kanonen führten. Späterhin gerieth die Flotte etwas in Verfall, denn man zählte 1757 nur 21 Linienschiffe, von denen einige in schlechten Stande waren, 6 Fregatten, 2 Bombardiergalioten, 2 Prahmen und einige andere Fahrzeuge, die Mannschaft für die ganze Flotte berechnete man auf 20,239 die aber lange nicht vollzählig waren.

Katharina II sorgte ebenfals für die Emporbringung der russischen Flotte, die ihr im ersten Türkenkriege so nöthig war, und sie konnte schon 1770 eine zahlreiche Escadre ins mittelländische Meer schicken, wo man nie russische Kriegs-

schiffe gesehen hatte, welche zur See die Türken mit gleichem Glück wie die Armee zu Lande besiegte. Um 1779 bestand ihre Flotte aus 34 Linienschiffen und 21 Fregatten und mehreren Kriegsfahrzeugen, ohne die auf dem schwarzen Meer erbaueten. Wie der Krieg mit Schweden ausbrach war die ostseeische Flotte bis auf 41 Linienschiffe von 66 bis 100 Kanonen und 31 Fregatten gestiegen.

Nach den neuesten Nachrichten bestand die ostseeische Flotte 1791 aus 50 Linienschiffen, deren acht 110, zwei und zwanzig 74, und zwanzig 66 Kanonen führten, aus 27 Fregatten von 28 bis 38 Kanonen, vier Bombardiergalioten, zwei Prahmen, und einer Menge Cutters, Brander rc. Davon lagen in Kronstadt 26 Linienschiffe und 10 Fregatten, in Archangel 11 Linienschiffe und 12 Fregatten, in Reval 13 Linienschiffe und 5 Fregatten.

Ausserdem ist in Kronstadt, Wiburg und andern Häfen der Ostsee eine zahlreiche Galeren- und Ruderflotte vorhanden, die in dem vorher angeführten Jahr aus 408 verschiedenen Fahrzeugen bestand. Dazu gehörten unter andern 300 Kanonenböte jedes von zwei, 50 Galeren von 4, und 30 Fregatten, von 32 bis 30 Kanonen.

Ueberhaupt zählt man auf dieser Ruderflotte 3040 Kanonen, die nicht mit begriffen, welche unter 8 Pfunde schossen. Minder zuverlässig war lange die russische Flotte auf dem

schwar-

schwarzen Meere bekannt, und man schäzte sie bald zahlreicher, bald schwächer. Nach dem neuesten Etat von 1794 besteht sie aus 261 Kriegsschiffen, Fregatten und grössern Fahrzeugen ohne die Ruderflotte. Hier waren damals 15 Linienschiffe, von 74 Kanonen, sechs Linienfregatten von 50 und zwölf von 28 bis 36 Kanonen. Ausser diesen zwölf Chalupen von 12, neun und zwanzig von 10, hundert und zwölf von 8 und neun und dreissig von 6 Rudern b).

Die vornehmsten russischen Kriegshäfen sind Kronstadt an dem Meerbusen von Petersburg welchen Peter schon 1710 zu diesem Zweck bestimmte. Hier dient der beinahe fertige Peterscanal auf dessen Vollendung jährlich 300,000 Rubel verwandt werden, zur Ausbesserung der Schiffe. Er ist 2328 englische Schuh lang, 112 Schuh breit, 35 Schuh tief, und ganz mit Werkstücken gefuttert. Jezt können schon 10 Schiffe zugleich darin ausgebessert werden, und wenn er erst fertig ist funfzehn. Das Wasser auszupumpen dienen Feuermaschinen, es werden aber neun Tage erfordert, ihn völlig auszuleeren. Hier sind auch ansehnliche Magazine, Reiferbahnen, und Vorräthe von Schifsbedürfnissen in Menge zu finden c). In Petersburg ist bei der Admiralität ein ansehnliches Schifswerft an der Newa, wo acht bis zehn Kriegsschiffe zugleich aufgesezt werden können. Es sind aber gewöhnlich nur drei bis vier im

Bau, welcher etwa drei Jahre dauert. Die Schiffe werden aus kasanischem Eichenholz erbauet, das aber von so schlechter Beschaffenheit ist, daß sie nicht länger als zwölf Jahre aushalten. Sie müssen überdem zur weitern Ausrüstung wegen der Untiefen im Kronstädter Meerbusen mit Kameelen nach Kronstadt gebracht werden. In Reval, dem dritten ostseeischen Kriegshaven, liegen die Schiffe nicht bei allen Winden sicher.

Archangel am weissen Meer ist ebenfals ein Kriegshafen. Hier werden auf der Insel Solombol fünf Werste von der Stadt Kriegsschiffe von verschiedener Grösse aus dem dortigen Lerchenholze erbauet. Sie sind zwar weit wohlfeiler, das dazu benöthigte Eichenholz kann auch dahin von Kasan geschaft werden, aber sie müssen noch eher als die vorigen aufgebrochen werden.

Die Entlegenheit von Archangel und die Unbequemlichkeiten von Kronstadt, wo die Schiffe in süssem Wasser liegen, bewogen Peter I den Hafen Rogerwick (Baltischport) in Liefland anzulegen. Es sind bis 1770 grosse Summen darauf verwendet worden, aber mehrmals haben Stürme die mit unsäglicher Mühe aufgeführten Bolwerke zerstört, daher hat längstens alle Arbeit bei diesem Hafen aufgehört d).

Am schwarzen Meere war Taganrock beim Ausflusse des Don längstens ein Kriegshafen, und 1779 lagen hier vier Fregatten, und eine

Menge

Menge anderer Kriegsfahrzeuge. Nach dem Frieden von Kainardschi ward Cherson am Dnepr zum Kriegshafen eingerichtet, aber die ungesunde Witterung, die kostbare Herbeischaffung des Schifholzes, nebst der Seichtigkeit des Limans, auf welchem Fregatten nur unbeladen schiffen können scheinen den ersten Entwurf zu vereiteln e). Da aber seit dem Taurien mit allen Dependenzen an Rußland gekommen ist, hat das Reich eine Menge Häfen erhalten, die zu Schifswerften und Sicherheitsplätzen der Flotte dienen. Wirklich ist diese auch in Sewastopol, Hadschibei f), Feodosia, Nicolajew ꝛc. vertheilt.

Das Admiralitätscollegium hat seinen Sitz in Petersburg und dirigirt das Seewesen in Kronstadt und den übrigen Häfen, doch bisher war die Flotte auf dem schwarzen Meer ihr nicht untergeordnet. Der Präsident ist zugleich Großadmiral.

Die Manschaft der Flotte besteht aus Marinen und Matrosen. Von den ersten sind zehn Bataillons jedes von 500 Mann vorhanden, die aber im Kriege auch durch andere Landtruppen ersezt werden. An tüchtigen versuchten Matrosen fehlt es noch, sie werden gleich den Rekruten der Landmacht von den Steuerbaren ausgeschrieben, und während des lezten schwedischen Krieges dienten Bauern genug als Matrosen auf der Flotte. Doch der Aufenthalt mehrerer Kriegsschiffe in den englischen Seehäfen, während

rend des Revolutionskrieges und ihre Verbindung mit der englischen Flotte haben ohne Zweifel Officiere und Matrosen in den Seemanövren geübt. Im Durchschnitt rechnet man auf jede Kanone eines Kriegsschifs zehn Mann, halb Matrosen und Marinen. Die erstern werden in die Erfahrnen oder weniger Versuchten eingetheilt, und darnach ist ihr Sold bestimt, sie werden auch auf den Schiffen gut unterhalten.

Weil die Flotte ursprünglich durch Ausländer ihr Dasein erhielt, auch fremde Befehlshaber und Seeofficiere größtentheils den Seeunternehmungen vorstanden, so war man längstens darauf bedacht, junge Leute zum Seewesen zu erziehen. Peter I versuchte schon 1715 ein Institut für Seekadetten, welches 1753 erweitert ward. Katharina II vermehrte diese Anstalt bis auf 1000 junge Leute um auch für die Ruderflotte tüchtige Einländer zu haben, und mit der Zeit der Fremden ganz entbehren zu können.

a) Vom russischen Seewesen überhaupt. Hupels Versuch Th. I. S. 368 ꝛc. Th. II. S. 485 ꝛc Voyage de deux Français V. 4, S. 244 ꝛc. Hier sind die Kriegsschiffe und Fregatten nahmentlich aufgeführt.

b) Hupel I. S. 374 ꝛc. Busse Th. 4, S. 65-107.

c) Georgi Beschr. von Petersburg, S. 481 Voyage de deux Fr. Th. 4, S. 253 ꝛc.

d) Hupels topographische Beschreibung von Liefland Th. I. S. 147.

e) Pohl-

e) Pohlnische Bibliothek Warschau 1787 Heft V. S. 35 ꝛc.

f) Busse Journal Th. 2, S. 434. Hadschibei ward d. 14. Sept. 1789 von den Türken erobert, die hier ein befestigtes Schlos hatten. Der Ort liegt etwa 12 Werste nördlich vom Ausflus des Dniesters ins schwarze Meer, hat einen guten Hafen und sichern Ankerplatz für die größten Schiffe. Er gehört zur Statthalterschaft Wosnesensk, und heißt jetzt Odessa, welchen Nahmen er auch auf den neuesten Karten führt. Friebe über Rußlands Handel. Th. 2, S. 74.

§. 35.

Verträge mit andern Mächten.

1. Mit Portugal, und Großbrittannien S. oben S. 231. 367.

2. Mit Frankreich Freundschaftsvertrag 4. Aug. 1717. Beitritt zum Vertrag von Versailles 7. Merz 1760. Handelsvertrag 11. Jan. 1787.

3. Mit Holland Handelsvertrag von 1631. Vergebliche Versuche ihn zu erneuern 1715 und 1730. Beitritt zur armirten Neutralität 5. Jan. 1781.

4. Mit Oesterreich. Allianz 6. August 1726. Vertrag wegen Polen 5. Aug 1772. Handelstractat von 1785. Grenzberichtigung 1795.

5. Mit Preussen. Allianz 30. Oct. 1715 und 10. Aug. 1726. Friedensschluß 5. Mai

1762. Allianz 11. April 1762. Geheime Convention 17. Febr. 1772. Garantie des teschenschen Friedens 13. Mai 1779. Beitritt zur armirten Neutralität 8. Mai 1781. Wegen Polens Zertheilung 1793 und 1795.

6. Mit Schweden. Nystädter Frieden 30. Aug. 1721. Allianz 24. Merz 1724. Frieden zu Abo 18. Aug. 1743. Wegen der armirten Neutralität 1. Aug. 1780. Friede zu Werela 14. Aug. 1790.

7. Mit Dännemark. Vertrag von Kopenhagen 26. Oct. 1732. Allianz 10. Jun. 1746 u. 28. Febr. 1765. Tractat wegen Holstein 22. April 1767 und 1. Jun. 1773. Beitritt zur armirten Neutralität 9. Jul. 1780.

8. Mit den Türken. Dreissigjähriger Friede 13. Jul. 1700. Frieden zu Falczi 23. Jul. 1711. Fünf und zwanzigjähriger Friede 16. April 1712. Frieden zu Adrianopel 24. Jun. 1713. Neuer Friedensschluß 16. Nov. 1720. Frieden zu Belgrad 18. Sept. 1739. Frieden zu Kainardshi 21. Julius 1774. Grenztractat 1775. Handelstractat 21. Jun. 1783. Abtretung der Krimm 8. Jan. 1784. Friede zu Gallaz 29. Dec. 1790.

Das

Das V. Hauptstück.

Staat von Dänemark.

Die vollständigste Litteratur aller über die dänische Staatskunde vorhandenen ein- und ausländischen Schriften hat Thaarup in dem unten (N. 4) angeführten Werke gesammelt.

Aeltere Schriftsteller.

1. *Etat présent* de *Danemarc*, traduit de l'Anglois, Londres 1694, 12. Ist auch unter dem Titel: *Memoires* de M. Molesworth, Nancy 1694, 12; wie auch unter dem Titel: *Relation* de l'*Etat de Danemarc*, comme il étoit en l'an. 1692, herausgekommen.

2 *Defense* du *Danemarc*, ou examen d'un libelle qui a pour titre: Relation de Danemarc, etc. traduit de l'Anglois, avec les Additions du traducteur, Cologne 1696, 12, widerleget Molesworths Unwahrheiten. Der Verf. ist Dr. Wilhelm King, nachher Sekretair bei der englischen Königin Anna.

3. *Relation* du *voyage fait en Danemarc* en 1702, à la suite de l'Envoyé d'Angleterre (Mr. de Vernon), Amsterdam 1710, II Tomes, 8. Dieses Werk ist aus dem Englischen übersetzt, und

und die Urschrift unter dem Titel: *Travels through Danemark 1707, 8*, herausgekommen.

4. Erici PONTOPPIDANI *Theatrum Daniae* veteris et hodiernae, oder Schaubühne des alten und jetzigen Dänemarks, Bermen 1730, II Theile, 4.

5. Ludwig Friherrn *af Holberg Danmarks* og *Norges geistliche* og werdlige Staat eller Beskrivelse. III die Oplag Kiobenhavn 1762, 4. Ins Deutsche übersetzt durch Ludolf Conrad Bargum, Kopenhagen und Leipzig 1750, 4. Die erste Auflage ist in deutscher Uebersetzung zu Kopenhagen 1731 herausgekommen.

6. *Lettres sur le Danemarc*, tom I (par Mr. ROGER), Geneve 1757; tom II (p Mr. Elie Salomon François REVERDIL, Etatsrath und Cabinetssecretair), nouvelle edit. Geneve 1765, 8 Der erste Theil ist deutsch übersetzt: Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Dänemark, Kopenhagen 1758, gr. 8.

7. The *history* of the *Revolutions* of *Denmark*, with an account of the present State of that Kingdom, by Joh. ANDREWS. London, 1774, 8, 2 Theile.

Neuere.

1. Danmarks og Norges naturlige og politiske Forfatning, af Andr Schytte. Kiobenhavn 1778, 8. Es ist aber nur der erste Theil dieses durch Digressionen sehr gedehnten Buchs erschienen.

2. Kongeriget Danmarks Historie, ved Gebhardi. Odensee 1780, Forste Deel, 4. Vorzügl. v. S. 1-132 Aus dieser ursprünglich deutschen Statistik, sind die wichtigsten Bemerkungen ausgehoben im Göttingsch. Magaz.

gaz. dritten Jahrgangs 2 u. 3 St. unter dem Titel: Bruchstücke zur dänischen Statistik. Sie enthalten eine sehr vollständige Litteratur der dänischen Staatskunde.

3 Materialien zur Statistik der dänischen Staaten. Erster Band, Flensb. 1784, II. und III. Band 1786, 8.

4. Kort Veiledning til det danſke Monarchiets Statiſtic af Frideric *Thaarup*, Kiobenh. 1790, 8. Die zweite Auflage von 1794 hat der Verf. selber mit vielen neuen Verbesserungen übersetzt: Versuch einer Statistik der dänischen Monarchie von Friederich Thaarup, erster Th. 1795, zweiter Th. 1796, in zwei Abtheilungen, Kopenhagen 8.

5. I. F. *Schlegel* Statiſtik Beſkrivelſe af de fornemſte Europeiſke Staater, 1. Deel Kiobenh. 1793.

6. Authentische Actenstücke, als Beiträge zur Statistik der dänischen Staaten, in den letzten siebziger Jahren, (ohne Druckort) 1795, 8.

7. Voyage de deux Français, fait en 1790-1792, T. I. Paris 1796, 8.

8. (Gaspari) Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche, 1786. Erste Fortsetzung 1789, zweite 1790, 8.

I. Länder.

§. 1.

Lage, Gränzen, und Grösse.

Dänemark besteht aus mehreren an Lage, Verfassung und Sprache unterschiedenen nördlichen Ländern. Diese sind das eigentliche Kö-

nigreich Dänemark, das Königreich Norwegen, und die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein. Das eigentliche Dänemark nebst den Herzogthümern liegt zwischen 54° 20′ und 58° 40′ nördl. Breite, und zwischen 24° 21′ und 30° 40′ östl. Länge von Ferro, gleich über Deutschland gegen Norden, und wird durch die Eider und Lewensaue davon unterschieden a). Seine andere drei Seiten sind mit lauter Wasser umschlossen. Gegen Abend wird es von der Nordsee, welche die Dänen daher das Westmeer nennen; gegen Mitternacht von dem Cattegat oder Schagerrack; gegen Morgen von der Ostsee, angespühlt. Die Nord- und Ostsee hangen dergestalt zusammen, daß die dänischen Inseln eine 3fache Straße zwischen beiden Meeren offen lassen: diese sind der kleine Belt, der große Belt, und der Sund (Öresund) 7611 seeländische Ellen oder ungefähr zwei Drittheile einer Meile breit b). Der letztere ist die gewöhnlichste und berühmteste Durchfahrt, und trennet Dänemark von Schweden. Der dänische König hat unstreitig von allen dreien Meerengen die Oberherrschaft.

Die Grösse des ganzen Reichs ist bisher sehr verschieden angegeben. Nach den genauesten Berechnungen aber enthält dasselbe, ohne seine entfernten Kolonien, 7926 Quadratmeilen. Davon kommen auf das eigentliche Dänemark 643 c), auf

auf Norwegen 6966, und auf die beiden Herzogthümer 317 Q. M.

1. Erich Pontoppidans dänischer Atlas, oder Beschreibung des Königreichs Dänemark nach seiner politischen und physischen Beschaffenheit, aus dem Dänischen (Kopenhagen 1763, 4) übersetzt von J. Ad. Scheibe, Kopenhagen 1765, 4. Das Original ist mit dem 7den Theil, oder der Beschreibung von Schleswig, von Hans de Hofmann, 1781, geschlossen worden.

a) Die alte Gränze zwischen Deutschland und Dänemark war das Danewerk: Pontoppidan's Schaubühne, Th. I, S. 15 u. 724. Nachher ist die *Eudora* Romani terminus Imperii geworden.

b) Von den Streitigkeiten wegen der freien Durchfahrt und der Entrichtung des Zolles mit Kaiser Karl dem V, mit den Vereinigten Niederländern, und den Schweden; siehe *Voyage en Danemarc*, p 186, und *Defense de Danemarc* p. 29, wo die Gründe wider und für die Rechtmäßigkeit des Sundzolls angeführet werden. England ist zweimal vergeblich bemühet gewesen, durch gütliche Wege sich der freien Straße nach der Ostsee zu versichern. Die Königin Elisabeth suchte deswegen die kleine zu Schonen gehörige Insel Huen, und Jacob I, ihr Nachfolger, die Insel Bornholm, käuflich zu erlangen. Die Regeln, nach welchen jetzt der Zoll bezahlt wird, sind in dem Vertrag von Christianopel d. 3 Aug. 1645 enthalten. Diesen hat hernach Holland 1701 erneuert, und ihm sind die mehresten Nationen beigetreten. Ueber die Bezahlung des Zolls in Bankthalern sind in diesem Jahrhundert mit den Seemächten zuweilen Zwistigkeiten entstanden, vorzüglich

wie Dänemark den Bankthaler zu 59 Schilling Lübsch erhöhen wolte, die aber 1777 beigelegt wurden. S. Authentische Actenstücke S. 78 2c.

c) Zur Zeit ist die Grösse der dänischen Inseln nur nach genauen Vermessungen bekannt, die der Condukteur Morville nebst vielen statistischen Bemerkungen drucken lassen, und der Verf. der Voyage de deux Français T. I, S. 326 eingeschaltet hat. Seeland nebst Moen ist 131, Fühnen 56, Laaland 21, Langeland 4, Falster 8, und Arroe 1 Q. Meile groß.

§. 2.

Dänemark an sich selbst, dessen Klima und Eintheilung,

Dänemark für sich allein betrachtet, hat eine feuchtere und kühlere Luft, auch mehr veränderliche Witterung, als Deutschland; aber dennoch einen gelinden Winter a).

Die Landschaften des eigentlichen Dänemarks bestehn aus etlichen Inseln, und der großen Halbinsel Jütland (Jydland).

Die Inseln theilt man in die 2 großen, Seeland und Fühnen (Fyen); und in die übrigen kleineren.

Jütland wird in Nord- und Süd-Jütland, oder in Jütland an sich selbst, und in das Herzogthum Schleswig, eingetheilt: zu beiden sind noch verschiedene herumliegende kleine Inseln gehörig. Doch hat Schleswig seine besondere Verfassung.

Dänemark ist in kirchlichen Angelegenheiten in 6 große Gouvernements abgetheilt, die zugleich Bißthümer sind, hergegen der politischen

Ein-

Eintheilung nach in so genannte Stiftsämter, und deren Statthalter Stiftsamtmänner (Stiftsbefallungsmann), heißen. Es sind solche

1) das Stiftsamt oder Stift **Seeland**, wozu auch die Insel **Moen** und **Bornholm** gehöret;

2) das Stift **Fühnen**, wozu **Langeland**, nebst einigen kleinen Inseln gerechnet wird;

3) das Stift **Laaland** nebst **Falster**;

4) das Stift **Aalborg**;

5) das Stiftsamt **Wiborg**;

6) das Stiftsamt **Aarhuus**;

7) das Stiftsamt **Ripen** (Rybe).

Ein jedes Stift besteht aus einer besondern Zahl Aemter, welche 1793 auf achtzehn festgesezt ist. Die Aemter werden wieder in Harden eingetheilt b). Die Ländereien werden in Dänemark nach Tonnen Hartkorn bestimmt c).

1 Eutropii Philadelphi (Erich Pontoppidan's ökonomische Balance, oder Ueberschlag über das natürliche und bürgerliche Vermögen des Königreichs Dänemark, seine Einwohner glücklich zu machen, aus dem Dänischen übersetzt durch C., Kopenh. 1760, 8.

a) Vom dänischen Klima sihe *Lett. sur le Danem* tom. II, lett. 28, und *Schlegels* Beskrivelse Th. I, S. 106.

b) Man rechnet in ganz Dänemark 56 Aemter, 137 Harden (Gerichtsbezirke von 10/20 Kirchspielen), über 2000 Kirchen, 83 Städte und Marktflecken, 21 königliche, und ungefähr 1000 adliche Schlösser, Pontoppidan's Schaubühne Th. I, S. 23. *Thaarup* zählt in der ersten Ausgabe von

von 1790 S. 5 rc. Aemter 48, die jetzt auf 18 reducirt sind, 140 Harden, 66 Städte, 1755 Kirchspiele, 5060 Dörfer, und 2402 einzelne Bauerhöfe.

c) Eine Tonne Hartkorn ist nach der Güte des Bodens sehr verschieden, und ihre Grösse steigt von 28000 bis 224,000 Q. Ellen. Nach Morville's vorher angeführter Tabelle, worinn unter 22 Rubriken der Boden der dänischen Inseln beschrieben ist, waren auf denselben an mehr oder minder urbarem Lande 1,766,881 Tonnen Hartkorn vorhanden, von denen 214,668 Tonnen die Landsteuer entrichteten. Vergl. Schytte Danmarks og Norges Forfatning Th. I, S. 543.

§. 3.

Producte. Der dänische Boden ist größtentheils niedrig und eben, und nur hin und wieder werden einzelne Berge auf den grossen Inseln und Kreidegebirge, wie Stevensklint, Moensklint an den Küsten, gefunden. Seeland einige Striche ausgenommen hat nebst Fühnen, Laaland, Langeland und Falster guten Getreideboden. An den westlichen Küsten von Jütland ist der Boden sehr sandig, und unten in dieser Provinz von Ripen bis Wiburg, und weiter durch die Herzogthümer eine unfruchtbare Heide, die sich bis ins Lüneburgsche erstreckt: doch findet man in Jütland auch ansehnliche Strecken des fettesten Bodens, oder so genannten Marschlandes.

Ueberhaupt erzeugt Dänemark allerhand Getreidearten, als Rocken, Gersten, Haber, graue Erbsen, Buchweizen und Schwaden.

Wei=

Weizen wird großentheils auf Laaland, Falster und einigen Gegenden von Seeland gebauet. In Jütland fast gar nicht. Im Ganzen wird mehr Getreide gewonnen, als das Reich verbraucht, und das südliche Norwegen von Dänemark damit versorgt a). Hopfen wird am meisten in Fühnen gebauet, und Toback vorzüglich bei Fridericia in Jütland, auch in Seeland und Falster. Obstbäume werden mit Ausnahme von Jütland mehr wie in vorigen Zeiten gezogen, und die Regierung sucht durch Baumschulen, aus denen Landleute unentgeltlich gute Sorten erhalten, diesen Nahrungszweig allgemeiner zu verbreiten.

Grössere Vortheile zieht Dänemark von seiner Viehzucht. Es versieht Deutschland und Frankreich mit Reiter- und Dragonerpferden, auch Rußland und Schweden mit Reit- und Wagenpferden, die Jütland, Fühnen und Seeland liefern b). Rindvieh wird in Menge nach Holland verschifft, oder in Marschländern gemästet nach Deutschland getrieben. Gesalzenes Fleisch, Butter, Käse und andere fette Waaren sind ebenfalls einträgliche Ausfuhrartikel c). Schweine werden lebendig, auch sehr viel Speck, nach Norwegen, Holland und mehrern Häfen der Ostsee ausgeführt. Nach einer Zählung von 1780, fand man in Dänemark 847,000 Schaafe, aber sie versorgen die inländischen Fabriken noch nicht mit hinlänglicher und guter

Wolle. An den westlichen Küsten und in den dortigen Meerbusen vorzüglich in Liimfiord, werden Heringe d), Flyndern, Kabbeljaue, und andere Fischarten von den dortigen Einwohnern gefangen, doch dienen nur Heringe und Flynder zur Ausfuhr, nnd die Austerbänke, welche von Ripen bis Helgoland liegen, sind für Rechnung der Krone verpachtet e).

Die Producte des Mineralreichs sind nicht von großer Erheblichkeit, und bestehen nur aus verschiedenen Thonarten, Kalk und Kreide. Sandsteine werden bei Nexoe in Bornholm größtentheils für Kopenhagen gebrochen.

1) Von Dänemarks Producten handelt am ausführlichsten Thaarup im Versuch der Statistik, 1. Th. S. 45-119.

a) Nach den Extracten der Rentekammer wurden 1771 an allerlei Getreide in Dänemark gewonnen 3,131,208 Tonnen. Thaarup I, S. 56. Morville hingegen bestimmt die Getreideernte auf den dänischen Inseln ohne Jütland auf 3,533,762 Tonnen. Eben derselbe meint, daß alle dänische Provinzen zusammengenommen, jährlich 127,270 Tonnen fremdes Getreide bedürfen: da er aber Norwegen in dieser Berechnung mit nimt, welches so geringen Ackerbau hat, daß es nach Prahms Preisschrift S. 258, jährlich 167,495 meistens an Rocken und Gersten aus andern Ländern erhält, so kann daraus weder für noch wider die dänische Kornausfuhr gefolgert werden. Das Stift Aarhuus pflegte ehedem 100,000 Tonnen Getreide auszuführen. Pontoppidan Th I, S. 362, und Aalburg hat 1769 wirklich für 92,000 Rthlr Korn blos nach Norwegen expor-

exportirt. S. Olrik Afhandl. om Aalborgs Handel, Kiobenh. 1773, 8.

b) Gewöhnlich wird der dänische Pferdehandel, Schleswig und Holstein mitgerechnet, zu einer Million Thaler angeschlagen.

c) Nach öffentlichen Nachrichten wurden 1795 aus Dänemark 22,000 Ochsen, das Stück zu 40 ℛ︎𝔖︎, und 9000 Tonnen gesalzen Rindfleisch die Tonne zu 15 ℛ︎𝔖︎ ausgeführt.

d) Aalburg führte 1769 für 8288 ℛ︎𝔖︎ Heringe aus, Olrik S. 38. Die Flynderausfuhr aus Skagen betrug 1781 — 4363, und im folgenden Jahre 2452 ℛ︎𝔖︎. Thaarup I, S. 111.

e) Die Austernpacht wird sehr verschieden angegeben. In den Materialien zur Nordischen Geschichte II. Forts. S. 35. zu 2400. In Beckmanns Waarenkunde 2 B. 1. Stück S. 200, zu 7500 ℛ︎𝔖︎ und 112 Tonnen Austern für die königl. Küche, von Thaarup aber blos vom Amte Husum zu 4721 ℛ︎𝔖︎.

§. 4.

Ob man gleich in vorigen Zeiten versucht hat, Gold, Silber und Eisen zu gewinnen, so fehlt es doch in Dänemark ganz an Metallen a), imgleichen an Salz und Salpeter b). Bau- und Schiffholz müssen jährlich aus Norwegen und der Ostsee geholt werden, und Kopenhagen braucht zur Feurung sehr viel fremdes Holz und Steinkohlen. In den übrigen Theilen wird sehr viel Torf, wovon der jütische von besonderer Güte, zur Feurung benutzt. Hanf Mangel.

wird beinahe gar nicht, und Flachs nur in einigen Gegenden gewonnen.

a) Schlegel Th. I, S. 119.

b) Von Salz wird etwas weniges und nicht zu allen Zwecken taugliches von den Bauern in Fühnen und Seeland, im schleswigschen Amte Tondern, und an den westlichen Küsten von Jütland aus der Asche von Tang oder Seegras gewonnen. Vier und zwanzig Tonnen von diesem Kraut geben eine Tonne Salz. Fabricius om det Frisiske Kioken Salt, in den Skrifter af Kiobenhavnske. Selskab, Deel 8, S. 171. Schytte Danmarks Forfatning S. 76.

§. 5.

Norwegen. Der König von Dänemark besitzet auch das Königreich Norwegen, mit den beiden angränzenden Landschaften, Nordland und Finnmark (Findmark), welches letztere ein Stück von Lappland ist; nicht weniger mit der von diesem Königreiche abhangenden Insel Island, nebst den Färöeischen Inseln.

Norwegen besteht in einem großen und sehr langen Strich Landes, hat aber zum Theil eine geringe Breite. Es liegt zwischen 57° 58′ und 71° 12′ Nördl. Breite, und von Westen nach Osten zwischen 7° 45′ und 18° 30′ nach dem Kopenhagner Meridian. Gegen Morgen ist es durch eine Kette von Bergen, und besonders durch das Gebirge Kölen, von Schweden

ab-

abgesondert; auf den übrigen Seiten wird es von der Nordsee angespület.

Mittelst der Gebirge Dofrefield und Langfield, welche die zween Hauptarme des Gebirges Kölen sind, zerlegt sich Norwegen in den südlichen und den nördlichen Theil (Söndenfields und Nordenfields), und ist in 4 Stifter und Stiftsämter eingetheilet, welche sind:

1. das Stift und Stiftsamt Christiania oder Aggerhuus;
2. das Stift Christiansand;
3. das Stift Bergen, und
4. das Stift Drontheim.

Die beiden erstern Stiftsämter liegen in Söndenfields, die beiden leztern in Nordenfields.

Die beiden grossen Provinzen Nordland und Finnmarken gehören zu Drontheim, und machen beinahe die Hälfte des Königreichs aus. In Nordland ist keine einzige Stadt, Finnmarken hat aber deren drei, Wardoe, Hammersfest und Tromsoe, die aber kaum diesen Nahmen verdienen, ob man gleich den Einwohnern grosse Freiheiten bewilligt hat. Die Vestung Wardoehuus ist jezt nicht mehr besezt.

Die Gränze dieses Königreichs mit Schweden ist erst 1751 berichtigt worden. Schlegels Sammlung zur dänischen Geschichte rc. Ersten Bandes drittes Stück.

§. 6.

§. 6.

dessen Producte,

Der norwegische Boden ist sehr kalt, und die Küste besteht aus nackten, unfruchtbaren Felsen. Daher kann der Ackerbau und die Viehzucht hauptsächlich nur in dem südlichen Theile in einigen tiefen Thälern und Ebenen getrieben werden. Der Ackerbau leidet auch durch den kurzen Sommer und die vielen Abwechselungen von Hitze und Kälte, daher in den Nordenfields alle Jahr fremdes Getreide importirt wird, auch die Viehzucht wegen Futtermangels unbedeutend ist. Des Sommers wird das Vieh zwar nach den Bergweiden (Säters) getrieben, welche bisweilen 16 bis 20 Meilen von den Wohnungen entfernt sind, aber den langen Winter über wird es mit Fischköpfen, trocknen Fischen, Laub und Rinde von Espen, Linden und Haseln oder eingesalzenen Nadeln der Fichten kümmerlich unterhalten. Dennoch ist Norwegen in Betracht seiner Wälder, Bergwerke, und Seefischereien, ein sehr gesegnetes Land. In den ersten sind Eichen und Buchen selten, aber Tannen und Fichten in desto grösserer Menge, welche Masten, aber mit Einschränkung, Balken, Bretter und eine Menge anderer Holzwaaren zur Ausfuhr liefern. Auch wird Pottasche zum Behuf der inländischen Glashütten in mehreren Siedereien gewonnen. Norwegen besitzt mehrere Kupferbergwerke. Das ergiebigste ist das bei Röraas nahe an der schwe-

schwedischen Grenze. Es werden dort neunzehn Eisenbergwerke bearbeitet. Das wichtigste ist Laurwig, und liefert jährlich 6700 Schiffpfunde Eisen. Bei Kongsberg ist ein ergiebiges Silber-Bergwerk, welches von 1740 bis 1790 an Ausbeute 15,411,466 Rthlr. gegeben hat, aber seit 1769 mit Schaden gebauet wird. Bei Edsvold ward 1758 ein Gold-Bergwerk entdeckt, und bis 1783 für Rechnung der Krone bearbeitet, da aber der Gewinn die Kosten keinesweges aufwog, ist es an Privatpersonen überlassen, die zuweilen in einzelnen Jahren acht bis 14 Loht Gold erhalten haben. Bei Fossum ist seit 1788 ein Kobaltwerk im Gange, das guten Absatz in Holland hat. Unweit Christiania wird guter Alaun fabriziret, und damit das ganze Königreich hinlänglich versorgt. Bei Walloe wird aus Seewasser so viel Salz gesotten, als etwa den fünften Theil der norwegischen Consumtion beträgt. Man hat im jetzigen Jahrhundert verschiedene Marmorbrüche geöfnet, auch werden an mehreren Orten Schiefer, Mühlsteine, Granaten, und Hornstein, den man sonst für Jaspis ausgab, gefunden.

Die Fischerei ist eine von den vorzüglichen Nahrungszweigen der norwegischen Küsten, und der ganze Handel von Bergen, Drontheim und andern nordlichen Städten gründet sich auf den Fischfang. Nordland und Finmarken

ken liefern die meisten Fische die Bergen ausführt. Diese Stadt nebst den übrigen versenden jährlich eine Menge Heringe, Kabbeljaue auf verschiedene Art bereitet, Hummer und Lachs nebst andern getrockneten und gesalzenen Fischen. Norwegen verkauft in gewöhnlichen Jahren 27,379 Tonnen Trahn, und blos an eingesalzenen Fischrogen der größtentheils nach Frankreich geht für 127,572 Rthl.

Etwas Pelzwerk liefert Finmarken, sonst werden auch Bocks= und andere Felle ausgeführt.

1. Erich Pontoppidan's Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen, aus dem Dänischen von Joh. Adolph Scheibe, II Theile, Kopenhagen 1753 und 54, gr. 8. Die Urschrift kam in Kopenhagen 1751 und 52 in 4, mit Kupferstichen heraus. Man hat auch eine englische Uebersetzung, London 1755, II Vol. fol., worinnen die Kupferstiche, die bei der deutschen Uebersetzung mangeln, im Nachstich befindlich sind.

2. Chorographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge, samt Färoe Jisland og Grönland, af Nikolay Jonge, Kiobenh. 1778, 4.

3. Fabricius Reise nach Norwegen, Hamburg 1780, 8.

4. Peter Friedr. Suhm om Oeconomien faerdeles Norges, Kiobenh. 1771, 8: vermehrt und verbessert 1789 in des Verf. sämmtlichen Schriften Th. 6, S. 347.

5. Alle

5. Alle oben angeführte Producte hat Thaarup Th. I, S. 247-416 ausführlich beschrieben, auch die besten inländischen Schriftsteller in dieser Materie angeführt.

§. 7.

Norwegen hat vortrefliche Seehäfen, unter welchen Drontheim, Bergen, und Friedrichsvärn, zugleich befestiget sind. Die andere Hauptfestungen sind Friedrichshall, oder eigentlicher Friedrichsstein, so dicht daneben liegt; Friedrichsstadt, Aggerhuus bei Christiania, und Kongsvinger. Es sind aber noch verschiedene geringere Festungen und Bergschlösser angelegt. Und es scheint Norwegen überhaupt sowohl von der Land- als Seeseite unüberwindlich zu seyn. Seehäfen und Festungen.

§. 8.

Beide Herzogthümer gränzen Südwärts mit Dänemark, ihre Länge, Breite und Größe kann aber nicht zuverlässig angegeben werden, weil es an genauen astronomischen Beobachtungen fehlt, und man mit den Ausmessungen, die unter Direction der kopenhagner Gesellschaft der Wissenschaften vorgenommen werden, noch nicht weiter als bis zu einem Theile von Schleswig gekommen ist. Indessen rechnet man Schleswig auf 162, und Holstein auf 155 Q. Meilen. Die Beschaffenheit des Bodens stimmt größtentheils mit Jütland überein. Die Ostseite nennt man Geest und sie hat guten zum Schleswig und Holstein.

Korn-

Kornbau tüchtigen Boden. Das mittelste Land besteht aus Heiden, die aber fruchtbarer als die Jütländischen sind, und Torfmoore im Ueberfluß enthalten. Die Westseite besteht aus den niedrigen Marschgegenden, die sich vor den übrigen Landstrichen durch den fruchtbarsten Boden, trefliche Viehweiden und eine große Bevölkerung auszeichnen. Sie sind gegen Ueberschwemmungen des Meers, das dort oft gewaltige Verheerungen angerichtet hat, durch hohe und kostbare Deiche beschützt; doch setzt das Meer hin und wieder sehr fruchtbares Land an den Küsten an, das eingedeicht, angebauet, und Koog genannt wird. Schleswig wird ausser dem Lande des Herzogs von Augustenburg und einigen adelichen Districten in dreizehn Aemter eingetheilt. Holstein, das seit 1773 ganz an Dänemark gehört, besteht aus sechszehn Aemtern, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona.

Beide haben mit Dänemark gleiche Producte und Mängel. Ihnen fehlen Metalle aller Art, doch besizt Holstein ein ergiebiges Salzwerk bei Oldeslohe, und zwei einträgliche Kalkbrüche, auch wird Bernstein an den westlichen Küsten beider Länder gesammelt. Getreide bauen sie im Ueberflus, Korn und Grütze werden nebst Rapsaat ausgeführt, und sehr viel Brantwein aus Flensburg. Flachs und Hanf werden noch nicht in hinlänglicher Menge gewonnen.

Obst-

Obstbäume haben sich durch einige vor kurzem angelegte Baumschulen, so vermehrt, daß Aepfel jährlich nach Rußland verschifft werden. Waldungen finden sich an der östlichen Seite, aber die Marschgegenden leiden Holzmangel. Die Pferde der Herzogthümer werden sehr im Auslande gesucht. Auf den Marschgegenden wird Rindvieh in Menge fett gemacht, und davon gewinnen die Herzogthümer vier beträchtliche Handelsartikel, trefliche Butter, fetten Käse, gesalzenes Fleisch, und Häute. Die Küsten sind hin und wieder sehr fischreich und Austern, Muscheln, Heringe, werden nebst mehrern Produkten der Fischerei ausgeführt.

1) Vermischte historisch-politische Nachrichten von Schleswig und Holstein, gesammelt von J. F. Kamerer Flensburg und Leipzig 1. B. 1758, 2 B. 1762, 8.

2) Danske Atlas, Siebender Theil, Kiobenh. 1781, 4.

3) Geographisch statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein rc. Altona 1790.

4) Schleswig-holsteinische Provinzialberichte, Altona, seit 1787 jährlich 6 Hefte, nebst einer Menge einzelner topographischen und politischen Nachrichten, deren Titel Thaarup I, S. 158 rc. gesammelt hat.

§. 9.

Diese arme, von Volkanen, Erdbeben, Unfruchtbarkeit, Seuchen und manchen nur in kalten Island.

Erdstrichen vorkommenden Landplagen, so oft bedrängte Insel, ward bis 1787 noch durch Handelsmonopole niedergedrückt, die aber jezt aufgehoben sind. Sie liegt 35 Seemeilen von der östlichen Küste von Grönland, und 120 von Drontheim. Ihre Grösse ist geringer, als sie bisher geschäzt wurde, und beträgt etwa 1405 Q. Meilen. Wegen der langen Winter, der mit ewigem Schnee und Eis bedeckten Gebirge, des Holzmangels, und des schlechten Bodens sind nur die Küstengegenden bewohnt, und das Innere des Landes dient nur zur Viehweide, oder wird gar nicht benuzt. Dagegen sind die Küsten von Island allenthalben von einer Menge Meerbusen durchschnitten, die gute Sommer- und Winterhäfen bilden, auch den Fischfang der Einwohner befördern, der so schlecht er auch von ihnen betrieben wird, ihren größten Nahrungszweig ausmacht, ihren vornehmsten Ausfuhrartikel erzeugt, und Fische unter ihnen die Stelle des Geldes vertreten. Jezt wird Island, das noch nicht 50,000 Einwohner kümmerlich ernährt, in drei Aemter eingetheilt. Den Holzmangel ersezt die ungeheure Menge Treibholz, das die Wellen von den Küsten der neuen Welt nach Island verschlagen, auch der Surturbrand eine Art Steinkohlen könnte zur Feurung dienen, wenn er nur leicht und in Menge zu haben wäre. Schafe sind der Einwohner größter Reichthum und sie versenden gesalzenes Schaffleisch, Felle, wollene Strümpfe und Handschuhe

schuhe nach Dänemark. Der Eidervogel wird hier sehr gehegt, und für dessen Vermehrung gesorgt, weil seine zwar mit grosser Gefahr gesammelten Pflaumfedern eine gesuchte Waare sind. Ausser diesen müssen die Einwohner Bedürfnisse aller Art, und andere, wie Toback, Kaffee, Thee und Brantwein nebst ostindischen Waaren durch fremde Kaufleute verleitet ihren Geschmack gereizt haben für Schwefel, Falken, Fischbein, Thran, Schwanfedern eintauschen. Die auf königliche Kosten dorthin geschafften Rennthiere scheinen die erwarteten Vortheile zu versprechen, aber die Salzsiedereien, wozu die Menge der heissen Quellen auf eine leichte, äusserst wohlfeile Art benuzt wurden, haben wegen anderer dabei nothwendigen Kosten aufhören müssen, und Salz wird vor wie nach in Menge eingeführt, wenn gleich einzelne Einwohner durch eigne Industrie Salz zu gewinnen wissen.

1). E. Olaffen und B. Powelsen ausführliche Reise nach Island, aus dem Dänischen, Kopenhagen 1774, zwei Bände 4.

2) Oeconomisk Reise igiennem de nordwestl. nordl. og nordöstl. Kanter af Island ved O. Olavius Khvn. 1780, zwei Bände 4. Die deutsche Uebersetzung, Dresden und Leipz. 1787, ist sehr nachlässig und bei der Abkürzung, auch manches wichtige weggelassen

3) Uno von Troil's Briefe über Island, aus dem Schwedischen übersetzt v. Moeller Leipz. 1779, 8.

4) Philosophische Schildrung der gegenwärtigen Verfassung von Island rc. mit einer Karte Altona 1786, 8.

§. 10.

Die Faröer. Unter diesem Nahmen liegen zwischen 61° 15′ und 62° 20′ in der Nordsee siebzehn bewohnte Inseln nebst verschiedenen Holmen, die nur zur Viehweide dienen. Sie enthalten zusammen eine Oberfläche von 23 Q. Meilen, von denen nur ein geringer Theil angebauet ist. Die größte von allen heißt Strömoe, auf derselben liegt Thorshavn, der einzige Handelsplaz der Inseln, und der Wohnort des dänischen Landvogts. Bäume gedeihen auf den Farödern nicht, daher ihnen Bauholz zugeführt werden muß. Zur Feurung dient ihnen Torf, der überal häufig ist, und die vor kurzem auf Süderoe entdeckten Steinkohlen, die man aber wegen der hohen Fracht nicht nach Kopenhagen schaffen kann, auch dorten Brennmaterialien theuer sind. Von Getreide wird nur Gersten gewonnen, aber die guten Viehweiden benutzen die Einwohner für Pferde, Rindvieh und Schafe, welche leztere den Hauptreichthum des Landes ausmachen, und zur Ausfuhr Felle, Talg und eine Menge wollner Strümpfe liefern. Die Inseln haben grossen Ueberflus an Seevögeln, die mit der größten Lebensgefahr gefangen werden, um ihr Fleisch zur Nahrung, und ihre Federn vorzüglich Eiderdaunen zum Handel zu erlangen. Die Küsten sind sehr fischreich, aber wegen Armuth der Einwohner und Mangel an Geräthschaften, wird wenig mehr als zum einheimischen Gebrauch gefangen.

1) Be-

1) Beschreibung der faröischen Inseln in Sprengels Auswahl IV B. S. 3 ꝛc. Schlegels Beskriveise Th. I. S. 333 ꝛc. und Thaarup III S. 165 ꝛc.

§. 11.

Die nordamericanische Küste dieses Nahmens ward schon im zehnten Jahrhundert von den Normännern besezt, und man pflegte bis zu Anfange des vierzehnten regelmässig dorthin zu schiffen, als Grönland auf einmal unter das Eis verschwand. Spätere Versuche diese alte nordische Kolonie aufzusuchen waren vergebens, bis Hans Egede 1721 es wagte mit Weib und Kind dahin zu ziehen, um die Schicksale seiner vielleicht noch vorhandenen Landsleute zu erforschen, und den dänischen Handel gründete. Lange glaubte man die alten Normänner hätten auf der östlichen Küste gewohnt, wozu Eisfelder den Zugang versperren, und die rauhe Beschaffenheit des Landes nicht erlaubt, von der westlichen Küste dorthin zu reisen, bis Eggers a) 1794 bewies, daß die Dänen längst gefunden hatten, was sie suchten. Sie haben sich ausser der Brüdergemeinde, welcher 3 Logen gehören, auf der westlichen Küste von 61 bis 71° nördl. Breite niedergelassen und mitten unter den Esquimaux sechszehn Handelslogen angelegt, die in zwei Inspectorate vertheilt sind. Hier leben etwa 200 Europäer als Kaufleute und Fischer, die weil das kalte Land nichts als Meer- Grönland

 thiere

thiere, Fische, Seevögel und Raubthiere nährt alle Bedürfnisse aus Dänemark erhalten, wenn sie nicht auf grönländische Weise leben wollen. Selbst Brennholz mußte ehedem von Dänemark eingeführt werden, dies hat aber seit Auffindung der Steinkohlen auf Disco aufgehört. Julianeshaab 61′ N. Br. ist der blühendste dänische Handelsplaz, der nebst den übrigen Thran, Fischbein, Seehundsfelle, und andere Rauhwaaren, Eiderdaunen nebst verschiedenen geringern Artikeln ausführt.

a) Ueber die wahre Lage des alten Grönlands von J P. von Eggers Kiel 1794, 8.

b) Staunings kort Beskrivelse over Grönland, Wiborg 1775, 8 — P. Egedes Nachrichten von Grönland, Kopenh 1790, 8. Andere Schriften S. Thaarup III, S. 203.

§. 12.

Nebenländer in Africa.

Die Krone Dänemark hat auch ihre Colonien in allen übrigen Theilen der Welt.

In Africa gehöret derselben auf der Goldküste die kleine Festung Christiansburg, nebst dem benachbarten Fort Friedensburg, das Fort Königsstein dicht am Rio volta und das Fort Prinzenstein; auch besizt sie Waarenlager oder Handelslogen in der Nachbarschaft jener Vestungen. Ihre Unterhaltung, der Lohn der Handelsbedienten und Garnisonen, die an Weissen, Mulatten, und freien Negern 115 Perso-

sonen betragen, kosten der Krone, nebst den andern Ausgaben jährlich 30,000 Rthl. welche aber in allerlei Waaren dorthin gesandt werden.

a) Römers Nachrichten von der Küste Guinea, Kopenh. 1769, 8. P. E. Iserts Reise nach Guinea und den caribbälschen Inseln in Columbien, Kopenh. 1788, 8.

§. 13.

In America besitzet diese Krone einige Antillen, nämlich die Inseln St. Thomas, St. Croix, und St. Jean, welche ganz Dänemark überflüssig mit Zucker versehen, auch Baumwolle, Tabak, Cacao, Kaffe, Ingwer, Indigo, und Färbeholz, liefern a). St. Croix ist die größte und bevölkertste, Dänemark hat aber wegen derselben eine ewige Neutralität in allen europäischen, und americanischen Kriegen. America

a) Oldendorps Geschichte der Mission der evangelischen Brüder, auf den Inseln St. Thomas, St. Croix, und St. Jean, Barby 1777, 8. H. *West* Biedrag til Beskrivelse over S Croix med en kort Udsigt over S. Thomas, S. Jean etc. Khvn. 1793, 8. G. *Höst* Efterr. om Oen S. Thomas og dens Gouverneurer, Khvn. 1791, 8. Wests Beschreibung ist auch Kopenh. 1794 deutsch übersezt worden.

§. 14.

In Ostindien haben die Dänen auf der Küste von Coromandel, im Königreich Tanschaur, einen und Ostindien

einen District Landes im Besitz, woselbst sie die Stadt Tranquebar, nebst dem Schloß Dansburg, und etlichen Dörfern in der Nähe angeleget. Für den District um Tranquebar, und verschiedene benachbarte Dorfschaften, die der Radshah den Dänen theils verpachtet theils verpfändet hat, müssen sie ihm eine jährliche bestimmte Abgift zahlen. Die Einwohner beschäftigen sich mit Baumwollenmanufacturen, und Kattundruckereien. Außer dem besitzt Dänemark ein Loge in Portonovo und zwei Factoreien auf der malabarischen Küste in Calicut und Coleche und eine andere Friedrichsnagor (Serampur) in Bengalen. Am letzten Ort wird viel Salpeter auch in neuern Zeiten Zucker für Europa eingehandelt.

Auch ist 1756 eine Colonie auf den nicobarischen Inseln angeleget worden, welche nunmehr die Friedrichsinseln genannt werden a), auch noch unter dänischer Hoheit stehen, ob gleich Römisch kaiserl. Ostindienfahrer 1779 solche als verlassen in Anspruch nehmen wollten. Der Wiener Hof hat diese Besitznehmung 1780 für ein bloßes Privatunternehmen erklärt.

a) Von den Colonien außer Europa siehe Holberg, Kap. VIII. Von Tranquebar besonders Hist. gener. des voyages, ed. de Holl. tom. XIV, p 129-131, und den Auszug daraus in der deutschen Uebersetzung B. XVIII, S. 344. Von den dänischen Besitzthümern in Ost-

Ostindien überhaupt, allg. Geschichte der Ost- u. Westind. Handl. Gesellsch. B. II, Hauptstück VI, S. 245 - 291.

1. Gegenwärtiger Zustand der Besitzungen der Europäer in Ostindien, durch August Hennings Erster Theil, Kopenhagen 1784. 8. Hier finden sich unter andern die vollständigsten geographischen und historischen Nachrichten über die Nicobarinseln beisammen.

2. Schlegels Statistisk Beskrivelse Th. I, S. 404 2c.

2. Einwohner.

§. 15.

Der Einwohner Menge

Da Dänemark an sich selbst nicht gar volkreich ist, und die nördlichen große Nebenländer wenig angebauet sind; so kan die Anzahl der Einwohner nicht anders als mäßig seyn. Es ist aber auch außer Zweifel, daß die Anzahl der Menschen, sich bei dermaliger langwierigen Ruhe ansehnlich vermehret hat. Dies zeigt die Vergleichung der Zählungen von 1769 und 1785. Nach diesen hatte sich die ganze Volksmenge in siebzehn Jahren um 200,000 Seelen vermehrt. Besonders hat Kopenhagen seit König Christians VI Regierung, an Einwohnern beträchtlich zugenommen, und hier wurden 1794 gezählt 86,133 Personen, von denen 63,150 von funfzehn Jahren und darüber waren.

Dänemark für sich allein enthält 875,400 Seelen, davon 475,300 auf den grossen und kleinen Inseln lebten. Norwegen mit seinen Nebenländern hatte 892,751 Seelen, wovon doch nur 129 auf jede Q. Meile kommen, und die Herzogthümer 595,082 so daß der König nach der letzten Zählung ohne Island und die Faröer 2,300,234 Unterthanen zählte a). Im Jahr 1794 wurden im eigentlichen Dänemark 27,539, in Norwegen 28,069, und in den Herzogthümern 17,642 Kinder gebohren. Es starben in eben diesem Jahre, in Dänemark 25,956, in Norwegen 17,344, und in den Herzogthümern 14,306 Personen.

a) Von der Anzahl der Menschen im dänischen Reiche s. *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 34 und 35. Büschings Magazin, Achter Theil. Hier findet sich eine summarische Tabelle aller im Reiche 1769 vorhanden gewesener Personen — Götting. Mag. dritten Jahrgangs 2tes Stück, S. 195, 2c. — Bemerkungen über den Fortschritt der Bevölkerung in den dänischen Staaten seit 1773, im ersten und zweiten Theil der Material. zur dän. Statist.

§. 16.

und Character

Die dänische Nation zeigt in ihren Gemüthsbewegungen eher Langsamkeit als Uebereilung, hergegen einen anhaltenden Eifer. Sie ist ihrem Könige treu, dienstfertig gegen ihre Freunde, gefällig im Umgange. Den bisherigen Vorwurf

wurf der Gemächlichkeit sieht die Nation, so wie andere ihrem Pöbel angeschuldigten Fehler, mehr für eine moralische Kritik als für eine historische Zeichnung, an a). Und in der That sind die Wirkungen außerordentlich, welche der Ermunterungsgeist der Regierung bei diesem Volke seit kurzem hervorgebracht hat.

a) Holberg, Kap. I. Siehe auch von der Dänen Tugenden und Lastern, Pontoppid. Schaubühne. Th. II, Kap. 6, S. 88: und *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 31.

3. Staatsrecht.

§. 17.

Seit dem, durch Ueberreichung der Arve-Enevolds-Regeringsacte, die sonst gewöhnliche Handfestning im J. 1660 aufgehoben worden, sind zugleich alle ehemaligen Reichsgrundgesetze erloschen, und ist an deren Stelle das von Friedrich dem III, den 14 November 1665, unterschriebene, und vom ganzen Volk beschworne Königsgesetz (Lex Regia) a) getreten, welches zu ewigen Zeiten als ein vollkommenes, unveränderliches, und unwidersprechliches Gesetz und Verordnung, gehalten und geachtet werden soll b). Lex Regia.

a) Diese LEX REGIA ist von Dietrich Reinking, Canzlern von Schleswig, aufgesetzet wor-

worden. Der gelehrte Obersecretär und nachherige Conferenzrath Friedrich Roosgaard, veranlaßte, daß solche unter Friedrich dem IV, auf königliche Kosten, von Michael August Rög aus dem Original auf das sauberste abgeschrieben, von C. von Möinichen mit allerhand Vignetten und andern Zieraten auf allen Ränden ausgeschmückt, und von A. Reinhard in Kupfer gestochen worden. Der Schatz der Göttingschen Universitätsbibliothek pranget auch mit diesem Kleinode, und ist dessen vollständiger Titel folgender:

Lex Regia, det er: Den Souveraine Kongelov, sat og given af den Stoormegtigste Hojbaarne Fyrste og Herre, Herr Friderich den Tredie, af Guds Naade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schleswig, Holsten, Stormarn og Dithmarschen, Greve udi Oldenborg og Delmenhorst; og af Hans Maj. underskreven d. 14 Novemb. 1665, som den Stoormegtigste Hojbaarne Fyrste og Herre, Herr Friderich den Fierde, af Guds Naade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schlesvig, Holsten, Stormarn og Dithmarschen, Greve udi Oldenborg og Delmenhorst, allernaadigst haver befalet ved offentlig Tryk at vorde publiceret d. 4 Septemb. Aar 1709, in Regal-Folio.

Eine Lateinische Uebersetzung dieses königlichen Gesetzes findet man in Schmaussens *Corp. Iur. Gent Acad* tom. I, p. 858; die deutsche wird unter andern in Bargum's deutscher Ausgabe der Holbergischen dän Staatsgeschichte, in Roger's übersetzten Briefen den dänischen Staat betreffend S. 112, und in Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze S. 129-143 angetroffen.

b) Königsges. im Eingange.

§. 18.

§. 18.

In den älteren Zeiten ist Dänemark ein Erbreich gewesen. Seit Erlöschung des alten königlichen Mannsstammes im XVten Jahrhundert, wurde die Einwilligung der Stände zur jedesmaligen Thronfolge erforderlich. Durch die kalmarische Union wurden alle drei nordische Staaten ein Wahlreich, und König Christian I mußte Dänemark besonders in dieser Eigenschaft förmlich erkennen. Reichs-Erbfolge.

Durch das unveränderliche Königsgesetz ist das Erbrecht wieder hergestellt, und auf die weibliche Linie nach Abgang des Mannsstammes erweitert, auch dabei folgende Puncte insbesondere festgestellet worden.

1) Das ganze dänischnorwegische Reich, mit allen seinen jetzigen und künftigen Zubehörungen, soll auf immer unzertrennlich und untheilbar bleiben, Art. 19 des Königsgesetzes.

2) Der König soll der unverfälschten Augsburgischen Confession zugethan seyn a). Art. 1.

3) Alle Reichsgeschäfte, Briefe und Anzeigen sollen in keines, als allein des Königs Nahmen geschehen. Sie sollen mit seinem unterdruckten Siegel erscheinen, und er soll, wenn er anders ein mündiges Alter erreicht hat, alles mit eigner Hand unterschreiben Art. 7.

4) Der

4) Der König soll von Friedrich dem III in absteigender Linie abstammen, Art. 16 et 29, und

5) rechtmäßig und ehelich geboren seyn b), Art. 27.

6) Die ältere Linie hat allezeit vor der jüngern, Art. 27.

7) die nähere vor der mehr entfernten, Art. 28.

8) das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, Art. 27.

9) und eine Prinzessin aus männlichem Stamme vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme, den Vorzug, Art. 27.

Ueberhaupt ist das dänische Königsgesetz die vollkommenste Reichserbfolgeordnung in der ganzen Welt.

Christian VII hat der am 15 Jan. 1776 gegebenen Verordnung wegen des Indigenatrechts, gleiche Verbindlichkeit mit dem ersten Grundgesetz ertheilt. Hiedurch sind alle Fremden, bis auf gewisse besondere Ausnahmen, ohne vorhergegangene Naturalisation, von allen Bedienungen im dän. Reiche ausgeschlossen c).

a) Das kurfürstliche sächsische, und das herzogliche holsteingottorpische Haus, gehören zu der Nachkommenschaft Friedrichs III.

b) Wem aus dem königlichen Geschlechte das Erbrecht offen bleiben soll; dessen Namen und Geburtstag muß dem regiren-

den

den Könige stracks kund gethan, und darüber ein Instrumentum insinuationis begehret werden, Art. 39 des K. G.

c) Dies Gesetz ist zu finden in v. Schirachs Abhandl. über das dän. Indigenatrecht, Hamb. 1779, 4.

§. 19.

Das mündige Alter des Königs soll das 14te Jahr seyn, wenn er nämlich nach zurückgelegtem 13ten Jahre das 14te angetreten. Art. 8.

des Königs Volljährigkeit, Vormundschaft,

In Ansehung der Vormundschaft und damit verknüpfter Reichsverwesung, ist folgendes festgestellt.

1) Es soll selbige nach der schriftlichen Verordnung des letztabgelebten Königs bestellet werden, Art. 9.

2) In deren Ermanglung soll die verwitwete Königin, welche des unmündigen Königs leibliche Mutter ist, so ferne sie sich nicht wieder verehlichet; sonst aber der nächste Prinz vom Geblüte, welcher im Reiche persönlich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn kann, das Reich administriren, Art. 9 u. 10.

3) Doch sollen in beiden Fällen die 7 vornehmsten königlichen Ministri zu Hülfe und Beistand genommen, und alles durch die mehresten Stimmen ausgemachet werden, wobei die Regentin oder der Regent zwo Stimmen haben soll. Art. 9. u. 10.

4) Ist

4) Ist keine Königin oder kein Prinz vom Geblüte vorhanden: so sollen die sieben Ministri mit gleicher Macht und Auctorität das Reich administriren, Art. 11.

§. 20.

Thronfolge ipso iure, So bald ein König mit Tode abgehet, fällt dem nächsten Anverwandten in der Erblinie Krone und Scepter, nebst dem Titel und der Gewalt eines erblichen Monarchen, gleich denselben Augenblick zu; so daß keine weitere Uebergebung a) auf einige Weise nöthig ist. Art. 15.

Krönung, Nichts desto weniger soll ein König mit christlichen und anständigen Cärimonien b) gesalbet werden c), Art. 16, und kann er sich auch während Minderjährigkeit salben lassen. Art. 18.

Die Reichsinsignien werden in dem königlichen Schloß Rosenburg verwahret d).

1. Die königliche dänische Salbung beschrieben von Peter Hersleb, Bischof von Seeland: aus dem Dänischen übersetzt, Flensburg 1758, 8.

a) Wenn der Reichserbe bei Erlangung der Krone sich außerhalb des Reichs befindet: so soll er innerhalb drei Monathen sich darinnen einfinden, oder es soll die Krone auf den nächsten in der Linie fallen, Königsges Art 23.

b) Die katholischen Cärimonien bei der Krönung schaffte Christian III ab, und ließ solche durch Johann Bugenhagen oder Pomeranum nach

nach evangelischer Weise einrichten. Siehe *Progr.* Lipsiense ad orationem Panegyricam, qua *Friderico* V inaugurationis et coronationis sollemnia gratulatus est Fridericus Christianus a KRAGH, Lips. 1747, fol.

c) Die Ursache fügt Art. 16 des königlichen Gesetzes hinzu: damit die Welt erkenne, wie die Könige von Dänemark und Norwegen es für den größten Ruhm schätzen, sich Gott zu unterwerfen; und für die allerhöchste und größte Macht halten, von dem allerhöchsten Gott durch die Diener seines Wortes zu glücklichem Antritt ihrer Regirung durch einen heiligen Seegen geweihet zu werden.

d) Man schätzet die Krone allein auf 700000 Rthlr., Pontoppidan's Schaubühne, Th. I, S. 38.

§. 1.

Die Regirungsform war sonst eingeschränkt, und die wichtigsten Reichsgeschäffte wurden auf den Reichstägen (*Herredage* oder Danenhoeve), mit Bewilligung der 4 reichsständischen Collegien, als des Adels, der Geistlichkeit, Bürgerschaft, und des Bauernstandes a), beschlossen. *sonst eingeschränkte,*

Nach und nach wuchs der Adel den übrigen Ständen und selbst den Königen zu Kopf b). Endlich aber 1660 ward der König völlig unumschränkt: indem damals die gesammten Stände des Reichs Friedrichen dem III und allen seinen männlichen und weiblichen Nachkommen *jetzt unumschränkte Gewalt.*

alle Rechte der Majestät, unumschränkte Gewalt, Souveränetät und alle königliche Herrlichkeiten und Regalien, ungezwungen, und ohne einiges des Königs Anreizen, Zumuthen und Begehren, aus eigenem freiem Willen und wohlbedachtem Rath, aufgetragen und übergeben haben. Königsges. im Eingange.

Solchem zu Folge ist nunmehr der König von Dänemark

an kein menschliches Gesetz gebunden, und erkennt keinen Obern und Richter weder in geistlichen noch weltlichen Sachen, als allein den einigen Gott; Art. 2.

er hat die höchste Gewalt, Gesetze zu geben und abzuschaffen; Art. 3.

er ist die Quelle aller Titel, Würden, Ehren und Aemter; Art. 4.

er hat das höchste Recht des Kriegs, des Friedens, der Bündnisse, und der Auflagen; Art. 5.

auch die höchste Gewalt in geistlichen Sachen; Art. 6.

und überhaupt stehet bei ihm allein, alle Regalien und Rechte der Majestät, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auszuüben; Art. 6.

Er kann, als ein souveräner und absoluter Monarch, von den Unterthanen mit keinem

nem Eide oder vorgeschriebener Obligation verbunden werden. Art. 17.

Kurz: Er ist ein freier, souveräner, allerhöchster, und in allem vollkommene Macht habender Monarch und Erbkönig. Art. 26.

Norwegen ist zwar durch keine ausdrückliche und feierliche Handlung der Krone Dänemark einverleibet; aber doch durch Erkennung des königlichen Gesetzes der unumschränkten Gewalt auf gleiche Art unterworfen, und von Dänemark unzertrennlich gemacht worden. Artic. 19.

1. (P. Kofod Ancher) de indole *iuris privati* pro habitu *imperii Danico - Norvegici*, Hafniae 1756, 4.

a) Auf dem letzten dänischen Reichstage von 1660 wurden keine Bauern berufen; S. Spittlers Geschichte der dänischen Revolution S. 53.

b) Wie sehr den Königen vor 1660, so gar in Ansehung der Reichsdomänen, die Hände gebunden gewesen, siehe Holberg in seiner dänischen Reichshistorie, bei Beschreibung der Revolution, Th. III, S. 445.

c) *Voyage* en *Danemarc*, p 85: Danemarc est le païs où regne le Gouvernement le plus absolu de l'Europe et en même tems le plus legitime: les peuples ayant renoncé à toute ombre de liberté d'une maniere authentique, *cet*.

§. 22.

Reichsadel, Sonst fand man in Dänemark nur einerlei Gattung des eigentlichen alten Reichsadels a), dessen Vorrechte, Ansehen und Gewalt außerordentlich groß waren. Durch die Einführung der Erbmonarchie wurden dessen Vorzüge, so ferne solche der Souveränetät Eintrag thaten, zernichtet, und übrigens der neue von den Erbkönigen creirte Adel dem alten völlig gleich gemacht.

Christian V führte überdieß 1671 (May 25) den Grafen- und Freiherrntitel ein, und errichtete nachher auch Grafschaften und Baronien, welche 1688 mit verschiedenen überaus ansehnlichen Vorrechten begabet b), zugleich aber einer gewissen Lehnsverbindlichkeit unterworfen worden, und daher den Namen Lehnsgrafschaften und Lehnsbaronien erhalten haben. Es sind anjetzt 16 Lehnsgrafschaften in Dänemark, davon Holstenhus in Fühnen die neueste ist, und 1779 dazu erhoben wurde, und 2 in Norwegen; ferner 22 Lehnsbaronien in Dänemark, und 1 Lehnsbaronie in Norwegen. Zu einer Grafschaft sollen eigentlich 2500 Tonnen Hartkorn, und zu einer Baronie 1000 Tonnen Hartkorn gehören. Sie haben aber selten diesen Umfang, auch haben die neuerrichteten keine Steuerfreiheit von einem bestimmten Theil ihres Guts wie die ältern. Der herzogliche und fürstliche Titel aber wird, als der königlichen Familie allein eigen, an Niemanden ertheilet und

außer dem Herzoge von Holstein-Augustenburg giebt es keine dänische Fürsten.

Uebrigens sind, kraft der Rangverordnung vom 14 October 1746, alle mit königlichen Aemtern, Würden, und Titeln versehene Personen in 9 Classen eingetheilet, deren sämmtliche Mitglieder, die Rechte des Adels genießen c).

Der Adel in den deutschen Nebenländern, wie auch der in Schleswig, ist mit dem übrigen dänischen niedern Adel nicht zu vermischen, und genießet noch beständig seine alten besonderen Freiheiten und Vorrechte.

Man findet in Dänemark, aber nicht in Norwegen, noch Leibeigenschaft (Vornedrettighed), welche zwar von Friedrich dem IV, 1702 abgeschaffet, nachhero aber bei Errichtung der Landmiliz unter Christian VI, 1733 wieder hergestellet worden. Nachdem der König und andere Privatpersonen seit 1761, die Bauern von den Frohndiensten befreieten und ihre bisherigen Pachthöfe in freies Eigenthum verwandelten, war 1786 eine Kommission niedergesetzt, die Lage der Bauern und ihre Verhältnisse gegen ihre Herren zu untersuchen. Nach ihren Vorschlägen sind 1787 und 1788 zwei für den Bauerstand wichtige königl. Verordnungen d) erschienen. In der ersten werden die Pflichten und gegenseitigen Rechte der Gutsbesitzer und Zinsbauern bestimmt, und diese sind dadurch von mehreren willkührlichen Bedrückun-

gen befreiet worden. In der letzten ist das bisherige Schollband der Bauern (Glebae adscriptio) mit dem Jahre 1800 aufgehoben. In den Herzogthümern übt der Adel noch seine alte Herrschaft über die Bauern aus.

a) Unter dem alten Adel sind viele Häuser ausländischer Herkunft: Pontoppidan zählet 44 dergleichen ausländische Familien in seiner Schaubühne. Verzeichniß aller adel. Familien in Dänemark, im J 1769, in Pontoppidans Danske Atlas, V Deel, S. 1023-1047 Auch die längst ausgestorbenen sind mit aufgeführt.

b) Siehe Friederici Christiani Sevel Dissistens notitiam *iuris feudalis Dano-Norvegici*, praesidio Christiani Gottliebi Buderi, Jen. 174.. Auch Holberg, S. 272.

c) Von den Titeln und Würden in Dänemark s. *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 32. Dänische Rangordnung, im Histor. Protef. 17*3, S. 413. Hievon weicht aber eine andere in Holks Politisk Lommebog for Aar 1777, S 48, verschiedentlich ab.

d) Von dem Baurenstande siehe Roger's Briefe, Br. V. Heinze's Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft 1 B. S. 301 ꝛc. Bemerkungen über den Geist der neuern dänischen Landwirthschaftsgesetze von C. U. D. von Eggers, Kopenh. 1792, 8.

4.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 23.

Der vollständige Titel des Königs ist: Christian der VII, von Gottes Gnaden König a) zu Dänemark, Norwegen, der Wenden b) und Gothen c), Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg. des Königs Titel.

a) König Harald nennte sich Kaiser von Dänemark, Pontoppid. Schaub. Th. I, S. 349. Christoph von Baiern ließ sich Archirex Regni Daniae nennen, Schmauss'ens Einl. in die Staatswissenschaft, Theil II, S. 4: aus Cypraei Annal. *Episc. Slesvic.* p. 371.

b) Ob Wenden mit Recht: Vandalorum, übersetzt werde? Man findet Münzen und Diplomata, worauf Rex Daciae und Slauorum statt Daniae et Vandalorum stehet. Der Titel Rex Daciae war bis auf Friedrich den I gebräuchlich, und noch Christian der III nannte sich ordentlich Regem Slauorum, und fast niemals Vandalorum. Siehe Christiani Ludovici Scheidii diss. de *Regii Vandalorum tituli*, Augustissimis *Daniae* Regibus iam pridem familiaris, origine et caussa, Havniae 1743. Gegen diese Schrift ist verschiedenes erinnert in Köler's Münzbelustigungen. B. XVII, S. 5.

c) Zank mit Schweden über Gothorum und Gottorum Rex, bei dem Niemegischen Friedensgeschäffte. Siehe überhaupt Pontoppid. Schaub. Th. II, S. 6.

§. 24.

Wapen, Das königliche Wapen wird durch das Danebrogische Kreuz quadriret, und ist mit einem Mittel- und Herzschilde versehen. Im letztern zeigen sich die oldenburgische zween Querbalken und das delmenhorstische Kreuz. Im Mittelschilde erblickt man das holsteinische Nesselblatt, den stormarischen Schwan, und den ditmarsischen Reuter. Das Hauptschild enthält die drei dänischen Löwen a), den norwegischen Löwen mit der Helleparte, die drei schwedische Kronen b), den gothischen Löwen, die zween schleswigsche Löwen c), und den wendischen Lindwurm.

a) Die dänische Löwen sind unter Waldemar II, wo nicht erst aufgekommen, doch wenigstens erst recht Mode geworden. Siehe Köhler's Münzbelust. B. XVIII, S. 275.

b) Die drei Kronen wurden das Wapen der calmarischen Union. Seit deren Aufhebung führte Schweden dieses Wapen eine Zeit lang allein, bis Christian III solches auch dem dänischen einverleibte. Die blutige Streitigkeiten darüber sind bekannt. Die Schweden erweisen, daß ihre Könige vor der Union es schon geführet, die Dänen aber wollen von ihren Königen ein gleiches behaupten. Siehe Köhler's Münzbelustigungen, B. X, S. 321.

c) Friedrich II hat das Wapen von Schleswig aus dem Mittel- in den Hauptschild versetzet, zum Zeichen, daß solches der Krone Dänemark einverleibet worden. Siehe überhaupt Holberg, Kap. X, S. 487, und Pontoppid. Schaubühne, Th. II, S. 200.

§. 25.

§. 25.

Seit der Erbmonarchie ist sowohl die Anzahl der Hofbedienten, als die Pracht des Hofstaats, ansehnlich vergrößert worden a), so daß zur Unterhaltung desselben vor 1770 jährlich 500,000 Rthl. und darüber ausgegeben wurden. Die Kosten desselben waren aber schon 1777 bis auf 352,000 Rthl. vermindert. Seit 1791 hat man mehrere Einschränkungen beim Baufond, den königlichen Gärten, dem Jagdetat rc. gemacht, so daß jährlich bei dieser Ausgabe ansehnliche Summen erspart wurden b). Hofstaat und

Unter den dänischen Ritterorden ist der vornehmste der Ritterorden vom Elephanten. Man pflegt den König Knut VI für dessen Urheber zu halten, und den Ursprung dieses Ordens in das J. 1188 oder 1189 zu setzen. Christian I stiftete 1464 eine geistliche Brüderschaft mit dem Zeichen des Elephanten. Hievon ist wahrscheinlich K. Friedrich II veranlasset worden, den heutigen weltlichen Elephantenorden zu errichten, welcher 1580 den 3 Mai zum ersten Mal von ihm ausgetheilet, nachher aber von Christian V auf eine neue Art eingerichtet, auch mit neuen Statuten 1693 den 1 December versehen, worden c). Das Ordenszeichen ist ein weiß emaillirter Elephant; die Kette besteht aus zween Elephanten und zween Thürnen wechselsweise; das Band ist blau, und wird von der linken Schulter gegen die rechte Ritterorden.

Seite herunter getragen; das Symbolum ist: magnanimi pretium. Er besteht nach den Statuten aus 30 Rittern, und wird nur an Personen vom hohen Adel oder den höchsten Aemtern, und der Evangelischen Religion zugethan, verliehen.

Der zweite dänische Orden ist der Ritterorden vom Danebroge. Er hat seinen Namen von der berühmten Danebrogfahne, und soll von Waldemarn II aus dem XIIIten Jahrhundert herrühren. Allein es ist glaubwürdiger, daß erst Christian V solchen gestiftet c). Er wurde 1671 den 12 October zum erstenmal ausgetheilet. Doch sind die Ordensstatuten erst 1693 den 1 Sept. unterzeichnet worden. Das Zeichen des Danebrogsordens ist ein weiß emaillirtes Kreuz; die Kette besteht aus dem weiß- und roth-geäzten Ordenszeichen und den gekrönten Buchstaben W. und C. V. Das Band ist weiß gewässert mit einer rothen Einfassung, und hängt nach der linken Seite herunter; sein Symbolum heißt: tessera fidelium. Er besteht nach den Statuten aus 50 Rittern. Alle Ritter des Elephantenordens, wenn sie nicht aus fürstlichem Geblüte seyn, müssen wenigstens einige Tage vorher den Danebrogsorden tragen d). Von der Königin Sophia Magdalena, Gemahlin K. Christians VI, ward d. 7. Aug. 1732 zur Erinnerung ihres Vermählungstages der Orden de l'union parfaite gestiftet. Er wird aber seit 1770 nicht vergeben. Ein gleiches Schick-

Schicksal hat der Mathildenorden gehabt, den die Königin Mathilde 1771 am Geburtstage des jetzt regierenden Königs stiftete, der aber nur an eine kleine Anzahl Personen vergeben ward e). Bei Gelegenheit der Vermählung des verstorbenen Erbprinzen Friedrich entstanden 1774 ebenfalls zwei Hoforden.

a) Siehe davon den königl. dänischen Hof- und Staatscalender, welcher zu Altona in 4 alljährlich herausgegeben wird. Le *Ceremonial* de la Cour de *Danemarc*, ist im *Ceremonial Diplomatique*, tom. II, p. 747, zu finden. Im J. 1783 zählte man am dänischen Hofe 296 Kammerherrn, davon 218 unter der jetzigen Regirung creirt waren, und 91 Kammerjunker.

b) Büschings Magazin 14 Th. S. 57. Authentische Actenstücke S. 139 2c. Thaarup I. S. 287. Voyage de deux Français 1. S. 345.

c) Vom Elephantenorden siehe Köhler's Münzbelustigungen, B. X, 129; allwo Herzholmii und Bircherodii Gedanken vom Ursprunge dieses Ordens widerleget werden. Klevenfeld om Elefantenordens Aelde in Suhms Samlinger, Kbhvn. 1779, 1 B. S. 48 2c.

d) Münzbelust. B XIX, S. 378. Köhler verwirft daselbst das Alterthum dieses Ordens, wie solches in den Statuten, und in einer besondern dissertatione Bartholini, angegeben worden.

e) *Statuts* de l'ordre institué par la *Reine* le 29 Janv. 1771, Büschings Magaz. 8 Th. S. 251.

§. 26.

§. 26.

Staats-Conseil.

In vorigen Zeiten war das höchste Regirungscollegium der Reichsrath, welcher aus 23 altadelichen Reichsräthen bestand; und damals waren die wichtigsten Staatsangelegenheiten zwischen den 4 vornehmsten Kronbedienten, die zugleich im Reichsrath Sitz und Stimme hatten, nähmlich dem Reichshofmeister, Reichscanzler, Reichsmarschal, und Reichsadmiral, getheilet. Der König hatte damals fast keine Gewalt, als diejenige, so er mit Einwilligung des von ihm unabhängigen Reichsraths ausübte.

Mit Errichtung der Souveränetät wurde das Wesen und der Nahme des Reichsraths vertilgt, und nachher von König Christian V, 1676 das heutige geheime Etatsconseil errichtet, worinnen alle auswärtige sowohl als einheimische Staatssachen erwogen und beschlossen werden. Es bestand solches unter Christian VI, anfangs aus 3, und nachher aus 4 Mitgliedern, und der König präsidiret selbst darinnen. Es ward 1770 aufgehoben, und daraus entstanden unter Struensees kurzer Regirung ein Cabinet und Cabinetsordres. Stat desselben ward d. 13 Febr. 1772 ein geheimer Staatsrath errichtet, dessen Nahme seitdem unverändert geblieben ist. Kein Präsident irgend eines Collegiums, des auswärtigen Departements ausgenommen, kann Mitglied des

Staatsraths sein. Auch dürfen Privatpersonen nicht anders, als durch das Collegium, wohin die Sache gehört, sich an den Staatsrath wenden a).

Diesem Collegio sind folgende subordinirt 1) die dänische Kanzelei, welche für Dänemark und Norwegen das Justizwesen, geistliche und Schulsachen, Bestallungen, Privilegien, Begnadigungen, Confirmationen der Testamente ꝛc. besorgt. 2) Die deutsche Kanzelei für Schleswig und Holstein, für eben dergleichen Angelegenheiten. 3) Das Departement für auswärtigen Affären. 4) Das Finanzcollegium. 5) Die Rentekammer b) ꝛc.

a) Merkwürdige Veränderung mit demselben 1772. S. Schlözers Briefwechsel IV Heft, S. 253. Die ganze Verordnung steht in den Urkunden und Materialien für die nordischen Staaten 2 Forts. S. 211 ꝛc.

b) Von diesen und andern Landescollegien handelt ausführlich Thaarup II, S. 232 ꝛc.

§. 27.

Nirgends ist die Reformation so schleunig und so ruhig vollführet worden, als in Dänemark: Das Jahr 1536 ist der Zeitpunct des abgeschafften Papstthums, und das J. 1537 der Zeitpunct der allein herrschenden Evangelischen Lutherischen Lehre. Man erkennet nächst der heiligen Schrift keine andere symbolischen Religion

Bü-

Bücher, als die drei ältesten Symbola, die unveränderte augsburgische Confession, und den kleinen Katechismum Lutheri a). Die Herzogthümer haben noch zwei mehr, nemlich die Concordienformel, und die schmalkaldischen Artikel. Andere christliche Gemeinen, als die Reformirten, Arminianer, Mennonisten, Quäker, mährischen Brüder b), und Katholiken c), und seit 1684 auch die Juden, werden in gewissen Städten und unter besonderen Einschränkungen geduldet.

Der Eifer der dänischen Könige hat auch in Lappland, Grönland, und unter den Malabaren, das Licht des Evangelii mit gutem Fortgange angezündet; und ist deswegen von Friedrich IV, ein besonderes Missionscollegium (Collegium de curſu Euangelii promouendo) 1714 zu Kopenhagen errichtet worden d), welches folgende Missionen unter seiner Aufsicht hat. 1) Die ostindische in Trankebar seit 1705, die ausser der königlichen Unterstützung, auch vom Waisenhause in Halle und von London manche Unterstützungen genießt. Von den Einkünften der dänischen und norwegischen Post wird ihr jährlich eine bestimmte Summe zur Unterhaltung der Missionarien, und ausserdem erhält sie jährlich 1200 Rthlr. für die indische Schule. 2) Die grönländische Mission, zu deren Unterhaltung der König jährlich 2000 Rthlr. bestimmte, auch wird dazu etwas von den norwegischen Kircheneinkünften bezahlt. Seit 1791

wer-

werden in Grönland fünf Missionarien unterhalten, von denen jeder ausser verschiedenen kleinen Vortheilen 300 Rthlr. bekömmt. Jeder von ihnen hat noch besondere Katecheten zu Gehülfen, welches im Waisenhause zu Kopenhagen erzogene Grönländer sind. Verschiedene Privatpersonen haben auch Vermächtnisse für diese Mission hinterlassen. 3) Die ehemalige schon 1707 angefangene lappländische Mission, der zum Besten 1737 in Drontheim ein Seminarium Lapponicum angelegt wurde, hat seit 1774 aufgehört. Weil die Mühe der Bekehrung nicht den darauf verwandten Kosten entsprach, so sucht man jezt die Kinder der Lappen in der dänischen Sprache zu unterrichten, und ihnen darin das Christenthum zu lehren.

a) Danske Lowbuch, Th. II, Kap. I, Friedrich der II. ließ die Formulam Concordiae im ganzen Reich verbieten 1580, und soll solche so gar ins Feuer geworfen haben.

b) Dyssels Forsög til en indenlands Reise (Kiobenh. 1774) S. 161, 2c. Ihr vornehmster Wohnsiz ist Christiansfeld, zwei Meilen von Kolding und eben so viel von Hadersleben.

c) Nur den Jesuiten, Mönchen, und dergleichen papistischen Geistlichen, ist unter Lebensstrafe verboten, sich im Reiche betreten zu lassen; und wer wissentlich solche Leute beherberget, oder ihnen einen Ort zu ihren papistischen Gebräuchen einräumet, soll als Hehler der Verbannten gestrafet werden. Lowbuch Th. VI, Kap. 1, Art. 3. Doch ist dieses Gesetz durch neuere Verordnungen gemildert worden.

d) Sie-

d) Siehe überhaupt Pontoppid Schaub. Th. II, Kap. VII, S. 104; Holberg, Kap. IV, S. 82; und von dem Missionswerk zu Tranquebar, wobei Propst Ziegenbalg 1707 der erste Missionarius gewesen, insbesondere die hallischen Missionsberichte.

§. 28.

und Kirchenstaat.

Die Häupter der dänischen Geistlichkeit bestehen in 12 Bischöfen oder Superintendenten, wie sie eigentlich im dänischen Gesetzbuch beständig genannt werden. Unter dieser Anzahl sind die 4 norwegischen und 2 isländischen Bischöfe mitgerechnet. Der Bischof von Seeland ist der vornehmste dänische Geistliche; er ordinirt, außer den Predigern seines Stifts, alle dänische und norwegische Bischöfe. Nur in Schleswig und Holstein ist kein Bischof, sondern an dessen statt Generalsuperintendenten. Den Bischöfen sind 160 Pröpste, und den Pröpsten die Herretspriester oder Stadt- und Dorfpfarrer, untergeben. Die dänischen Pfarrer haben überhaupt reichliche und grössere Einkünfte a), als in den mehresten andern Protestantischen Ländern.

Die Pröpste visitiren jährlich ihre untergebenen Geistlichen und Schulbedienten, haben die erste Instanz über sie, und halten jährlich 2 mal Conuentum. Die Bischöfe visitiren ihre Stiftskirchen alle 3 Jahre, ordiniren die Stifts-Geistlichkeit, und halten mit ihren Pröpsten zu bestimmter Zeit Synodum prouincialem (*Lan-*

de-

demode), worinnen sowohl Justizsachen über geistliche Processe und geistliche Personen, als auch Sacra und Ministerialia, abgehandelt werden.

Die Herretspriester wählen den Propst aus ihren Mitteln, welcher alsdenn von dem Bischofe desselben Stifts bestätiget wird. Die Bischöfe setzt der König. Der Stiftsamtmann präsidirt in den Synodis Prouincialibus mit dem Bischofe zugleich.

Die ehemaligen Kirchenzehnten sind in 3 Theile vertheilet. Ein Drittel genießet der König, das zweite die Kirche oder deren Patron, und das dritte der Pfarrer. Das 1737 errichtete General-Kircheninspectionscollegium, den damals überhandnehmenden Pietismus zu steuern, ist 1791 aufgehoben worden b).

a) Die Bischöfe genießen außer ihrem ordentlichen Gehalt ein besonderes Cathedraticum und die Ordinationsgebühren. Das Beichtgeld aber ist in Dänemark abgeschaffet, und wird an dessen statt alljährlich 3 mal geopfert. Zahl und ungefähre Einkünfte der gesammten Geistlichkeit, s. Thaarup II, S. 14 ꝛc.

b) Siehe überhaupt Pontoppid. Schaub. Th. II, Kap. V, S. 76: *Voyage en Danemarc*, p. 497: und Roger's Briefe über Dänemark Br. IV.

1. W. E. Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Flensburg 1778, 8.

§. 29.

Gelehrsamkeit.

Man kann nicht leugnen, daß Dänemark in den meisten Wissenschaften einige große Gelehrten hervorgebracht. Es legt auch die reich dotirte Universität Kopenhagen a) mit ihren 4 Collegiis b), die holsteinische Universität Kiel c), und die oft erneuerte aber ihren grossen Einkünften nach geringen Nutzen stiftende Ritterakademie zu Soroe, von dem Bestreben der Regirung und Privatpersonen Wissenschaften zu verbreiten das rühmlichste Zeugnis ab. In neuern Zeiten sind mehrere gelehrte Gesellschaften entstanden, die sich größtentheils durch ihre Schriften ausgezeichnet, manche aber nur kurze Zeit gedauert haben, z. B. die Societät der Wissenschaften in Kopenhagen, gestiftet 1742. Sie führt die Aufsicht über die Vermessungen des ganzen Reichs, und die Herausgabe der neuen Specialkarten. Die norwegische Gesellschaft, welche nach einigem Stillstand 1784 wider angefangen hat ihre Schriften heraus zu geben. Die medicinische Gesellschaft seit 1772, die Gesellschaft für die Naturhistorie seit 1789, die königliche Landhaushaltungsgesellschaft seit 1768 d). In Kopenhagen entstand schon 1779 eine isländische Gesellschaft nützliche Kenntnisse auf dieser Insel zu verbreiten und ihre Einwohner durch Uebersetzungen aus andern Sprachen zu unterrichten. Auch in Trankebar existirt eine Gesellschaft, die

schon

schon angefangen hat einige ihrer Schriften über die Naturgeschichte, physikalische Beschaffenheit von Indien, die Sitten und Gebräuche der Einwohner drucken zu lassen.

1. Nachricht vom Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königlich dänischen Reichen und Ländern (von Ant. Fried. Büsching), II Bände, Kopenh. u Leipz. 1755 und 1756, 8 Dieses Werk ist von Hrn. Lork fortgesetzt worden Ferner *Lettres sur le Danem.* tom. II, lett. 17-20. Dänische norwegische und isländische Litteratur von 1770-1776, in Gatterers historischem Journal, 12 Th. Neuere dänische Journale hat Thaarup II, S. 96 ꝛc. angeführt.

a) Von der Universität Kopenhagen, Holberg, Kap. V, S. 173, und *Voyage en Dan.* p. 211. Der größte Theil der Ländereyen liegt in Seeland und diese sollen 3000 T. Hartkorn, ausser 25 Königs- und 15 Kirchenzehnten. Sie besitzt ausserdem ansehnliche Kapitalien die zur Unterstützung dürftiger Studenten, Reisestipendien ꝛc. verwandt werden — Seit 1791 werden auch 8 Prämien zur Belohnung der besten Abhandlungen, über vorgeschriebene Preismaterien, unter die Studirenden vertheilt.

b) Die vier Collegia sind: 1) die Regenz oder das Collegium Regium von 100 Studenten. Man sucht jetzt allen die an der Communität Theil nehmen dort Wohnungen zu verschaffen. 2) Collegium medicum fundirt von Ole Borch für 16 Studenten. 3) Walkendorfianum für eben so viel. 4) Elers Collegium auch für 16.

c) S. Thaarup II, S. 55.

d) Sie bekömmt jährlich aus der königl. Kasse 3200 Rthlr zu ihren Prämien und andern Ausgaben. Andere Privatpersonen haben ihr ansehnliche Vermächtnisse hinterlassen, deren Zinsen zur Belohnung der am besten beantworteten Preisfragen dienen, und ihre Mitglieder zahlen ebenfalls jährlich eine bestimmte Summe, so daß ihre Einkünfte auf etwa 6000 xℰ steigen. Von 1776 bis 1792 sind von ihr an Prämien ungefähr 68,000 Rthlr. bezahlt worden. S. Schlegels Sammlungen zur dänischen Geschichte I B. 4 St. Götting. Magaz. 1782, St. 3 S. 344 ꝛc. Thaarup I, S. 121. 126 ꝛc.

§. 30.

Privatrecht

In Dänemark gelten schlechterdings keine ausländischen Gesetze; die Anführung der römischen Gesetze in Rechtshändeln ist so gar bei Geldstrafe vorbothen. Friedrich III machte, nach erlangter Erbmonarchie, so gleich Anstalten, sein neues Reich mit weisen Gesetzen zu versehen, und sein Nachfolger brachte dieses Werk zu Stande, indem er 1683 mit Abschaffung aller andern Gesetze ein allgemeines Landrecht a), den nach ihm sogenannten Codicem Christianeum, oder das dänische Lowbuch (*Danske Low*), publicirte. Man hält dafür, daß diesem vortrefflichen Gesetzbuch kein anderes in der Welt an Billigkeit, Kürze, und Deutlichkeit, gleich komme b). Jedennoch ist solches durch eine Menge neuerer Verordnungen c), in vielen Puncten näher bestimmet worden. Bis 1736 war es Privatrechtslehrern nicht erlaubt,

laubt, das dänische Recht zu erläutern, aber seit dem ist es der Kopenhagener Juristenfacultät verstattet worden. Die ehemalige Gesetzcommission ist nach und nach ausgestorben, doch sollen jetzt die Collegien, verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung revidiren, und darüber neue den Zeiten angemessene Anordnungen abfassen, aus denen dereinst ein verbessertes Gesetzbuch hervorgehen wird. Um Vergleiche zwischen den streitenden Theilen und friedliche Entscheidungen durch Schiedsrichter zu befördern sind in Dänemark, in Norwegen noch nicht, seit 1795 Vergleichscommissarien bei allen Untergerichten angestellt. Vor ihnen müssen die Partheien ohne Advocaten erscheinen, auch sind die Gebühren von einem verglichenen Proceß geringer, als die gewöhnlichen Gerichtssporteln d).

Den Norwegern ist ein besonderes Gesetzbuch (*Norske Low*) e) 1687 gegeben, und den Schleswigern das Jütische Lowbuch f), wie auch den Isländern ihr besonderes Recht gelassen worden. Doch wird in sehr vielen Fällen, auch wo es an andern Gesetzen fehlt nach dem nordischen Lowbuch gesprochen, von dem man auch eine isländische Uebersetzung Hrapsey 1779 hat.

1. Paull. Christian. Henrici diff. de *legibus Danorum antiquissimis*, Altonae 1763

a) Friedrich III ließ das dänische Lowbuch durch den Staatsrath, Erasmum Vinding, von 1661 bis 1669 sammlen, und Christian V sol-

solches durch die gelehrtesten Leute fünf bis sechsmal revidiren. Die lateinische Uebersetzung davon hat Petr. A. Höhelsinus unter dem Titel: Regis *Christiani* V *leges* Danicae, Havniae 1710, 4, herausgegeben. Für die Westindischen Zuckerinseln hat man eine englische Uebersetzung dieses Gesetzbuchs: The *Danish Laws* faithfully translated for the Use of the English Inhabitants of the Danish Settlements in America London 1756, 8. Der Uebers. hat das ganze zweite Buch, nebst den Abschnitten, welche von den Bauren und Leibeigenen handeln, weggelassen.

b) Lobspruch des dänischen Rechtes, aus der Feder des dänischen Erzfeindes Molesworths Die Besonderheiten dieses Gesetzbuches kann man ersehen aus *Voyage en Danemarc*, p. 29. und 523; Pontoppid. Schaubühne, Th II. S. 29; und noch besser aus Roger's III - IX Briefe. Kof. Ancher Anviisning for en Dansk Jurist, angaaende Lovkindigheds adskillige Deele, Nytte og Hielpemidler, Kiobenh. 1778, 8.

c) S. Chronologisk Register over de Kongelige Forordninger og aabne Brever fra 1670 til 1780, Kiobenh. 1771:80, Sieben Th gr. 8.

d) S. Thaarup II. S. 125.

e) Das norwegische Lowbuch kommt mit dem dänischen größtentheils überein. Nur die verschiedene Beschaffenheit des Landes, und die herkommliche besondere Verfassung des dasigen Bauernstandes, haben einige Abänderungen darinnen nothwendig gemacht.

f) Das jütische Lowbuch ist von Waldemar II, 1240 auf dem Reichstage zu Wordingborg, als das allgemeine dänische Landrecht pu-

publiciret, und hat viel aus dem canonischen Rechte entlehnet, auch vieles mit dem Sachsenspiegel gemein. Den Jydske Lovbog paa gammel dansk med forskiellige Läsninger, latinsk Oversättelse, Anmerkninger och Forklaringer af P. Kofod Ancher Kopenh. 1783, 4.

§. 31.

Die Gerichte in Dänemark werden hauptsächlich in 3 Classen eingetheilet, in die Unter- die Ober- oder Landgerichte, und das höchste Gericht. und Gerichtsverfassung.

1) Zu den Untergerichten gehören die Herretsdinge, welche ordentlich die erste Instanz auf dem Lande sind. Sie bestehen aus einem einzigen Richter (*Herretsfoget*), der 8 ehrliche Männer (*Stockemänner*) aus dem Gerichtsbezirk (*Herred*), nach Art des englischen Jury, zu Beisitzern zu haben pflegt, nebst dem Gerichtsschreiber (*Ding-* oder *Herretskriver*). Ein Herred besteht gemeiniglich aus 40 bis 50 Dorfschaften. Diese Gerichte werden wöchentlich einmal gehalten. Ferner die Birkdinge oder adelichen Gerichte über ihre von der Hardes jurisdiction befreieten Güter, und die Stadtgerichte (Byetinge). Bei ihren Sitzungen müssen wie bei den erstern immer eine gewisse Anzahl Dingmänner zugegen sein. In Kopenhagen aber stehen seit 1771 alle Einwohner ohne Unterschied des Standes unter dem Hof- und Stadtgericht, von dem man an das höchste Reichsgegericht appelliren kann.

2) Von hier appellirt man an die Landgerichte (*Landdinge*), welche aus etlichen Landrichtern (*Land-Dommers*) bestehen, und monathlich Session halten. Die dazu gehörigen Gerichtsschreiber heissen *Landdingshörer*. Dieser Landgerichte sind in Dänemark bisher 4 gewesen: 1) das Seeländische zu Ringstädt, 2) das Fühnische zu Odensee, 3) das Jütländische zu Wiborg, 4) das Laaländische zu Marieboe. Nunmehr hat 5) die Insel Bornholm auch ihren eigenen Landrichter und Landdingshörer erhalten. Langeland gehört unter das fühnische, Falster unter das laaländische Landgericht.

In Norwegen sind die Böygdetinge, worin der Sorenschreiber Richter ist mit Ausnahme einiger Birketinge, die Untergerichte auf dem platten Lande. Sie werden aber nicht wie in Dänemark an einem bestimmten Orte gehalten, sondern der Richter mus von einer Dingstelle zur andern reisen, und Recht sprechen. Es sind deren 50 im ganzen Königreiche, die meisten in Aggerhuus und Drontheim. Die dasigen Städte haben auch entweder blosse Byedinge, oder zugleich auch Magistratsgerichte. Für diese Untergerichte sind die Lagsding zehen an der Zahl bald die zweite bald die dritte Instanz, und werden jährlich dreimal gehalten. Von den norwegischen Unter- und Obergerichten wird an dasiges Ober-Hofgericht in Christiania appelliret.

3) End-

3) Endlich ist die letzte Instanz im ganzen Reiche das höchste Gericht in Kopenhagen, welches allgemeine Appellationstribunal fast das ganze Jahr durch gehalten, und jährlich im Anfange des Märzmonats vom Könige selbst, an dem sehr uneigentlich also genannten Herrentage, mit besonderen Feierlichkeiten eröffnet wird. An dieses Gericht wird von allen Landgerichten, großen Städten, und andern privilegirten Gerichten, wie auch von dem Oberhofgericht in Norwegen, appelliret a).

In den Herzogthümern sind die Untergerichte nur zum Theil mit andern Benennungen. Das Obergericht in Gottorp ist die letzte Instanz in Schleswig und in Holstein die Regirungskanzelei in Glückstadt. In Holstein gehen die Appellationen noch immer an das Reichskammergericht in Wetzlar zumahl wenn der Streit über 1000 Gl. beträgt.

Die Processe sind wenigstens in den Untergerichten kurz und wohlfeil, und pflegt in selbigen der Bauer und Bürger sein eigener Sachwalter zu seyn.

a) Siehe überhaupt Holberg, Kap. XV; Pontoppid. Schaub. Th. II, Kap. II; und Roger's obgedachte Briefe, vorzüglich aber Thaarup II, S. 116 ꝛc.

§. 32.

Im Anfange dieses Jahrhunderts war Dänemark fast ohne alle Manufacturen, und erst nach Manufacturen.

nach Endigung des grossen nordischen Krieges konnte Friedrich IV auf deren Einführung mit Ernst denken. Sein Nachfolger Christian VI war ernstlich bemüht die dänischen Manufacturen empor zu bringen. Die Einfuhr fremder Tücher, Seidenwaaren, und anderer Artikel ward aufs strengste verboten. Bei hoher Strafe ward Kleiderpracht und der Gebrauch fremder Kanten, Gold- und Silberstickereien, Tressen, Juwelen 2c. untersagt, und ein allgemeines Waarenmagazin errichtet, zu dessen Fond die Unterthanen nach ihrem Vermögen beitragen, aus dem die Manufacturisten ihre Materiale nehmen musten, und ihre Waaren dahin wieder absetzen konnten. Die Regirung unterstützte in folgenden Zeiten die inländische Betriebsamkeit eben so thätig, und sie hat von 1736 bis 1774, auf Handwerke und Fabriken 800,000 Rthlr. verwendet. Die alten Verordnungen sind oft genug erneuert worden, man erwägte auch die Frage ob durch eine Nationaltracht die fremde Einfuhr eingeschränkt werden könne a), und suchte noch 1783 durch Kleiderordnungen, und Gesetze gegen Ueppigkeit, die Nation von fremdem Luxus zu entwöhnen.

Auf diese Art sind freilich in der Hauptstadt und andern Theilen des Königreichs neue Gewerbe, und Veredlungen vieler Producte entstanden, sie können aber das Reich noch nicht mit allen Bedürfnissen versorgen. Leinwand wird

wird an mehreren Orten gewebt, aber Dänemark mus den dritten Theil dieser Waare oder fast alle feine Leinwand vom Auslande einführen b). Indessen versprechen die Hechelschulen, die Prämien für gute Spinner, und Webermeister die geschickte Lehrlinge bilden dieser Manufactur eine schnelle Ausdehnung. Segeltuch liefern die einheimischen Manufacturen noch nicht hinlänglich. In den Herzogthümern sind drei dergleichen. Von **Wollmanufacturen** sind das Goldhaus in Kopenhagen nebst mehreren Privat-Tuch- und Zeugwebereien in dieser Hauptstadt, in Husum, Neümünster, Friedrichstadt und Altona die wichtigsten. Nur ist der Wehrt ihrer Fabrikation unbekannt c). Mit wollenen Strümpfen wird das Königreich zwar reichlich von Island und den Faröern versehen, doch blüht dies Gewerbe auch in Jütland und einzelne Dorfschaften liefern jährlich wohl 16 bis 20,000 Paar. Die Seidenfabriken in Kopenhagen und Altona verfertigen alle Arten von Zeugen vorzüglich Florbänder und seidene Strümpfe. Von grössern Umfange sind die Baumwollenmanufacturen und Kattundruckereien in Kopenhagen, Husum und Wandsbek, daher auch die Einfuhr fremder Baumwollenwaaren verboten ist. In den Herzogthümern hatte die schon 1646 angefangene Spitzenfabrik in Tondern sonst einen grössern Absatz ob sie gleich meistens holländischen Zwirn verarbeitete. Sie beschäftigt indes einige tausend Menschen. und

ihre

ihre Waaren finden noch im Auslande Abnehmer. Die Papiermühlen können das Reich noch nicht hinlänglich versorgen. Dänemark hat bisher jährlich für 80 - 100,000 Rthlr fremdes Papier verbraucht, und Kopenhagen importirt allein achtzehn bis zwanzigtausend Ries, jetzt werden aber neue Mühlen angelegt, auch ist die Ausfuhr der Lumpen untersagt worden. Ledergerbereien, sind an mehreren Orten vorhanden, doch wird dies Gewerbe vorzüglich in Altona betrieben, auch blühen Handschuhfabriken in Odensee. In den beiden jütischen Stiftsämtern Aarhuus und Ripen nähren sich die Landleute von der Verfertigung der Töpferwaaren die unter dem Nahmen Jydepotter auch in verschiedene deutsche Provinzen ausgeführt werden. Die königl. Porzellainfabrik in der Hauptstadt liefert seit 1775 eben so gute Waaren als die bekannten, deutschen, kann aber ohne königl. Unterstützung nicht bestehen d). Ueberhaupt besitzen Dänemark und die Herzogthümer Zuckersiedereien, Kupfer-, Messing- und Eisenwerke rc.

Norwegen wird freilich mit dänischen und fremden Manufacturwaaren größentheils versehen, doch nähren sich die Einwohner auch ausser den Fischereien Bergwerken und Sägemühlen von einigen Fabriken. Seit 1739 sind in diesem Königreiche vier ansehnliche Glashütten vorhanden, die grossen Debit nach Dä-

ne-

nemark haben, wodurch hier die Einfuhr des fremden Glases beträchtlich gefallen ist. Eisengiessereien für Oefen und mancherlei Küchengeschirr sind in der Nachbarschaft der Bergwerke vorhanden, auch Pottasche wird in 26 Siedereien gewonnen. Von Altona aus wird seit 1767 für königliche Rechnung der Heringsfang bei den Schettlandinseln mit zwanzig Buisen und darüber getrieben, auch beschäftigen sich mehrere Seestädte mit dem grönländischen Wallfischfang. Glückstadt, Altona und Bergen rüsten dazu die mehresten Schiffe aus, und die königlichen Prämien haben die Anzahl der Wallfischfänger gegen vorige Zeiten beträchtlich vermehrt e).

a) Abhandlungen über die Frage: ist es nützlich oder schädlich eine Nationaltracht einzuführen, Th. I, Kopenh. 1791, Th. II, 1792, 8.

b) Man berechnet, daß jährlich in Dänemark für 7,500,000 Rthlr. Leinewand in Dänemark verbraucht werden. Thaarup II, S. 433.

c) Prahm schätzt im II. Theil der Schriften über die Nationaltracht, S. 284. den Wehrt aller im eigentlichen Dänemark verfertigten Wollenwaaren nur auf 289,145 ℛ︎. Er sagt ferner daß Dänemark jährlich für 100,674 ℛ︎ fremde Wolle einführe.

d) Sie hat von 1779 bis 1784 an königl. Unterstützung 209,415 Rthlr. erhalten, und verfertigte von 1785 bis 1792 für 277,349 Rthlr., davon aber nur für 185,539 Rthlr. abgesetzt wurden. — Beschreibung dieser Fabrik S. Voyage de deux Français VI. S. 295 ꝛc.

e) Auf

e) Auf den Robben- und Wallfischfang wurden 1790 ausgerüstet in Kopenhagen zwei Schiffe, in Ripen 2, Flensburg 4, Glückstadt 9, Altona 6, Bergen 8, Christiania 1 und Fahrsund 1.

§. 33.

Handel, Der ganze Handel nach Dänemark wurde sonst von den Hansestädten getrieben, welche nachher von den Niederländern größtentheils, und einigermassen auch von den Engländern, ausgestochen worden. Christian IV beförderte das ganze dänische Seewesen, und Christian V machte ernstliche Anstalten, sein Volk zum Seehandel aufzumuntern. Doch blieben solche ohne sonderlichen Fortgang, bis unter Friedrich IV die Ruhe in Norden wieder hergestellet wurde. Erst seit diesem Zeitpunct ist der dänische Seehandel gehörig gegründet, und sodann von Christian VI mächtig ausgebreitet worden. Der österreichische Successionskrieg und die Freundschaft mit Frankreich beförderten dessen Vorhaben. Unter ihm ist die Anzahl der dänischen Handelsschiffe verdoppelt, und dieser Wachsthum bei Gelegenheit des großbritannisch französischen Krieges von 1755 bis 1763, und des letzten nordamericanischen Krieges gar ansehnlich vergrössert worden.

Zur Beförderung des dänischen, vorzüglich aber zur Erleichterung des ostseeischen Speditionshandels, ist 1777 der kieler Kanal

zur

zur Vereinigung der Ost- und Westsee angefangen worden. Er gehet aus dem kieler Fiord, an der Gränze von Schleswig hin, in die Eider, welche eine Meile von Rendsburg völlig schiffbar ist, und sich in die Westsee ergießet. Er ist so tief, daß Schiffe von 60 bis 70 Commerzlasten durch denselben segeln können a). Er ward 1784 fertig, und damals schon von 77 Schiffen befahren. Diese haben sich so vermehrt, daß 1785 schon 453, 1789 denselben 910, und 1790 961 Schiffe verschiedener Grösse ihn passirten. Die größte Anzahl war 1793 in welchem Jahre 2290 Schiffe diesen Kanal befuhren. Er hat 2,513,000 Rthlr. gekostet b), und die durchgehenden Schiffe erlegen von den geladenen Waaren eine Abgabe von 1 - 3 pro Cent.

a) Bruyn Aufforderung an meine Mitbürger zur Theilnehmung an dem Canalhandel, Flensburg 1784.

b) Schlegel I, S. 172. Thaarup II, S. 554 2c.

§. 34.

Der Landhandel der dänischen Provinzen unter einander, kann natürlicher Weise nur von geringem Belange seyn. Dagegen ist der einheimische Seehandel zwischen den verschiedenen Ländern dieses Staats, besonders mit der Hauptstadt desto beträchtlicher. einheimischer,

Der

Der wichtigste Zweig desselben bestehet in der Handlung zwischen Dänemark und Norwegen, welcher wegen der ganz verschiedenen Producten und Bedürfnisse beider Königreiche eine große Anzahl von Schiffen beschäfftiget. Die dänische Schifffart hat sich überhaupt vermehrt. Um 1748 waren im ganzen Reiche an Handelsschiffen 1748 vorhanden. Um 1767 hatte Kopenhagen 236 Schiffe von 11,843 Lasten, das übrige Dänemark 582 von 8297 Lasten, Norwegen 594 von 25,394 Lasten, und die Fürstenthümer 641 Schiffe. Die Zahl und Trächtigkeitt der Handelsschiffe war 1792 in Kopenhagen 218, in dem übrigen Dänemark 926 von 10,857 Lasten, in Norwegen 860 von 45, 511 Lasten, in Schleswig 804 von 17,083 L. und 523 Handelsfahrzeuge in Holstein von 10, 879 Lasten a).

a) S. Om Danmarks og Norges Tilstand i henseende til handelen S. 43. Thaarup I. S. 551.

§. 35.

besonders nach Island, Färöe und Grönland;

Von dem Handel nach Island, den Färöischen Inseln, und Grönland, sind alle Ausländer ausgeschlossen. Der Handel nach Island insbesondere war seit 1733 an eine Compagnie verpachtet, und 1745 wurde derselben auch der Handel nach Finmarken zugeeignet. Diese isländisch = finmärkische Handlungsgesellschaft wurde aber 1759 aufgehoben, und der

Han=

Handel nach beiden Gegenden sodann auf königliche Rechnung, von besondern dazu gesetzten Kaufleuten, unter Aufsicht des Kammercollegii verwaltet. Die allgemeine Handlungscompagnie erhielt diesen Handel 1763 auf 20 Jahre gegen eine jährliche Pacht von 7000 Rthlr. und einigen andern kleinern Abgaben. Sie beförderte den Verfall der Insel, versah die Einwohner kärglich mit den schlechtesten Waaren, und muste 1770 schon um Erlassung der Pacht ansuchen. Sie ward also 1774 aufgehoben, und der Handel für Rechnung des Königs bis 1786. Da er aber wegen der Verwüstungen der Erdbeben und Volkane, der Staatscasse grosse Summen kostete, ward er 1786 allen dänischen Unterthanen frei gegeben, auch die Isländer selber zur Ausfuhr ihrer Producte ermuntert. Seitdem ist der Handel nicht blos auf die 25 privilegirten Fleisch- und Fischhäfen eingeschränkt. Von diesen haben sechs Stadtrecht erhalten, und Fremde sind unter vortheilhaften Bedingungen eingeladen worden sich dort nieder zu lassen. Die Zahl der Schiffe hat sich durch diese und andere Einrichtungen vermehrt, und wenn sonst etwa 20 bis 25 Fahrzeuge von Kopenhagen nach Island gingen, so waren in neuern Zeiten jährlich sechszig Schiffe und darüber mit diesem Handel beschäftigt. Da die Insel während des Handelsdrucks durch ihre Ausfuhr gewann, so ist jetzt gewis der Vortheil auf ihrer Seite.

1) Philosophische Schilderung von Island S. 163 2:0 ꝛc. Olavius oekonomisk Reise igiennem Island, vorzüglich Erichsons Einleitung. Thaarup III, S. 116 ꝛc.

§. 36.

Handel nach den Färöern, Finmarken und Grönland.

Der Handel nach den Färöern ist erst seit 1796 frei, und ward vorher theils für Rechnung des Königs theils von privilegirten Gesellschaften getrieben. Er ist von geringem Belange, nachtheilig für die Einwohner und beschäftigt nur eine geringe Anzahl Schiffe a).

Der bisher eingeschränkte Handel nach Finmarken, ist ebenfalls seit 1789 allen dänischen Unterthanen erlaubt. Aus- und Einfuhr haben sich bisher balancirt, so bald aber die Fischereien ernsthafter betrieben werden, und die angelegten Städte ihre Bevölkerung vermehren, muß die Ausfuhr beträchtlich steigen. Sonst treibt Finmarken einigen Handel mit Archangel, der künftig wichtiger werden kann, wenn Hammerfest für fremde Nationen einmal der Stapelplatz für russische Producte werden solte. Bisher haben die Russen in Finmarken gegen Korn, Mehl, Hanf, und Segeltuch Zucker, Kattun und andere ost- und westindische Waaren eingetauscht. Der grönländische Handel beruht freilich größtentheils auf dem Wallfischfang, allein die dortigen Einwohner nebst den unter ihnen wohnenden Dänen tauschen gegen Landesproducte, die freilich meist in Thran, Fischbein

bein und Eiderdaunen bestehen, ihre fremden Bedürfnisse mit Vortheil ein. Der ganze Handel beträgt 140 bis 150,000 Rthlr.

a) H. Debes kort Underretning om Indbyggernes handlemaade paa Faeroe, Kbhvn. 1769, 8. Anmaerkninger over H. Debes Afhandling om den faeröiske handelsforbedrning, Kbhvn. 1770.

b) Pontoppidan's finmarkse Magazins Samlinger, Kbhvn. 1790, 8 Sprengels Neue Beiträge 13 Th. S. 259 ꝛc.

c) Pontoppidan's betänkning om den grönlandske Handel in Thaarup's Materialien 2 Heft, S. 152 Sprengels Neue Beiträge 13 Th. S. 275. ꝛc.

§. 37.

Was den auswärtigen Handel der Dänen anbelangt, so befahren sie die Küsten aller vier Theile der Welt. ausländischer nach Ostindien,

Zu dem ostindischen Handel wurde schon 1616 eine Compagnie privilegirt; und da solche in den nachherigen Kriegsläuften zu Grunde gegangen, stiftete Christian V, 1670, eine neue Handelsgesellschaft, die aber, ungeachtet aller königlichen Unterstützungen, ebenfalls den ganzen Handel 1730 aufgeben mußte.

Die anjeßt blühende asiatische Compagnie ist von König Christian VI, 1730 den 12. Apr. errichtet, und auf 40 Jahr octroyirt worden. Sie genießet, nebst den gewöhnlichen

hohen Vorrechten, den ausschliessigen Handel, vom Vorgebirge der guten Hoffnung an, bis nach Sina, mit einer beträchtlichen Zollbefreiung. Ihr beständiger oder so genannter continuirender Fond, bestand nach der erstern Einlage in 400 Actien zu 250 Rthlr. Dieser Fond ist durch eine jährliche Zulage vom Gewinst dergestalt angewachsen, mithin auch der Preis der Actien also gestiegen, daß man 1739 jede Actie in 4 Actien zertheilen, und nachher 1753 das beständige Kapital verdoppeln, und eine jede der 1600 neuen Actien auf 375 Rthlr. hat setzen können. Jetzt besteht der Fond aus 2,400,000 Rthlr., der in 4800 Actien jede zu 500 Rthlr. vertheilt ist. Letztere waren während des nordamericanischen Krieges, in welchem die Gesellschaft grosse Geschäfte machte, sehr gestiegen. Ausser den Schiffen der Gesellschaft, können auch Partikuliers für ihre Rechnung Schiffe nach Ostindien und China ausrüsten, nur müssen sie für diese Freiheit von ihrer Ausfuhr fünfe, und von den indischen Importen acht pro Cent der Gesellschaft bezahlen. Sie überließ 1777 dem Könige alle ihre indischen Besitzungen, seit welcher Zeit sie mit der dortigen Regirung nichts zu thun hat. Ihre Geschäfte werden von sieben Directeurs betrieben, davon einer ein Rechtsgelehrter, ein anderer ein Seemann, und die übrigen Kaufleute sein müssen. Unter diesen wechselt der Vorsitz nach der

gen

Anciennetät. In den Compagnieversammlungen hat jeder Eigenthümer einer Actie seine Stimme; die grössern Actionisten haben mehrere Stimmen, welche aber doch auf eine gewisse Anzahl eingeschränket worden. Die neueste Octroy der Gesellschaft ist von 1792 und nach dieser behält sie bis 1812 ihre gegenwärtige Verfassung.

Die Compagnie schickt alljährlich 3 bis 5 Schiffe nach Sina, Bengalen, und Tranquebar, deren Ladung größtentheils in barem Gelde bestehet b), das aber Ausländer, die den besten Theil ihrer Retourladungen kaufen, wiederbezahlen. Sie bringet hauptsächlich Thee, Pfeffer, Porcellän, und allerhand Seiden- und Baumwollen- nebst andern Waaren, daher zurück; davon der größere Theil außerhalb Dänemark wieder verkaufet wird. Der chinesische Handel ist seit der in Grosbritannien eingeführten Kommutationsacte sehr gefallen, und wenn früher zwei drei und mehrere Schiffe aus Kanton zurück kehrten, so ist seit 1789 ein Schiff für diesen Handel hinlänglich gewesen. In manchen Jahren wie 1792 und 1794 ist kein Schiff in Kopenhagen eingelaufen c).

a) Von der asiatischen Compagnie siehe *Mercure Danois*, mois de Novembre et Decemb 1753; Roger's XIIten Brief; und allg. Geschichte der Ost- und Westind. Handlungsgesellsch. B. II, S. 153 Octroy der Gesellschaft von 1772, s. Dohms Materia-

 lien

lien für die Statistik, erste Lieferung, S. 197. Die neuesten mit derselben vorgenommenen Veränderungen beschreibt Hennings im Gegenwärtigen Zustand v. Ostindien, I Th. aus Urkunden

b) Verzeichniß und Wehrt der von 1732 bis 1783 ein- und ausgegangenen dänischen Ostindien- und Sinafahrer, Hennings, I Th. S 51, ꝛc.

c) *Staunton's* Account of an Ambaſſy to the Emperor of China VII, S. 624. Wehrt des dänischen Sinahandels von 1781-87, polit. Journal 1790, S. 259.

§. 38.

Handel nach Westindien und Guinea,

Seit 1754 ist der Handel nach Westindien frei für alle dänische Unterthanen, doch erhält Kopenhagen alle Retourwaaren von S. Croix beinahe ausschlieslich. Diese Insel liefert auch die meisten Waaren. Sie exportirte 1792 an Zucker 60,949 Ctn. am Wehrt 2,800,000 Rthlr. ausser 7000 Fässer Rum und funfzehn hundert Ctn. Baumwolle. Die beiden andern dänischen Inseln liefern etwa die Hälfte eben dieser Produkte. Sie erhandeln überdem von den benachbarten Antillen, Kaffee, Toback, und andere Waaren, für das Mutterland. Der ganze Handel beschäftigt in Friedenszeiten jährlich dreissig Schiffe, und 500 Matrosen.

Um diese Inseln mit Negersclaven zu versehen, ward 1659 schon eine guineische Handels-

delsgesellschaft errichtet, die aber wie ähnliche dänische Institute manche Verändrungen erlitt, oder dies Verkehr, wegen des damit verbundenen Verlustes aufgeben muste. Seit 1792 ist auch dieser Handel frei. Er war während des americanischen Krieges sehr lebhaft, ist aber seit dem gefallen, und in manchen Jahren ist dahin nur ein Schiff ausgerüstet worden. Die Ladung eines solchen Schiffs schätzt man auf 58,336, wovon der dritte Theil dänische Erzeugnisse sind. Nach den vor einiger Zeit getroffenen Einrichtungen, daß nach 1803 keine Neger den dänischen Inseln zugeführt werden sollen, wird dieser Handel in einigen Jahren ganz aufhören.

a) Schlegel I, S. 515 565 ꝛc.

§. 39.

Der Handel nach der Levante ist, wie der ganze übrige Handel nach dem mittelländischen Meere, allererst währenden österreichischen Successionskrieges zu einiger Beträchtlichkeit gediehen. dem Mittelmeer,

Man hat solchen durch verschiedene Handelsverträge mit Algier, Venedig, Neapel, Genua, und der Osmanischen Pforte gesichert, und die Kriegsjahre von 1755 bis 1762, haben dessen weitere Ausbreitung merklich befördert.

§. 40.

Europa,

In **Europa** werden sowohl alle Küsten der Nordsee und des atlantischen und mittelländischen Meeres, als auch die mehresten Seehäfen an der Ostsee, je länger je stärker besucht.

Ueberhaupt geschieht die Ausfuhr des dänischen Ueberflusses, und die Einfuhr der fremden Bedürfnisse, nunmehr größtentheils durch die Dänen selbst; wie denn auch von ihnen schon einige Rhederei in ausländischen Staaten getrieben, und verschiedene Waaren der Ostsee nach den südlichen Theilen von Europa verführet werden.

§. 41.

und überhaupt.

Kopenhagen ist das allgemeine Magazin des dänischen Handels, und hat in gleicher Verhältniß mit dem Handel an Grösse und Reichthum zugenommen. Hier ward schon 1726 eine Seeversicherungsgesellschaft errichtet, die hernach von Zeit zu Zeit königl. Bestätigungen erhalten hat. Ihr Fond besteht aus 600,000 Rthlr., und ausser derselben ist Niemanden erlaubt sich zu associiren, um auf Seeversicherungen zu zeichnen, doch kann jedermann Schiffe und Ladungen auswärts versichern lassen. Kopenhagen ist überdem der Sitz der ostindischen Gesellschaft und der westindische Handel ist größtentheils in den Händen ihrer Handelsleute. Hier ward auch 1736 eine **Wechsel-Assig**-

na-

nations- und Leihbank errichtet, die noch besteht a), aber einer neuern ähnlichen Anstalt, ihre vornehmsten Geschäfte überlassen müssen. Sie erhielt ihre Octroy von Christian VI auf 40 Jahre mit der königl. Versicherung, daß er niemals von ihr Geld entlehnen, noch sich in ihre Geschäfte mischen wollte. Die Interessenten, größtentheils Ausländer, brachten den Fond, aus 1000 Actien jede von 500 Rthlr. bestehend, bald zusammen, und machten so glückliche Geschäfte, daß sie 7 bis 8 und zuletzt 12 pro Cent Dividenden vertheilen konten, von ihrem Gewinn aber jährlich eine an ehnliche Summe für außerordentliche Fälle in Kasse behielten. Die Actionairs gewannen, der Staat aber hatte von ihrem einträglichen Verkehr keinen Vortheil, ob wohl einzelne Plane gemacht wurden der Regirung an dem Bankgewinn Theil nehmen zu lassen. Im Jahr 1760 theilte man die alten Actien in fünf kleinere, creirte auch 1000 neue, wodurch der Bankfond bis auf 600,000 Rthlr. vermehrt ward. Unterdessen hatte der König zu verschiedenen mahlen Geld von der Bank entlehnt, und war ihr 1763 eilf Millionen Thaler schuldig. Dadurch vervielfältigte sich die Zahl der Bankzeddel, die Bank war nicht im Stande die ihr präsentirten Billets zu realisiren, und sie verlohren in Hamburg sieben bis acht pro Cent vom Werthe. Man suchte daher durch fremde Anleihen, die Menge der Zeddel zu tilgen und negoziirte sieben

ben Millionen Rthlr. in Holland, wofür sich der König verschrieb, auch die Interessen bezahlte. Obige Summe ward der Bank gezahlt, so daß der König ihr noch 3,900,000 Rthlr. (nach andern vier Millionen) schuldig blieb, die terminweise mit $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. abgetragen werden solten. Bei dem ersten Termin der Bezahlung, ward 1767 der Bank vorgeschlagen, sie solle den Interessenten 400 Rthlr. per Actie zurückbezahlen. Diese Bezahlung wolle der König übernehmen. Ein jeder erhielt also eine königl. Obligation von 400 Rthlr. zu vier pro Cent, 100 Rthlr. aber blieben von jeder Actie in der Bank stehen, und davon ward eine jährliche Dividende von 16 Rthlr. vertheilt. Der König ward hernach der Bank wieder 1800,000 Rthlr. schuldig, man beschlos daher 1771 die ganze Bank für diese oder eine ähnliche Summe an sich zu bringen. Man war bereits darüber mit vielen dänischen Actieninhabern überein gekommen, und die Actien im Auslande solten unter der Hand aufgekauft werden; aber wegen der Revolution von 1772 kam dieser Plan nicht zur Ausführung. Der Plan die Krone zum einzigen der Bank zu machen, ward endlich 1773 vollendet, und die Interessenten erhielten für die noch übrigen Actien vor hundert Thaler königliche Verschreibungen von 350 Rthlr. zu 5 pro Cent Interessen, und die Bank ist seit dem für königl. Rechnung verwaltet worden. Die von ihr ausgestellten Zeddel lauten auf 100,

50

50 und 10 Rthl, seit 1775 auf 5 und seit 1762 auf einen Thaler. Bei der Veränderung der Bank 1791 waren davon sechszehn Millionen Thaler in Umlauf. Seitdem hören alle bisherigen Bankgeschäfte auf, und sie schränkt sich bis zu ihrer völligen Auflösung auf die allmählige Tilgung ihrer Zeddel ein, wozu jährlich 750,000 Rthlr. bestimmt sind, so daß sie wenigstens noch zwanzig Jahre fortdauern kann.

Dagegen ward d. 16 Febr. 1791 eine neue dänische und norwegische Speciesbank auf vierzig Jahre octroyirt. Ihr Fond besteht aus 2,400,000 Rthlr. Species, welches 25 pro Cent besser als das bisherige dänische Courant ist, oder 6000 Actien von 400 Rthlr., und ihre Zettel sind auf vier, acht, zwanzig, vierzig und achtzig Thaler Species ausgestellt. Wer Anleihen wünscht, Gelder zu deponiren hat, oder Wechsel discontiren will, wendet sich an diese Bank a).

In Altona ist seit 1788 auch eine Schleswigholsteinische Speciesbank.

Dänemark an sich selbst führt im Ganzen mehr Waaren ein, als aus, verliehrt also im Handel vorzüglich im Handel mit Rußland, Preussen und Frankreich. Diesen Verlust ersetzt aber Norwegen, dessen gewöhnliche Ausfuhr den Werth der eingeführten Waaren weit übersteigt b). Ausser Kopenhagen sind in Dänemark

mark Helsingoer Aalburg und Randers, im Herzogthum Schleswig Flensburg, in Holstein Altona, Glückstadt und Kiel, und in Norwegen, Bergen, Drontheim, Christiania und Drammen bedeutende Handelsplätze. Das gesammte Nahrungswesen steht unter der Aufsicht des General-Landes-Oekonomie- und Commerzcollegiums, das 1773 seine jetzige Einrichtung erhalten hat.

a) Gedanken über die Bank zu Kopenhagen, und 1773 mit derselben vorgenommene Veränderung, im 8. Th. von Büschings Magaz. S. 261: auch J. G. Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3. Th. S. 379 ꝛc. Authentische Actenstücke zur dänischen Statistik S. 107 ꝛc. Form eines dänischen Bancozettels, in Schlözers Briefwechsel XI. Heft, S. 261 ꝛc.

b) Norwegen exportirte 1763 für 868,688 Rthlr und die Einfuhr betrug 691,655 Rthlr. 1764 war die Ausfuhr 1,775,632 und die Einfuhr 1,605,014 Rthlr — 1765 war die Ausfuhr 2,181,016 und die Einfuhr 2,116,974 Rthlr — 1766 war die Ausfuhr 1,830,350 und die Einfuhr 1,560,486 Rthlr — 1767 war die Ausfuhr 1,788,208 und die Einfuhr 1,279,678 Rthlr — 1768 war die Ausfuhr 1,665,096 und die Einfuhr 1,457,009 Rthlr. Ueberdem wurden jährlich von den eingeführten Waaren ansehnliche Quantitäten wieder ausgeführt, die zuweilen 200,000 Rthlr und darüber betrugen. Om Danmarks og Norges Tilstand, S. 25 35 46.

c) Sehr detaillirte Nachrichten vom dänischen Handel enthalten: Om Danmarks og Norges Tilstand i henseende til Handelen,

Soroe

Soroe 1772, 46 Octavs.; C. M. Olrik, Forsog om Bergens Handel, Soroe 1764, 8. C. Lohrmann Anmärkninger over Drammens Beskaffenhed og nu vårende Handel, Kiobenh. 1771, 8. — Vom Handel der Stadt Drontheim, Deutsch. Museum August 1778. C M. Olrik Afhandling om Aalborgs Handel, Kiobenh. 1773, 8.

§. 42.

Man rechnet in Dänemark nach Reichsthaler, Mark, und Schillingen. 16 Schillinge machen 1 Mark, und 6 Mark 1 Reichsthaler. Die Reichsthaler sind eine eingebildete Münze, und die Markstücke findet man selten. Münzwesen.

2 Mark dänisch, und 2 Schillinge dänisch, betragen 1 Mark lübisch, u. 1 Schill. lübisch.

Hergegen ein Reichsthaler lübisch und dänisch ist einerlei, denn er wird zu 3 Mk. lübisch und zu 6 Mk. dänisch gerechnet.

1 Mark lübisch = 2 Mk. dänisch, verhalten sich zu 8 gGr. nach dem leipz. Fuß, wie 8 zu 7, das ist, 1 Mk. lübisch ist $\frac{1}{8}$ besser als ein deutscher halber Gulden a). Folglich beträgt 1 Mk. dänisch 4 gGr. $9\frac{5}{7}$ Pf.

Seit 1788 ward für Schleswig und Holstein Speciesmünze zu prägen angefangen, welche jetzt auch in Dänemark eingeführt ist, ohne jedoch die alte Courantmünze aus dem Cours zu bringen. Letztere ist 25 pro Cent schlech-

schlechter, als die erste. Ihr doppelter Wehrt an Species und Courant ist auf derselben bezeichnet.

Die würklich geprägte Münzen sind

1) in **Gold**: seit 1771 Christiand'or zu 5 Rthlr.; Courantducaten zu 12 Mark, diese finden sich am häufigsten. Man hat ältere Speciesducaten zu 14 Mark, die den holländischen gleich gelten. Die ehemaligen Courantducaten zu 11 Mark sind unter Christian VI, in Ducaten zu 12 Mark umgeschmolzen worden.

2) in **Silber**: Kronen zu 4 Mk., auch in halben, doppelten und vierfachen Stücken. Die halbe Kronen, und alle gröbere Münzsorten von Silber, heißen **Speciesgeld**, und geben durchgängig ein Aufgeld von 1 Sch. auf jede Mark; z. E. die Krone gilt 4 Mk. 4 Schillinge. Die deutschen Speciesreichsthaler werden zu 7 Mark angenommen b). — Ferner 24 Schillingstücke, deren 4 einen Reichsthaler betragen; 16= und 12 Schillingstücke, die wegen des Streits mit Hamburg auf 15 u. 10 abgewürdiget worden; 8, 4, 2, und 1 Schill. Stücke; Dütchen zu 1 Sch. sind ausser Gang.

3) in **Kupfer**: Fyrke oder Dreilinge, deren 2 einen Schilling machen, auch einzelne Schillinge c).

a) In Hamburg rechnet man nach Mark und Schillingen lübisch. Doch wird daselbst die Mark Banco oder Species von der Mark courant

rant unterschieden; jene ist $\frac{1}{8}$ besser als diese, das ist, jene verhält sich zu dieser wie 8 zu 7. Folglich verhält sich eine Mark Banco zu 8 gGr. wie 4 zu 3: mithin betragen 3 Mark-Banco einen deutschen Speciesreichsthaler.

b) Struensees kurzgefaßte Beschreibung der Handlung, 2 Th. S. 117.

c) Vom dänischen Münzwesen siehe Pontoppid. Schaub. Th II, S. 167; und noch weitläuftiger Holberg, Kap. IX, S. 358, *Lett. sur le Danem.* tom II, appendice p. 278. auch Algem. Litteraturzeitung 1791, S. 18 rc.

§. 43.

Die ordentlichen Einkünfte des Königs werden hauptsächlich gehoben Einkünfte, ordentliche

1) aus den Domänengütern, die sonst sehr beträchtlich waren. Sie sind aber seit 1763 in Dänemark und den Herzogthümern so verkauft worden, daß die Käufer die Hälfte baar erlegen mußten, von der andern Hälfte aber jährlich vier pro Cent entrichten a).

2) aus den Zöllen, sonderlich dem

a) Sundzoll, oder vielmehr dem Zoll der Durchfahrt aus der Nord- in die Ostsee hin und zurück; weil er in allen dreien Meerengen bei Helsingör, Nyborg, und Fridericia, bezahlet wird. Helsingör hat den Hauptzoll, und heißt daher der dänische Goldberg b).

b) den Zöllen der Ein- und Ausfuhr im ganzen Königreich. Der Zoll von Kopenhagen

hagen ist der wichtigste. Er stieg 1786 auf 555,656 Rthlr.

3) Aus dem Bergwerks-, Münz-, Post-, Stempelpapir- und andern Regalien. Der Bergwerkszehend gehört nebst der Accise von der Eisen- und Kupferausfuhr zu den norwegischen Einkünften. Die Postgefälle betragen nach Abzug der darauf angewiesenen Summen kaum 70,000 Rthlr. und die Stempeleinnahme von 1786 vom ganzen Königreich 238,158.

4) Aus der Landsteuer. Solche wird von allen fruchtbaren Ländereien, Holzungen und Mühlen nach einen 1683 gemachten Kataster entrichtet. Alle liegende Gründe sind zu Tonnen Hartkorn angeschlagen, und zu einer solchen Tonne gehört nach der Fruchtbarkeit des Bodens bald mehr bald weniger Land. Im eigentlichen Dänemark bezahlt die Tonne Hartkorn drei verschiedene Abgaben: 1) die Quartalsteuer, welche aus der Matrikel-, Reuter-, Ochsen- und Specksteuer besteht, und jährlich von Aeckern und Wiesen 1 Rthlr. 42 ßl. 2) der Kornsteuer, welche seit 1791 mit 1 Rthlr. 10 ßl. bezahlt wird. 3) der Fourageschatzung, welche nicht alle Jahre gleich ist, und von 3-9 ßl. von der Tonne Hartkorn steigt. In Norwegen besteht die Landsteuer aus einer Menge kleinern Gefälle, unter andern muß jede Sägemühle 30 Rthlr. bezahlen. In den Herzogthümern

heißt

heißt sie Pflugsteuer. Ein Pflug wird neun Tonnen Hartkorn gleich geschätzt, und von jedem werden 28 Rthlr. bezahlt c).

5) Aus der Accise oder Consumtionssteuer, welche in den Städten von Eß- und Trinkwaaren, auch von andern Artikeln wie von Leder, Asche, dem ausser der Stadt weidenden Vieh ꝛc. auf dem Lande aber vom ausländischen Verbrauch, auch von jedem Stall zur Mästung des Rindviehs bezahlt wird. Dazu werden noch verschiedene Abgaben gerechnet.

a) Die Heirathssteuer, die sonst alle Mannspersonen, die keine Bauern, Soldaten und Matrosen sind, bei der Heirath erlegen musten. Sie ist bloß in Kopenhagen geblieben, im übrigen Reiche aber dafür eine Collateralsteuer verordnet.

b) Die Volks- und Familiensteuer von Beamten, Geistlichen, Handwerkern oder solchen Personen, die auf dem Lande keine eigene oder privilegirte Ländereien besitzen, und von ihren Besoldungen oder anderm Erwerb leben, für sich und ihre Kinder über 12 Jahr.

c) Die Gesindesteuer auf dem Lande von Knechten und Mägden entweder von jeder Person, oder von jeder Tonne steuerbaren Hartkorns, auch in den Städten vom Gesinde, Kaufdienern, Handwerkspurschen, nur in Kopenhagen nicht.

d) Der personellen Extrasteuer von jeder Person im Staat, die über 12 Jahre alt ist. Seit 1762 zahlen die ärmern Einwohner des platten Landes für ihre Kinder erst mit dem 16 Jahre. Norwegen ist davon nebst dem grosfürstlichen Antheil von Holstein befreiet.

7) Der Rangsteuer seit 1764, nach den neun Klassen der dänischen Rangordnung. Die ersten Klassen zahlen 70 und 80 Rthlr. jährlich, Wittwen aber nur die Hälfte.

8) Der pro Centsteuer von Amtseinkünften nnd Gnadengehalten seit 1768. Wer unter hundert Thaler Gage oder Pension hat ist davon befreiet.

9) Die Viertel = pro Centsteuer von Kapitalien, die in Häusern und Grundstücken belegt sind. Sie wird auch von dem Werth des contribuabeln Hartkorns, vom Königs= und Kirchenzehend bezahlt.

10) Dem Königszehnden, oder dem dritten Theil der geistlichen Zehnden. Er ist aber größtentheils zu bestimmten Ausgaben längst angewiesen, daher er auch in den neuesten Finanzrechnungen nicht mit aufgeführt wird.

11) Einer Abgabe wegen der Douceur= und Marschgelder der Landsoldaten, die auf die Tonne Hartkorn und auf das Gestade in den Städten und dem platten Lande repartirt ist.

12) dem

12) Dem Ueberschuß der Classen- und Zahlenlotterien, welcher leztere sich sehr gegen vorige Zeiten vermindert hat.

13) Dem Ertrag der westindischen Kolonien, welche eine Abgabe von Negersclaven, Grundsteuern von Pflanzungen und Gebäuden, Zollgelder ꝛc. entrichten müssen, von denen etwa 150,000 Rthlr. nach Abzug der Civil- und Militairausgaben in die königl. Kasse fliessen.

a) Die Einkünfte von diesen verkauften Krongütern betrugen 1770 – 256,000 Rthlr. Von Norwegen bestehen sie im Zehnden von Vieh, von den Waldungen ꝛc. Riegels Versuch einer Geschichte König Christians V, S. 590 ꝛc.

b) Tableau des droits et usages de Commerce relatifs au Passage du Sund par T. A. de *Maren*, Copenhague 1776, 8. Voyage de deux Français V. I, S. 354 ꝛc. Hier findet sich auch eine genaue Liste der durch den Sund von 1777 bis 1790 passirten Schiffe, und der mancherlei Waaren, die nach oder aus der Ostsee versandt wurden.

c) Schytte Danmarks og Norges Forfatning I Th. S. 54. Authentische Actenstücke S. 15 ꝛc. Thaarup I, S 264. Letzterer enthält über dem von allen in diesem §. angeführten Steuern die genauesten Nachrichten.

§. 44.

Die ausserordentlichen Auflagen fordert der König bei ausserordentlichen Kriegsrüstungen oder unerwarteten Ausgaben, und sie bestehen

in Erhöhung einiger alten Steuern, oder einer temporairen Abgabe, vom Vermögen und Besoldungen. Zu den gesammten Reichseinkünften trägt Dänemark am meisten, Norwegen aber am wenigsten bei. In diesem letzten Reiche ist aber ein ansehnlicher Ueberschuß, über die gewöhnliche Ausgabe vorhanden a), auch die Herzogthümer haben immer einen grossen Kassenbestand b). Sonst werden die dänischen Einkünfte nach einzelnen Jahren sehr verschieden angegeben. Unter andern ernannte der König 1770 sechs hohe Staatsbeamte den Zustand des Reichs zu untersuchen, und jeder von ihnen stattete im folgenden Jahr einen von den übrigen ganz abweichenden Bericht über Einnahme und Ausgabe ab. Nemlich

A	—	6,250,435	—	5,406,253	Rthlr.	
B	—	4,500,000	—	6,000,000	—	
C	—	5,500,000	—	5,925,504	—	
D	—	6,201,160	—	4,514,650	—	
E	—	6,191,156	—	5,957,452	—	c).

In neuern Zeiten haben sie mehr als die hier angeführte höchste Angabe betragen, und werden gewöhnlich auf sieben Millionen Rthlr. berechnet d).

a) Um 1726 waren die Einkünfte von Norwegen nur 540,541 Rthlr. S. Urkunden und Materialien zur Kenntniß nordischer Reiche, S. 180. Um 1770 war die Generaleinnahme von diesem Königreich 829,929 Rthlr. Ueber dem fand sich in mehreren Landescassen ein Bestand

stand von 142,241 Rthlr. Die Ausgaben dieses Jahres betrugen nur 537,440 Rthlr. Im Jahr 1786 stiegen die norwegischen Einkünfte auf 1,240,382 Rthlr.

b) Die Einkünfte von beiden Herzogthümern stiegen 1786 auf 1,855,847 Rthlr., 1788 aber auf 2,021,327, und 1789 auf 2,086,261 Rthlr. Die Ausgaben waren im letzten Jahre 1,610,909 Rthlr. S. Gr. von Schmettow Erläuternder Kommentar zu den patriotischen Gedanken 1793. Hier ist auch S. 254 ꝛc. eine genaue Specification der ganzen Einnahme zu finden.

c) Gr. v. Schmettow S. 250. Von den königl. Einkünften überhaupt. Generaltabelle über sämmtl. Abgaben des Königreichs Dänemark Island mit begriffen im Jahre 1769, in Büsching's Magazin 14 u. 17 Theil. Authentische Actenstücke S. 127 ꝛc. Regels Geschichte König Christians V, S. 590. Thaarup I, S. 286 ꝛc.

§. 45.

Friedrich IV hinterließ seinem Nachfolger Christian VI einen baaren Schatz von drei Millionen Reichsthaler. Da dieser aber sehr viel bauete, viel auf seine Flotte verwendete, und die ausserordentlichen Rüstungen 1743 und 1744 wegen Schweden 4,540,499 Rthlr. kosteten, so verschwanden nicht nur die Ersparungen seines Vaters, sondern die Reichsschulden betrugen bei seinem Tode 2,378,005 Rthlr. Diese wurden unter Friedrich V durch Kriegsrüstungen, das holsteinische Austauschungsgeschäft und andere

Staatsschulden, Tilgungsfond.

Ausgaben, und im Anfange der jetzigen Regierung durch die Reise des Königs ꝛc. so vermehrt, daß das Reich 1768 mit einer Schuld von 19,422,694 beschwert war. Um 1770 war sie schon auf 17 und 1777 auf 12,241,017 Rthlr. vermindert a). Seitdem hat die Krone freilich zuweilen neue Anleihen machen müssen, welche die ganze Schuld wieder bis zu funfzehn Millionen erhöht haben b). Seit 1785 hat man endlich einen sinkenden Fond zur almähligen Tilgung der Schulden realisirt. Es sind der Bank durch Cessionen sicherer königlichen Effecten, und der auf die ehemaligen Domänen noch haftenden Kaufgelder beträchtliche Summen abbezahlt worden. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und der dabei vorfallenden Kosten ist eine bestimmte Summe jährlich angewiesen, und man hat bei den Ausgaben schon mancherlei Ersparungen c) gemacht, und andere werden mit der Zeit eintreten, die zur almähligen Tilgung der Schuld angewandt werden sollen.

a) Authentische Actenstücke S. 144 ꝛc.

b) Briefe über den neuen Finanzplan für Dänemark, Hamburg 1786 S. 79. In der Voyage de deux Français I, S. 343. werden die Interessen der Nationalschuld für 1786 berechnet für ausländische Schulden 657,590 und für inländische 522,237 Rthlr.

c) S. Voyage I, S. 345. Von dem Tilgungsplan überhaupt. Urkunden und Materialien 3 Th. S. 278 ꝛc.

§. 46.

§. 46.

Seit dem 18 Junius 1784 gehört die Verwaltung des ganzen dänischen Finanzwesens 1) dem Finanzcollegium, welches alle zum Finanz-, Geld- und Creditwesen des Staats gehörige Geschäfte besorgt, wofern sie nicht besondern Directionen übertragen sind. 2) Der Finanzcassedirection, für die besondere Verwaltung der Münz-, Geld- und Cassensachen. Drei Glieder des ersten Collegiums sind die Directoren. 3) Der Oberdirection der königl. octroyirten Bank und des sinkenden Fonds. 4) Die Schatzkammerdirection besorgt alle jetzt festgesetzte Pensionen, und sammelt aus den jährlichen Ersparungen Fonds für ausserordentliche Staatsausgaben. 5) Die königl. westindische und guineische Rente- und Generalzollkammer dirigirt das Zollwesen im ganzen Reich, und alles was die westindischen Inseln und das Zollwesen angeht. 6) Die Rentekammer. Finanzcollegien.

a) Thaarup II, S. 237 ꝛc.

§. 47.

Von der Dänen Tapferkeit hat man zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich geurtheilet a). Ehemals war das Waffenrecht in den Händen des Adels und der Städte, und wurde keine beständige Armee unterhalten. Seit der Erbmonarchie haben die Könige einen ansehnlichen Landmacht.

Kriegsstaat errichtet; und der jetzige König ist bemühet, solchen auf einen noch bessern Fuß zu setzen b).

Die dänische Kriegsmacht wird in die geworbene und die Nationalmiliz getheilt. Die geworbene ist auf einen völlig regulären Fus, und in beständigem Dienst und Solde. Sie besteht aus fremden Freiwilligen, deren Zahl doch nicht gros ist, und welche der Krone ansehnliche Summen kosten c), und Leuten, die sich im Lande gegen Handgeld anwerben lassen. Die Einländer in Dänemark und Holstein bestehen in Nationalkantonisten, und Nationalrekruten, die von den so genannten Lagen gestellt werden. Erstere dienen blos in den vier Exercierwochen, und kommen nur wenn Krieg oder besondere Umstände es erfordern auf speciellen königlichen Befehl zu ihrem Regiment, die andern haben ebenfalls ausser der Exercierzeit Urlaub, müssen aber jederzeit marschfertig sein, um sich auf die erste Ordre bei ihrem Regiment einzufinden. Seit dem Jahre 1778 sind bei den Landtruppen mancherlei Veränderungen vorgenommen, die endlich 1788 völlig zu Stande gekommen sind. Eigentlich besteht die Armee aus zwei besondern Korps, den dänischen und norwegischen Truppen, die in ihrer Einrichtung von einander verschieden sind. Sonst stellten in Dänemark 22 Tonnen Hartkorn einen Landsoldaten, und ein solcher District

strict hies Lage. Jetzt richtet sich die Lage nach der Volksmenge, und jedes Kirchspiel macht jetzt eine Lage, deren in allen 11,884 sind. Die Landsoldaten bekommen ihren Sold während der Exercierzeit, und jährlich 5 Rthl. Douceur, ausser dem für jede Meile vier Schilling wenn sie zum Exerciren gehen, und von dort wieder zurück kommen. Wer über 36 Jahre alt ist, wird nicht zum Landdienst ausgehoben. Die Pferde für die dänische Cavallerie werden von den Tonnen Hartkorn gestellt, so daß 50 Tonnen ein Pferd, und über 100 Tonnen drei stellen müssen. Jeder Landgeistliche stellt ein Pferd d). Für die geworbenen Reuter und Dragoner wie auch für die Nationalrekruten, werden die Pferde beim Regiment unterhalten, die übrigen aber auf den Pfarr- und Edelhöfen gegen eine jährliche Vergütung. Die Besitzer derselben dürfen es auch zu ihrem Dienst gebrauchen, nur muß es immer in gehörigem Stande sein.

In Norwegen besteht eine Lage, die den Soldaten stellt, aus zwei vollen Höfen, und die ganze Armee besteht aus Nationalen. Ihre Dienstzeit ist auf neun Jahre festgesetzt, aber nach Verfliessung derselben müssen sie noch sechs Jahre als Landwärn dienen. Er ist aber nur im äussersten Nohtfalle zu diesem Dienst in den dortigen Vestungen und zur Beschützung der Grenzen verpflichtet. Die Pferde

werden hier von den Kontribuenten gestellt, unterhalten, auch zu ihren Arbeiten gebraucht. Die Dragoner haben beständig Urlaub, ausser in der Exercierzeit. Diese dauert bei allen Landsoldaten jährlich 12 Tage compagnienweise, und alle vier Jahre werden sie bataillonsweise zusammengezogen. Die geworbenen Soldaten in Dänemark und Norwegen erhalten jedes dritte Jahr eine neue Obermontirung, die Nationalen aber nur alle zwölf Jahr. Der Sold der Truppen ist seit einiger Zeit erhöhet worden e). Abgelebte Kriegsleute, werden in den sieben Garnisonskompagnien, und dem Pflegehause zu Eckernforde versorgt oder erhalten Pensionen. Zur Bildung junger Leute für den Landdienst hat Friedrich IV. zu Kopenhagen 1714 eine Landcadettencompagnie errichtet, die jezt ausser den Officiers aus 64 Gemeinen, und fünf Unterofficiers besteht, auch können andere gegen Erlegung eines bestimmten Kostgeldes, an dieser Erziehungsanstalt Theil nehmen. Die ganze dänische Armee ist überhaupt 74,791 Köpfe stark, von denen wenigstens 62,000 Mann ins Feld rücken können, und die jährlichen Kosten derselben betragen 1,965,000 Rthlr. f). In Norwegen werden 34,858 Mann jährlich mit 395,946 Rthlr. unterhalten g).

Der Bestand der dänischen Landmacht war 1788

1) in Dänemark und den Herzogthümern

a) Ca-

a) Cavallerie.

Leibgarde zu Pferde von 2 Escadron und 153 Mann, vier Regimenter Reuter und drei Regimenter Dragoner alle von gleicher Stärke, oder von 4 Escadrons und 670 Mann. Jedes Regiment besteht aus 200 Geworbenen. Ein Regiment Husaren von 7 Esc. und 1159. Eine Compagnie reitender Feldjäger.

b) Infanterie.

Leibgarde zu Fuß, vier Compagnien, und 487 M. Sechs Regimenter Infanterie von zehn Compagnien und 1960 Mann und acht andere Regimenter von gleicher Stärke der Compagnien und 1758 M. drei Bataillons leichter Infanterie von vier Comp. und 379 M. Zwei Bataillons Jäger, jedes von 4 Comp. Sieben Garnisonscompagnien von verschiedener Stärke, zusammen 710 Mann.

c) Artillerie.

Vier und zwanzig Compagnien, darunter drei reitende, zusammen 3299 Mann. Ingenieurcorps, 35 Mann.

2) In Norwegen.

a) Cavallerie.

Vier Regimenter Dragoner von acht Compagnien, und 1087 Mann, welche aber nicht alle beritten sind.

b) Infanterie.

Zwei Regimenter von 22 Compagnien und 2860 Mann, worunter aber bei jeden 600 Landwärn berechnet sind, und acht Regimenter von verschiedener Stärke. Das bergenhusische besteht aus 26 Comp. und 4104 Mann, darunter waren aber 1200 Landwärn. Vier Compagnien Jäger von 567 M. zwei Bataillons Schieläufer, jedes von 480 M.

d) Artillerie.

Norwegen hat eine reitende und neun Compagnien Artilleristen.

a) Beurtheilung der dänischen Streitbarkeit, Holberg, S. 15.

b) Ueberhaupt Holberg, Kap. XI, S. 403; *Voyage en Danemarc*, p. 353; Roger im XVten Brief. Siehe auch Staatsverzeichniß aller bei dem dänischen Landkriegs-Etat befindlichen Officiers, so jährlich in Altona 8 gedruckt wird. v. Schirach vom dänischen Indigenatrecht, S. 114. Authentische Actenstücke S. 229-323.

c) In den zehn Jahren vor 1788 waren 4000 Rekruten im Auslande angeworben, welche 408,830 Rthlr. gekostet hatten. In eben der Zeit waren im Lande selber 4404 Mann angeworben, wovon die Kosten nur 134,683 Rthlr. betrugen. Thaarup II, S. 193.

d) Ordonnance et Reglement concernant la milice et la Remonte de la Cavallerie Danoise in den authent. Actenstücken S. 254 Art. 1.

e) Ein

e) Ein Regiment Infanterie kostet der Krone jährlich 43,029 Rthlr., und die gesammte jährliche Ausgabe für ein Regiment Reuter beträgt 39,235 Rthlr. S. Voyage de deux Français I, S. 320,322. Ein gemeiner Infanterist erhält täglich 6 ßl. und ein Dragoner 7 ßl. nebst Brod.

f) Thaarup I, S. 202.

g) Nach Schmettow's Erläut. Kommentar S. 213 haben die 6 jüngsten Kompagniechefs der norwegischen Infanterieregimenter nur 180, und die zwölf ältesten nur 276 Rthlr des Jahrs.

§. 48.

Die dänische Festungen: Kopenhagen, Kronenburg bei Helsingör, Korsöer, Nyborg, Fridericia und Fladstrand, sind alle zugleich Seehäfen. Insbesondere wird der Sund durch Kronenburg verschlossen gehalten. Uebrigens sind noch in Schleswig die Oerter, Gottorp und Christianpreis (Friedrichsort), nebst der Insel Helgoland; in Holstein, Glückstadt, Rendsburg, Hitlerschanze und Steinburgerschanze, befestiget. Die norwegischen Festungen sind oben (§. 7.) bemerket worden. Festungen,

Zu Kopenhagen, Rendsburg, Aggerhuus und Friedrichstadt, sind die vornehmsten Zeughäuser; zu Moß in Norwegen und zu Friedrichswerk in Seeland die Kanonengießereien. Gewehre, Säbel, Bajonnette werden in dem ehemaligen Hammerwerk unweit Helsingör für die Armee verfertigt. Es liefert jährlich 3500 Gewehre.

Das

Das ganze Kriegswesen wird durch das Generalitäts-, und Commissariatscollegium regirt. Es besteht aus einem Präsident und fünf Deputirten. Dasselbe besorgt die Besoldung, Verpflegung, Recrutirung und die Magazine der ganzen Armee. Unter demselben stehen die 3 Departements-Komtoire für die Kavallerie, Infanterie, und Vestungen.

§. 49.

Seemacht.

Der Dänen Seeruhm ist ohne Anfechtung. Schon in alten Zeiten waren sie zur See fürchterlich. Christian IV, der König unter den Seecapitäns seiner Zeit, brachte die dänische Flotte wieder in Ansehen, Christian V und Friedrich IV haben damit große Thaten gethan, und Christian VI hat solche auf einen unverbesserlichen Fuß gesetzet.

Die königliche Flotte bestand 1759 aus 40 Schiffen vom Range, nämlich von 90 bis 50 Kanonen, aus 15 Fregatten von 40-18 Kanonen, und 8 Schnauen oder Kriegschaluppen von 16-6 Kanonen, und einer proportionirten Anzahl von Bombardiergallioten ꝛc., 1778 aber aus 35 Linienschiffen von denen die meisten 60 und 70 führten. Davon waren aber nur 17 im Stande ausser der Ostsee gebraucht zu werden, und drei alt und baufällig. Ferner 17 Fregatten, und eine Menge kleinerer Kriegsfahrzeuge. Nach einem neuern Plan

von

von 1781 besteht die Flotte jetzt aus 30 dienst-tüchtigen Linienschiffen und 5 Reserveschiffen. Die meisten führen 64 und 74 Kanonen, und zwölf von diesen sind seit dem ganz neu erbauet worden. Ferner aus 18 Fregatten, davon 8 seit 1781 neu erbaut sind, drei Bombardiergallioten, drei Cutters, und mehreren andern Fahrzeugen a). Seit Friedrich V hat Dänemark auch eine Galerenflotte, deren waren 1790 in allen 12 vorhanden. Jede Galere führte drei Kanonen und zwölf Steinstücke.

Die Schiffe über 60 Kanonen führen lauter metallenes Geschütz. Man rechnet, daß ein Kriegsschiff 30 Jahre dienen kann, wenn es nach 15 Jahren eine Hauptreparatur erhält. Die Baukosten haben sich in neuern Zeiten wegen der Holztheurung sehr vermehrt, und wenn 1770 ein Schiff von 70 Kanonen dem Könige ohne Geschütz und Ammunition 85,200 Rthl. kostete, so berechnet man jetzt den Bau eines Schiffs von 74 Kanonen auf 186,000 Rthlr., eines Schiffs von 60 auf 159,000, und einer Fregatte von 36 Kanonen auf 76,000 Rthlr.

Zur Vertheidigung der Seehäfen und Ufer, auch zum Transport der Pferde bedient man sich der Prahmen, welche schwimmende Blockhäuser bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Dänemark erfunden wurden. Deren waren 1790 drei von 24 Kanonen, und vier schwim-

mende

mende Batterien, welche von 12 bis 30 Kanonen führten, ausser mehreren andern.

Die Kriegsschiffe liegen in Kopenhagen abgetakelt. Hier sind auch die Schiffsholme oder mit Wasser umflossene Plätze. Auf dem alten Holm liegen die Hauptmagazine, jedes Schiff hat sein eigenes, worinn alles was zu dessen Ausrüstung gehört, in grosser Ordnung verwahrt wird, Werfte für Prahme und andere kleine Fahrzeuge, und die Wohnungen für die den Holm kommandirende Seeofficiere. Auf dem neuen Holm werden die Kriegsschiffe erbauet. Christian VI hat auch 1734 dem alten Holm gegenüber eine Docke erbauen lassen, die in allem 229,193 Rthlr. gekostet hat c).

Zum Bau und Aufenthalt der Galerenflotte ward 1750 zu Friedrichswärn in Norwegen eingerichtet, die aber 1775 nach Torwig verlegt wurde.

Schiffholz muß aus der Fremde geholt werden, daher die Ausfuhr des Eichenholzes verboten ist, auch wird Dänemark mit Hanf zu Segeltuch und Thauwerk aus Rußland versorgt.

Um die Flotte zu bemannen, ist Bornholm, Sylt, und Holstein ausgenommen, das ganze Königreich in 12 Einschreibungsdistricte vertheilt, davon 6 in Norwegen, einer in Schleswig, und die übrigen in Dänemark liegen. Dar-

in wird ein genaues Register über alle Mannschaft gehalten, die an den Küsten und in den Städten sich mit der Seefahrt und Fischerei beschäftigen. Die Seeleute in den Städten dürfen wenn der König ihrer nicht benöthigt ist auf fremden, die andern aber auf einheimischen Schiffen nach erhaltener Erlaubnis von ihrem Distriktschef fahren. Sie sind bis zum 50 Jahre zum Dienst verpflichtet, und erhalten so lange 5 Rthlr. jährlich. Ihre Zahl wird verschieden von 23 = 30,000 Mann angegeben.

In Kopenhagen stehen immer 4000 Mann im beständigem Dienst. Sie heissen die geworbenen Matrosen oder Jahrdiener und sind in vier Divisionen jede von 9 Compagnien vertheilt. Sie erhalten jährlich 18 Rthlr. Sold, und eine bestimmte Portion Lebensmittel, auch eine Zulage für ihre Söhne. Ausser dem wird noch die Holmsdivision von Zimmerleuten, Seilern, Schmieden und andern Handwerkern von 5 Compagnien unterhalten, die nach der Löhnung in sieben Klassen vertheilt sind c).

In der 1701 gestifteten Seekadetten Akademie in Kopenhagen werden 50 junge Leute d), die sich dem Seewesen widmen wollen, frei erzogen und gebildet, und eine Menge andere geniessen freien Unterricht. Sie werden nach ihren bei der Prüfung abgelegten Kenntnissen bei der Flotte angestellt.

Das ganze Seewesen wird von dem 1783 vereinigten Admiralitäts- und Kommissariats-collegium dirigirt. Ein Admiral ist Chef desselben und dazu gehören vier Räthe oder Assessoren. Alle zu diesem Departement gehörigen Geschäfte sind unter neun Komtoirs vertheilt.

In dem Seehospital oder Quätschhause werden 300 Seeinvaliden verpflegt.

a) Authentische Actenstücke S. 147 ꝛc. Hier ist der Zustand der Flotte im Jahre 1778 aufs ausführlichste beschrieben.

b) Voyage de deux Français I, S. 243 ꝛc. mit einem sehr detaillirten Verzeichnis aller 1790 vorhandenen Kriegsfahrzeuge nach ihrer Grösse, Zahl der Kanonen, dem Jahre der Erbauung ꝛc.

c) Thaarup II, S. 208.

d) Diese Anzahl ist nicht immer vollständig: 1778 wurden im Hause nur 32 und 1790 nur 24 unterhalten. S. Auth. Actenstücke S. 156. Voyage I, S. 247. ꝛc.

§. 50.

Verträge mit andern Mächten.

In den vorhergehenden Abschnitten sind bereits die vornehmsten Bündnisse und Tractaten angeführt, die Dänemark in neuern Zeiten mit seinen Alliirten und andern Mächten geschlossen hat. Mit einigen sind sie, wie mit Oesterreich, Grosbrittannien, Frankreich und Preussen, nicht erneuert worden. Uebrigens steht der dänische Hof mit Rußland und Schweden in der genauesten Verbindung.

Das

Das VI. Hauptstück.

Staat von Schweden.

Aeltere Schriftsteller

1. *Suecia*, siue de *Suecorum Regis dominiis et opibus* commentarius politicus (cura Henrici SOTERI), Lugd. Batav. 1631, 1633, 16.

2. Michael. WEXIONII (postea nobilis de GÜLDENSTOLPE) epitome *descriptionis Sueciae*, *Gothiae*, *Fenningiae*, et subiectarum prouinciarum, *Aboae 1650*. Ist wieder aufgelegt in Simonis Friderici HAHNII *collectione monumentorum* veterum et recentium, tom. II, p. 124.

3 *Deliciae* seu amoenitates Regnorum *Sueciae*, *Gothiae*, magnique Ducatus *Finlandiae* aliarumque a Suecis occupatarum prouinciarum (autore D. R. H v. i. D. et historiarum Professore), II tomi, Lugd Batav. 1706, 12.

4. Historisch = politisch = und geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, II Theile, Frankfurt u. Leipz. 1708, 8.

5. *Etat présent de la Suede*, traduit de l'Anglois de Mr (John) ROBINSON (englischen Gesandten in Schweden, und nachherigen Bi-

schofs von London), nouvelle Edition augmentée de plusieurs remarques, Amsterdam 1720, 8. Die erste französische Ausgabe ist ohne Nahmen des Verfassers schon 1696, 12, gedruckt worden.

Neuere meist seit 1772.

1) Allgemeine physikalisch=historisch=und moralische Geographie des Königreichs Schweden, auf Befehl der hohen Reichsstände ausgearbeitet von Erich Tuneld: aus dem Schwedischen, Hamburg 1749, 8 Die erste Ausgabe erschien Stockholm 1747, welcher fünf andere mit neuen Verbesserungen folgten, Die siebende Geographie öfwer Konungariket Swerige författad af Erik Tuneld ist 1793 zu Stockholm in drei Octav=Bänden herausgekommen.

2. *Memoires* pour servir à la Connoissance des Affaires politiques et oeconomiques du *Royaume de Suede* jusqu' à la fin de la 1775-me année, à Londres, (*Dresde*) 1776, 2 Tom 4. Deutsch übersetzt und beträchtlich vermehrt, Dresden 1778, 2 Theile gr. 8 Der V ist der Kursächs Oberrechnungsrath, J. G. Canzler.

3. Sammandrag af Swea Rikes Historia af Swen Lagerbring, första Delen, som innefattar Rikets Statskunskap. Andra Uplagan, Stockh 1778, 8. Eine neue Ausgabe ist unter dem besondern Titel *Swea Rikes Stats Kunskap,* författad af Swen *Lagerbring,* Stockholm 1784, 210 Octav Seiten stark, von dem Verf. sehr vermehrt, bei A. J. Nordström gedruckt worden.

4) *Swea Rikes Stat* för År 1784, Stockh. 8.

5) Catteau Tableau general de la Suede Lausanne 1790, 8, deutsch im zweiten Bande der

der neuen Beiträge zur Völker- und Länderkunde

6) W. *Coxe's* Travels into Poland, Russia, Sweden and Danemark, Lond. 1784. 5 Vols. 8. Die Reise durch Schweden deutsch in dem achten Bande der neuen Beiträge.

7. Voyage de deux Français dans le Nord de l'Europe Vol. II.

I. Länder.

§. 1.

Schweden ist, nächst Rußland, das weitläuftigste Reich in Europa. Dessen größte Länge beträgt 160 und die größte Breite 70 schwedische Meilen a). Die mitlere Berechnung der schwedischen Oberfläche steigt auf 6900 schwed. oder 14,350 Q. Meilen. Das Grosfürstenthum Finnland hat mit Norwegen ungefähr gleiche Grösse, und Tuneld berechnet sie zu 2640 schwed. Q. Meilen. Die Russen und Dänen sind seine Nachbarn. Eigentlich aber stößt es an Norwegen, wovon es jedoch durch eine Kette ungeheurer Gebirge abgesondert ist; an das dänische und russische Lappland; und an das russische Finnland. Die andern Gränzen macht die Nordsee, der Sund, und die beiden großen Meerbusen der Ostsee, der bothnische und der finnische. Größe, Gränzen,

Durch diese Gränzen ist Schweden sowohl von der Land- als der Seeseite ziemlich wohl ver-

verwahrt. Daß aber wegen der so genannten Scheeren eine feindliche Landung gar unmöglich sei, davon haben die Russen in jetzigem Jahrhundert das Gegentheil dargethan.

a) Man rechnet $10\frac{7}{8}$ schw. Meilen auf einen Grad des Aequators, und auf eine Meile 18000 schwed. Ellen, welche mit $4383\frac{1}{2}$ Klafter überein kommen.

§. 2.

Klima, Landesart,

Das Klima ist so kalt, daß das Land oben gegen Norden fast unwohnbar ist. Schweden hat viele Seen, von denen zwanzig so ansehnlich sind, daß sie in der Länge zehn, zwölf und mehr schwedische Meilen betragen a), Moräste, Gebirge und steinigte Gegenden; so daß mehr als der halbe Theil des Landes zum Anbau unbequem ist.

a) *Tuneld* D. I, S. 34. rc.

§. 3.

Schweden besteht aus fünf Hauptheilen;

Eintheilung,

1. Schweden an sich selbst,
2. Gothland,
3. Norrland,
4. Lappland,
5. Finnland.

§. 4.

Diese werden wieder in besondere Landschaften oder Landhauptmannschaften (Län) eingetheilt, deren Befehlshabern bestimmte Orte zum Sitz angewiesen sind, darnach sie

häufig

häufig benannt werden. Ausser der Stadt Stockholm, die ihren eigenen Oberstatthalter hat, begreift das ganze Königreich acht und zwanzig solcher Landschaften.

I) Schweden an sich selbst besteht aus 7 Lehnen.

1) Upland. Den größten Theil begreift die Landschaft Upsala (1) ein Theil davon aber ist zu Westerås geschlagen.

2) Südermannland. Der größte und westliche Theil gehört zu Nyköping (2) und der östliche oder Südertörn zur Landschaft Stockholm (3).

3) Nerike oder das Lehn Oerebro (4) wozu ein Stück von Westmannland und Wärmeland geschlagen ist.

4) Das übrige Westmannland nebst einem Theil von Upland oder Westerås (5).

5) Dalland oder Kopparbergs-Lehn (6).

II) Gothland.

1) Ostgothland oder Linköping (7).

2) Smoland ist vertheilt in Calmar (8) wozu auch die Insel Oeland gehört, Kronoberg oder Wexiö (9), und Jönköping (10).

3) Die Insel Gothland oder Wisby (11).

4) Westgothland besteht aus Gotenburg und Bohus (12) Wenersborg oder Elfsborg

(13) dazu das westgothische Dalland gehört, und Skaraborg oder Mariastad (14).

5) Wärmeland oder Carlsstad (15).

6) Schonen besteht aus Malmöhus (16) und Christianstad (17).

7) Halland oder Halmstad (18).

8) Blekingen oder Carlskrona (19).

III) Norrland.

1) Gefleborg (20) dazu gehören Gestrikland, Helsingland und Herjedalen.

2) Westnorrland oder Hernosand (21) dazu Medelpad, Ångermannland und Jämtland.

3) Westerbottn (22). Dazu gehören sechs Districte von Lappland.

IV) Finnland

ist seit 1775 vertheilt in Åbo und Biörneborg (23), Wasa (24), Uleåborg (25) wozu der übrige Theil von Lappland geschlagen ist, Nyland und Tawastehus (26), Kymmenegård oder Heinola (27) und Sawolax und Karelien oder Kuopiv (28).

Von diesen Landshauptmannschaften sind Malmö, Christianstad, Blekingen und Ostgothland die volkreichsten, Gefleborg, Hernosand und Uleåborg die weitläuftigsten, und Westmannland, Kopparberg, Carlsstad und Oerebro die reichhaltigsten an Berg- und Hammerwerken. Sie sind wieder nach der Gerichtsbarkeit

keit in 102 Härade, und nach dem Territorialumfange in Hufen (*Hemman*) zertheilt. Die Zahl der letztern vermehrt sich mit den allmähligen Erweiterungen des Landbaues vorzüglich in Finnland a). Ueberhaupt findet man nur 105 Städte, aber diese liegen sehr weit von einander zerstreut, haben oft kaum einige hundert Einwohner, von denen die wenigsten städtische Nahrung treiben. So liegt in der Provinz Herjedalen die achtzehn schwedische Meilen lang, und acht Meilen breit ist keine Stadt, und eben so wenig in dem noch grössern Jämteland.

1. (Erici Comitis à Dahlberg) *Suecia antiqua et hodierna*, III tomi, fol. Dieses kostbare Werk ist vor 1708 nicht herausgekommen, es besteht aus 353 Kupferstichen. P. Lagerlöf, und nach ihm der königliche Historiographus Hermelin, haben eine vollständige geographische Beschreibung dazu zu verfertigen angefangen; aber seit ihrem Absterben ist das Werk ins Stecken gerathen.

2. Carls von Linné Reisen durch die Inseln Oeland und Gothland im J. 1741: aus dem Schwedischen übersetzt (von D. Joh. Christian Daniel Schreber), Halle 1764, gr. 8.

3. Eb. dess. Reisen durch Westgothland im J. 1746: übersetzt auch von Hrn. Schrebern, Halle 1765, gr. 8.

4. Eb. dess. Reise nach der Provinz Schonen vom J. 1749: übersetzt von Carl Ernst Klein, Stockholm 1756, 8.

5. Carls Freih. von Hårlemann Reise durch einige schwedische Provinzen (aus dem Schwedischen übersetzt) Leipz. 1751, 8.

6. Eben dess. zwote Reise durch einige schwedische Provinzen, Leipz 1764, 8.

7. M Peter Hogström's Beschreibung des der Krone Schweden gehörenden Lapplandes v. J 1741: nebst Arvid Ehrenmalm's Reise durch Westnordland nach der Lappmark Åsehle: aus dem Schwedischen, Kopenhagen und Leipz. 1748, 8.

8) Neueste Nachrichten von Finnland dem europäischen Canada, in Schlözers Briefwechsel Heft XXVIII, S. 228.

9 J. G. Büsch Bemerkungen durch einen Theil Schwedens, im Jahr 1780, Hamburg 1783, 8.

10 A. A *Hülphers* Samlingar til Beskrifning öfwer Norrland, Stockh 1771 - 89. fünf Sammlungen.

Man hat im Schwedischen noch Pet Kalm's Reise nach Westgothland und Bohuslån v. J. 1742, Joh. Otton. Hogström's Reise nach Jemtland von 1749, u. a. m. nebst einer Menge ökonomisch physikalischer Beschreibungen einzelner Provinzen und Kirchspiele, in den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften, und in akademischen Disputationen.

a) Um 1772 waren in der Landshauptmannschaft Åbo nur 5802 Hemman, 1792 schon 9025. In Uleåborg waren 1772 nur 2737, hingegen 1792 schon 3992 Hemman im Anbau. Tuneld D. III, S. 274 360 ꝛc Staatschronik von Schweden in Schlözers Staatsanzeigen H. 45, S. 108.

§. 5.

§. 5.

Schweden hat an Waldungen, Bergwerken und Fischereien einen grossen Schatz und diese liefern die wichtigsten Ausfuhrartikel. Ueberflus

Jährlich werden eine Menge Bretter, Balken, und anderes Holz zum Nutz- und Schiffbau von Stockholm, Gothenburg und Gefle ausgeführt. Ferner Theer, wovon Finnland das meiste hergiebt, und die Städte Uleåborg und Brahestad 40 = 45000 Tonnen jährlich versenden. Pech, Harz und Pottasche wird ebenfalls ausgeführt a).

Von den Bergwerken sind die schon so lange bearbeiteten Eisengruben beinahe unerschöpflich und liefern dem Auslande troz der Concurrenz des russischen und nordamerikanischen Eisens jährlich von dieser Waare für zwei Millionen Thaler und darüber. Das meiste Eisen geben die Gruben von Westmannland und Wärmeland. Die ergiebiebigste im ganzen Reiche ist Dannemora vier Meilen von Upsala, ihr Erz giebt 70 pro Cent Ausbeute b). Die Kupferbergwerke sind zwar weniger ergiebig, als in vorigen Zeiten, auch die Kosten vermehren sich weil die Erze geringhaltiger geworden, und man tiefer arbeiten muß, doch ist die Kupferausfuhr noch immer bedeutend, und die Grube Falun, welche Gustav Adolph Schwedens Schatzkammer nannte, und reichern Ertrag als alle übrigen giebt, fängt an sich wieder der Ausbeute

beute zu Anfange dieses Jahrhunderts zu nähern c). Das Silberbergwerk zu Sala gehört einer Gewerkschaft von 200 Antheilen, welche einzeln zu 1000 Rthlr. verkauft werden. Die Ausbeute ist steigend und fallend, jetzt aber ansehnlicher als um die Mitte dieses Jahrhunderts. Es sind noch andere Silbergruben vorhanden, die aber weit geringern Gewinn geben d). Bei Adelfors in Smoland wird seit 1738 ein Goldbergwerk bearbeitet aber der Ertrag ist geringe, doch werden daraus Dukaten geprägt. Es finden sich auch Blei, Vitriol dd), Kobalt, Schwefel, und andere Mineralien. Sonderlich sind die Alaunwerke wichtig, auch wird im Reiche hinlänglich Salpeter gewonnen, wovon der meiste in Ostgothland rafinirt wird e).

Schwedens Ströme, Seen und Küsten sind sehr fischreich. Im botnischen Meerbusen werden Strömlinge in Menge gefangen. In Norrland sind ansehnliche Lachsfischereien, und Torneå versendet vielen Lachs gesalzen und geräuchert nach den südlichen Provinzen. Die wichtigste Fischerei ist bei Gothenburg und Marstrand wo seit 1752 eine ungeheure Menge Heringe gefangen eingepökelt und gesalzen werden. Der Abfall wird zu Thran benutzt, den 328 auf den Scheeren angelegte Siedereien gewinnen, auch hat man angefangen, ihn zu Salmiak zu veredeln f).

Von

Von Pelzwerk findet man alle Arten in den nördlichsten Gegenden, doch nicht in solcher Menge, daß den Auswärtigen viel davon kann überlassen werden. Die Stadt Torneå g) liefert am meisten von diesen Waaren, vorzüglich Renuthierfelle und Wolfspelze, doch auch Grauwerk und Hermeline.

a) Von der Nutzung und Hut der Wälder in Schweden, s. U. Rudenschölds Rede in der k. Academie der Wissenschaften 1748, im Stockholm. Magazin II B. S 255 Canzler's Nachrichten zur genauern Kenntnis von Schweden II Th. S. 176 rc.

b) Canzler II, S. 114. In den 20 Jahren von 1760 - 1779 ward blos an Stangeneisen aus Schweden ausgeführt für 37,865,455 Rthlr. Species. Lagerbrings Statskunskap. S. 51. Im Jahr 1792 exportirten Stockholm, Gothenburg und Gefle an Stangeneisen 403,856 Schiffpf. und an verarbeiteten 43,509 Schiffpf. Von der Grube Danemora, Tuneld I, S 134.

c) Ausbeute des grossen schwedischen Kupferbergwerks Falun seit 105 Jahren in Schlözers Briefwechsel 5 Heft. Von 1633 bis 1761 hat diese Grube 1,180,724 Schiffpf. Kupfer geliefert. Die reichste Ausbeute war 1650 in welchem Jahr 20,321 Schiffpf. gewonnen wurden. Kupferertrag von 1779 - 1786 in dessen Staatsanz. Heft 45, S. 96.

d) Silberertrag von Sala von 1400 bis 1764, in Dohms Materialien für die Statistik Th V, S. 331 rc. Beschreib dieses Bergwerks Voyage de deux Français II, 212 Es wurden 1506 am meisten nemlich 35,266 Mark gewonnen. Mit dem Jahre 1551 hörte die reiche

reiche Silberausbeute auf, und sie ist seitdem nie so hoch gestiegen. Von neuern Jahren S. Catteau S 175. Seit 179 liefern die Kupfergruben von Fahlun auch Silber und beim ersten Versuch wurden 800 Mark Silber gewonnen Voyage T II, S. 246

dd) Vitriol wird seit 1775 in Fahlun gewonnen. Jährlich liefert das dortige Werk 800 Schiffpf welche über Stockholm meistens auswärts gehen. Diese Hauptstadt exportirte 1787 709 und 1792 - 4?3 Schiffpfunde. Voyage II, S 254. ꝛc,

e) *Gadd* om Salpeter Siudery Inrettning Stockh. 1795, 8.

f) Canzler II, S. 52. Thrangrumsacten Stockholm 1784, 4 Hier findet man eine genaue Anzeige des jährlichen Heringsfanges und der Ausfuhr seit 1760, auch der später angestellten Versuche ob der Abfall vom Thransieden der Fischerei wie man befürchtete nachtheilig wäre oder nicht Es wurden 1796 ins Ausland 185,427, und in die schwedischen Provinzen 59,728 Tonnen Heringe versandt. Ferner 50,538 Fässer Thran ꝛc.

g) Diese Stadt exportirte 1764 an Renthierfellen ?500 und 1784 10,000 Stück. Von ihrem Handel S. Tuneld III, S. 172. Pontoppidan Finmarkske Magazins Samlinger S. 303.

§. 6.

Nothdurft Das Hornvieh fällt, wie andere Arten von Vieh, wegen der Kälte zwar kleiner; doch sind die südlichen Provinzen zur Gnüge, und Finnland überflüssig, damit versehen. Lappland behilft sich mit seinen Renthieren, welche diesem

sem Lande statt der Rinder und Pferde zugleich dienen a). Die Pferde haben sie zwar nicht groß, aber doch dauerhaft und in Menge. Die Gartenfrüchte verliehren je höher gegen Norden je mehr Geschmack und Güte. Pflaumenbäume und Weinstöcke wollen gar nicht fort, und Quitten und Mispeln findet man ganz und gar nicht. Doch ist es einem Geistlichen in Skelleftea in Westerbottn geglückt in seinem Pfarrgarten Obstbäume zu ziehen b), und die Baumschulen in Stockholm und Lund welche jährlich junge Bäume unter die Landleute vertheilen, geben Hofnung den Obstbau allgemeiner zu machen.

a) Hievon s. auch *Journal* d'un Voyage au *Nord* en 1736 et 47, par M OUTHIER, Amsterd. 1746, gr. 12. Lagerbring S. 3 rc.

b) Lagerbring S. 3. Tuneld I, S. 66.

§. 7.

Die südlichen Provinzen und Finnland bauen mehr Getreide, als sie zur Consumtion brauchen, allein im Ganzen ist die schwedische Getreideernte für die Einwohner nicht hinreichend. Die ergiebigen Ernten sind auch so selten, daß man in zehn Jahren gewöhnlich nur zwei bis drei gute, vier bis fünf mittelmäßige und drei bis vier schlechte rechnen kann a). Daher müssen aus den russischen Provinzen, Preussen und andern Häfen der Ostsee alle Arten von Korn vorzüglich Rocken und Gerste eingeführt werden b). Mangel

In

In den nördlichen Provinzen wird das Mehl mit Stroh, Wurzeln, Birken- und Fichtenrinden vermenget und daraus das sogenannte Stampebrod bereitet, ja bisweilen das bloße Baumrindenbrod gegessen.

Flachs und Hanf werden in verschiedenen Gegenden gebauet aber nicht hinlänglich für den einheimischen Bedarf, obgleich die Regirung den Anbau durch Prämien zu ermuntern sucht. Toback wird in der Gegend von Lund gewonnen, aber die fremde Einfuhr übersteigt den dortigen Gewinn beträchtlich c). Die Schäfereien die sonst nur wenige und grobe Wolle lieferten sind zwar durch ausländische Widder verbessert, aber fremde Wolle, und Wollenzeuge werden nach wie vor eingeführt d).

An Salz ist durchgängig Mangel indem das wenige was einzelne Landleute aus Seewasser bereiten für nichts zu rechnen ist. Blei ist ebenfalls nicht hinlänglich vorhanden, und Zinn nebst Galmei für die Messingwerke werden aus der Fremde geholt. In neuern Zeiten ist die Nation eifrigst bemüht gewesen, die natürlichen Mängel ihres Bodens zu verbessern. Der allgemeine Eifer hat zwar manche übertriebene Vorschläge in Umlauf gebracht, doch sind einzelne Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben. Dahin gehören unter andern die Maulbeerplantagen bei Lund die etwas Seide erzielen e), die Rhabarberplantage bei Stockholm f) 2c.

a) Er-

a) Ertrag der schwedischen Ernten von 1523 bis 1782 in Canzlers Archiv. 1 Stück.

b) Korneinfuhr von 1738 bis 1769. S. Schlözers Versuch eines Briefwechsels. S. 71. Tankar om Spanmåls handeln til Landbrukets uphjelpande af Eman *Ekman*. Upsala, 1795. 8.

c) Tuneld B. II, S. 14. Canzlers Neue wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1788, 1 u. 2 St.

d) *Lissander* och *Plomgren* om Ullhandelen och Schefferierne — i Swerige, in Sefströms Handelsbibliothek, 4 St. S. 52. Ueber Schäfereien, Wolle und Tuchmanufacturen in Schweden von 1759-1779, in Schlözers Staatsanzeigen I B. S. 191.

e) Tuneld II, S. 191.

f) Tuneld I, S. 66.

§. 8.

Nebenländer.

Seitdem in jetzigem Jahrhundert verschiedene beträchtliche Nebenländer von der Krone abgekommen, ist Schweden fast gänzlich in seine alten und natürlichen Gränzen wieder eingeschränkt worden. Doch ist ihm von seinen deutschen Eroberungen noch ein Stück von Vorpommern, und die Stadt Wismar nebst dem Amt Neukloster, und der Halbinsel Poel übrig geblieben. Diese sind aber durch den letzten Handelstractat mit Frankreich (Versailles den 26 Jul. 1784) mit der westindischen Insel St. Barthelemy, nordwärts der engl. Insel St. Kitts, vermehrt worden. Gustavia 1785 ange-

angelegt, ist ein sicherer Hafen und der Sitz der schwedischen Regirung. Bisher war Baumwolle das Hauptproduct der Insel, doch erzeugt sie jetzt auch andere westindische Producte, und treibt guten Handel mit den benachbarten Inseln und den nordamericanischen Freistaaten.

1. Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufnahme des schwedischen Pommerns von J. D. von Reichenbach, 1 u. 2 St., Stralsund 1784

2. Gadebusch schwedisch pommersche Staatskunde, I u. II Th. Greifswald 1786, 8.

3. *Ehrenström* Beskrifning öfver Kongl. Svenska Amtet *Neukloster*: i Kongl. Vetenskaps Academiens *Nya Handlingar*, för År 1783, T. IV, S. 12, rc.

4. S. *Dalman* Beskrifning om St. Barthelemy med tilhörig Charta. Stockh. 1786, 8. Dr Fahlbergs Naturgeschichte von St Barthelemy in den N. schwed. Abhandl. Th. 7, S. 189.

2. Einwohner.

§. 9.

Anzahl der Einwohner

Schweden hat nach Verhältnis seiner Grösse eine geringe Bevölkerung, und in den nördlichen Provinzen leben die Einwohner sehr weit von einander zerstreuet. Die Unfruchtbarkeit des Bodens, Mangel an städtischer Nahrung und Beschäftigung, vorzüglich unglückliche Kriege

sind

sind der Bevölkerung bisher nachtheilig gewesen, und die Folgen des letzten Krieges mit Rußland a) sind noch in Finnland sichtbar. Indessen vermehrt sich die Bevölkerung in Friedenszeiten, wie die Volkszählungen beweisen, womit sich ein besonderes 1749 errichtetes Landescollegium b) (Tabellwärket) beschäftiget. Die Regirung hat auch durch Verbesserung der Medicinalanstalten, die Ermunterung der Pockeninokulation, und Anstellung mehrerer Provinzialärzte verheerenden Krankheiten vorgebeugt. Seit 1772 sind keine zuverlässige Volkslisten bekannt geworden, daher schätzen Lagerbring und andere die schwedische Volksmenge mit Einschlus der deutschen Provinzen auf drei Millionen Seelen, davon 2,600,000 auf Schweden und Finnland kommen c). In allen Städten leben nur 273,455 Einwohner. Werden davon Stockholm und Gothenburg abgerechnet, so bleiben für alle übrige 163,000 Selen übrig. In der Provinz Herjedalen ist auf einem Bezirk von 126 schwed. Q. Meilen keine Stadt zu finden, und in Jämteland auf 330 Q. Meilen eben so wenig. Auf dem platten Lande werden die Einwohner auf 2,320,000 Seelen geschätzt. Schonen und Gothenburgslehn sind nebst den benachbarten Landstrichen am besten bevölkert, dagegen zählt Jämteland nur 65, Herjedalen 27, und Westerbotten ohne Lappland 145 Selen auf die schwedische Quadratmeile. Jährlich werden im ganzen Reiche 92 bis 93,000 Kinder gebohren, und

die Anzahl der Sterbenden schwankt zwischen 64 und 71,000. Fällt also keine grosse Theurung oder ein anderes Hinderniß der Bevölkerung ein, so hat das Königreich einen jährlichen Zuwachs von etwa 25,000 Seelen, davon aber noch die auf den Schiffen Gestorbenen, oder die Ausgewanderten abgezogen werden müssen.

Die Volksmenge der deutschen Nebenländer beträgt in Pommern und Rügen 109,000 Seelen, unter denen 42,446 als Leibeigene der Krone und dem Adel dienen müssen, und in Wismar nebst dem dazu gehörigen District 9000 Seelen.

a) Bald nach Endigung des seit 1788 mit Rußland geführten Krieges ward der ganze Volksverlust auf 60,000 Köpfe geschätzt. Finnland hat dadurch vorzüglich an seiner Bevölkerung verlohren. Die Landshauptmannschaft Åbo und Björneborg zählte 1788 an Einwohnern 163,923 und 1791 nur 156,971. Kymmenegård oder Heinola 1789 - 100,532, und 1792 nur 94,422. Tuneld III, S. 274,414. Eben derselbe berechnet die sämmtliche Einwohnerzahl von Finnland auf 705,623 Seelen.

b) Von diesem Tabellwesen S. die schwedische Schrift übersetzt in Schrebers Sammlung B. XIV, S. 329. Die Einrichtung einer solchen Tabelle ist bei Canzler Th. II, S. 18, auch in Schlözers Briefwechsel Heft 36 zu finden.

b) Zunahme der Volksmenge in Schweden von 1751 - 1769, nebst ihrer Anzahl in den einzelnen Lehnen 1654 und 1769, in Schlözers Versuch des Briefwechsels S. 88. P. Wargentins

Volksmenge im ganzen Reich und in jeder Landshauptmannschaft von 1751 und 1772, in den Neuen schwed Abh. Th. 3, S. 228. Runberg Volksmenge von 1760 auf jede Provinz nach Q. Meilen berechnet: eben daselbst Th. 26, S. 87. Dr. Price nimmt in der neuesten Ausgabe seiner Observations on Reversionary Payments T. II, S. 123. als Mittelzahl für die schwedische Bevölkerung von 1775 nach sieben verschiedenen Zählungen 2,310,160 Selen an, von denen 1,310,160 zum männlichen Geschlecht und 1,206,728 zum weiblichen gehörten.

§. 10.

Ein Schwede ist gemeiniglich wohl gewachsen, und von dauerhafter Gesundheit. Sein Wesen ist ernsthaft, und seine Aufführung bedachtsam. Er lebt für sich mäßig, aber in Gesellschaft prächtig. Er ist redlich, im Arbeiten unermüdet, und gegen Fremde gastfrei. Man soll in Schweden alle Laster seltener, als das Mißtrauen, antreffen. Die vorige Regirungsform hat unstreitig große Wirkung auf den heutigen Character dieser Nation gehabt.

und Character.

1. Joh Friedr Krüger's Untersuchung des Temperaments einer ganzen Nation, Stockh. 1737, 8.

a) Vom schwedischen Character siehe Robinson ch. IV, p. 47: und Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. II, S. 34.

b) Von der seit 1778 eingeführten schwedischen Nationaltracht für beide Geschlechter zur Einschränkung des Luxus (Canzlers Nachrichten 2 Th. S. 290). Bei Hofe sind indeß in

in dieser kurzen Zeit schon die Farben der Galakleidungen verändert worden. Erst war diese weiß und roth, seit 1782 aber lichtblau mit weiß.

3. Staatsrecht.

§. 11.

Staatsgesetze.

Durch die, von Karl dem XI, dem Reiche 1682 aufgedrungene unumschränkte Gewalt, wurden die bisherigen Reichsgesetze vertilgt. Nach Karls des XII Tode schüttelte das schwedische Volk dieses Joch ab, suchte die ehemaligen Reichsgesetze wieder hervor, erneuerte und befestigte solche durch neue Bedingungen. Solchergestalt kam die 1719 errichtete, u. 1720 d. 2 Mai erweiterte Regirungsform, als das Hauptgrundgesetz der neuen Verfassung von Schweden, zu Stande. Diesem sind nachher die Reichstagsordnung v. 17 Oct. 1723, und die Versicherung des damaligen K. Adolf Friedrichs vom 25 Nov. 1751, hinzugefüget worden. Gustav III veränderte d. 19 Aug. 1772 die schwedische Regirungsform, alle seit 1680 als Grundgesetze geltenden Verordnungen wurden aufgehoben, und die königliche Gewalt ansehnlich erweitert. Der König erhielt durch die Regirungsform von 1772 a) die ungetheilte Reichsverwaltung, die er bisher mit den Ständen gemeinschaftlich besas, das Recht Aemter und Würden zu ertheilen, zu begnadigen, die

die Reichstage anzuordnen, Bündnisse zu schliessen rc. und den Ständen verblieb die Zustimmung bei Abfassung der Gesetze, Einführung neuer Steuern, und Offensiv-Kriegen.

Durch die Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 3 April 1789, ward jene Regirungsform in vielen Puncten verändert, und drei Stände übertrugen dem Könige das Recht Krieg anzufangen, die Propositionen für den Reichstag zu bestimmen, und bei ausserordentlichen Fällen für die Vermehrung der Einnahme zu sorgen, noch hat der Adel aber diese Acte nicht in pleno angenommen b).

1. *Forme* du *Gouvernement* de *Suede*, avec quelques autres pieces concernant le Droit public de ce Royaume, Copenhague et Geneve 1756, gr. 8.

2. Des schwedischen Reiches Grundgesetze, übersetzt von Joh Carl Dähnert, Rostock 1759, gr. 8: wie auch schwedische *Acta publica*, die zu den Reichsgrundgesetzen gehören, übersetzt von eb. dems., Rostock und Greifswald 1760, gr. 8.

3. Andreas Anton Stjernmann hat aller schwedischen Reichstage und Reichsconvente, Abschiede, wie auch Erbvereine, Regimentsformen, Versicherungen u. Bewilligungen, so von 1521 bis 1727 beschlossen worden, in schwedischer Sprache herausgegeben, IV Bände, Stockh. 1728 u. f. in Fol.

4 Ioannis Loccenii synopsis *iuris publici Suceani*, Gothoburgi 1673, 8.

5. Christiani NETTELBLADT diss. qua *formula regiminis Sueciae* de A. 1634, cum nouissimis de A. 1719 et 20, confertur, et notis illustratur, Gryphisw. 1729.

6. (Iacobi WILDE) *Sueciae* historia pragmatica, quae vulgo *Jus Publicum* dicitur, Holmiae 1731, 4.

7. Staatsverfassung des Reichs Schweden unter seiner gesetzmäßigen Freyheit, beschrieben und wider Uebelgesinnte gerettet von dem ehrlichen Schweden, Stralsund und Greifsw., 1758, gr 8. Siehe davon und den dagegen herausgekommenen Schriften, Gotting. Anzeig. von gelehrten Sachen 1759, St. 5, S. 41.

a) Die veränderte Regirungsform ist schwedisch und deutsch Stralsund 1772, 4. gedruckt worden, auch deutsch in Canzlers Nachrichten Th. I, S. 296 rc. zu finden.

b) Catteaus neuester Zustand des schwedischen Reichs S. 73, rc. Schlözers Staatsanzeigen Heft 55, S. 266 rc.)

§. 12.

Begriff der Grund-Verfassung.

Kraft jener jetzt aufgehobenen Grundgesetze hatte Schweden sonst die äußerliche Gestalt eines erblichen Königreichs, jedoch unter so manchfaltigen Einschränkungen, daß sich dessen Einrichtung im Grunde mehr der natürlichen Beschaffenheit einer Republik, als der gewöhnlichen Verfassung eines Erbreichs, näherte. Jetzt aber ist es eine erbliche Monarchie, an deren Regirung die Stände nur bei gewissen Vorfällen, immer aber nur nach Gutdünken des Hofes, Theil nehmen.

Der König führte die Regirung, mit Beistimmung des Reichsraths, unter einer gewissen Aufsicht der Reichsstände, von deren Gutdünken solche dergestalt abhing, daß sie die Staatshandlungen des Königs und des Reichsraths prüfen, und nach Befinden genehmigen oder vernichten konnten. Dieser Reichsrath ward aufgehoben, die Reichsräthe wurden königliche Räthe oder Minister, deren Rathschläge den König nicht binden, und die wegen ihrer Räthe allein dem Könige Red und Antwort zu geben schuldig waren. Auch der Reichsrath selbst, als bloßer Titel, hat seit 1789 aufgehört.

Die Stände des Reichs waren ein völlig freies und Machthabendes Corpus, welchem besonders auch die höchste Macht Gesetze zu geben eigenthümlich zukam, und welches dem Könige und Reichsrath die Macht aufgetragen hatte, die Gesetze zu handhaben. Jetzt besitzen die Stände mit dem Könige gemeinschaftlich die Gesetzgebende Macht, auch sind ihnen einige Ueberbleibsel der Mitherrschaft Art. 44, 45, 47, 48, 55, 57 der neuen Regirungsform gelassen worden.

Das schwedische Gesetz drücket sich über die alte Grundverfassung also aus: der König hat die Hoheit, der Reichsrath die Autorität, und die Reichsstände die Freiheit. Regirungsform im Eingange.

§. 13.

Erbfolge. Schweden ist niemals ein unbedingtes Erbreich gewesen; doch hat der königliche Stamm allezeit, mit Genehmhaltung der Stände, den Vorzug in der Thronfolge gehabt. Gustaf Wasa erlangte durch die Erbvereinigung zu Wästerås 1544, die Erblichkeit für seinen männlichen Stamm; und Karl IX, durch die Erbverein zu Norköping von 1604, auf dessen Abgang auch für die weibliche Linie. Diese weibliche Erbfolge wurde 1650 wieder aufgehoben, jedoch nachher 1683 u. 93 wieder erneuert. Es hatten aber alle diese Erbfolgeordnungen ihre gewisse Bedingungen, kraft deren nach Karls XII Tode, die Reichsstände Niemanden weiter ein Erbrecht an die Krone zugestehen wollten a). Nunmehr ist festgestellt:

> daß die männliche Leibeserben zur Reichsfolge berechtiget seyn sollen, auf eben dieselbe Art, wie es in dem Reichstagsschluß von 1650 enthalten ist. Reg. §. 3;

> kraft dessen die rechtmäßige männliche Leibeserben, und der ganze ächte Mannsstamm, nach dem Recht der Erstgebuhrt, von Linie zu Linie, von Geschlecht zu Geschlecht, die Krone erben sollen.

Ferner ist in Betracht des jetzt regirenden Holsteinischen Hauses ausgemacht:

daß

daß sich das Erbrecht der männlichen Linie zur Krone auf keinen andern Anverwandten erstrecken, oder anders ausgedeutet werden soll, als die Worte in der Vereinigung der Reichsstände v. 23 Junii 1743 dem Buchstaben nach lauten, **Versichr.** §. 16, bestätigt in der **N. Reg. F.** §. 3:

das ist, es soll sich das Erbrecht nicht weiter, als auf Adolf Friedrichs männliche Leibeserben, erstrecken.

Der König muß der lutherischen Religion zugethan seyn: des Königs Religion,

als wozu, nach der von dem Könige Gustaf dem I, mit dem Reiche errichteten Erbvereinigung (zu Wästerås 1544), alle seine Nachfolger, die schwedischen Könige, als zu einem Fundamentalgesetz, verbunden sind. **Reg. F** §. 1, und **Versichr.** §. 1. **N. Reg. F.** §. 1.

1. Sammlung aller wegen der schwedischen Regirungsfolge *pro* und *contra* herausgekommenen Schriften, Stockh 1719, 4 Siehe auch den ehrlichen Schweden von S. 408 bis 433.

a) Schon 1526, in dem Reichstagsschluß zu Wadstena, wurde der Krone Erblichkeit erwähnet Die erste ordentliche Erbvereinigung aber für die königlichen Prinzen von der gustafischen Familie, wurde in dem Oerebroer Receß 1539, und sodann noch förmlicher in der Erbvereinigung zu Wästerås den 13 Januar 1544, festgestellt.

Hier-

Hierauf erhielt König Johann III, 1590, die Erblichkeit auch für die weibliche Linie; und sodann kam die Erbvereinigung zu Norköping 1604 zu Stande, vermöge deren, nach Abgang des Mannsstammes Karls IX, die älteste unvermählte Prinzessin seines Geschlechts die Krone erben, jedoch sich mit keinem Herrn von einer fremden Religion, noch ohne Bewilligung der Stände, verheirathen sollte. Diese Erbverein wurde durch den Reichsschluß 1627, worinnen man der Prinzessin Christinä Erbrecht anerkannte, und durch die 1634 von den Ständen genehmigte Regirungsform Gustaf Adolfs, bestätiget.

Allein in dem Reichsschluß vom 6 Novemb. 1650, wurde blos die Erbverein von 1544 wieder erneuert; hergegen in der Stände Schluß von 1683 u. 1693, und dem darauf gegründeten Testamente Karls XI von eben dem J. 1693, wurde die Norköpingische Erbvereinigung von 1604 wieder angenommen. Wexionius, lib. V, cap. 4 et 5. Daher setzt Wilde in *praeparatione hodegetica* ad *Puffendorffii* introduct. in historiam Sueciae, 12 Veränderungen der Reichsfolge vom §. 27 bis §. 40, p. 46.

§. 14.

Majorännität.

In vorigen Zeiten war der Antritt des 25ten Jahres, und nachher der Antritt des 18ten Jahres, zur Majorennität des Königs bestimmt. In der neuen Regirungsform ist über die Majorennität des Thronfolgers nichts bestimmt, eben so wenig in der Sicherheitsacte. Aber das Testament Gustafs III hat den Regirungsantritt seines Sohns ebenfalls auf das 18 Jahr fest-

festgesetzt, dem zufolge Gustaf Adolf III den 1 Nov. 1796 die Regirung antrat.

Sonst führte der Reichsrath während der Minderjährigkeit die Vormundschaft und Regentschaft: bei der letzten aber, nach obigem Testament, der älteste Bruder des Königs der Herzog von Südermannland, doch mit der Einschränkung, keinen Reichstag zu halten, und keinen in den Adelstand zu erheben.

§. 15.

Die Krönung war bisher gewöhnlich, und nothwendig, indem

> keiner den Thron betreten mag, ehe er bei der Stände Zusammenkunft sich krönen lassen, und seinen königlichen Eid abgeleget. Alte Reg. F. §. 3.

Gustaf Adolf IV ist nach einer zweijährigen Regirung noch nicht gekrönt worden, wahrscheinlich um die Zusammenberufung eines Reichstages zu vermeiden. Er hat blos bei seiner Thronbesteigung die neue Regirungsform nebst der Sicherheitsacte beschworen und darauf die Huldigung der Unterthanen erhalten.

§. 16.

Das Regirungsrecht der schwedischen Könige ist seit undenklichen Zeiten beständig eingeschränkt gewesen. Karl XI erwarb sich, auf den beiden Reichstagen zu Stockholm 1680 und 1682, eingeschränkte Gewalt.

1682, durch Uneinigkeit der Stände, denen bei den grossen Reichsschulden, und der Unmöglichkeit anders, als durch Reduktion der veräusserten Krongüter die zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, der Reichthum und die Uebermacht des Adels unerträglich war, die Souveränetät, oder unumschränkte Macht a). Nach Karls XII Tode wurde solche nicht nur völlig wieder umgeworfen, sondern auch die königlichen Majestätsrechte in weit engere Gränzen, als jemahls vorher, eingeschlossen b), 1772 aber, obgleich nicht dem Nahmen c) nach, wieder erneuert.

a) Karl der XI warf die alte Regirungsform in der That um, ließ ihr aber noch den Schein. Und dennoch untersteht sich Jacob Wilde, in *historia pragmatica Sueciae* p. 678. zu behaupten: venimus ad epocham absolutioris monarchiae (regnante Carolo XI), qua abolitum fuisse ius publicum, adeoque, oppressa libertate, foedum seruitutis iugum subiisse Suecos, perperam seu crediderunt seu prodiderunt exteri. Die Schweden haben nunmehr die Freiheit, zu behaupten, daß Karl XI unrecht gethan. Wenn aber sein Verfahren gleich den Gesetzen nach nichtig gewesen; so bleibt es doch der wirklichen That und der Geschichte nach wahr, daß Karl XI und XII unumschränkt geherrschet. Diese Wahrheit ist auch vor kurzem von dem Verfasser des ehrlichen Schweden öffentlich behauptet, und aus Documenten erwiesen worden. Ehrlich. Schwede, S. 326.

b) Wexion Lib. V, Cap. 10, p. 277, erzählt die MajestätsReseruata, wie sie zu Christinä Zeiten Rechtens gewesen Die beträchtlichsten davon wurden nachher abgeschaffet.

c) Gu-

e) Gustaf III versichert den schwedischen Ständen, den 21 Aug. 1772: "Wir wollen das Reich nach dem jetzt angenommenen Grundgesetze regiren und beherrschen, und entsagen dabei, wie wir schon gethan haben, der verhaßten, unumschränkten königl. Gewalt, oder der Souveränetät, indem wir es für unsern höchsten Ruhm halten, der erste Mitbürger eines wahrhaftig freien Volks zu seyn".

§. 17.

Der König genießet in vollkommener Macht und Gewalt allerdings ungekränkt alle königlichen Rechte, so im schwedischen Gesetze beschrieben sind.

Es sind also die besondere königl. Gerechtsamen alle in gewissen Reichsgesetzen bestimmt, und bestehen

1) in der ihm zukommenden Hoheit oder persönlichen Majestät, nebst dem allgemeinen Regirungsrecht nach den Gesetzen, welches doppelte Recht ihm und seinem Mannsstamme erblich ist;

2) in der Macht Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen, und Verbindungen mit auswärtigen Mächten zu treffen, Sicherheitsacte §. 1;

3) den Reichstag zu berufen, auf dem nur über die Gegenstände berathschlagt werden kann, die der König vorschlägt, wie es vor 1680 üblich war. Neue Regirungsform §. 38, Sicherheitsacte §. 6.

4) mit-

4) Mittelst einer testamentarischen Verordnung im Fall der Minderjährigkeit oder Schwäche des Kronerben den Vormund oder Reichsregenten zu bestellen. N. Rf. §. 37;

5) eben dieselbe bei eigner Krankheit oder Abwesenheit zu verordnen.

6) Begnadigungen zu ertheilen, das Leben zu schenken, und alle Stellen des Reichs zu vergeben, die mit einheimischen Unterthanen besetzt werden sollen. Sicherheitsacte §. 1.

7) In den Adelstand zu erheben, das sonst nur bei Krönungen zu geschehen pflegte. Da in dem kurzen Zeitraum von 1770 - 72 bereits über 90 Familien geadelt waren, so machte sich Gustaf III anheischig die Zahl von 150 neuen adelichen Familien nicht zu überschreiten. N. Rf. §. 11.

8) Die deutschen Provinzen ohne Mitwirkung der Stände zu regiren.

9) Das Recht Münzen zu prägen.

10) Bei seinem Hofstaat alle Veränderungen zu machen, die er für gut befindet. N. Rf. §. 30.

§. 18.

Regirungscollegium.

Vor 1772 hatten die Stände dem Könige einen Reichsrath zugeordnet, dazu sie bei erledigten Stellen drei Candidaten aus dem schwedischen Adel vorschlugen. Er theilte mit dem Könige die ausübende Gewalt, stimmte in wichtigen

tigen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit ihm, und war bei gewöhnlichen Regirungsgeschäften in zwei Divisionen, der ausländischen und Kriegsdivision und der Justizrevision vertheilt, auch konnte der König in algemeinen Reichsgeschäften, nichts ohne Gegenwart von wenigstens zehn Reichsräthen beschließen. Die Zahl der Reichsräthe bestand in verschiedenen Zeiträumen unsers Jahrhunderts bald aus sechszehn bald aus vier und zwanzig Personen. Die Regirungsform von 1772 sezte sie auf 17 Personen fest, welche bis 1789 der König ernannte. Damahls ward der Reichsrath aufgehoben, und dessen Geschäfte unter andere Collegia vertheilt. Stat der ehemahligen Justizrevision ward auch der höchste königliche Rath (Konungens högste Domstol errichtet, der aus einer gleichen Anzahl adelichen und bürgerlichen Mitgliedern besteht.

§. 19.

Es gibt in Schweden 4 Collegia der Reichsstände, 1) den Adel, 2) den Priesterstand oder die Geistlichkeit, 3) den Bürgerstand oder die Städte, und 4) den Bauernstand. Reichsstände,

Der schwedische Adel bestehet seit 1561, da König Erich XIV die ersten Grafen und Freyherren creirte, aus dreien besonderen Classen, die aber in den wesentlichen Gerechtsamen und Vorzügen einander völlig gleich, und nur in Titel, Rang und dergleichen Cärimonialrech- Adel

ten, unterschieden sind. Gustaf III hat auf dem Reichstage von 1778, Gustaf Adolfs Ritterhausordnung von 1626 erneuert. Nach dieser besteht der Adel aus drei Classen, aus dem Herrenstande (*Herre* Classen), den Rittern und Rittermäßigen (*Riddare* Classen) und dem übrigen geringern Adel (*Svenne* Classen), die aber nicht nach dieser Eintheilung sondern nach den vorhandenen Personen auf dem Reichstage votiren.

Ihre Privilegia sind auf dem Reichstage 1723 den 16 October, in 32 Artikeln festgestellt und bestätiget worden.

Jede adeliche Familie aller 3 Classen hat ihren Rang nach der Ordnung, in welcher ihr Nahme der Reichsmatrikel, die von König Gustaf Adolf 1627 errichtet worden, einverleibet, und ihr Wapen auf dem großen Saal des Ritterhauses zu Stockholm aufgehänget ist. Rang und Alterthum der adelichen Häuser werden bloß nach den männlichen Ahnen gerechnet. Für ein adeliches Diplom erhält die Casse des Ritterhauses tausend, für ein freiherrliches ausser dieser Summe achthundert, und für ein gräfliches wiederum tausend Thaler Silbermünze.

Das Corpus des Adels hat, seit der Reformation unter Gustaf I, den Rang über die Geistlichkeit, und ist mithin das erste Collegium der Reichsstände; doch gehen die Bischöfe, als denen der persönliche Adel zukömmt, den Personen der dritten Classe des Adels vor.

Chri-

Christina kränkte die alten schwedischen Familien durch ihre verschwenderische Adelsertheilungen. Anjetzt soll dieses Majestätsrecht sparsam ausgeübt, und der Adel an wohlverdiente Personen ertheilet werden. Regirungsf. §. 25.

Im J. 1755 enthielt die Reichsmatrikel 86 gräfliche Familien, 237 freiherrliche, und 1954 Ritter = und adeliche, hingegen 1778 schon 97 gräfliche, 297 freiherrliche und 2123 adeliche Familien. Manche von diesen sind freilich erloschen, oder im Reich nicht mehr ansässig, haben daher auch nicht mehr Sitz und Stimme auf den Reichstägen.

1. Joh. Messenii *Theatrum Nobilitatis Suecanae*, Holm. 1616, fol. Siehe auch de *familiis* Sueciae *illustribus* Wexionium, Lib. VIII, p. 354.

2. A. J. von Henel das 1729 florirende Schweden, Lübeck 1729, 4.

3. Anders Anton von Stjernman Matrikel öfver Swea Rikes Ridderskap och Adel, I Del, Stockh 1754, II Del, 1755, 4.

4. I. A *Rehbinder* Matrikel öfwer Swea Rikets Ridderskap och Adel ifrån 1755, Stockh. 1781. Fortsätning 1784, 4.

§. 20.

Außer dem Adel, welcher seine Reichsstandschaft als ein erbliches Familienrecht besitzet, bestehn die 3 übrigen Reichsständischen Collegia

und übrigen Stände.

 gia

gia aus gewählten Gevollmächtigten gewisser Gemeinden.

Der Priesterstand, als ein Reichsstand betrachtet, besteht aus den Gevollmächtigten eines jeden Stifts oder Bißthums, einer jeden Superintendentur oder Consistorii, einer jeden Propstei oder Synode, und dem Gevollmächtigten des Capellanenordens. Der Erzbischof von Upsala, und der Pastorprimarius in Stockholm sind beständige Reichstagsglieder. Die Privilegia des Priesterstandes und der gesammten Geistlichkeit, sind mit denen des Adels an einerlei Tage, den 16. October 1723, datirt.

Der Bürgerstand bestehet in den Gevollmächtigten der Städte. Die Städte werden in Stapel- und Landstädte, die Landstädte in grössere und kleinere, eingetheilet. Die grösseren Landstädte haben nebst den Stapelstädten Magistratsrecht, die kleineren Landstädte nur Schöppenrecht.

Der Bauernstand bestehet in den Gevollmächtigten der Härade. Ganz Schweden ist in 28 Landshauptmannschaften, und jede Landshauptmannschaft in etliche Härade, das ist Gerichte oder Gerichtsbezirke von etlichen Dörfern, eingetheilet. Die Leibeigenschaft ist in Schweden seit etlichen Jahrhunderten ausgerottet. Die schwedischen Bauern sind entweder Erbzinsleute, die von ihrem im Besitz habenden Gute der Krone, oder einem Edelmann, oder sonst je-

jemanden, einen Erbzins bezahlen; oder freie Bauern, die ihr Gut erbeigenthümlich besitzen. Diese letzteren allein, zu welchen sonderlich auch die wohlhabenden Eigenthümer der Bergwerke gehören, haben das Recht, ihre Gevollmächtigten auf den Reichstag abzuschicken, und werden deswegen Reichsbauern genennet.

Auch schicken die eingetheilten Regimenter nebst der Admiralität ihre Abgeordnete zum Reichstage. Diese heissen der Kriegsbefehl. Sie haben zwar nicht gleiches Stimmrecht mit den andern Ständen, dürfen aber in Militairangelegenheiten ihre Meinung abgeben.

Die deutschen Nebenländer haben an der Reichsstandschaft keinen Antheil, sondern werden blos als unterworfene Länder, doch ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten unbeschadet, regiret.

§. 21.

Nach der alten Verfassung ward der Reichstag alle drei Jahre zusammenberufen. In den neuern Reichsgrundgesetzen, ist die Zeit, wenn und wie oft die Stände sich versammeln sollen unbestimmt geblieben, daher auch seit 1792 kein Reichstag gehalten worden. Die Dauer desselben ist auf drei Monate bestimmt, doch ward der letzte Reichstag früher beendigt. Stockholm ist bisher der gewöhnliche Versammlungsort der schwedischen Stände gewesen, indessen Reichstag.

 ward

ward 1769 die Stadt Norköping und 1792 Gefle, die Hauptstadt von Norrland, mitten im Winter dazu ausersehen, so daß hier sogar ein hölzerner Versammlungssaal erbaut werden mußte.

Kein Reichstagsmann kann mehr, als eine Stimme führen. Jeder Bevollmächtigte, mus zu den wählenden Mitgliedern des Standes gehören, in dessen Collegio er sitzen soll, und in der Landschaft, die ihn wählt, wohnhaft und angesessen sein.

dessen Mitglieder

1) Vom Adel hat jedes Haupt einer Familie, so 24 Jahr völlig alt ist, eine Stimme. Ein Adelicher kann einem andern sein Stimmrecht übertragen. Sonst hatten die Reichsräthe, als Adeliche, jeder eine Stimme im Ritterhause, sie sind aber unter König Friedrich I davon ausgeschlossen worden. Auf dem Reichstage von 1786 zählte man 1537 adeliche Stimmen.

2) Vom Priesterstande wird ordentlich jeder Bischof und jeder Superintendent von seinem Stift oder Consistorio zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählet. Ferner wählt jede Propstei, oder auch 2 bis 3 Propsteien zusammen, Einen aus ihren Mitteln. Auch können die Capelläne, wenn sie wollen, Einen aus ihren Mitbrüdern zum Gevollmächtigten abschicken. Die Stimmen des Priesterstandes belaufen sich gemeiniglich auf 50 bis 53.

3) Zum

3) Zum Bürgerstande kann jede Stadt einen Reichstagsmann erkiesen, entweder einen wirklichen Rathsmann oder Schöffen, oder einen angesessenen Bürger, der 7 Jahr Bürger gewesen. Stockholm kann bis 10 Personen zum Reichstage bevollmächtigen; Gothenburg und Fahlun nicht über 3; die Stapelstädte und die grössern Landstädte jede nicht über 2; die kleineren Städte nicht mehr als Einen. Doch mögen 2 bis höchstens 3 der kleinesten Städte sich über Einen Bevollmächtigten vereinbaren. 1786 fanden sich im Bürgerstande 94 Gevollmächtigte.

4) Zum Bauernstande hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden; doch können mehrere Häraden sich über Einen Reichstagsmann vergleichen. 1786 zählte man im Bauernstande 165 Stimmen.

Der König darf sich in die Wahl der Reichstagsmänner nicht einmischen Versichr. §. 8. Wenn eine Gemeinde ihren Gevollmächtigten nicht zu rechter Zeit wählt: so wird sie von ihrem Stande in eine willkührliche Strafe verurtheilet. Jeder Bevollmächtigter muß seine Vollmacht untersuchen lassen.

Alle Reichstagsmänner der 3 untern Stände, bekommen von ihren Gemeinden gewisse Tagegelder. Jedennoch ist kein Bevollmächtigter schuldig, seiner Gemeinde von seinem Betragen auf dem Reichstage Rechenschaft zu geben.

Für die Sicherheit der einzelnen Reichstagsmänner sowohl, als des ganzen Reichstages, ist hinlänglich gesorgt.

Jeder Stand wählte sonst seinen Sprecher oder Wortführer aus seinen Mitteln, jetzt aber ernennt der König den Landmarschal, den Sprecher des Bürgerstandes aus den Deputirten von Stockholm, und den Sprecher der Bauern. Beständiger Sprecher des Priesterstandes ist der Erzbischof von Upsala. Der Wortführer des Adels wird der Landmarschal genannt, der von jedem der 3 übrigen Stände Talemann.

Jeder Stand hat seinen besondern Versammlungsort zu Stockholm. Der Adel versammelt sich auf dem Rittersaal, die Geistlichkeit in der Nikolauskirche, die Bürgerschaft auf dem Rathhause, die Bauern in der Gildenstube. Diese Versammlungen heißen das Plenum eines jeden Standes. Bisweilen gibt es auch ein plenum plenorum, da alle 4 Stände auf Einem Platze versammelt sind. Hierhin kann auch die allgemeine Versammlung gerechnet werden, die bei der Eröffnung und bei dem Schluß des Reichstags gehalten wird, da der König mit dem Reichsrath, und alle 4 Stände, auf dem Reichssaal im königlichen Schlosse zusammenkommen a).

a) Siehe Reichstagsordnung v. J. 1723, durch und durch, in Dähnert's schwedischen Reichsgrundgesetzen, S. 59.

§. 22.

§. 22.

Recht der Reichsversammlung.

Auf dem Reichstage üben nun die Stände die Gesetzgebende Macht in der Maßen aus, daß sie kraft solcher die Gewalt haben, alles, was in der Regirungsverfassung unbestimmet ist, nach dem Wunsche des Hofes zu bestimmen. Daß sie jetzt die Macht verlohren haben alle Staatshandlungen des Reichsraths zu untersuchen, und das Benöthigte darüber zu entscheiden; und selbst die bestimmten königlichen Gerechtsame einzuschränken oder aufzuheben, wenn solche der Sicherheit und Freiheit des Reichs entgegen seyn sollten: kan jeder leicht aus dem vorhergesagten schließen. Doch hat sich auf den Reichstagen 1786 und 1789 eine förmliche Oppositionsparthei gezeigt, dazu vorzüglich der Ritterstand gehörte.

Gegen die Reichsfreiheit können die Reichsstände nichts mit Giltigkeit beschließen, Reichstagsordn. §. 9; auch können 3 Stände die Privilegia des 4ten nicht schmählern.

In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen; und was 3 oder alle 4 Stände beschließen, das wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt. Wenn 2 Stände gegen 2 Stände sind, kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie bisher gewesen.

Ein jeder Reichstagsmann kann etwas in Vortrag bringen, wenn es nur nicht gegen die

Reichsfreiheit streitet; sonst ist er vor seinem Stande Straffällig. Die allgemeinen Reichstagsvorträge werden von dem Könige den Ständen vorgelegt.

Die Stände sollen kein Protokoll zu sehen verlangen, wenn es nicht, die ihnen vom Könige vorgelegten Geschäfte betrift. N. Regierungsf. §. 49.

§. 23.

Reichstagsdeputation.

Die mehresten Reichstagsgeschäffte werden durch gewisse Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmet wird. Gleich anfangs wird zu Aussonderung und Vertheilung der Sachen die Unterscheidungsdeputation niedergesetzt. Der geheime Ausschuß beschäfftiget sich mit dem Finanz-, Banco-, und Kriegswesen und den auswärtigen Staatssachen. Es gibt dergleichen Deputationen noch mehrere und so viele, als die Reichsstände jedesmal errichten wollen. Die Hauptdeputationen haben ihre beständige Instruction.

Zu jeder Deputation ernennt jeder Stand einige aus seinen Mitteln, so daß die Zahl aus dem Ritterstande allezeit doppelt so groß ist, als die aus jedem der 3 übrigen Stände. Der Bauerstand, der bisher von dem geheimen Ausschus ausgeschlossen war, hat auf dem letzten Reichstage gleiches Recht mit den übrigen Ständen erhalten.

Jede

Jede Deputation wählt unter sich ihren Wortführer, und beschließet alles nach der Mehrheit.

Die einzelnen Reichstagsschlüsse werden von der Expeditionsdeputation ins reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen, und sodann vom Landmarschall und den Sprechern unterschrieben.

Der allgemeine Reichsabschied wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzet, und von dem Könige, dem Reichsrath, und sämmtlichen Ständen unterschrieben, und mit den 4 Sigeln der 4 Stände bestärket.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 24.

Der König tituliret sich: Gustaf Adolph II, von Gottes Gnaden König in Schweden a), der Gothen und Wenden b). In dem grössern Titel ist der Zusatz: Großfürst von Finnland, nebst der holsteinischen Titulatur, nämlich: Erbe zu Norwegen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Fürst zu Oldenburg und Delmenhorst. des Königs Titel,

a) In den ältesten Zeiten nannten sich die schwedische Monarchen Könige von Upsala.

b) Auch

b) Auch eine Zeit lang Könige der Lappen und Nordländer, worüber so wohl, als über den Titel: der Gothen und Wenden König, mit Dänemark Streit entstanden. Siehe überhaupt Joannis LOCCENII *antiq Sueo Goth.* cap IX, f. 59; und J C. BECMANNI *syntagma dignitatum*, diss III, cap. II, p. 174.

§. 25.

Wapen, Das Wapen des jetztregirenden Königs ist quadrirt, und führet 3 güldene Kronen im blauen Felde a) wegen des Königreichs Schweden, und einen rothgekrönten über 3 Flüsse springenden Löwen im blauen Felde wegen des gothischen Reichs, nebst dem holsteinischen Wapen im Mittelschilde.

a) Elias BRENNER in *thesauro nummorum Sueo-Gothicorum*, tab. I, II, III, und aus ihm DAHLBERG in *Suecia antiqua et hodierna*, tom. I, tab. VIII, erweisen den Gebrauch der 3 Kronen in den schwedischen Münzen nicht nur aus dem XI Jahrhundert; sondern wollen solche so gar noch vor dem 9ten Jahrh. gefunden haben, welches letztere aber ungegründet ist.

1. Joannis SCHEFFERI tractat. de *antiquis* verisque regni *Sueciae insignibus*, Holmiae 1678, 4.

2. Daniel Guil. MOLLERI diss. de *tribus Regni Sueciae coronis*, Altorf. 1696.

§. 26.

Hofstaat, Der schwedische Hofstaat ist seit der neuen Regirungsform neu eingerichtet worden a).

Man fand ehedem am schwedischen Hofe verschiedene Ritterorden b), die aber gänzlich in Abgang gekommen waren; bis 1748 K. Friedrich zween alte Orden erneuerte, und zu gleicher Zeit noch einen neuen stiftete. Ritterorden

Der erste und vornehmste heißt der Seraphinenorden, den Magnus Smek 1334 errichtet haben soll. Dessen Zeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz mit gespaltenen Spitzen, wobei verschiedene Seraphinenköpfe und andere Figuren zu sehen sind; die Devise: J. H. S. (Jesus hominum salvator). Er wird an einem blaugewässerten Bande von der rechten Schulter gegen die linke Seite herunter getragen. Er soll, was die einheimischen Ritter betrifft, nur an 32 Einländern, die wenigstens Generallieutenantsrang haben, und acht auswärtigen Rittern vergeben werden.

Der zweite heißt der Schwerdtorden. Dessen Zeichen ist ein weisses Andreaskreuz mit gespaltenen Ecken und einem in die Höhe stehenden Schwerdt; die Devise: *pro patria*; das Band ist gelb mit blauer Einfassung. Die Commandeurs tragen ein breites Band, so von der rechten Schulter abhanget, nebst einem Stern auf der Brust; die übrigen Ritter tragen bloß ein schmales an dem Knopfloch des Rockes festgemachtes Band. Er wird für sich allein nur an Kriegsbediente vergeben, und hat 24 eigene Commandeurs. Gustaf III hat wäh-

rend

rend des letzten finnischen Krieges, die bisherigen drei Klassen dieses Ordens noch mit einer vierten für solche Officiere vermehrt, die sich gegen den Feind durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet haben. Die Ritter dieser neuen Klasse zeichnen sich ausser dem gewöhnlichen Ordenszeichen durch ein kleines Schild mit zwei Kreuzweis gelegten Degen aus, welches selbst die Seraphinenritter tragen. Auch ward 1791 eine goldene Medaille auf die Siege bei Friedrichsham und Swenskſund unter diejenigen vertheilt, die an denselben vorzüglich Theil genommen hatten, welche an einer goldenen Kette getragen wird c).

Der dritte und ganz neue Orden heißt der **Nordsternorden.** Dessen Zeichen ist ein weisses an den Ecken ebenfalls gespaltenes Kreuz mit einem fünfeckigten Polar- oder Nordstern; die Devise: *nescit occasum*; das Band ist schwarz, welches die Commandeurs um den Hals, und dabei einen Stern auf der Brust tragen. Ein jeder wohlverdienter Reichsbürger, wenn er gleich nicht von Adel ist, ist dieses Ordens fähig, und besteht selbiger außer den ordentlichen Rittern aus 22 eigenen Commandeurs. Seit 1784 werden auch Bischöfe und Pröpste mit diesem Orden beehrt, und Gustaf III hat für den geistlichen Stand acht Commandeursstellen, und zwölf kleine Kreuze gestiftet.

Der

Der vierte ist der 1772 gestiftete Wasaorden. Das Ordenszeichen ist eine güldne Garbe mit einem goldnen Bande oval umwunden. Mit der schwedischen Umschrift: *Gustaf* III *Instiktare* MDCCLXXII. Er wird allen Unterthanen ohne Unterschied des Standes gegeben, die sich im Ackerbau, Bergbau, Handel und in Künsten, auszeichnen. Er bestand 1784, aus 4 Großkreuzen, 7 Commandeurs, und 49 Rittern, die den Orden an einem gewässerten grünen Bande tragen.

Der König ist der beständige Ordensmeister und Ertheiler aller 4 Orden. Die Seraphinenritter sind ipso iure Commandeurs der beiden übrigen Orden.

a) Le *Ceremonial* de la Cour de *Suede*, im Ceremonial diplom. tom. II, p. 729. Der vorige König hat ihn mit sehr vielen Aemtern und Würden, 6 Obersten Kammerjunkern, 24 Kammerjunkern, 2 Hofmarschällen, 4 ersten Kammerpagen ꝛc. vermehrt. S. *Swea Rikes Stat* S. 47 ꝛc. Die Ausgaben für den königl. Hof, so wie für andere Reichsbedürfnisse hat Coxe in seinen Reisen vom Jahre 1784 specificirt. S. Sprengels Neue Beiträge 8. Th. S. 126 ꝛc.

b) Zu den alten erloschenen Orden gehören 1) der Brigittenorden, 2) der Heilandsorden, von Erich dem XIV 1561 gestiftet, 3) der Lammgottesorden von Johann dem III, 1569 errichtet, 4) der Amaranthenorden, von Christina 1651 ausgetheilt: deren sämmtliche Ordenszeichen in *Suecia antiqua* et hodierna, tom. I, tab. IX, anzutreffen.

c) Vo-

c) Voyage de deux Français T. II, S. 176 2c.

1) Olai Celsii diss. de *ordinum Equestrium* in *Suecia* vsu antiquo et hodierno, respondente Henrico Rosenstierna, Vpsal. 1748.

2. Von den schwedischen Orden handelt umständlich Canzler Th. I, S. 383 2c Vom Wasaorden, J P. Möller, im deutschen Museum, 1777 Junius. Der Gothenburger Kaufmann und Commandeur des Wasaordens, Nic. Sahlgren, der 1776 starb, hat demselben zwei Landgüter vermacht, von denen ein Theil der Einkünfte in die Ordenscasse fließt, die übrigen aber von bestimmten Gliedern des Ordens gehoben werden. Götting. gelehrte Zeit. v. 1779, S. 766.

§. 27.

Ministerium und Landeskollegien.

Nach der Aufhebung des Reichsraths werden ausländische Angelegenheiten, und alle einheimische Regirungsgeschäfte, welche nicht zur Rechtspflege gehören, von einem besondern Departement des höchsten königlichen Raths besorgt. Diesem sind mehrere Landescollegia untergeordnet. Die bereits 1634 errichtete Kanzelei, bestehend aus dem Reichs- und Hofkanzler, mehreren Räthen und Staatssecretären, von welcher alle das Königreich angehende Verordnungen ausgefertigt werden. Das Kammercollegium, welches über die Reichseinkünfte, die Verbesserung des Landbaues, das Feldmessercollegium, die Aufsicht führt. Das Staatscomptoir für die festgesetzten Reichsausgaben. Die Kammerrevision. Das Commerz-

merzcollegium, das Kriegscollegium, die Admiralität ꝛc.

1. *Lagerbrings* Stats-Kunskap S. 111 ꝛc. Versuch über Schwedens Geschichte und Staatsverfassung S. 221 ꝛc. Catteau S. 92 ꝛc.

§. 28.

Die Schweden sind sehr eifrig in der Religion. Gustaf Wasa setzte, nach Ueberwindung unzähliger Schwierigkeiten, die Reformation glücklich durch; welche auch, ungeachtet sie unter Johann und Sigismund gefährliche Anfechtungen erlitte, dennoch endlich, durch die standhafte Bemühungen des Herzogs und nachherigen Königs Karls IX. 1593 obsiegte. Diesem zu Folge ist in der neuen Regirungsform festgestellt, und von dem Könige noch besonders versichert worden, daß Religion

> die reine und unverfälschte evangelische Religion, welche in der unveränderten Augsburgischen Confession kürzlich verfasset, in dem Libro Concordiae erkläret, und nachher 1593 in dem upsalischen Concilio von allen Reichsständen angenommen worden, Versicher. §. 1.

als die herrschende und allein erlaubte Religion, vom Könige und den Unterthanen angesehen werden soll. Die Glieder der englischen und reformirten Kirche, geniessen seit 1741 die freie Uebung des Gottesdienstes in allen Seestädten, ausgenommen in Karlskrona a) nicht.

Seit 1776 haben die Juden, wiewohl unter manchen Einschränkungen, im Reiche, und seit 1781 auch die römischkatholischen, freie Religionsübung erhalten, deren Anzahl auf 6000 Seelen geschäzt wird b). In Sawolax befinden sich einzelne griechische Gemeinden, deren Geistliche in Rußland ordinirt, und vom Consistorium in Borgo examinirt und verpflichtet werden c).

a) Hausens Staatsmaterialien, I Stück, S. 86 ꝛc.
b) Voyage de deux Français V. II. S. 423.
c) *Lagerbring* S. 164.

§. 29.

und Kirchenstaat.

Man zählet in Schweden 1 Erzbischof, den von Upsala; 13 Bischöfe, nämlich zu Linköping, Skara, Strengnäs, Wästerås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Gothenburg, und Kalmar; 3 Superintendenten, zu Karlstadt, Hernosand, und Gothland. Diese wurden 1772 zu Bischöfen erhoben, so daß jezt der Unterschied zwischen schwedischen Bischöfen und Superintendenten aufhört. Doch ist noch ein Superintendent bei der Admiralität in Carlscrona. Zum Bisthum Lund gehören die meisten Gemeinden. Von 2538 Kirchspielen, die man in Schweden und Finnland zählt, sind 430 in dieser Diöcese belegen. Auch Skara zählt 379 Kirchspiele zu seinem Sprengel. Hingegen besteht ganz Finnland nur aus 190 Kirchspielen. Die Bischöfe, welche nicht hinlängliche

Ein-

Einkünfte haben, ziehen den Ertrag von einem oder zwei guten Pastoraten.

Die übrige Geistlichkeit bestehet in Dompröpsten, Pröpsten, Pastoren und Capellanen, welche insgesammt in 192 Propsteien eingetheilet sind a). Die Pastoren haben einige Aehnlichkeit mit den englischen Rectoren. Die Kapellane verrichten an ihrer Statt die gewöhnlichen Amtsgeschäfte, müssen ihnen auch die kleinen Pfarrgefälle berechnen. Das einträglichste Pastorat ist Leksand in Dalland. Dazu gehören 10,000 Eingepfarrte, und die Einkünfte betragen 3000 Rthlr. Spec., die zum Theil aus den wichtigen Lachsfischereien fliessen. Manche schwedische Kirchspiele sind von so grossem Umfange, daß die Pfarrkinder kaum etliche mal im Jahr die Kirche besuchen können, daher dort zwei und mehrere Kapelläne herum reisen müssen. Das größte von allen ist Fölinge im nördlichen Jämteland, dessen Umfang 360 schwedische Q. Meilen beträgt. Idensalmi in Savolax ist 120 Q. Meilen gros, und hatte 1771 nur 8335 Einwohner b).

Zur Besetzung eines Bisthums und einer Superintendentur, geben alle dazu gehörigen Pastoren ihre Stimme, und sodann werden diejenigen 3 Personen, welche die meisten Stimmen haben, von dem Capitel dem Könige vorgeschlagen, aus welchen der König einen ernennet c).

a) S. *Swea Rikes Stat*, S. 74.

b) *Lagerbring* S. 164.

c) Von dem Zustande der Religion in Schweden, siehe Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap XXIII: und ROBINSON, ch. V, p. 44. Catteau S. 96 ꝛc.

§. 30.

Zustand der Wissenschaften.

Wissenschaften stehen in Schweden in grosser Achtung und mehrere Fächer sind in neuern Zeiten mit Glück bearbeitet worden a). Die Lehranstalten sind grossen theils auf deutschen Fuß eingerichtet, und meistentheils sehr gut dotirt. Im ganzen Reiche sind 24 Trivialschulen, 14 Gymnasien, und drei Universitäten Upsala, Lund und Åbo. Die erste ward schon 1476 errichtet und ist von allen die berühmteste. Hier lehren 21 Professoren, deren Einkünfte theils in Kirchenzehnden, Pastoraten, und dem Ertrage der Universitätsgüter bestehen. Sie haben sich aber vermindert seitdem vor etwa dreissig Jahren Getreide und andere Gefälle in feste Besoldung verwandelt sind. Drei Professuren sind von Privatpersonen fundirt. Hier ward schon 1728 eine Societät der Wissenschaften errichtet, die seit einiger Zeit wieder angefangen hat ihre Abhandlungen heraus zu geben b). Lund in Schonen blühet seit 1668, hat 13 Professoren, ausser einer Anzahl Privatlehrer, wie auf den andern Universitäten, auch seit 1772 eine physiographi-

sche

sche Geselschaft. Die 1640 in Åbo gestiftete Universität hat die wenigsten Einkünfte. Auf allen diesen hohen Schulen werden alle drei Jahre feierliche Magisterpromotionen gehalten, doch ist für jede die Zahl der zu creirenden Candidaten vorgeschrieben. Jede hat ihren Canzler, den sie sich selbst aus den weltlichen Standespersonen wählet, und ihren Vicecanzler, welches allezeit der Bischof ist, zu dessen Diöcese die Universität gehört. In Deutschland steht auch die alte sehr gut dotirte Universität Greifswald unter schwedischer Hoheit c).

Ausser den oben angeführten gelehrten Geselschaften hat sich die in Stockholm von einigen Privatpersonen 1739 errichtete königliche schwedische Academie der Wissenschaften durch mathematische, naturhistorische und andere Schriften berühmt gemacht. Sie hat durch verschiedene ansehnliche Vermächtnisse, welche sie zum Theil Herrn Sahlgrén in Gothenburg verdankt, ein ansehnliches Versammlungshaus, ein Observatorium, eine gute Bibliothek, und ein trefliches Naturalienkabinet erhalten. Sie besorgt die schwedischen Kalender, durch deren Verkauf sie jährlich 2000 Rthlr. gewinnt d). Die 1753 entstandene Academie der schönen Wissenschaften ward 1786 umgeschaffen, und beschäftigt sich seitdem auch mit Schwedens Geschichte und Alterthümern, und wir verdanken ihr schon über diese Gegenstände schätzbare Auf-

klärungen e). Die patriotische Geselschaft sucht seit 1770 durch ihr Haushaltungsjournal und Prämien den Landbau, Manufacturen und nützliche Gewerbe zu befördern, auch hat sich in Gothenburg eine Geselschaft zur Beförderung der Wissenschaften 1773 vereinigt.

a) Von der schwedischen Litteratur unter der Regirung Gustafs III. handelt Lüdekes Gelehrsamkeitsarchiv 1 Th. 1781, 7. und letzter Theil Leipzig 1796 ausführlich.

b) Acta litteraria Sueciae (cura Er. *Benzel.*) T. I - III. Upsal. 1720 - 1733, 4. Nova Acta regiae Societatis Upsaliensis T. I. Ups. 1773 - T. IV. 1784, 4. *Prosperin* Tal om Kongl. WetenskapsSocieteten i Upsala, Stockh. 1791, 8.

c) Von den Universitäten S. Busser Beskrifning om Upsala Academien II Theile 1789, 8. *Fant* Antiquitates Acad. Upsal. 1789, 4 ꝛc. Schlözers Briefwechsel. Heft XXVIII S. 166 — Schulz Nachricht von der Universität Lund, Berlin. Monatschrift Jul. 1790. *Lagerbrings* Historia Acad. Londinensis, Lond Goth. 1757 - 1760. Part. I - III, 4. — I. *Bilmark* histor. Acad. Aboensis 1770 - 1776 etc. 4. — Von Greifswald Gadebusch schwedisch-pommersche Staatskunde II, S. 109 ꝛc.

d) Canzlers Nachrichten I Th. S. 193. Voyages de deux Français T. II, S. 72.

e) Kongl. Vitterhets, Historie och Antiquitets Academiens Handlingar I Delen, Stockh. 1789, V. D. 1796, 8.

§. 31.

§. 31.

Schweden hat sich allezeit nach seinen eigenen und einheimischen Gesetzen gerichtet. K. Christoph von Baiern ließ solche sammlen und publiciren 1442, Karl IX verbesserte sie 1608, und Gustaf Adolf 1618 a). Karl XI ließ selbige seit 1686 von neuem revidiren; aber die nachfolgenden Kriege hinderten den Fortgang dieses heilsamen Werks. Bis dahin galt in Schweden ein doppeltes Gesetzbuch: das Stadtrecht, Ius municipale, in den Städten; und das Landrecht, Ius prouinciale, außer den Städten. Privatgesetze.

Seit Karls XII Ableben ward es eine Nothwendigkeit, ein Privatrecht festzustellen, so der neuen Regirungsform gemäß wäre, welches denn auch unter K. Friedrichen glücklich zu Stande kam.

Dieses neue schwedische Gesetzbuch (*Sveriges Rikes Lag*) ist seit 1719 gesammlet, und auf den Reichstägen zu Stockholm 1731 und 1734 untersucht, darauf von allen Ständen bewilliget und angenommen, von dem Könige bestätiget, und 1736 publiciret worden b). In diesem allgemeinen Gesetzbuche, sind die ehemaligen beiden Rechte, das Stadt- und Landrecht, in eins zusammengeschmolzen worden. Dieses vortrefliche Werk gibt dem dänischen Privatrecht nichts nach.

Seit 1686 sitzt auch in Stockholm eine eigene Gesetzcommission, die aus einem Präsidenten und 9 Gliedern besteht.

a) Von den alten schwedischen Gesetzen siehe Wexionium, lib. V, cap. 8, p. 266; auch Buderi *bibliothecam iuris*, cap. VI, §. 7, p. 101. Eine critische Anzeige der alten schwedischen Gesetze, der darüber vorhandenen Commentorien und Erläuterungsschriften *enthält* I. C. H. *Dreyer* Bibliotheca Suio-Gothici im Magazin für die gesammte Rechtsgelehrsamkeit 1 Jahrg. 2 Stück.

b) Das neue Gesetzbuch ist unter folgendem Titel ins Lateinische übersetzt: *Codex legum Suecicarum*, ex Suecico sermone in Latinum versus a Christiano Koenig, Holmiae 1736, 4. — *Sweriges Lag* gillad och antagen på RiksDagen År *1734*, Stockh. 1780; 17 Bogen 8. kostet, nebst den angehängten Verordnungen des jetzigen Königs, nur 40 Schilling. Lüdeke Th. III, S. 47.

§. 32.

und Gerichtsverfassung.

Die grössern Städte haben ihre Magistratsgerichte, die kleinern Städte ihren Schöppenstuhl. Die Dorfschaften sind in 106 Härade eingetheilt. Dreimal im Jahr hält dort der Häradshöfding nebst 12 Bauern als Beisitzern Gericht, und alle Jahre wird öffentlich bekannt gemacht, wenn und an welchem Orte dasselbe gehalten werden soll, weil der Richter zur Schlichtung der Streitigkeiten von einem Orte zum andern herum reiset.

Von

Von den Untergerichten des platten Landes wird an die 12 Landgerichte, die so genannten Lagmansting; von diesen aber so wie von den Stadtgerichten an die 4 Hofgerichte, als das schwedische zu Stockholm, das gothische zu Jönköping, das finnische zu Åbo, und das unter der jetzigen Regirung 1775 zu Wasa errichtete zweite finnische, appelliret. Jedes Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, etlichen Hofgerichtsräthen, und verschiedenen Assessoren. Die Verfassung der Hofgerichte ist in der Regirungsform §. 18 festgestellt.

Die schwedischen Bergwerksgegenden haben ihre eigenen Gerichte, welche in allen Civil- und Criminalfällen entscheiden. Sie sind daher in 12 Bergmästaredömen vertheilt, von denen die Appellationen an das Bergcollegium gehen.

An die Stelle der ehemaligen Justizrevision bei dem Reichsrath, und des Recurses an die versammelten Reichsstände, welches leztere aber wegen der schweren Succumbenzgelder selten zu geschehen pflegte, ist der höchste königliche Rath (§. 18) 1789 angeordnet. In demselben hat der Reichsdrost, der auch in den vier Hofgerichten den Vorsitz führt, Sitz und Stimme.

Uebrigens ist der Justizcanzler der Oberaufseher aller Richter und Gerichte.

Das neue Gesetzbuch enthält zugleich die neue allgemeine Proceßordnung. In den Unter-

tergerichten sind die Processe kurz und ungekünstelt a).

a) Vom ehemaligen schwedischen Justizwesen, handelt überhaupt die Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. XXIV; und ROBINSON, ch III, p 27: von der alten Gerichtsverfassung besonders WEXIONIUS. Lib. V, cap X, p. 278.

1. Selecta iuris *Snecici* praecipue *processualia*, collecta et junctim edita a Christiano NETTELBLADT, Jenae 1736, 4.

§. 33.

Manufacturen.

Vor Gustaf Wasa bestand der schwedische Nahrungsstand fast bloß in Ackersleuten, Hirten, Bergleuten, Jägern, und Fischern. Die Städte waren, außer den gemeinsten Handwerkern, ohne alle Manufacturen. Die Hansestädte, und sonderlich Lübeck, nutzten die Unwissenheit der Schweden auf eine fast unglaubliche Weise. Seit Gustafs Regirung fing man an, die Landesmaterialien, sonderlich Metalle, mit einiger Kunst zu verarbeiten. Nachher brachten die niederländischen Flüchtlinge verschiedene neue Handwerke ins Land. Unter der Königin Christina aber, wurde der Hauptgrund zu allerlei Manufacturen geleget, welche zu vermehren und zu verbessern Karl XI besorget war a). Allein in den kriegerischen Zeiten Karls XII, gingen fast alle diese Anstalten wieder zu Grunde.

In den neuesten Zeiten hat man außerordentliche Mühe angewandt, durch mehrere Arbeitsamkeit, und durch Manufacturen, entweder Geld zu verdienen, oder doch wenigstens zu ersparen.

Man benutzet das Holz auf allerlei Art, in den Sägemühlen um Bretter, Balken und Latten zu schneiden, um Theer und Pech zu gewinnen, womit sich die Einwohner von Ostbotten beschäftigen, und zum Schiffbau. Im ganzen Reiche werden zwanzig Schiffswerfte gezählt, wovon Stockholm die meisten hat. Auch nähren sich viele Gegenden von Finnland mit Verfertigung vielerlei Holzwaaren, die in ganzen Schiffsladungen selbst nach Deutschland gehen.

Alles was von Eisen nnd Stahl, Kupfer und Messing gemacht werden kann, wird in Schweden fabrizirt. Hier sind Stückgiessereien. Die zu Oker in der Nachbarschaft von Stockholm verbraucht jährlich zehn bis eilftausend Schiffpfunde Eisen, und liefert 4400 Schiffpf. Kanonen, die nach Portugal, Holland und Neapel gehen, auch sehr viele Stückkugeln a). In Söderfors hat bereits im vorigen Jahrhundert einer von des berüchtigten Ankarströms Vorfahren, Elas Depken, eine Ankerschmiede angelegt, welche die Kriegs- und Handelsflotte mit Ankern versieht, und jährlich 2000 bis 3200 Schiffpf. Waaren absetzt b). In Eskiltuna und andern

Orten

Orten wird sehr guter Stahl rafinirt c), auch liefert jene Stadt Degenklingen, Schiffsnägel und andere Eisenwaaren, so wie Stockholm mancherlei feine Stahlarbeiten. Acht und vierzig Eisenhämmer, deren jede über 1500 Schiffpfunde Stangeneisen bereiten, sind jährlich beschäftigt blos Stockholm mit diesem Hauptartikel der schwedischen Ausfuhr zu versehen. In Afwestadt werden jährlich 3000 Schiffpfunde Kupferplatten zum Belegen der Kriegsschiffe zugerichtet, und Norköping, Nyköping nähren sich nebst andern Städten von ihren Messinghütten. Ansehnchliche Alaunwerke besitzen Andrarum und andere Ortschaften in Småland und Nerike. Fahlun gewinnt ausser dem Kupfer, deswegen diese Bergstadt schon Jahrhunderte berühmt ist, guten Vitriol. Die Insel Gothland besitzt ansehnliche Kalkbrüche, und bei Elfdahl unweit Mora werden aus dem dort in Menge vorhandenen Porphir, Tischplatten, Vasen und andere Meublen verfertigt. Ueberhaupt sind Salpetersiedereien, Pulvermühlen, Glashütten, Fajancefabriken, Zuckersidereien hinlänglich vorhanden.

Die Einwohner von Helsingland sind zwar ziemlich allgemein mit Leinwandwebereien beschäftigt, auch giebt es dergleichen in den andern Provinzen, aber mit feineren Sorten von Leinwand können sie das Reich noch nicht versehen. Segeltuch wird in Stockholm, Norköping und andern Orten für die einheimische Schiffahrt

und

und zur Ausfuhr verfertigt. Papiermühlen sind überall im Reiche vorhanden, sie liefern aber die feinern Sorten nicht in hinlänglicher Menge. Der Landmann webt zwar die groben Zeuge zu seiner Bekleidung selber und Schweden hat nicht feinwollichte Schafe genug um viele Tuchmanufacturen hinlänglich zu beschäftigen, indes wird alles Soldatentuch längst im Reiche verfertigt, und Stockholm besitzt Tuchmanufacturen, deren manche dreihundert Personen unterhält, und die feinsten Tücher weben läßt. Auch nähren sich Alingsås, Gothenburg, Malmö, Carlshamn ꝛc. von diesem Gewerbe. Die Seidenarbeiter haben sich gegen vorige Zeiten vermindert, doch sind noch in Stockholm mehrere Manufacturen für Flor, seidene Strümpfe, Bänder und seidene Zeuge vorhanden. Die rohe Seide wird entweder durch die ostindische Compagnie oder von Marseille eingeführt. Die Einfuhr bunter und streifigter Zeuge ist verboten, aber einfärbigte dürfen gegen Erlegung von $12\frac{1}{2}$ pro Cent, so wie Strümpfe ꝛc. eingebracht werden.

a) Voyage de denx Français Vol. II, S. 169.

b) Voyage S. 270

c) In Westmanland sind 5 Stahlschmieden, in Südermanland 4, in Dalecarlien 3 ꝛc. Voyage S. 448. Drei und zwanzig Eisenblechhämmer arbeiten blos für den Handel von Stockholm, und ihr jährlicher Absatz steigt auf 5 bis 6000 Schiffpfunde.

d) Von

d) Von den schwedischen Manufacturen überhaupt, und den grossen Summen, welche ehedem zu ihrer Vermehrung verwandt wurden, S. Canzler Th. II, S. 270 rc. *Lagerbring* S. 66. Sam. *Sandels* Tal om Förhållandet af Varors In-och Utförsel til och ifrån Sverige Stockh. 1782, 8.

§. 34.

Handel

Sonst trieben die Hansestädte den Handel auf Schweden; und damit sie das Reich mit allen Bedürfnissen versorgen möchten, wurde ihnen schon 1344 die völlige Zollfreiheit nebst andern Rechten verstattet. In der Folge erlangten die Lübecker, unter Gustaf Wasa, sogar ein ausschlüssiges Handelsrecht auf das ganze Reich, welches doch 1529 auf gewisse Vorzüge eingeschränkt, und endlich auch diese 1599 gar aufgehoben worden. Unter eben diesem Könige, machte man zwar 1550 einen Versuch, mit eigenen Schiffen die niederländischen und französischen Häfen zu besuchen a); doch wurden bald darauf die Holländer größtentheils Meister vom schwedischen Handel, die solchen nachher mit den Engländern theilen mußten. Gustaf Adolf und Christina munterten ihr Volk zum eigenen Seehandel auf; unter Karl XI, stieg und fiel der Handel, unter Karl XII ging er gar zu Grunde. Seit der neuen Regirungsform haben sich die Schweden mit Macht darauf gelegt, solchen in die Höhe zu bringen.

Der

Der innere Handel der Provinzen untereinander wird durch die lebhafte Küstenfahrt, die guten Landstraßen, die großen Landseen und einige zwar noch unvollendete Kanäle befördert. Unter diesen soll der Trollhättakanal eine Wassercommunication zwischen Stockholm und Gothenburg eröfnen, ohne den Sund passiren zu dürfen. Er hat seinen Nahmen von einem gefährlichen Wasserfall der Götha Elbe, die aus dem Wenersee entspringt und dort 132¼ Fuß von Felsen herabstürzt. Seit 1718 ist hier mit großen Kosten eine Durchfahrt vergebens versucht worden. Jetzt scheint man die Absicht zu haben, den Strom neben dem Wasserfalle vorbei zu leiten b). Ein anderer Kanal, der von Strömsholm, ward 1777 angefangen. Dadurch wird der Transport des wärmeländischen Eisens von Norberg am See Barken bis nach Strömsholm am Mälersee erleichtert. Die ganze Strecke beträgt zehn schwedische Meilen und dadurch werden Landseen theils schiffbar gemacht, theils durch Kanäle mit einander verbunden. Um den hin und wieder zu starken Fall des Wassers zu hemmen, sind 25 Schleusen nöthig, von denen der größte Theil fertig ist. Er ist überall 6 Fuß tief und er wird schon von Fahrzeugen, die 150 Schiffpf. Ladung halten, befahren

a) Stockholms Magazin B. II, S. 312.
b) Büsch Reise durch Schweden S. II, Tuneld II, S. 202.
c) Coxe V, S. 268. Voyage T. II, S. 484.

§. 35.

§. 35.

als auswärtiger

Der auswärtige Seehandel wird von 35 dazu privilegirten Stapelstädten betrieben. Die übrigen heissen Landstädte.

Nach Africa handelt Schweden nicht mehr, aber nach der Erlangung von St Barthelemy ward 1786 eine westindische Geselschaft errichtet, die dahin aus Gothenburg und Stockholm schwedische und ostindische Waaren versendet a), und mit der Zeit dem Reiche die Summen b) ersparen kann, die es sonst Fremden für westindische Produkte bezahlen muste.

Mit den nordamerikanischen Freistaaten steht das Reich auch in lebhaftem, aber von schwedischer Seite passivem Verkehr, indem Schiffe aus Massachusets, Pensilvanien und Südcarolina, unter den schwedischen Häfen vorzüglich Gothenburg besuchen. Die Ausfuhr dieser und der übrigen Freistaaten nach Schweden stieg 1793 auf 310,427, im folgenden Jahre auf 381,784, und 1795 auf 894,852 Dollars.

Der Handel nach Ostindien wird durch die zu Gothenburg aus den Trümmern der kaiserlichen Geselschaft in Ostende 1731 errichtete Handelscompagnie getrieben. Ihre erste Octroy ward ihr auf 15 Jahre ertheilet, und 1746, 1762 und 1786 erneuert. Nach der letzten behält sie ihre gegenwärtige Verfassung bis 1806 c). Nach ihrer ersten Einrichtung, hob sich diese Geselschaft nach einer jeden Fahrt von sel-

selber auf, und trat wieder bei jeder neuen Fahrt zusammen, seit 1753 sind ihre Mitglieder aber in beständiger Gemeinschaft geblieben e), und die Handelsgeschäfte werden von sieben Directeurs in Stockholm und Gothenburg besorgt. Sie werden sehr geheim gehalten, daher auch der Wehrt ihrer Actien einige Zeit unbekannt war, jetzt aber auf 100 Rthlr. Spec. festgesetzt ist. Sie hat in Ostindien kein stehendes Waarenlager, ist auch unter den ostindischen Gesellschaften, die preussische in Emden ausgenommen, die schwächste. Doch hat sie sich während des österreichischen Successionskrieges und des americanischen sehr aufgenommen. Sie handelt vorzüglich nach China, und in den ersten 43 Jahren ihres Verkehrs sind nur drei ihrer Schiffe nach Bengalen und eben so viel nach Suratte ausgerüstet worden. Sie pflegte vor 1786 jährlich zwei bis drei Schiffe nach Canton abgehen zu lassen f), aber seit der bekannten brittischen Theeacte hat sich der schwedische Handel mit China so vermindert, daß er von 1790 bis 1795 nur fünf Schiffe beschäftigen konnte, in einzelnen Jahren gar keine Schiffe dahin absegelten, und die Gesellschaft bei ihren Auctionen ansehnliche Quantitäten Thee übrig behielt, die keine Abnehmer fanden. Die Ladung eines jeden zurückkehrenden Chinafahrers ist beinahe eine Million Rthlr. Species wehrt. Nur ein kleiner Theil wird davon im Reiche

verbraucht und das meiste geht ausser Landes g). Jeder Chinafahrer bezahlt der Krone bei der Retour 12000 Rthlr. Spec., auch hat die Gesellschaft derselben zuweilen ansehnliche Summen vorgeschossen, aber sie weigerte sich 1788 Gustaf III während des Krieges mit Rußland eine Summe anzuleihen, welche kaum achtmal ihre gewöhnliche Recognition an den König überstieg.

Der levantische Handel gehört einer 1771 erneuerten Gesellschaft, deren Verkehr sich größtentheils auf den Zwischenhandel im mittelländischen Meere einschränkt.

a) Blos Gothenburg exportirte 1794 nach dieser Insel ausser andern schwedischen Producten 96 Schiffpf. Stangeneisen, 53 dito Eisenwaaren, 105 Duzzend Bretter und für 7646 Rthl ostindische Waaren. 1795 Stangeneisen 457 Schiffpf. verarbeitet Eisen 154 dito, 411 Duzz. Bretter, 698 Tonnen Hering und für 60,221 Rthlr. ostindische Waaren. Ferner 1796 an Stangeneisen 245, Eisenwaaren 116 Schiffpf., Bretter 615 Duzz. 2003 Tonnen Hering und für 29,420 Rthlr. ostindische Waaren.

b) Nach Sandels Tal om Förhållandet af Varors In och Utförsel S. 92 brauchte Schweden jährlich vor dem 1794 ergangenen Verbot Kaffee zu trinken 1,352,190 Pf. Kaffee, wehrt 225,365 Rthlr. Spec. und 3,540,941 Pf. Zucker, wehrt 366,112 Rthlr.

c) Die neue Octroy steht in Hausens Staatsmaterialien Th. I. S. 346 ꝛc.

d) *Arn-*

d) *Arnould* Systeme maritime et politique des Europeens. Paris 1797 S. 196.

e) Von 1731 - 1775 hat die Gesellschaft überhaupt 55 Schiffe aus China erhalten. Davon kamen in den sieben Jahren vor 1778 siebzehn Schiffe an, die 22,600,000 Pf. Thee am Bord hatten. *Arnould* S. 196.

f) Diese Ausfuhr stieg 1781 am höchsten. Damahls wurden aus Gothenburg an ostindischen Waaren wieder exportirt für 1.483,077 Rthlr, hernach 1792 für 350.912 Rthlr., 1794 für 558,541 Rthlr., davon das meiste nach England gieng, und größtentheils in 1,145.819 Pf. Thee bestand, 1795 für 232,242 und 1796 für 349,506 Rthlr. Spec.

§. 36.

Jetzt werden alle Länder und wichtigen Handelsplätze unsers Welttheils von schwedischen Schiffen besucht, und diese Schiffahrt hat sich seit dem Productplacat von 1724 ansehnlich erweitert a). Europäischer Handel.

Der Handel mit Portugal beschäftigt 140 bis 150 Fahrzeuge, welche Bretter, Theer, Eisen, Kanonen, auch ostindische Waaren dahin bringen, und Salz, Wein, brasilische und andere Producte einführen b). Das Eisen beträgt zwei Drittel der schwedischen Ausfuhr und Salz ist gewöhnlich von den Importen der vornehmste Artikel. Spanien erhält dieselben Waaren, aber die directe Schifffahrt ist nicht so ansehnlich und überläßt an Schweden Salz, Wein, Wolle und Häute, auch neh-

men die schwedischen Chinafahrer gewöhnlich in Cadiz bei der Hinreise die zu ihrem Handel nöthigen Piaster ein. Mit beiden Reichen ist der Gewinn auf schwedischer Seite. Ueber hundert schwedische Fahrzeuge versorgen Frankreich mit Eisen, Kupfer, Messing und andern Artikeln, und erhalten dagegen Wein, Salz, Seide nebst französischen Manufacturwaaren. Frankreich verlor bisher jährlich bei diesem Handel drei bis vier Millionen Livres c). Auch England, welches gewöhnlich von 200 schwedischen Schiffen befahren wird, verliert in diesem Handel hundert bis hundert funfzig tausend Pf. Sterl., weil es so viel von dem besten schwedischen Eisen verbraucht d), in Kriegszeiten Holz und Theer in Menge daher ziehen muß, und Schweden ausser Steinkohlen, Zinn und Blei wenig von brittischen Producten braucht. So lange Holland das Königreich Schweden mit ost- und westindischen Producten, mit Toback, Fischwaaren und andern Artikeln beinahe ausschlieslich versahe, war der Verlust immer auf schwedischer Seite. Da aber das Reich von diesen Waaren jetzt weniger braucht, oder auf andern Wegen erhält, gewinnt dasselbe vorzüglich in Kriegszeiten.

Dagegen verliert Schweden ansehnliche Summen im ostseeischen Handel. Es erhält aus den russischen Häfen beträchtliche Ladungen von Getraide, Hanf, Flachs und Schiffholz, die

die es mit Heringen und Alaun, den vorzüglichsten schwedischen Einfuhr-Artikeln, nicht saldiren kann e). Auch der Handel mit Preußen ist für Schweden nachtheilig. Für 80 bis 90,000 Tonnen Heringe, 12-16,000 Schiffpf. Eisen, für Eisenwaaren, Kalk, Theer und Heringstrahn, die es jährlich in dessen ostseeische Häfen einführt, ist dagegen die Ausfuhr von Getreide, Schiffholz, Flachs, Wolle, Garn rc. so überwiegend, daß Schweden dort ebenfals mit Verlust handelt. Das Verkehr mit Deutschland wird meistens mit Lübeck und Hamburg getrieben.

a) Um 1723 waren im ganzen Reiche nur hundert Kaufartheischiffe vorhanden, die zusammen 4984 Last hielten. Sie hatten sich 1727 schon bis auf 480 und 1747 auf 690 vermehrt, welche letztere 42,638 Last laden konnten. Modeer Försök til en allmän Historia om Swea Rikes Handel, Stockholm 1770 8, S. 91. Alle schwedische Städte besaßen 1787 schon 1224 Schiffe verschiedener Größe von 167,195 Tonnen. Voyage II, S. 433.

b) Schweden exportirte 1781 nach Portugal für 125,132 L. und erhielt daher an Waaren wieder für 40,340 L. Coxe S. 122. Im Jahre 1790 führten schwedische Schiffe blos nach dem Hafen Porto für 219,185, und holten daher für 28,700 Crusaden.

c) Nach der Handelsbilanz, die dem Convent über die letzten Jahre vor der Revolution vorgelegt wurde, exportirte Schweden damahls

mahls nach den französischen Seehäfen für 7,017,000 Livres, und erhielt von dorther für 3,942,000 Livres. Der Handel beschäftigte überhaupt 165 Fahrzeuge, darunter 120 schwedische waren.

d) Om Sweriges Järn Handel på England, in Er. *Seffströms* Handelsbibliothec, Stockh. 1772 Första Stycket S. 62. Nach diesem Aufsatz erhält England jährlich 17,000 Tonnen schwedisches Eisen. Blos Gothenburg exportirte 1793 nach Grosbritannien und Irland 75,295 Schiffpfunde.

e) Nach Coxe S 122 war 1781 Schwedens Ausfuhr nach Rußland nur 58,329, und die Einfuhr dorther 202,781 L. Im Jahre 1785 betrug eben diese Ausfuhr 1,140,040 und die Einfuhr 7,153,476 Livres. Voyage II, S. 435.

f) Schwedische General Ein- und Ausfuhr vom Jahr 1774, s. Canzlers Nachrichten II B. S. 214 rc. Vom Jahr 1781, s. Lagerbrings Swea Rikes Statskunskap. S. 61-66, auch Coxe S 120.

§. 37.

Stockholm und Gotenburg sind die beiden vornehmsten Handelsstädte, und erste besitzt $\frac{7}{11}$ und die andere $\frac{2}{11}$ vom ganzen schwedischen Verkehr. Indessen übersteigt der Wehrt der Gothenburger Ausfuhr häufig die der Hauptstadt, wegen der wieder ausgehenden ostindischen Waaren, und des wichtigen Heringsfanges. Am ersten Orte ist die Reichsbank. Sie ward schon von Gustaf Adolf errichtet, und da sie unter Karl Gustaf zu Grunde

gieng,

gieng, 1668 erneuert. Nach ihrem zweiten Verfall unter Karl XII ward sie von den Ständen mit der neuen Regierungsform wieder empor gebracht. Ihre Sicherheit besteht in der Gewehrleistung der drei obersten Stände, und sie wird von drei und zwanzig Bankcommissarien, und neun Gevollmächtigten jener Stände verwaltet.

Die Bank ist die allgemeine Reichskasse, weil alle Reichseinkünfte, wie auch das rohe Kronkupfer in die Bank geliefert werden. Sie besteht aus einer Wechsel-, Leih- und Zettelbank. Sie leihet nicht nur auf Pfand, sondern auch auf Häuser und liegende Gründe.

Auf den Reichstagen müssen die Gevollmächtigten an die Bankdeputation, die aus einigen Mitgliedern des geheimen Ausschusses besteht, Rechnung ablegen.

Der jährliche Gewinst der Bank hat in manchen Jahren gegen zwei Millionen Thaler Silbermünze betragen, welcher den drei gewährleistenden Ständen gehört. Von 1738 bis 1776 ward durch die Menge der ausgeliehenen Kapitalien und die dadurch unglaublich vermehrten Bankzettel, die zuletzt auf kleine Summen von 6 Thaler Kupfermünz ausgestellt wurden, ihr Kredit heftig erschüttert, bis ihn endlich nach vielen mislungenen Versuchen die von Gustaf III. getroffenen Maasregeln glücklich wieder herstellten a).

Von den übrigen Stapelstädten ist Gefle nach den beiden vorher angeführten die dritte Handelsstadt in der Ordnung, indem sie die Produkte von Dalland, Helsing und Gestrikland ausführt. Sie hatte von 1755 bis 1792 ihre eigene Schifffahrt von 17 bis 57 Fahrzeuge vermehrt, und besitzt nach Stockholm und Gothenburg die stärkste Eisen- und Bretterexporte. Von den übrigen treiben Åbo, Torneå, Norköping und Westerås einen bedeutenden Handel.

Marstrand ward 1775 zum Freihafen erklärt, auch während des letzten Krieges häufig von den Nordamericanern besucht, aber seitdem hat sich hier der Handel nicht erweitert.

Unläugbar gewinnt Schweden während des gegenwärtigen Revolutionskrieges durch seinen sehr erweiterten Handel. Bedarf das Reich keiner ausserordentlichen Getreidezufuhr, so ist der Vortheil in neuern Zeiten gewöhnlich auf schwedischer Seite gewesen b).

a) S. die Beschreibung der schwedischen Bank in Büschings Nachrichten von und aus Rußland. St. 2 u. 6. auch in eben desselben Magazin Th. VI. S. 449 ꝛc. Letzteres Memoire sur la Banque de Stockholm, hat Büsch in den vermischten Schriften über Staatswirthschaft und Handlung Th. III. S. 343 übersetzt, und mit erklärenden Anmerkungen versehen. Nach Fischerströms öcon. Wörterbuch bestand 1770 ihr Vermögen in 21,964,917 Rthlr. Spec.

b) Ges-

b) Seffström hat in seiner Handelsbibliothek aus den Reichstagsacten von 1738 bis 1771. die Berechnungen über die schwedische Ein- und Ausfuhr von den meisten dieser Jahre, Stück II. S. 5. St. III. S. 153. rc. mitgetheilt. Nach diesen war 1768 die Ausfuhr 13,948,246 und die Einfuhr 8,683,938 d. S. M. wehrt. Im folgenden Jahre die erste 3,370,730 und die letzte 2,814,455 R⁰ Spec.

1770	3,145,722	2,807,160 . . . . .
1771	3,285,426	2,740,174 . . . . .

In den letzten drei Jahren hatten schwedische Schiffe ausserdem jährlich mit Frachtfahren verdient 204- 207,000 Rthlr. Aus- und Einfuhr von 1781 S. Coxe V, S. 140. Von 1785 Voyage de deux Français II, S. 435 rc.

§. 38.

Seit 1776 hat das schwedische Münzwesen zwar eine förmliche Reform erlitten, und die alten Benennungen des Geldes sind im Handel und Wandel abgeschaft, da man aber ohne Kenntnis der ältern Münzsorten schwedische Schriften nicht verstehen kann, sie noch in einzelnen Provinzen, selbst in der Hauptstadt zum Maasstabe bei Berechnungen dienen, auch die neue Münze die Kenntnis der alten voraus setzt, so läßt sich eine nicht ohne die andere verstehen. Münzwesen.

Sonst rechnete man nach Thaler, Mark und Der Silbermünze, und Thaler, Mark und Der Kupfermünze.

Ein Thaler hält 32 Der oder 4 Mark, eine Mark also 8 Der.

Ein Thaler Silbermünz hält 3 T. Kupfermünze, eine Mark also = 3 und ein Oer = 3 Oer Kupfermünz.

Der Thaler Silbermünz und dessen kleinere Eintheilungen waren vor 1776 wegen des schlechten Gehalts des Silbergeldes, der Menge des Papiergeldes und nachtheiligen Wechselcurses sehr in ihrem Wehrte verschieden, daß wenn ursprünglich der Thaler S. M. die Hälfte eines Speciesthalers ausmachte, zuletzt sechs Thaler S. M. und darüber den Wehrt eines Species- oder Bancothalers hatten a).

Von dieser Münze cursirten in Silber von verschiedenem Gehalt 1. Species-Reichsthaler $7\frac{1}{5}$ aus einer Mark Silbers, 2. Carolinen zu einem halben Thaler S. M. oder 16 Oer, welche oft zu 25 Oer S. M. und noch höher ausgegeben wurden. Man hatte auch doppelte, halbe und Viertel-Carolinen geprägt. 3. Münzen von 10, 5, 4, 2 und 1 Oer S. M. Die beiden ersten hatten gewöhnlich einen höhern Wehrt, und die 1. Oerstücke nannte man Stüver.

In Kupfer 1. Platen, an den vier Ecken gestempelte Kupferplatten, $5\frac{1}{2}$ Pfunde an Gewicht, wehrt 2 T. S. M. Aus einem Schiffpfunde wurden 180 T. S. M. oder 540 T. K. M. fabrizirt. Sie sind jetzt aber so selten, daß man sie nur in Kabinetten findet. Man hat

hat auch dergleichen von 3, 4 und 8 Thaler S. M. 2. Scheidemünze, doppelte Slanten 6 Oer, Einfache 3 Oer und Rundstücke zu 1 Oer Kupfermünze.

Karl XII drung dem Reich zu Ende des nordischen Krieges seine Münzzeichen statt des baren Geldes auf. Es wurden nämlich seit 1715 Kupfermünzen, 1 - 1½ Oer Kupfermünze an Wehrt, mit Devisen und den Bildnissen des Phöbus, Mars, Saturn ꝛc. bezeichnet, zu einem Thaler S. M. ausgeprägt, und nach diesem sehr erhöhten Wehrt in Circulation gebracht. Gemeinhin hält man den unglücklichen Freiherrn von Görz für ihren Erfinder, aber schon früher brachte der Staatssekretair Höpken eine Million Thaler S. M. von diesen Zeichen in Umlauf. Die ganze Summe derselben stieg nach Karl XII Tode auf 29 Millionen Thaler S. M., die durch die Reduction auf ein Oer K. M. aber auf 1,200,000 Thaler S. M. herabgesetzt wurden. Das neue schwedische Geld ist nach der Münzordnung von 1664 geschlagen, und dadurch sind alle alten Geldsorten, die kupferne Scheidemünze ausgenommen, ausser Cours gesetzt. Jetzt findet man daher im Reiche

1. in Golde Dukaten 62 auf eine Mark zu 1 Rthlr. Species und 46 Schilling, auch halbe und Viertel-Dukaten.

2. In Silber Reichsthaler zu 48 Schillingen b), 6 T. S. M. oder 18 T. K. M. am

am Wehrt. Doppelte Gustafinen oder $\frac{2}{7}$ Thaler zu 32 ßl. einfache Gustafinen zu 16 Schilling. Ein sechstel Thaler zu 8, Ein Zwölftel = zu 4, und Ein vier und zwanzigstel Thaler zu 2 Schilling.

3. In Kupfer. Rundstücke oder 1 Oer Kupfermünze Zwölf gehen auf einen Schilling. Doppelte Slanten oder 2 Oer der ehemaligen S. M. zu 6 Rundstück. Einfache Slanten oder 1 Oer S. M. oder 3 Rundstück.

a) Canzler Th. II, S. 296 rc.

b) Nach Lagerbrings Statskunskap S. 75 steht das neue schwedische Geld mit auswärtigen Münzsorten in folgendem Verhältnisse. Sieben und vierzig schwedische Schillinge machen einen holländischen Thaler Banco, und 47 $\frac{1}{8}$ Schill. einen Hamburger Bankthaler. Ein Pfund Sterling ist in der neuen Münze wehrt 4 Rthlr 15 Schill. und 124 Rthlr. dänisch Courant sind 100 Rthlr. schwedisch. Der Verf. der Voy. de deux Français, S. 452 rechnet den schwedischen Reichsthaler zu 5 L. 15 Sols und den Schilling zu 23 Deniers.

§. 39.

Reichseinkünfte. Vor Gustaf Wasa waren die Reichseinkünfte geringe. Sie stiegen unter ihm durch Einziehung der geistlichen Güter, verminderten sich aber sehr unter der verschwenderischen Regirung der Königin Christina durch Verpfändung und Veräusserung der Krongüter. Karl XI brachte sie wieder empor, da er aber einen

an=

ansehnlichen Theil, der vom Adel durch die Reduction wieder erlangten Krongüter zum immerwährenden Unterhalt der Armee und Flotten, auch verschiedener Civilbeamten bestimmte, war die baare Geldeinnahme in Vergleich mit andern Reichen nicht ansehnlich a), ob er gleich bei der genauesten Oekonomie, die alten Schulden tilgen, und seinem Nachfolger einen Schatz hinterlassen konnte. In neuern Zeiten haben die gewöhnlichen Intraden der Krone nicht zu den ordentlichen Ausgaben hingereicht, daher die Stände auf verschiedenen Reichstagen, unter andern 1789, neue Subsidien bewilligen müssen, die noch fortdauern b). Von den gewöhnlichen Einkünften sind folgende die ältesten und wichtigsten:

1. Die nicht angewiesenen Krondomainen, welche in verschiedenen durch das ganze Reich zerstreuten Gütern, Mühlen, Höfen, Bergwerken und Fischereien bestehen und meist Privatpersonen verpachtet sind. Der Ertrag von vielen dieser Krongüter besteht in Naturalien, welche entweder nach dem Marktpreis bezahlt werden, oder zu einer bestimmten Summe angeschlagen sind c).

2. Die Landsteuer (Jordaboksränter). Dazu gehören eine Menge alter Abgaben, wie Kriegs- Vieh- Salpetersteuer und andere, die auf jedes Hemman repartirt sind. Sie bringt von manchen Distrikten wegen des veränderten Geldcurses viel weniger, als in vorigen Zeiten ein.

Die adelichen Bauern bezahlen über dem nur die Hälfte von dem, was die Schazbauern der Krone bezalen.

3. Die Zölle von ein- und ausgeführten Waaren.

4. Die Accise in den Städten von allen Consumtibilien, und auf dem platten Lande von den Waaren des Luxus. Sie ist 1789 auf mancherlei Artikel, wie auf Zucker, Hering, Thran rc., erhöhet worden.

5. Die Posteinkünfte und das Stempelpapier. Lezteres ist 1767 um funfzig pro Cent erhöhet worden.

6. Die Kopfsteuer, Mantalspenningar, von Bürgern und Bauern beiderlei Geschlechts vom 15 bis zum 63 Jahr. Der Adel ist mit seinen Bedienten davon befreiet, Geistliche aber und alle, die zu diesem Stande gerechnet werden, blos für ihre Person. Die Einwohner von Stockholm und Gothenburg zalen statt dessen den Mühlenzoll. Seit 1789 hat der Reichstag diese Steuer auf alle Stände ausgedehnt, und ein Reichsraht muß jährlich 30, ein Oberster, Kanzler rc. 16, ein Bischof 20, ein Pastor 2-10 Thaler rc. erlegen. Die ältere Kopfsteuer ist sehr nach den Provinzen verschieden und steigt von 12 bis 24 Oer S. M.

7. Die Nahrungssteuer von Kaufleuten und Handwerkern, von den Geld- und Naturaleinkünften der Geistlichen, nebst der Abgabe von 1-3 pro Cent von Besoldungen und 4 pro Cent von den Titeln.

8. Die

8. Die Fenstersteuer in Stockholm und Gothenburg nach der Menge der Fenster von 2 - 8 Schilling, in den andern Städten von $1\frac{1}{2}$ - 3 Schilling, und in den Bauerhäusern $\frac{1}{2}$ Schilling, für jedes Fenster.

9. Mode- und Aufwandstaxe. Von Equipagen, nach der Anzahl der Pferde von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Rthlr. Von jedem männlichen Bedienten 16 Schilling. Von jeder silbernen Uhr 8, von jeder goldenen 16 Schilling, und wer zwei Uhren trägt, von der zweiten Uhr einen Reichsthaler.

10. Brantweinsabgabe. Statt dem d. 20 Dec. 1787 aufgehobenen Brantweinsregal bezahlt jedes Hemman für die Erlaubnis Brantwein zu brennen 4 Rthlr. 16 Schilling. Doch hat der König den Brantweinshandel in Gothenburg, Wisby und Bohuslehn behalten d).

10. Der Kronzehnte oder $\frac{1}{17}$ von dem Kirchenzehnt. Die Güter des Adels, der Geistlichkeit und die dem Kriegsstaat angewiesenen sind davon befreiet. Hieher gehört auch der Bergwerkszehent vom jährlichen Ertrage der Gruben, der aber nicht von allen gleich berechnet wird. Bald erhält die Krone das zehnte Schiffpfund vom gewonnenen Erz, bald das dreizehnte, bald noch weniger. Das Bergwerk in Fahlun steuert der Krone das vierte Schiffpf. Kupfer. Eisenhämmer, Schmelzöfen, Messinghütten, Alaunwerke ꝛc. müssen unter dieser Rubrik auch eine verschiedentlich bestimmte Abgabe erlegen.

12. An-

12. Antheil am Gewinn der Reichsbank.

13. Eine Menge kleiner Abgaben von den Mühlen, der Hausmiethe, den Zinsen ausstehender Kapitalien ꝛc., welche meist durch die neuern Bewilligungen der Stände eingeführt wurden.

a) Nach Jerzes statistischen Anecdoten von Schweden Liefland und Rußland (1788) S. 16 hatte Karl XII zu Anfange seiner Regirung von allen damals schwedischen Besitzungen 4,564,089 Rthlr. Einkünfte.

b) Sweriges Rikes Ständers Bewillning för innavarande År 1789 och de påfoljande Åren, Stockholm 1789 4. Vom Finanzwesen überhaupt Canzler II, S. 71 ꝛc. Lagerbring S. 79 ꝛc.

c) Kongl Maj. och Rikens Kammercollegii berättelse rörande allmänna Hushållnings Tillstånd i Riket til den 21 Aug. 1772. Stockh. 1776, 4.

d) Genius der Zeit 1794 Junius S. 836 ꝛc.

§. 40.

Einkünfte überhaupt. Staatsschulden.

Um 1772 betrugen die Kroneinkünfte nur 8,418,465 Thaler S. M. Da die Stände ihr aber damals 2,400,000 und 1789 dem König 8,200,000 T. S. M. bewilligten, vermehrten sie sich bis auf 19,418,465 Thaler S. M. Hiezu kommt noch der ansehnliche Ertrag der Krongüter, welcher größtentheils zur Erhaltung der See- und Landmacht auf immer angewiesen ist. Da das schwedische Finanzwesen sehr verwickelt ist, und einheimische Schriftsteller aus leicht zu errathenden Gründen häufiger

ſiger die ältern Reichseinkünfte als die neuern beſchreiben, ſo hat man ſich bisher mit allgemeinen Schätzungen, oder ſehr unſichern Auszügen aus den Staatsrechnungen behelfen müſſen a). Daher ſchätzt Tuneld die Einkünfte ſeines Vaterlandes nur zu vier Millionen Reichsthaler, Coxe auf 1,050,000 Pf. St. und der Verfaſſer der oft angeführten Reiſen in das nördliche Europa auf drei und dreiſſig Millionen Livres. Nach dieſen und einigen andern Angaben kann man die geſammten ſchwediſchen Einkünfte wohl auf ſechs Millionen Reichsthaler anſchlagen. Das Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme iſt gleichfalls nicht mit Gewisheit bekannt, erſtere aber unter der Vormundſchaft des jetzt regirenden Königs ſehr vermehrt worden.

Vor dem letzten Kriege mit Rußland waren ſchon nicht unbeträchtliche Schulden vorhanden, aber bis 1792 durch die Kriegskoſten bis auf 27,382,915 Rthlr. geſtiegen b). Davon hatte die Krone in Holland, Antwerpen, Genua und überhaupt im Auslande 14,416,249 Rthlr. angeliehen. Der Bank war ſie 1,366,666 Rthlr. ſchuldig. Noch roullirten an Reichsſchuldzetteln, deren Bezahlung die Stände garantirt hatten, 8,000,000 Rthlr. Sie waren damals 25 pro Cent ſchlechter, als Banknoten, ſind aber hernach im Werthe geſtiegen, woraus ſich ihre Verminderung ſchlieſſen läßt. Ferner hatte das Ausrüſtungskomtoir und das Kriegskommiſſariat in Finnland 3,500,000 Rthlr. in Kaſ-

senbillets ausgegeben, wovon viele auf so kleine Summen lauteten, daß manche nur 1 Rthlr. 16 Schillinge wehrt waren. Sie sind aber seitdem eingelöst, doch sollen in Finnland noch dergleichen im Umlauf sein c).

Die Einkünfte vom schwedischen Pommern steigen jährlich auf 230 - 240,000 Rthlr., womit seit 1776 nicht nur alle Landesausgaben bestritten werden, sondern auch Ueberschus in den Kassen bleibt, von Wismar und dem dazu gehörigen Gebiet auf 32,000 Rthlr. d).

a) Im polit. Journal von 1795 Februar S. 105 2c. hat Hr. von Schirach, eine Beilage des Berichts der Stats- Utredning-Commission geliefert. Sie enthält ein sein sollendes sehr verwirrtes Detail der gesammten Reichseinnahme und Ausgabe von 1772 bis 1791. Alte Schulden der Krone, die noch nicht bezahlt sind, werden in der Ausgabe aufgeführt, und das Ganze verdunkelt den Gegenstand, durch eine Menge kleiner Posten, die ohne Kommentar ganz unverständlich sind. Nach dieser Rechnung war die schwedische Einnahme in den angeführten zwanzig Jahren 100,302,107 Rthlr. 28 Schill. 7 Oer und die Ausgabe 100,291,578 Rthlr. 35 Sch. 9 Oer. Die jährliche Einnahme war also in dieser Periode nur 5,015,105 Rthlr., obgleich damahls ausser verschiedenen Vorschüssen 21,037,825 Rthlr. in und ausserhalb dem Reiche angeliehen waren. Bei den Ausgaben wird der Verlust an Wechsel nebst den Kosten bei Eröfnung der Kronanleihen zu 6,604,677 Rthlr. berechnet!!!

b) Genius der Zeit 1794 Julius S. 172 2c.

c) Den 10 Mai 1792 gingen mit der bei Grislehamn verunglückten finnischen Post eine Menge

Menge Reichsschuldzettel verlohren. Unter diesen befanden sich 61 Rthlr. 16 Schill. Kriegs-Commissariatets- Fäld-Cassa- Poletter, alle von 2 Rthlr. und 1 Rthlr. 16 ßl. Inrikes Tidningar 1795. n. 20.

d) v. Reichenbachs patriotische Beiträge 2 St. Beilage 5. *Tuneld* III, S. 580.

§. 41.

König Karl XI verdankt Schweden seine heutige Kriegsverfassung, so daß der größte Theil der Land- und Seetruppen mit weniger Beschwerde des Landes, und wie einige glauben mit geringen Kosten beständig unterhalten wird. Die gleich Feldtruppen geformte Nationalarmee, wird gewissermaßen als Landmiliz besoldet, indem sie sich ihren Unterhalt größtentheils selbst aus dem Feldbau verdienen muß a). Landmacht.

Nach der bekannten Reduction von 1683-1690, wodurch der König seine auf mancherlei Art veräusserten Domainen wieder erhielt, fanden sich in Schweden 80,000 Hemman, wovon etwa 30,000 der Krone gehörten. Ein grosser Theil von diesen waren wirkliches Eigenthum der Krone (purt Kronohemman). Von diesen wies er etwa 4500 zur Wohnung und Unterhalt der Officiere an, wenn der Ertrag des Guts (Boställe) so viel, als ihre damalige Besoldung betrug, und auf diesen wohnen noch die Staabs- und Subalternofficiere der verschiedenen Regimenter. Aus den übrigen Hemman (Skattehemman) hob die Krone blos verschiedene Gefälle an Gelde und Naturalien. Ihre Besitzer waren Eigenthümer, sie können

 solche

solche auch mit den darauf haftenden Dienstleistungen andern überlassen. Güter dieser Art welche der Krone 30, 40 oder 50 Thaler S. M. jährlich als Grundzinse erlegen müssen, stellen einen Reuter oder dessen Pferd, sie mögen den Bauren oder dem Adel gehören. Sie müssen auch für beider Unterhalt sorgen, und dem Reuter Wohnung, Garten- und Ackerland anweisen. Das Pferd aber darf nicht ohne besondere Erlaubniß und nur zu leichter Arbeit gebraucht werden. Die Dragoner werden von Gütern gestellt, die eine geringere Grundzinse bezahlen. Manche von diesen Hemman zahlen auch ihren Canon ganz oder zum Theil, den Besitzern der vorigen, wenn z. B. die Boställe des Officiers nicht so viel einbringt, als ihm an Besoldung zukömmt.

Da die besten dieser Krongüter zur Erhaltung der Reuterei angewiesen sind, so werden die gemeinen Infanteristen von denen von geringerer Güte unterhalten. Zwei, drei und mehrere Bauren stellen (Rotte) einen Fußgänger, versehen ihn mit Wohnung, Acker- Garten- oder Wiesenland nach der Beschaffenheit des Bodens, mit Acker- und Hausgeräth, zahlen ihm eine kleine Löhnung, wie die vorigen dem Reuter, müssen ihm auch bei seiner ersten Einrichtung eine Kuh mit dem Kalbe, zwei Schweine rc. geben. Arbeitet der Soldat bei den Gutsbesitzern, so wird er dafür besonders bezahlt. Auf diese Art hat die Krone für die National- oder eingetheilten Regimen-

ter keine andere Ausgaben in Friedenszeiten als für Gewehr und das Tuch zur Mondirung und die Rotte muß das Macherlohn nebst den kleinen Mondirungsstücken besorgen.

Die Boställen der Officiere liegen, so viel es die Umstände erlauben, in der Mitte der Soldatenwohnungen. Die Soldaten werden gewöhnlich alle Sontage exercirt, und kommen jährlich ein- oder zweimahl Kompagnien- und Regimenterweise zusammen. Sobald die Truppen auf dem Kriegszuge sind, sorgt die Krone für Brod, Fourage und alle übrigen Feldbedürfnisse.

Um den Abgang zu ersetzen, muß auf jeden Mann, Reuter oder Infanterist, ein anderer Mann zur Reserve bereit gehalten werden. Dieses Korps nennt man die Warjeringsmanskap. Sind die Stellen auf einige Zeit unbesetzt, so müssen die zur Unterhaltung der fehlenden angewiesenen Renten an die Generalvorrathskasse abgeliefert werden.

Ausser diesen eingetheilten Regimentern hat die Krone Schweden geworbene oder ordentliche Diensthuende Korps auf den Beinen. Diese erhalten ihren Sold wie bei andern Armeen, und stehen in Stockholm und andern Vestungen in Schweden, Finnland und Pommern in Besatzung.

Auf diese Art besteht die schwedische Landmacht in Friedenszeiten aus 47,174 Mann davon 32,927 zu den Nationalen gehören. Alle waren 1791 in folgende Regimenter vertheilt.

Eingetheilte Cavallerie.

Zwei Regimenter Reuter, weil die übrigen in Dragoner verwandelt sind. Das Leibregiment, welches aus vier Schwadronen Kürassier, vier Schw. leichter Dragoner und einem Bataillon Jäger besteht, zusammen 1525 Mann, und Westgothland 1000 Mann.

Die Adelsfahne von 395, wovon aber blos die Officiere vorhanden sind und ihre Boställen haben b).

Sieben Regimenter Dragoner, sonst von 1000 bis 1200 Mann. Sie sind aber 1792 auf 500 Mann gesetzt, und die übrige an die Infanterie abgegeben.

Zwei Kompagnien Dragoner, Jemteland und Carelien, zusammen 350 Mann.

Eingetheilte Infanterie.

Neunzehn Regimenter von verschiedener Stärke, die nach den Provinzen benannt werden, welche sie aufbringt, und unterhält. Das von Ostgothland führt den Nahmen Leibgrenadier. Alle zusammen 22,457 Mann.

Geworbene Reuterei.

Ist nur 997 Mann stark, und besteht aus leichten Reutern, Husaren und Kosacken.

Geworbene Infanterie.

Zwei Regimenter Garde, das eine von 1200, das andere, das weis und schwarze genannt von 1500 Mann.

Sieben Regimenter Musketier von 800 bis 1200 Mann.

Fusjäger 800 Mann.

Artillerie 2890 Mann, in 40 Kompagnien vertheilt.

a) Von der schwedischen Landmacht S. Canzler I, S. 335 ꝛc. Lagerbring S. 131. Voyage II, S. 203 ꝛc

b) Ob gleich die Mannschaft dieser Adelsfahne, welche Schweden und Finnland stellen, nicht vorhanden ist, so verliert die Krone doch jährlich 14,204 T. S. M., von ihren auf die Boställen der Officiere angewiesenen Renten. Lagerbring S. 133.

§. 42.

Die grossen Zeughäuser der Krone sind zu Stockholm, Oerebro und Jönköping, auch seit dem letzten russischen Kriege in Helsingfors. Die Hauptgewehrfabriken sind in Jönköping, Oerebro, Söderham, Nortelje und Norköping. In Stockholm ist die Metallstückgiesserei, und zu Staffsjö, Akersbruk und Ehrendal werden die größten eisernen Kanonen, Mörser, Kugeln und Bomben gegossen. Kronpulvermühlen sind in Åkers, Torsebro in Schonen, Husby in Dalland ꝛc.

Sonst war in Wadstena in Ostgothland ein Invalidenhaus für abgelebte Kriegsleute. Seit 1784 wird es aber nicht bewohnt, sondern die Invaliden erhalten ihre Pension aus dem Fond dieses Hauses, und der Pensionscasse der Armee, in welche gewisse festgesetzte Abzüge von den Besoldungen fliessen. Schweden hat nur Landfestungen in Finnland gegen die Russen, und in Bohuslehn gegen Norwegen nöthig. Sonst ist es durch Gebirge, un-

fruchtbare Landstrecken, und die Scheeren, welche die Küsten des Reichs umgeben, gegen feindliche Anfälle ziemlich gedeckt. Auf den Festungsbau in Finnland sind in neuern Zeiten grosse Summen verwandt worden, Helsingfors und Louisa, vorzüglich aber Sweaburg, in Vertheidigungsstand zu setzen. Letztere Vestung liegt eine halbe Meile südwärts von Helsingfors und besteht aus sieben bevestigten Inseln, deren Werke in Felsen ausgehauen sind. Die Bombenfreien Kasematten können für 6000 Mann dienen, und hier sind ansehnliche Magazine so wohl für die Armee, als die Flotte vorhanden a).

a) Von Sweaburg S. *Tuneld* III, S. 438. Voyage II, S. 514 rc.

§. 43.

Gustaf Wasa legte den Grund zur schwedischen Seemacht, unter Gustaf Adolf ward sie ansehnlich, unter Karl XI mächtig, und unter Gustaf III völlig umgeschaffen. Unter seiner Regirung wurden von 1779 bis 1786 vierzehn neue Linienschiffe, und dreizehn Fregatten erbauet, und die Scheerenflotte ansehnlich vermehrt.

1775 bestand die Flotte aus zwei und zwanzig Linienschiffen, sieben von 70, zwölf von 60 und drei von 50 Kanonen, ausser sieben Fregatten von 34 bis 38 Kanonen. Sie hatte sich bis 1788 zu Anfange des russischen Krieges durch Erbauung neuer und völlige Reparatur der alten bis auf 28 Linienschiffe vermehrt.

Näm-

Nämlich sieben von 74, dreizehn von 64 zwei von 62, drei von 60 und 1 von 50 Kanonen. Ausser 16 Fregatten von 26 bis 44 Kanonen nebst mehreren andern Kriegsfahrzeugen. Sie waren aber während dieses Krieges nicht alle ausgerüstet, und bei dem unglücklichen Gefecht im wiburger Meerbusen bestand die Flotte aus 21 Linienschiffen, von denen aber sieben von den Russen genommen oder auf andere Art verloren giengen. Die gegenwärtige Stärke der Flotte, und wie viel nach dem Frieden zu Werela erbauet wurden, ist nicht zuverlässig bekannt. Der Verfasser der oft angeführten französischen Reisen will während seines Aufenthalts in Karlskrona 1791 dort nur sechszehn Linienschiffe gezählt haben.

Unter Friederich I ward nach russischem Beispiel eine Galeerenflotte errichtet. Die traurigen Brandcampagnen, welche Schweden 1719, 20 und 21 von den Russen erlitten, haben diese Anstalt veranlaßt. Sie ward aber hernach unter Ehrenswärds Leitung sehr verbessert, und sie besteht jezt aus der Scheerenflotte und Flotte der Armee, die Küsten gegen feindliche Landungen zu decken, und die Armee bei einem Kriege in Finnland zu unterstüzen. Jezt ist sie in drei Departements, Sweaburg, Stockholm und Åbo vertheilt, die noch mit einem vierten in Landskron vermehrt werden sollen. Zu allen gehörten 133 Kanonenböte, 63 Jachten, 40 ganze und halb Galeeren, und eine Menge anderer Kriegsfahrzeuge, unter denen die *Tourma*

eine neue Erfindung sind, welche 24 sechs und dreissig Pfünder führen.

Vieles was zum Schiffbau und Ausrüstung der Flotte erforderlich ist, hat Schweden in Ueberfluß, nur Hanf und Eichenholz fehlen.

Zur Bemannung der Flotte, stellen gewisse Inseln, die Handelsstädte, und Seedistricte die erforderlichen Matrosen, auf eben den Fuß wie die Mannschaft der eingetheilten Regimenter zusammengebracht und unterhalten wird. Daher sind Blekingen, Södermöre, Halland, Oeland, Gottland, Åland, und der gröste Theil von Westnorrland vom Landdienst befreiet. Fast in jedem District ist deswegen eine besondere Einrichtung nach den Contracten, welche die Einwohner mit der Krone geschlossen haben. Daher unterhalten in Bohuslehn drei ganze Bauerhöfe, und in Halland bald drei, bald vier Hemman einen Matrosen. Ausser diesen hat die Krone in Karlskrona, Sweaburg ꝛc. beständige Matrosen (Enrolerings-båtsmån) in Dienst, die einander von Zeit zu Zeit ablösen, auch wenn sie nicht gebraucht werden ein bestimmtes Jahrgeld erhalten. Die Zahl der auf diese Art zum Seedienst vorhandenen Matrosen beträgt 17,400 Mann, davon 8400 auf die Seestädte kommen. Da aber die Krone in Friedenszeiten nur wenige braucht, in Karlskrona waren 1791 etwa 1400, in Gotenburg 100 und in Sweaburg 500 in Dienst, so ernähren sich die übrigen von der Schifffart und Fischerei. Die Officiere dürfen in Friedens-

denszeiten auch mit Kauffartheischiffen fahren, und pflegten sich sonst auch in Kriegszeiten auf der französischen Flotte zu bilden.

1) Canzler I S. 374. Lagerbring S. 148. Voyage de deux Français II, S. 9. 514 2c.

§. 44.

Kriegshäfen und andere Einrichtungen.

Schweden hat verschiedene befestigte Seehäfen, und die Flotte ist in folgende Kriegshäfen vertheilt. 1. Karlskrona für die Linienschiffe und Fregatten. Zwei Fortereſſen Kongsholm und Drottningskär schützen den Eingang. Hier ist eine in Felsen gehauene Docke, worin künftig 20 Linienschiffe und 11 Fregatten aufbewahrt werden sollen. Noch ist aber nur der Bassin für ein Kriegsschiff fertig geworden, und man zweifelt, ob die Arbeit wegen der grossen Kosten werde vollendet werden, und die trocken liegenden Schiffe länger als im Wasser ausdauren. 2. Stockholm, der Siz des Admiralitätscollegiums, hier wird auch die schwedische Abtheilung der Flotte der Armee aufbewahrt. 3. Gothenburg, wo immer einige Fregatten liegen. 4. Sweaburg. Der Hafen ist so geräumig, daß eine Flotte von 70 Kriegsschiffen sicher darin liegen kann, nebst einem andern für kleinere Fahrzeuge, und einer in Felsen gehauenen Schiffsdocke. Der Ort hat aber Mangel an süssem Wasser.

Die 1752 in Karlskrona errichtete Anstalt für Seecadetten war 1792 nach Karlsberg bei Stockholm verlegt, und in eine Kriegsakademie verwandelt, worin 160 junge Leute für den Land- Seedienst erzogen werden. Für

Für Seeinvaliden ist ein guter Fond vorhanden, dazu ein jedes Handelsschiff nach der Größe seiner Ladung und der ganze Seeetat, von der Besoldung bestimmten pro Cente bezahlen müssen.

§. 45.

Verträge mit andern Mächten.

1. Mit den americanischen Freistaaten Handelstractat den 3. April 1783.

2. Mit der Krone Dänemark Allianz den 5. Oct. 1734. Vertrag wegen der Vertauschung von Holstein den 25. April 1750. Grenztractat den 2. Oct. 1752. Convention des Handels auf der Ostsee wegen den 12. Jul. 1756. Beitritt zur bewafneten Neutralität den 9. Sept. 1780. Vergleich wegen Einstellung der Feindseligkeiten den 9. Jul. 1788.

3. Mit Frankreich Subsidientractat d. 25. Jul. 1735. Handelsvergleich d. 25. April 1745. Erneuerter Subsidientractat d. 3. Jun. 1747. Handelsvergleich den 1. Jul. 1784.

4. Mit Grosbritannien Allianz den 3. Febr. 1766.

5. Mit der ottomannischen Pforte. Handelstractat d. 10. Jan. 1737. Allianz d. 2. Dec. 1738. Erneuerte Allianz d. 12. Jul. 1788.

6. Mit Preussen Allianz den 29. Mai 1747. Frieden zu Hamburg den 22. Mai 1762. Allianz 1767.

7. Mit Rußland. Erneuerte Allianz den 5. Aug. 1735. Frieden zu Åbo den 7. Aug. 1743. Allianz den 6. Jul. 1745. Convention den 1. Aug. 1780. Frieden zu Werela den 14. Aug. 1790. Freundschafts- und Vereinigungsbündnis den 19. Oct. 1791.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried, 1719-1772

Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse

Bd.: 2,1

Göttingen 1798

Eur. 6-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404608-2
VD18 80314333